J. can. Pr. 1865

Callison

<366083113000012

<366083113000012

Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Anleitung

für

Theologie Studirende und angehende Prediger

in den Herzogthümern Schleswig und Holstein,

mit

den landesherrlichen Kirchenverordnungen zur Wahrnehmung ihrer Pflichten bekannt zu werden.

Entworfen

von

Christian Friedrich Callisen,

Doctor der Philosophie, Kirchenpropst der Propstey Hütten, und Pastor der Friedrichsberger Gemeinde in Schleswig.

Altona,

bey Johann Friedrich Hammerich,

1810.

Kurzer Abriß

des Wissenswürdigsten

aus den

den Prediger und sein Amt

in den

Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffenden Königl. Verordnungen.

Entworfen

von

Christian Friedrich Callisen,

Doctor der Philosophie, Kirchenpropst der Propstey Hütten,
und Pastor der Friedrichsberger Gemeinde in Schleswig.

Altona,

bey Johann Friedrich Hammerich,

1810.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Jeder gewissenhafte junge Mann, der eine Predigerstelle antritt, wird gewiß sehr lebendig fühlen, wie wichtig ihm ein Handbuch sey, woraus er sehe, welche Forderungen in Rücksicht seines Amtes der Staat an ihn macht, und welche Rechte er ihm bey Führung desselben einräumt, oder, was wenigstens ihn anleitet, mit den dahin gehörigen landesherrlichen Verordnungen bekannt zu werden. Ich weiß, wie lebhaft damals, wie ich von einer academischen Lehrstelle weg aufs Land als Prediger versetzt wurde, in mir der Wunsch war, daß einer meiner ältern Amtsbrüder mir und denen, die mit mir in gleicher Lage waren, eine solche in meinem Vaterlande brauchbare Anweisung geben möchte, da Laß bekannte Anleitung für angehende Prediger in den Herzogthü-

mern Schleswig und Holstein, um beynahe 40 Jahr, und Mathiae Schleswig-Holstei-nische Kirchenverfassung, außer manchem anderen, um beynahe 30 Jahr in Rücksicht dessen, worauf der Prediger in unserm Vaterlande jetzt Rücksicht zu nehmen hat, zurück ist.

Seitdem, und vornehmlich nachdem ich vor sechs Jahren Kirchenpropst wurde, nöthigte mein Amt mich, mich immer mehr mit den landesherrlichen Kirchenverordnungen bekannt zu machen; und in meinen Nebenstunden war dieß eine meiner eifrigsten Bestrebungen. Mir standen dabey nicht nur das Corpus Constitutionum Holsaticarum und die chronologische Sammlung der Schleswig-Holsteinischen Verordnungen, sondern auch aus dem Kirchenarchiv zu Cosel eine vortrefliche Sammlung geschriebener und gedruckter Kirchenverordnungen von der Reformation an bis zum Jahr 1772, was die älteren Zeiten, und mein Propsteyarchiv, was die neueren Zeiten be-

traf, zu Gebot. Anfänglich sammlete und ordnete ich bloß zu meinem eignen Gebrauch; wie aber seitdem mehrere meiner jüngeren Amtsbrüder zu mir kamen, um bald über diese bald über jene rechtlichen Bestimmungen in Rücksicht ihres Amtes sich Raths zu erholen, und alle sich sehr über den Mangel einer Anleitung in dieser Rücksicht beklagten, auch der vor fünf Jahren erschienene Versuch, das canonische Recht mit den eigenen Worten der Kirchengesetze für Schleswig und Holstein zu belegen, vom Propsten Johannsen, bey aller seiner Reichhaltigkeit, doch aus Mangel einer guten Anordnung und eines zweckmäßigen Registers, abgesehen von anderen Umständen, diesem Bedürfniß nicht abhalf: so entschloß ich mich Laß Anleitung, die mir noch immer die zweckmäßigste unter den bisher erschienenen Schriften dieser Art schien, umzuarbeiten und bis auf unsere Zeiten fortzusetzen.

Diese Umarbeitung wurde denn freilich, wie sie zur Ausführung kam, ein ganz neues Buch, theils,

weil sowohl in der Anordnung als in der mehr und minder weitläuftigen Ausführung im Einzelnen auch hier sich mir immer mehreres als unzweckmäßig zeigte, theils, weil seit 1768, wo die dritte Auflage dieses Buchs erschien, in kirchlicher Rücksicht so sehr vieles ganz anders geworden ist. Ich verließ darum bald meinen Führer, und nahm die Quellen selber, auch für die älteren Zeiten, zur Hand; doch berücksichtigte ich pflichtmäßig sowohl seine als meiner übrigen Vorgänger Arbeiten, so weit dieselben reichten, und ergänzte das Uebrige. — Die chronologische Sammlung der Schleswig-Holsteinischen Verordnungen geht bekanntlich bis jetzt nur vom Jahr 1756 bis zum 8 Sept. 1806; bis dahin konnte ich daher auch nur auf alle in diese Sammlung aufgenommene für beyde Herzogthümer erschienene Verordnungen und Rescripte Rücksicht nehmen; wenn ich gleich alles, was von dem seit der Zeit Erschienenen mir zu Händen gekommen ist, gleichfalls berücksichtiget habe. Von den letzten Jahren konnte ich deshalb auch oft nur von Verordnungen,

die in beiden Herzogthümern promulgirt sind, den Datum der Promulgation in einem derselben angeben; welches gleichfalls schon früher hie und da, vorzüglich mit den Schleswigschen Verordnungen, in dem Zeitraum, worüber das Corpus Constit. Holsat. sich erstreckt, auch da, wo ich bloß Abschriften von Verordnungen vor mir hatte, mehrmals der Fall seyn mag. — Daß ich übrigens die ganz speciellen Anordnungen für einzelne Districte und Gemeinden, wenn solche nicht allgemein zu beobachtende Winke enthielten, ausschloß, wird mir keiner verdenken, der die Menge solcher speciellen Anordnungen in unserm Vaterlande sowohl, als die Unmöglichkeit solche vollständig zu erhalten, wenn man nicht alle einzelnen Propstey- und Predigerarchive selber zu durchsuchen Gelegenheit hat, kennt. Eben so wenig muß man hier in anderer Rücksicht eine vollständige Sammlung aller das Kirchen- Schul- Armen- und Ehewesen betreffenden Schleswig-Holsteinischen Verordnungen suchen. Nur was aus den Königlichen Verordnungen den Predigern

in den Herzogthümern Schleswig und Holstein allgemein in Beziehung auf ihre Amtsführung zu wissen und sich gegenwärtig zu erhalten nöthig seyn möchte, möglichst kurz und bündig anzudeuten, und auf die Verordnungen selber, so wie, wo sie allenfalls in gedruckten Sammlungen zu finden sind, hinzuweisen, war mein Zweck. Wer dieß Büchlein mit Papier durchschießen läßt, kann sich nach seinem Kirchenarchiv und nach sonst eingezogenen Nachrichten leicht die Abweichungen von dem allgemein Angeordneten in seinem District oder Kirchspiel und das sonst ihm etwa Wichtige beynotiren, ohne daß der Umfang des Büchleins durch diese für alle übrigen Besitzer wenig oder gar nicht interessanten Notizen vergrößert und der Preis desselben vertheuert wird. — In einem solchen durchschossenen Exemplare ließe sich denn auch sehr gut bemerken, was fortgehend in jeder der angegebenen Rücksichten durch neue Verordnungen bestimmt wird. —

Daß Anordnung, Auswahl, und Ausdruck, der freylich hie und da, wo die eignen Worte der Verordnun-

gen in den Text verwebt werden sollten, etwas veraltet oder gezwungen klingen mag, übrigens den Beyfall der Kenner nicht ganz entbehre, wünsche ich; und sollte ich aller Sorgfalt ungeachtet im Einzelnen hie und da etwas übersehen oder versehen haben, so möge dieß bey dem großen Umfang des zu bearbeitenden Stoffes Verzeihung finden; dankbar werde ich jeden freundschaftlichen verbessernden Wink in dieser Rücksicht annehmen. — Doch glaube ich hoffen zu dürfen, daß dieß Büchlein auch, so wie es vorliegt, den auf dem Titel angegebenen jungen Männern nicht ganz unnütz seyn wird. Die Hauptsachen berühret es gewiß ziemlich vollständig, und weiset zugleich nach, wo mehr darüber anzutreffen ist, wenn man über einzelne Puncte sich weiter belehren will. — Fände vielleicht gar einer der Professoren unserer Landesuniversität es nicht ganz unbrauchbar, um jungen Theologen, die nach unserer Candidatenverordnung von 1777 auch im geistlichen Rechte examinirt werden sollen, darüber Vorlesungen zu halten, so würde mir dieß um so mehr Freude machen, da solche

Vorlesungen, ungeachtet sie dem künftigen Prediger ungleich nützlicher seyn würden als manche andre, die er zu hören pflegt, bis jetzt, wenigstens in den neueren Zeiten, vielleicht mit aus Mangel eines Compendiums, daselbst vermißt wurden. —

Statt auf das Corpus Constitutionum, die chronologische Sammlung ꝛc., Werke, die wegen ihrer Kostbarkeit in weniger Prediger Händen sind, und zum Theil sogar auf ungedruckte Verordnungen, die nur in einzelnen wenigen Archiven zu finden sind, zu verweisen, verwiese ich lieber den Candidaten oder jungen Prediger, der, diesem Handbuch ein sorgfältigeres Studium widmen möchte, auf ein Corpus Constitutionum ecclesiasticarum Slesvico-Holsaticarum, wenn wir ein solches hätten. Ein solches müßte alle im Corpus Constitutionum und in der chronologischen Sammlung vorkommende noch geltende allgemeine das Kirchen- Schul- Armen- und Ehewesen betreffende Königliche Verordnungen enthalten, und das dort Fehlende aus Archi-

ven und anderen sicheren Quellen hinzufügen; auch würde, da eine chronologische Anordnung derselben am angemessensten seyn möchte, eine systematische Uebersicht und ein vollständiges Register dabey nicht fehlen dürfen. Wenn diese Sammlung, die mit Einschluß der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542, worauf alle unsere späteren kirchlichen Verordnungen sich beziehen, einen mäßigen Quartband ausmachen möchte, für jedes Kirchenarchiv angeschaft, und denn die Maaßregeln getroffen würden, die im folgenden § 4, Anm. 17., vorgeschlagen sind: so wäre jedem Prediger eine Sammlung von Gesetzen zur Hand, wie er sie zu einer gesetzlichen Amtsführung bedarf, und wie er sie jetzt mit den größten Anstrengungen oft nicht in einer langen Reihe von Jahren erlangen kann. Sollte ein solches Unternehmen den Beyfall der Regierung erhalten, und sollte nicht irgendwo ein würdiger Mann, der einer solchen Arbeit leicht mehr gewachsen wäre, sich bereit zu derselben finden; so wagte ich, allenfalls mit Beyhülfe eines rechtsver-

ständigen Freundes, vielleicht einmal den Versuch, aus den Materialien, die ich seit mehreren Jahren dazu sammelte, und die ich aus hiesigem Oberconsistorial-archive, wenn mir dazu allerhöchst der Zutritt vergönnt würde, noch mehr vervollständigen könnte, ein solches Werk zu beginnen, da mir seine große Wichtigkeit so sehr einleuchtet. — Gerne vernähme ich auch darüber die Meynung naher und ferner Freunde der guten Sache. —

Wohl weiß ich übrigens, daß die Kenntniß und Beachtung aller dieser Verordnungen noch wenig zu einer würdigen Führung des Predigeramtes hilft, wenn der ächte Geist der Religion fehlt, „der nicht sieht auf das Sichtbare, sondern auf das Unsichtbare, und dem es mehr gilt eine Menschenseele veredelt, des Sinnes für die bessere Welt empfänglich gemacht zu haben, als eine glänzende That zu thun, die ein Ordensband verschaft oder ein Landgut“ *).

*) Ich kann mich nicht erwehren für meine jüngeren Amtsbrüder diese trefliche Stelle aus den Heidelberger Jahrbüchern für

Aber, wenn mit diesem Geiste genaue Kenntniß der Landesverfassung und der einzelnen das geistliche Fach

---

Theologie ꝛc. 1ster Jahrgang, 3tes Heft, hier ganz hinzuzufügen, damit sie sie oft erwägen, und über das, was im Nachfolgenden Buchstabenwesen ist, um so weniger den Geist aus den Augen verlieren mögen, der sie in ihrem Amte leiten soll. „Wer, heißt es dort, wer, besonders in unsern Zeiten, einen andern Stand wählen kann, und sich doch entschließt Prediger, oder vielmehr — denn Predigen ist zwar das öffentlichste aber das geringste seiner Geschäfte, — Pfarrer, Pastor, Seelsorger einer Gemeinde zu werden, der muß erhaben seyn über den Weltgeist, der ihn umschlingt, wie die Luft. Er muß in einer höheren Sphäre leben, von einem höheren Geiste beseelt seyn, von dem Geiste ächter Religion, der nicht sieht auf das Sichtbare, sondern auf das Unsichtbare; nicht auf das was sein, sondern was seines Bruders ist; dem es mehr gilt, Eine Menschenseele veredelt, des Sinnes für die bessere Welt empfänglich gemacht zu haben, Ein junges Herz gewonnen zu haben für das hohe Ideal von Menschengröße und Menschenliebe und Verbindung mit der Gottheit, für Jesus, mehr, als eine glänzende That, die ein Ordensband verschaft oder ein Landgut. Er muß fest entschlossen seyn entgegen zu streben dem Weltgeist, dem Egoismus, so wohl dem, der sich als plumper Instinct ausspricht, als dem weit satanischeren, der sich als die einzige Gottheit selbst setzt, vor der man niederfallen, die man anbeten müsse; der groben Eitelkeit, die durch äußere Umgebungen, und der feinen, die

betreffenden Anordnungen sich verbindet, so wird der Prediger die ihm angewiesene Sphäre, in der er nach

---

durch Witz, Zeitweisheit, hohe Sentimens und Sentenzen kokettirt; der Frivolität, der Sinnlichkeitssclaverey, und der Lustbarkeitenwuth, — dieser aqua toffana des höheren Sinnes —; zu widerstehen diesen Götzen und Epidemien des Tages, nicht durch Moralisiren, Demonstriren, Declamiren, Lärmen und Poltern, sondern durch den höheren Geist, der nicht ist von dieser Welt, durch den Glauben, der die Welt überwindet, durch den Himmelssinn, der sich ausspricht im Blick, im Ton, in jeder Bewegung und im ganzen Seyn. Er muß sich entschlossen haben, wie ein Held zu siegen oder zu sterben, oder beydes zugleich, zu siegen, wenn er längst gestorben ist; zu säen auf Hoffnung, auf den großen Tag der Erndte, so ferne er auch seyn mag; und, wenn er auch denn keine Frucht sähe von der Saat, im Aufblick zu dem, der nicht den Erfolg in Anschlag bringt, sondern das Wollen. Erfüllt von diesem Geiste wird er predigen mit einer Kraft, die ihm kein Homileticum und Declamatorium einüben kann; wird catechesiren mit einer Liebe und mit einer Klarheit durch Liebe, die ihm kein Gräffe anzubilden vermag; wird Kinder wahrhaftig confirmiren, versiegeln mit dem heiligen Geiste der Frömmigkeit und Liebe. Sein frommer Sinn wird ihn weise machen am Krankenbette, bey Zwistigkeiten in Familien und unter Nachbaren, bey Verirrten, Gefallenen, Betrübten. Er wird ihn nicht nur begleiten an den Altar, auszuspenden die Pfänder und Gaben der Liebe, zu weihen die Kinder dem

jenem Geiste wirken kann und soll, nicht nur um so ehr ganz umfassen, sondern auch auf der andern Seite vor Ueberschreitung dieser Sphäre und mancherley daher entstehende Unannehmlichkeit und Hemmung in seinem Wirken, um so mehr sicher seyn. — Wohl ihm denn zwiefach, wenn in der Gesetzgebung noch dazu solch ein wahrhaft religiöser Geist spricht, wie dieß in einem großem Theile der Verordnungen, woraus hier ein Auszug geliefert werden soll, der Fall ist! — Möge denn auch dieß Büchlein denen, für die es bestimmt ward, nicht unwillkommen seyn! — Ich schließe mit demselben den Kreis, in den ich mich mit meinen

---

Kinder-, Gottes- und Menschenfreunde Jesus; sondern auch in seine Schule, zu seinen Armen, an seine Kirchenbücher, in seine Bibliothek, in seine Familie, in seine stillste Einsamkeit, und zu den Vergnügungen, die er sich erlaubt. — Liebe, die erstgeborne Tochter des frommen Sinnes, wird alles in ihm und um ihn beleben und verschönern. — Wer diesen Geist wecken will in Gemüthern, muß ihn aussprechen mit Klarheit, Wärme und Kraft. Er wird nicht gelehrt, ein- und angebildet; man steckt damit an, wie mit dem, was man Schwärmerey nennt, was aber nur oft so heißt bey denen, die nicht verstehen die Dinge, die eines höheren Geistes sind". — —

schriftstellerischen Versuchen wagte, und der die philosophische Begründung des religiösen Glaubens, die Darlegung desselben nach Vernunft und Schrift, die Bildung der Jugend vornehmlich in den Schulen zu demselben, und die Rechte und Pflichten seiner Verkünder in meinem Vaterlande umfaßt, so wie mein Amt auf diese Puncte meine Aufmerksamkeit nach einander hinleitete, und äußere Aufmunterungen mancherley Art mich veranlaßten, die schönen Stunden der Muße, die mir bey meinen mancherley Geschäften dennoch in stiller Häuslichkeit zu Theil wurden, zum Niederschreiben des lange darüber Gesammelten und Gedachten zu benutzen. — Gottes Segen, und die Freundschaft guter Menschen, die mich schon bey mancher meiner übrigen kleinen Arbeiten erfreute, denn auch mit diesem Versuche, der, fern von aller Anmaßung, bloß mit dem Wunsche nützlich zu werden, auftritt! —

Schleswig den 18 März 1810.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

Seite.

§ 1. Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein überhaupt. 1

§ 2. Verwaltung des Kirchenregiments in der Schleswig-Holsteinischen lutherischen Kirche. . 3

§ 3. Schleswig-Holsteinische Kirchenverordnungen. 10

§ 4. Erforderliche Bekanntschaft des Schleswig-Holsteinischen Predigers mit diesen Kirchenverordnungen. 13

Abriß des Wissenswürdigsten aus den den lutherischen Prediger und sein Amt betreffenden Königlichen Verordnungen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Erstes Capitel. Von der Vorbereitung zum Predigtamte.

§ 5. Bildung des künftigen Predigers auf Schulen. 17

§ 6. Bildung des künftigen Predigers auf Universitäten. 19

§ 7. Tentamen. 21

Seite.

§ 8. Examen. 22

§ 9. Candidatenjahre. 25

Zweites Capitel. Von der Gelangung zum Predigtamte.

§ 10. Bewerbung um eine Predigerstelle. . 27

§ 11. Präsentation. — Wahl. — Unmittelbare Ernennung. 30

§ 12. Ordination. 33

§ 13. Bestallung. 38

§ 14. Introduction. 39

§ 15. Antritt einer Predigerstelle. . . 40

Drittes Capitel. Von dem Amte des Predigers überhaupt, seinen Amtsverhältnissen, seinem Rang, äußern anständigen Betragen, Gerichtsstand, seinen Vergehungen und Strafen.

§ 16. Amt des Predigers überhaupt. . . 44

§ 17. Verhältniß des Predigers zu seiner Gemeinde. 45

§ 18. Verhältniß des Predigers zu seinen etwanigen Collegen, und zu den übrigen Kirchenbedienten und Kirchenofficialen seiner Gemeinde. 49

§ 19. Verhältniß des Predigers zu seinen Kirchenvisitatoren, und zu seinem Propsten insbesondere. — Specialvisitationen. 55

§ 20. Verhältniß des Predigers zu dem Generalsuperintendenten. — Generalvisitationen. . 61

Seite.

§ 21. Verhältniß des Predigers zu den Kirchenpatronen und den weltlichen Beamten. . 64

§ 22. Aeußeres Ansehen, und Rang des Predigers in der bürgerlichen Gesellschaft. . . 67

§ 23. Kleidung, und sonstiges äußeres anständiges Betragen des Predigers. 70

§ 24. Gerichtsstand, Vergehungen und Strafen des Predigers. 71

Viertes Capitel. Von dem dem Prediger als Pastor und Seelsorger seiner Gemeinde besonders Obliegenden.

§ 25. Sorge des Predigers für das geistige Wohl seiner Gemeinde überhaupt. . . . 77

§ 26. Oeffentlicher Gottesdienst. Geistliche Privatversammlungen. 83

§ 27. Liturgie. 87

§ 28. Predigt. 92

§ 29. Catechesation. 97

§ 30. Taufe. 100

§ 31. Confirmation. 107

§ 32. Beichte. 115

§ 33. Abendmahl. 120

§ 34. Ermunternder und tröstender Zuspruch des Predigers bey Haus- und Kranken-, auch Armen- und Delinquenten-Besuchen. . . 128

§ 35. Beerdigung der Todten. . . . 133

Seite.

Fünftes Capitel. Von dem dem Prediger in Rücksicht der Eheangelegenheiten Obliegenden.

§ 36. Geschäft des Predigers in Rücksicht der Eheangelegenheiten überhaupt. Untersuchung des Gesetzmäßigen bey zu knüpfenden Ehen. 142

§ 37. Verlobung. 150

§ 38. Proclamation. 154

§ 39. Copulation. 161

§ 40. Unzucht. Ehescheidung. . . . 169

Sechstes Capitel. Von dem dem Prediger in Rücksicht des Schulwesens Obliegenden.

§ 41. Aufsicht des Predigers auf das Schulwesen seiner Gemeinde überhaupt. . . . 173

§ 42. Pflicht des Predigers in Beziehung auf die Schullehrer. 176

§ 43. Pflicht des Predigers in Beziehung auf die Schulgebäude, die Schuleinkünfte ꝛc. . 186

§ 44. Pflicht des Predigers in Beziehung auf Beförderung des Schulbesuchs der Kinder, eines guten Schulunterrichts, guter Schulzucht ꝛc. 189

Siebentes Capitel. Von dem dem Prediger in Rücksicht des Armenwesens Obliegenden.

§ 45. Mitaufsicht des Predigers auf das Armenwesen seiner Gemeinde überhaupt. . . 195

§ 46. Versorgung der Armen aus der Armencasse. 198

Seite.

§ 47. Armenhäuser, Hospitäler und andre milde Stiftungen. 203

§ 48. Collecten. 207

Achtes Capitel. Von anderen dem Prediger aufgetragenen Geschäften.

§ 49. Aufsicht über seine Kirche, den Kirchhoff und andre Kirchenbesitzungen. . . . 211

§ 50. Aufsicht über die Kirchen-Gelder, Einnahmen und Ausgaben. — Kirchen- und Kirchspielsrechnung. 217

§ 51. Regulirung des Kircheninventars und Kirchenarchivs. 223

§ 52. Führung der Kirchenregister. . . 226

§ 53. Auszustellende Atteste und Scheine. . 228

§ 54. Zu beschaffende Anzeigen. Einzusendende Listen. 236

§ 55. Publicanda. 245

§ 56. Sonstige verordnete Beyhülfe des Predigers zur Aufrechthaltung gesetzlicher Ordnung uud Beförderung guter Anordnungen. (Abstattung von Berichten. Verwarnung vor Meineyd. Errichtung von Testamenten. Hebammenwesen ꝛc.) 250

Neuntes Capitel. Von den Emolumenten und Lasten der Prediger.

§ 57. Freye Wohnung und Nutznießung der etwa zum Dienst gehörenden Ländereyen, Holzungen und dergl. 260

§ 58. Naturallieferungen und Geldeinkünfte. 266

Seite.

§ 59. Immunität und andere Emolumente der Prediger. 268

§ 60. Ausgaben und Lasten der Prediger. . 272

Zehntes Capitel. Von Erledigung einer Predigerstelle, dem Gnadenjahr, dem Abfinden mit dem Nachfolger, und der Versorgung der Predigerwittwen.

§ 61. Erledigung einer Predigerstelle. . . 277

§ 62. Vacanzarbeiten. Gnadenjahr. . . 281

§ 63. Abfindung mit dem Nachfolger. . . 285

§ 64. Versorgung der Predigerwittwen. . 288

Einleitung.

§. 1

Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein überhaupt.

In den Herzogthümern Schleswig und Holstein bildet die evangelisch lutherische Kirchenpartey die herrschende Kirche. In ihr übt der König von Dänemark nicht blos die Majestätsrechte, d. h. die Rechte, die ihm vermöge seiner Landeshoheit als höchsten Landesherrn über jede kirchliche Gesellschaft in seinem Lande zukommen, sondern auch die Collegial- oder Episcopalrechte, d. h. diejenigen Rechte, die der Kirche selber als für sich bestehenden Gesellschaft zukommen, und die von ihr gleichfalls dem Könige als höchstem Bischof übertragen sind, aus. Die Uebertragung dieser letzten Rechte, die in den meisten protestantischen Ländern stillschweigend geschah, geschah in Dänemark, (wozu das Herzogthum Schleswig von jeher unzweifelbar mitgehörte, und dem das Herzogthum Holstein seit dem 8 Sept. 1806 gleichfalls völlig incorporirt ist,) förmlich durch die von den Ständen des Reichs dem Könige

Friedrich III. für sich und seine Nachkommen am 16 Oct. 1660 übertragene Souverainität, und die darüber im folgenden Jahr ihm eingehändigte von den Ständen unterschriebene Acte (in Dänemark vom 10 Jan. 1661), welcher gemäß in dem am 14 Nov. 1665 publicirtem Königsgesetze bestimmt ward: „daß der König, dem es ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist Gott nach Vorschrift seines heiligen Wortes und Anordnung der ungeänderten Augsburgischen Confession zu verehren, nächst Gott in seinem Lande das höchste Haupt in geistlichen wie in weltlichen Sachen seyn, und die höchste Gewalt über die Geistlichkeit, so wie das Recht in Kirchensachen zu befehlen und zu verbieten haben solle.“ [1]) — Die übrigen christ-

---

[1]) Im Königsgesetz (in der Ausgabe von Peter Rothe, Copenhagen 1756) lautet es in der Originalsprache folgendermaßen: § 1. „Det förste, som Vi for alting ville udi denne „Konge-Lov alvorligen have befalet, er, at Vores Efter„kommere, Börn og Börnebörn i tusinde Led, paa Färne og „Mörne, Eenevolds Arve-Konger over Danmark og Norge, „äre, tiene, og dyrke den eene rette og sande Gud, paa den „Maade og Maneer, som han sig i sit hellige og sande Ord „aabenbaret haver, og Vores christelige Troe og Bekiendelse „klarligen derom formelder, efter den Form og Maade, som „den reen og uforfalsket er bleven foresat og fremstillet udi „den Augsburgiske Confession Aar 1530, og ved samme „reene og uforfalskede christelige Troe holde Landsens Ind„byggere, og den veldeligen haandthäve og beskierme i disse „Lande og Riger mod alle Kiättere, Svärmere og Guds „Bespottere.“ — § 2. „Danmarkes og Norges Ernevolds „Arve-Konge skal väre herefter, og af alle Undersaatter hol-

lichen Kirchenpartheien, eben so wie die Juden, werden in den Herzogthümern als geduldete Kirchen angesehen, über die der König blos die Majestätsrechte übt; und in Rücksicht ihrer fehlt es gleichfalls nicht an eben so weisen als milden Verordnungen. [2] —

§ 2.

Verwaltung des Kirchenregiments in der Schleswig-Holsteinischen lutherischen Kirche.

Die Ausübung dieser Königlichen Rechte in Kirchensachen wird in der Schleswig-Holsteinschen lutherischen Kirche im Namen des Königs verwaltet durch die Kirchenvisitatoren und die

---

„des og agtes for det ypperste og høyeste Hoved her paa Jor-
„den, over alle menneskelige Love, og der ingen anden Hoved
„og Dommer kiender over sig, enten i geistlige eller verdslige
„Sager, uden Gud alleene.“ — § 6. „Kongen skal have
„höyeste Magt over all Clerisiet, fra den Høyeste til den
„Laveste, at beskikke og anordne al Kirke- og Guds-Tienste,
„Moder, Sammenkomste og Forsamlinger om Religionssager,
„naar han det raadeligt eragter, byde, forbyde; og i Al-
„mindelighed kortelig en at sige, skal Kongen eene have Magt
„at bruge alle Regalier og Jura Majestatis hvad Navn de
„og have kunde.“

[2]) Eine recht gute Sammlung der die fremden Religionsverwandten betreffenden, und sowohl ihre hauptsächlichen Privilegien als nothwendigen Beschränkungen in den Herzogthümern enthaltenden Verordnungen findet man in Mathiä Kirchenverfassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein S. 280 ffg.

Unterconsistorien der einzelnen Propsteyen, durch den Generalsuperintendenten und das Oberconsistorium jedes Herzogthums, und unmittelbar durch die Schleswig-Holsteinische Canzeley.

Die Kirchenvisitatoren, welches in den Königl. Aemtern der Amtmann und der Kirchenpropst gemeinschaftlich sind [3]), haben im Allgemeinen die Aufsicht über das Kirchen- Schul- und Armenwesen der sämmtlichen zu ihrer Propstey gehörenden Gemeinden. Sie suchen, indem sie für die Aufrechthaltung der Königl. Episcopalhoheit Sorge tragen, alle Königl. Anord-

---

[3]) In den adlichen Districten sind keine besonderen Kirchenvisitatoren, sondern der Generalsuperintendent verwaltet deren Geschäfte. — In den adlichen Kirchen, die zu gewissen Unterconsistorien gelegt sind, verwaltet der Propst allein die Geschäfte der Kirchenvisitatoren. — In den Königl. Aemtern hat im Ganzen jede Propstey den Bezirk, den ein Amt hat, nur daß, wenn Dörfer aus einem andern Amte in eine Kirche eingepfarrt sind, diese mit zur Propstey, wozu die Kirche gehört, gerechnet werden, und in geistlichen Angelegenheiten unter die Kirchenvisitatoren derselben stehen, ohne doch zum Amte zu gehören, und in weltlichen Angelegenheiten unter dem Amtmann zu stehen. — Auch die Städte, die in dem Bezirke einer gewissen Propstey liegen, gehören meistens zu derselben, und stehen auf ähnliche Weise unter den Kirchenvisitatoren; doch ist denselben hie und da alsdann die erste Magistratsperson zugeordnet, welches manche ohnedem leicht sich erhebende Schwierigkeiten aus dem Wege räumt. — In mehreren Propsteyen ist der Amtsverwalter den Kirchenvisitatoren als Actuarius zugeordnet, aber derselbe ist keineswegs als Mitvisitator anzusehen. —

nungen in diesen Rücksichten in Ausübung zu bringen, wachen, so wie immer, so vornehmlich bey Gelegenheit der angestellten Kirchenvisitationen, über die Haltung derselben, sehen die auf diese Anstalten Bezug haben: den Rechnungen nach und quitiren dieselben, unter: suchen die vorhandenen Mängel und eingeschlichenen Unordnungen, ertheilen Befehle und Bescheide, ver: weisen die Sachen, die eine gerichtliche Procedur erfo: dern, an die beykommenden Gerichte, und berichten höheren Orts zum Theil gefragt, zum Theil ungefragt, über das, was zu entscheiden, einzurichten und abzu: ändern, in Ermangelung vorhandener gesetzlicher Be: stimmungen darüber, nicht in ihrer Gewalt steht 4).— Die Unterconsistorien, in denen meistens der Amtmann präsidirt, und der Propst nächst ihm den ersten Platz einnimmt, auch außer denselben noch einige geistliche Assessores Sitz und Stimme haben, und der Amtsverwalter die Actuariatsgeschäfte verwal: tet 5), sind die ordentlichen geistlichen Gerichte in den

---

4) Im Herzogthum Schleswig ist den Kirchenvisitatoren von neuem eingeschärft, in allen Sachen collegialisch zu verfahren, und selbst bey abweichender Meinung, doch nur in Einem Berichte ihr beiderseitiges Bedenken vorzutragen. Rescr. d. d. Gottorp den 29. Dec. 1802. (Chr. Saml. S. 170.) — Die Provocation von den Bescheiden der Kirchen: visitatoren ist durch eine Verordnung d. d. Friedrichsberg den 7. Jun. 1793 (Chr. Saml. S. 56 u. 57.) im Herzogthum Schleswig auf 6 Wochen, im Herzogthum Holstein auf 10 Tage eingeschränkt. —

5) Bloß im Rendsburgschen Consistorio saßen bis jetzt nur Geistliche, indem daselbst weder der Amtmann präsidirte,

einzelnen Propsteyen, wo außer den Ehesachen, mit denen sie sich gewöhnlich beschäftigen, auch alle kirchlichen Angelegenheiten, die zur ordentlichen gerichtlichen Verhandlung kommen, in erster Instanz entschieden werden 6) — Der Generalsuperintendent, der nach neuerer Einrichtung in jedem Herzogthum seyn soll, führet nach der ihm ertheilten In-

---

noch der Amtsverwalter Protocoll führte. — Die geistlichen Assessores sind bey jedem Consistorio gewisse durch Königl. Verordnungen oder durch Herkommen bestimmte Prediger. — Einige Städte haben ihr eigenes Stadtconsistorium, wo denn eine von den gewöhnlichen Amts-Unterconsistorien mehr oder weniger abweichende Verfassung ist.

6) In Kirchen- und Matrimonialsachen competirt den Unterconsistorien allein die gerichtliche Erkenntniß in prima instantia. Rescr. d. d. Copenh. den 15. August 1691 (Corp. Const. I. S. 568.); weshalb auch in solchen Sachen die Zeugen allein vom Consistorio abzuhören sind. Besch. d. d. Copenh. den 20. Oct. 1683 (Corp. Const. I. p. 569). Doch sind die Sachen aus Districten und von Personen, die unter dem Obergericht sortiren, von der Jurisdiction der Unterconsistorien eximirt. Kann aus Mangel an Feldpröpsten und Feldpredigern kein eignes militärisches Consistorium zusammengesetzt werden, so gehören auch Militärpersonen in Ehesachen unter die Unter- und Oberconsistorien. Verordn. d. d. Copenh. den 11. May 1798 (Chr. Saml. S. 71). — Hie und da hat der Propst das Recht der vorläufigen Untersuchung, an andern Orten die Kirchenvisitatoren gemeinschaftlich. — Ueber die Einleitung der Rechtssachen bey den Consistorien, die Termine ihrer Haltung, die Art der Ausfertigungen, die Gebühren u. dgl. bestimmt an jedem Orte Herkommen und Königl. besondere Verfügungen. — Was den Gerichtsgang betrift, so ist die Landgerichts-

struction [7]) die Oberaufsicht über das Kirchen- Schul- und Armenwesen des ganzen Herzogthums, zu welchem Ende er in jeder Gemeinde alle 3 Jahr Generalkirchenvisitation hält, und den bemerkten Mängeln abhilft oder darüber berichtet, wobey er vornehmlich sein Augenmerk auf die adlichen und andre Gemeinden hat, die keinen Special- Kirchenvisitatoren unterworfen sind; auch tentiret er die Candidaten und nimmt Theil am Examen derselben, ordiniret die neu antretenden Prediger, und, außerdem daß er da, wo keine Pröpste sind, alle Verrichtungen derselben hat, nimmt er auf mancherley Weise Theil an Einrichtung des Kirchen- und Schulwesens im Ganzen wie im Einzelnen, indem er es zunächst ist, der auf die Bedürfnisse in dieser Rücksicht aufmerksam zu machen hat, dessen Bedenken die Regierung bey dem darüber in Anregung Gebrachten einzieht, und der oft mit Bekanntmachung der gemachten Anordnungen an die übrigen beykommenden Geistlichen, oft selbst mit ihrer Ausführung beauftragt wird [8]). — Die Obercon-

---

ordnung im Allgemeinen Richtschnur. — Bey paribus votis giebt nach einem Resc. d. d. Gottorf den 23. May 1803 der Amtmann als Präses den Ausschlag. —

[7]) Diese Instruction, die dem wesentlichen nach auch in neueren Zeiten ganz dieselbe geblieben ist, ist d. d. Friedrichsberg den 14. Dec. 1739. (Corp. Const. I. S. 265 ffg.). —

[8]) Die Schleswigsche und die Holsteinische Generalsuperintendentur sind verschiedentlich einem und demselben Manne übertragen worden, doch bleiben es dessen ungeachtet ganz von einander unterschiedne Aemter. — Uebrigens

sistorien, die aus dem Obergerichte jedes Herzogthums und dem Generalsuperintendenten nebst einigen geistl. Assessoren [9]) bestehn, erkennen in allen Sachen, die zur Gerichtsbarkeit der Unterconsistorien gehören, und die durch Appellation, oder auch von den den Unterconsistorien nicht unterworfenen Districten und Personen unmittelbar an sie gelangen; verfügen aber auch außergerichtlich in allen das Kirchen- Schul- und Armenwesen betreffenden Sachen, die von Kirchenvisitatoren oder sonst an sie gelangen, oder berichten darüber an die Schleswig-Holsteinische Canzeley, und machen

---

sind im Herzogthum Schleswig alle Gemeinden, mit Ausnahme der unter dem Bischofe von Riepen stehenden Kirchen im Amte Hadersleben, in der Grafschaft Schackenburg, dem Gute Troyburg und einigen Inseln in der Westsee, so wie der unter dem Bischof von Fühnen stehenden Kirchen auf Arroe und Alsen, der Aufsicht des Schleswigschen Generalsuperintenden unterworfen; in Holstein sind aber bis jetzt die Grafschaft Rantzau, die Herrschaft Pinneberg und die Landschaft Norderdithmarschen mehr oder weniger von der Aufsicht des Holsteinischen Generalsuperintendenten ganz eximirt gewesen, und die Pröpste in diesen Districten hatten daselbst im Ganzen die Geschäfte und Vorrechte der Generalsuperintendenten.

9) Welches diese geistliche Assessoren seyn sollen, so wie über den Platz, den sie, wie der Generalsuperintendent, im Oberconsistorio einnehmen sollen, bestimmen eigene Königl. Verfügungen. Daß aber diese geistlichen Mitglieder in allen Oberconsistorialsachen wirklich zuzuziehen sind, schärft das Rescr. d. d. Altona den 9. Jul. 1736 (Corp. Const. I. S. 568) ein.

die daher erhaltenen Vorschriften im Namen des Königs weiter bekannt [10]).

Neue Verordnungen in geistlichen Angelegenheiten werden, nachdem sie dem Könige unmittelbar vorgelegt sind, von der Schleswig-Holsteinischen Canzeley ausgefertiget, und den Oberconsistorien, Generalsuperintendenten und Pröpsten zur weitern Bekanntmachung zugesandt. Gesuche um erledigte

---

10) So wie die adlichen Districte ein eignes vom Obergerichte verschiedenes Landgericht haben, so haben sie auch ein eignes vom Oberconsistorio verschiedenes Landoberconsistorium, welches zugleich mit dem Landgerichte gleich nach Ostern gehalten wird, und wobey die geistlichen Assessoren dieselben als bey dem Oberconsistorium sind. vgl. Kön. Constitution d. d. Christianspries den 9. April 1736. (s. Landgerichtsordnung P. IV. Tit. 25. §. 5 seqq.) — Außer den Ober- und Unterconsistorien waren ehemals auch Synoden gewöhnlich, wozu der Generalsuperintendent die Pröpste berief, und wo gemeinschaftlich über die Angelegenheiten der Kirche und die Mittel, den bemerkten Mängeln abzuhelfen, berathschlagt, die Lehre und das Leben der Prediger untersucht, darüber ein Synodalschluß abgefaßt, und derselbe zur Königl. Genehmigung eingesandt wurde, da denn, wenn diese Genehmigung erfolgte, ein solcher Synodalschluß Gesetzeskraft bekam. Durch ein Rescr. d. d. Fridensburg den 21. May 1737 (Corp. Const. I. S. 264), ward befohlen, daß, wenn die Haltung eines Synodus erforderlich, solches allemahl vorher einzuberichten, und weiterer allerhöchster Befehl abzuwarten sey: von welcher Zeit an diese wichtigen Versammlungen, die die trefliche Einrichtung einiger deutschen Synoden und der verbesserten seeländischen und fühnenschen Landemöde hätten bekommen können, immer mehr in Vergessenheit geriethen. —

Aemter, um Dispensationen mancherley Art, um Entscheidungen in Sachen, wo man mit den Aussprüchen der Oberconsistorien sich nicht befriedigen zu können glaubt, gehen gleichfalls dahin, so wie von da her alles entschieden wird, was bis dahin in den Gesetzen nicht entschieden war.

§ 3.

Schleswig-Holsteinische Kirchenverordnungen.

Unter den auf diese Weise für die Herzogthümer Schleswig und Holstein erlassenen kirchlichen Gesetzen ist die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung, die von Dr. Bugenhagen mit Zuziehung einiger geschickter Geistlichen verfertiget, von den gesammten Landständen der Herzogthümer auf dem Landtage zu Rendsburg 1542 genehmigt, und darauf vom König Christian III. bestätigt, und in plattdeutscher Sprache promulgirt ist, die Grundlage des ganzen evangelisch-lutherischen Kirchenwesens dieser Länder [11]). — Durch manche Königl. Verordnun-

---

[11]) Diese Kirchenordnung ist unter dem Titel: Christlyke Kerken-Ordeninge, de in den Fürstendömen Schleßwig, Holsten etc. schall geholden werden, in dem Corpus statutorum provincialium Holsatiae oder dem ersten Nebenband des Corpus Constitutionum abgedruckt. — Auch im Dithmarschen ist sie nach Eroberung dieses Landes gleich den übrigen Landschaften der Herzogthümer eingeführt; doch im Pinnebergschen ist dieß nicht geschehen, und daselbst, so wie in der Grafschaft Ranzau und Stadt Altona ist die Kirchenverfassung auf die von Friedrich III. 1662 am

gen und Verfügungen ist dieselbe hernach in manchen Stücken genauer bestimmt, das meiste wiederholt eingeschärft, und einiges abgeändert worden. Die mehrsten noch geltenden Verordnungen dieser Art bis zum Jahr 1748 finden sich im *Corpus Constitutionum regio holsaticarum*, und zwar die allgemeineren in des ersten Bandes zweitem Theil; doch fehlen hier, neben einigen älteren nicht unwichtigen Verordnungen, alle, die für das Herzogthum Schleswig besonders erlassen sind. Die neueren Verordnungen dieser Art sind in der bekannten, in Kiel in der Schulbuchhandlung erscheinenden, Chronologischen Sammlung [12]) mit enthalten, welche, auch zurückgehend, immer mehr dem Corp. constitutionum sich nähert. Von den wenigen Jahren, die zwischen dem Schluß des Corp. constitut. und dem ersten Jahrgang der

---

19 März gegebene Kirchenconstitution (in der Schauenburgschen Hofgerichtsordnung 5r Theil Tit. I.; im Corp. Stat. S. 101 ffg.) gegründet, so wie in den ehemaligen Plönschen Landen die herzoglich Plönsche Kirchenordnung vom 10. Sept. 1732 (in Brunners Saml. plönscher Verordn. S. 55 ffg.) noch ihr Ansehen behalten hat.

12) Durch die Systematische Ueberficht der allgemeinen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein. Kiel 1804. samt dem Nachtrage derselben von 1806 ist die Nutzbarkeit dieser Sammlung um vieles erhöht, und auch, wem die Sammlung zu weitläufig und kostbar ist, dem sollte doch dies Repertorium, wo S. 66 bis 105 zunächst die das Kirchen- Schul- Armen- und Ehewesen betreffenden Verordnungen in systematischer Ordnung aufgeführt sind, nicht fehlen.

Chronol. Sbmmlung, so weit dieselbe jetzt erschienen ist, verflossen, findet man die in denselben erlassenen Verordnungen in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen dieser Jahre, und aus denselben in einem zweckmäßigen Auszuge in *Callisen Promptuarium juridicum*, 1ter Theil, gesammelt [13]).

Außer diesen allgemeinen Königl. Verordnungen, giebt es in jeder Propstey und bey jeder Gemeinde mehrere dieselben auf allerley Fälle anwendende und in ihrer Gemäßheit erlaßene Oberconsistorial- und Visitatorial-Verfügungen; so wie in Fällen, wo keine besonderen Verordnungen und Verfügungen statt finden, Gewohnheit und Herkommen

---

13) In allen diesen Sammlungen sind zunächst nur die Königlichen Verordnungen aufgenommen. — Allerdings sind für einzelne Distrikte, die ehemals unter fürstlicher Herrschaft standen, auch die fürstlichen, und die unter gemeinschaftlicher Königlicher und Fürstlicher Herrschaft standen, die gemeinschaftlichen Verordnungen von Wichtigkeit; indeß ist es jedesmal doch nur ein sehr kleiner Theil der Herzogthümer, wo solche Verordnungen gelten, (die denn von denen, für die dieselben Wichtigkeit haben, in anderen Sammlungen, die in der Einleitung des eben erwähnten systematischen Verzeichnisses S. V. angeführt sind, nachgesehen werden können,) und, so wie jene Gegenden unter Königliche Herrschaft zurückkamen, wurden nach und nach die Königl. Verordnungen in dieselben stillschweigend und ausdrücklich eingeführt, welches letztere vornehmlich da geschah, wo die ehemaligen fürstl. und gemeinschaftlichen Verordnungen von diesen abweichende Bestimmungen enthielten.

einer Seits, und die allgemeinen Rechte [14]) anderer Seits Gesetzes Kraft haben.

§ 4.

Erforderliche Bekanntschaft des Schleswig-Holsteinischen Predigers mit diesen Kirchenverordnungen.

Diesen Kirchenverordnungen gemäß soll der Prediger in den Herzogthümern Schleswig und Holstein sein Amt führen. Wie wichtig es ihm darum sey, mit diesen Verordnungen überhaupt, und besonders mit denen von denselben, die auf ihn und sein Amt geradezu Bezug haben, bekannt zu werden, bedarf wohl kaum erwähnt zu werden.

Damit der Prediger mit diesen Verordnungen bekannt seyn möge, ist verordnet, daß ihm von den Verordnungen, die ihn und sein Amt insonderheit angehen, ein Exemplar zu lassen sey, was beym Dienst bleibe [15]); auch ist festgesetzt, daß aus dem Kirchenärario ein gebundenes Buch, das sogenannte Rescriptenbuch, angeschaft werde, worin der Prediger die während seiner Amtsführung emanirenden Verordnungen und andere vim legis habende Ordres und Visitatorialverfügungen sorgfältig ein-

---

[14]) Zu diesen allgemeinen Rechten gehört in geistlichen Angelegenheiten vornehmlich auch das canonische Recht, so weit solches für Protestanten anwendbar ist, weshalb auch bey uns der Prediger mit demselben nicht unbekannt seyn darf.

[15]) Rescr. d. d. Friedrichsberg den 15. Febr. 1740 (Corp. Const. I. S. 442).

trage, welches Buch denn nebst den gesammelten Original-Verordnungen und Verfügungen dem Amtsnachfolger gehörig zu überliefern ist 16). Sehr zu wünschen wäre eine eigne vollständige Sammlung der allgemeinen Verordnungen und besonderen Verfügungen bey jeder Kirche, die für den Prediger an derselben bey seiner Amtsführung verbindliche Kraft haben. 17)

16) Für das Herzogthum Schleswig Reser. d. d. Gottorf den 13. April 1765; für das Herzogthum Holstein Reser. d. d. Copenh. den 17. Dec. 1774 (Chr. Saml. S. 131).

17) Eine Sammlung der allgemeinen beide Herzogthümer oder eines derselben betreffenden Königlichen Verordnungen über die dem Prediger bey seiner Amtsführung wichtigen Kirchen- Schul- Armen- und Ehesachen, würde, wie schon oben in der Vorrede erwähnt ist, wenn sie mit der Kirchenordnung anfinge und in chronologischer Ordnung bis auf unsre Zeiten fortginge, einen mäßigen Quartband bilden, der leicht von jeder Kirche aus dem Aerario angeschaft werden könnte; und mit einem mal wäre so allen oft sehr gegründeten Klagen über die Mangelhaftigkeit der Archive und Rescriptenbücher und über die Unmöglichkeit sich die bestehenden Sammlungen von Verordnungen, in denen die Kirchenverordnungen als der bey weitem kleinste Theil zerstreut sind, wegen ihres theuren Preises anzuschaffen, abgeholfen. Würde nun bey den Visitationen genau darauf gesehen, daß die jährlich herauskommenden allgemeinen den Prediger angehenden Verordnungen hinzugefügt würden; machte jeder Propst eine genaue Sammlung von den seine Propstey besonders angehenden Verfügungen, wovon gleichfalls eine Abschrift in jedem Kirchenarchiv der Gemeinden dieser Propstey seyn müßte; und würden die Prediger angehalten eine ähnliche Sammlung von den ihre

Die Hülfsmittel, die der Prediger bisher, außer diesen und den bereits angeführten Sammlungen der Gesetze selbst, benutzen konnte, um mit denselben bekannt zu werden, sind:

1. J. Laß Anleitung, wie Studiosi Theologiä und angehende Prediger in den Herzogthümern Schleswig und Holstein Königl. Antheils die herausgekommenen landesherrschaftl. Verordnungen zur Wahrnehmung ihrer Pflichten sich bekannt machen können. (Zum erstenmal gedruckt 1751, zum drittenmal sehr vermehrt, zu Flensburg 1768.)

2. W. C. Mathiä Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Flensburg bey Korte 1778. 2ter Theil, welcher Nachträge und Zusätze enthält. Flensb. und Leipzig bey Korte 1786.

3. N. Johannsen Versuch das canonische Recht, insoferne es für Protestanten brauchbar ist, mit den eignen Worten der

---

Gemeinden allein betreffenden Verfügungen zu machen; würden endlich auch diese beiden Sammlungen sorgfältig fortgesetzt, und bey der Visitation gebührend nachgesehen, ob es geschehen sey: so würden in Kurzem bey allen unsern Kirchen so angemessene Sammlungen alles des für den Prediger bey derselben Gesetzeskraft Habenden seyn, wie deren jetzt wohl bey keiner einzigen ist.

Kirchengesetze für die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu belegen. 3 Theile in Quart. Friedrichstadt 1804. [18])

---

[18]) Die wenigen Bearbeitungen specieller Materien des Schleswig-Holsteinischen Kirchenrechts, z. B. Grassau von Ehesachen, Altona 1731, Valentiner über die Abgabe und Annahme eines Predigerdienstes auf dem Lande, 1766 u. s. w. sind zum Theil veraltet, zum Theil an ihrem Orte im Folgenden angeführt.

Abriß des Wissenswürdigsten aus den den lutherischen Prediger und sein Amt betreffenden Königl. Verordnungen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Erstes Capitel.

Von der Vorbereitung zum Predigtamte.

§ 5.

Bildung des künftigen Predigers auf Schulen.

Auf Schulen [1]) genießt der künftige Prediger mit denen, die sich den übrigen gelehrten Ständen widmen,

---

[1]) Die zur Academie vorbereitende Bildung ist in den Herzogthümern Schleswig und Holstein weder für den künftigen Prediger noch für sonst einen künftigen Beamten durch irgend ein Gesetz beschränkt. Sie kann gänzlich privatim geschehen; indessen qualificiren sich die bey der jetzigen Reformation des Schulwesens übrig gelassenen sogenannten Gelehrten-Schulen vornehmlich dazu. — Aus einem Rescript d. d. Friedrichsberg d. 20 Dec. 1771 (Chr. Samml. S. 82) geht hervor, daß auch die vorbereitende Bildung in den Gemeinden und Seminarien der Brüder-Gemeinde, nicht bey künftiger Beförderung nachtheilig oder hinderlich seyn soll.

zunächst nur die Bildung, der er als Mensch und als Gelehrter überhaupt bedarf; jedoch wird er schon hier, vornehmlich in seinen letzten Schuljahren, ein und anderes, was auf seine künftige Amtsbildung Bezug hat, und was einmal von ihm gefodert wird, zu treiben haben. — Bereits nach der Kirchenordnung sollen die Lehrer darauf sehen, daß unter den Schülern, die guten Verstandes sind, nur die, die das, was sie gelernt, andern mitzutheilen Anlage haben, den geistlichen Stand wählen [2]). Auch ist dem Generalsuperintendenten aufgetragen, so wie überhaupt dahin zu sehen, daß sämmtliche Schüler neben einer angemessenen Vorbereitung zu den höheren Studien vornehmlich zur wahren Gottesfurcht angeführt werden, so auch vornehmlich bey denen, die sich der Theologie widmen, darauf zu achten, daß sie, ehe sie von den Schulen zur Academie abgehen, in der Theorie und Praxis des Christenthums recht fest gegründet seyn mögen [3]).

---

2) In der Kirchenordnung heißt es S. 49: „Averst de Kinder, „de eins guden Verstandes syn, schal man beth tho XVI „Jaren by der Scholen bliven laten, unde van der tidt an „mögen de Magistri acht geven, welke also geschickt syn, dat „se dat yenne, welkere se gelert, andern Lüden mede deelen „können, de schall man Gade offern."

3) Vergl. Instruction des Generalsuperintendenten § 36 u. 37 (Corp. const. I. S. 286 ff). — In der vormaligen Candidatenverordnung d. d. Fridensburg d. 12 Oct. 1736 (Corp. const. I. S. 403 ff). heißt es zu Anfang: „daß den Aeltern, „die ihre Kinder dem Predigtamt widmen, da sie oftmals

§ 6.

Bildung des künftigen Predigers auf Universitäten.

Wer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein als Prediger befördert werden will, muß drey Jahre auf Universitäten, und unter diesen zwey Jahre in Kiel studirt haben 4). — Welche Studien der Staat daselbst zunächst von dem künftigen Prediger verlangt, erhellt aus dem, was in der Candidatenverordnung als vorbereitende Kenntnisse, als Haupt- und als Hülfswissenschaften der theologi-

---

„einen zu leichten und schlechten Begriff davon haben, eine „Vorstellung von ihrem Beichtvater und dem Präpositо „geschehe, und die Kinder gleich von Schulen an von den „Lehrern angehalten werden sollen, sich vor allen auf solche „Sachen zu legen, die zu ihrem Zweck am nöthigsten sind; „auch daß bey zunehmenden und bedachtsamen Jahren den „Jünglingen, vornehmlich wenn sie im Begriff sind die „Universität zu beziehen, nebst ihren Lehrern von dem Prä- „posito und dem Beichtvater die Wichtigkeit des Lehramts „vorzustellen, und ihnen zuzureden sey, daß sie in Zeiten „werden, was sie seyn sollen, nehmlich Fürbilder der Ge- „meinden.“

4) Daß, wer in den Herzogthümern befördert werden will, drey Jahre, und darunter zwey zu Kiel, zu studiren habe, und daß bloß auf die, die auf dem akademischen Gymnasio zu Altona zwey Jahre den Wissenschaften obgelegen, dieß nicht Anwendung finde, wird von neuem eingeschärft in einer Verfügung d. d. Christiansburg d. 19 März 1777 (Chron. Samml. S. 13). — Vor andern auswärtigen Akademien wird vornehmlich Copenhagen empfohlen, in einem Patent d. d. Christiansburg d. 1 April 1743 (Corp. const. I. S. 505);

schen Gelehrsamkeit, in denen er geprüft werden soll, angegeben ist [5]). — Daß Leben und Wandel daselbst dem ehrwürdigen Stande, den er wählte, angemessen seyn muß, versteht sich von selbst, indeß hat

---

und daselbst sollen denn die Schlesw. Holsteinischen Studiosi von dem sonst gewöhnlichen Eintritsexamen befreit seyn. Rescr. d. d. Friedrichsberg d. 22 Jun. 1743 (Corpus. const. I. S. 508).

[5]) Die neuere Candidatenverordnung d. d. Friedensburg d. 6 Aug. 1777 (Chron. Samml. S. 43 ff.) zählt im § 7 zu den vorbereitenden Kenntnissen die Fertigkeit sich im Lateinischen grammatisch richtig, deutlich und rein auszudrücken, völliges Verstehen des Griechischen des n. T. nebst Bekanntschaft mit den griechischen Profanscribenten und der LXX, Kunde des Ebräischen wie auch des Chaldäischen, was im alt. T. vorkommt, Kenntniß der Philosophie in ihren gemeinnützigen Theilen und der Physik, so weit sie die Absichten und den Nutzen der allgemein bekannten Gegenstände der Natur lehrt und zum Vortheil der Religion anwendet, endlich Bekanntschaft mit der weltlichen Geschichte und dem Nützlichsten aus der Rhetorik; zu den Hauptwissenschaften, Kenntniß und Auslegung der Bibel, vorzüglich des n. T., wozu die theol. Critik und Hermeneutik zu ziehen ist, die Dogmatik, wozu das Erheblichste aus der Polemik und Symbolik genommen wird, die Moral, wozu das Wichtigste aus der Pastoraltheologie und Casuistik gehört, und endlich die Catechetik und Homiletik; zu den Hülfswissenschaften, die Kirchengeschichte in ihren wichtigern Theilen, die Geschichte der Lehren und Irrthümer, der Kirchenversammlungen, der christlichen Alterthümer ꝛc., die Historie der Philosophie, so weit sie Einfluß in die Geschichte der christl. Lehren hat, die Litteratur der Theologie, und das canonische Recht, so weit es in der Protestantischen Kirche Anwendung findet.

er auch darüber das öffentliche academische Zeugniß und andere Testimonien beyzubringen [6]). — Zur Erleichterung der nothwendigen Ausgaben in den academischen Jahren giebt es unter andern in unserm Vaterlande mehrere Stipendien für minder begüterte Theologie Studirende, die nach den größtentheils Königl. bestätigten Fundationen derselben verwaltet werden [7]). —

§ 7.

Tentamen.

Die von der Universität zurückgekommenen Studiosen der Theologie werden zur Betretung der Canzel

---

[6]) s. Candidatenverordnung von 1777 § 6, vergl. mit der Instruction des Generalsuperintendenten von 1739 § 23 (Corp. const. I. S. 280).

[7]) Zu diesen Stipendien für Theologie Studirende, von denen ein vollständiges Verzeichniß sehr zu wünschen wäre, und von denen nur einige in der Systemat. Uebersicht der Verordnungen S. 96 aufgeführt sind, gehört unter andern im Herzogthum Schleswig das du Cros'sche bey der Friedrichsberger Kirche in Schleswig, verschiedene in Flensburg, das Stipendium der Haderslebenschen Stadtschule ꝛc., in Holstein, das Ranzausche zu Itzehoe, das Magensche, Schelesche und Steinmannsche im Amte Steinburg, das Krahmersche und Klostermansche in Süderdithmarschen u. s. w. Die bestätigten Gesetze des academischen Freytisches in Kiel sind d. d. Copenh. d. 11 Dec. 1790; das Kanzeleypatent über die angeordnete Prüfung der Studirenden, die sich um die dortigen academischen Beneficien bewerben, d. d. Copenh. d. 3 Febr. 1798 (Ch. Samml. S. 12)

nicht zugelassen, ehe sie sich dem Generalsuperintendenten mit ihren Testimonien über ihren angewandten Fleiß, Lehre und Leben dargestellt haben, er dieselben tentiret, oder in den zum gründlichen und erbaulichen Predigen vor einer christlichen Gemeinde erfoderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorläufig geprüft, und ihnen dem Befinden nach die Erlaubniß zum Predigen ertheilet, sie auch darüber mit einem Schein oder Zeugnisse versehen hat [8]).

§ 8.

Examen.

Außer diesem Tentamen soll jeder Candidat, ehe er sich Hoffnung zur Beförderung machen kann, sich dem Oberconsistorialexamen unterworfen haben. Dies wird ordentlicher Weise für die im Herzogthum

---

8) s. Candidatenverordnung von 1777 § 1, vergl. mit der Instruction des Generalsuperintendenten § 23 (Corp. const. I. S. 280); indessen bedürfen vom Propsten zu Altona oder in der Grafschaft Ranzau, nach deren bisherigen Vorrechten, einmal tentirte Candidaten es nicht, vom Generalsup. noch einmal tentirt zu werden. Resc. d. d. Copenh. d. 2 Apr. 1782 (Chr. Samml. S. 23). — Auch fremde Candidaten, die die Erlaubniß in den Herzogthümern zu predigen haben wollen, müssen sich diesem Tentamen unterwerfen. Ebendas. u. Resc. d. d. Christiansburg d. 27 Jan. 1786 (Chr. Samml. S. 7). — Dagegen ist es den Predigern nach der Instruct. des Generalsup. am angeführten Orte bey willkührlicher Strafe einzuschärfen, keinen untentirten Candidaten predigen zu lassen. — Die Kosten des Tentamens beym Generalsuperintendenten sind 9 Rthlr. außer dem Stempelbogen zu 1 Rthlr. 6 ß (nebst Erhöhungsgebühren).

Schleswig Gebornen auf Gottorf, und für die im Herzogthum Holstein Gebornen zu Glückstadt jährlich nach Michaelis von den aus bestimmten Mitgliedern bestehenden Examinationscollegien, nach einer ihnen ertheilten Instruction, gehalten [9]). Wer sich demselben unterwerfen will, muß 24 Jahr alt seyn, und ein Vierteljahr oder in etwanigen Nothfällen spätestens 6 Wochen vor dem Examen sich in einem Schreiben bey dem ersten Mitgliede des Oberconsistoriums melden, auch diesem postfrey einzusendenden Schreiben einen lateinischen mit seinem Taufschein und seinen von niedern und hohen Schulen

---

[9]) Aus gültigen Ursachen kann der Examinande auch bey der deutschen Canzley die gratis auszufertigende Vergünstigung erlangen, bey dem andern Oberconsistorio, als worunter er seiner Geburt nach gehört, examinirt zu werden (s. Candidatenverordn. v. 1777 § 4). — Zur gewöhnlichen Anfangszeit des jährlichen Oberconsistorialexamens ist für Glückstadt der Montag nach Michaelis, und für Gottorf jetzt der dritte Montag nach Michaelis (Canzleypatent d. d. Copenh. d. 9 Nov. 1809) bestimmt. — Außer dem ordentlichen jährlichen Candidatenexamen mag aber auch den Candidaten zu gut, die durch wichtige Verhinderungen abgehalten wurden, sich zum vorhergehenden Examen einzufinden, und das nächste Examen erweislich nicht ohne ihren besonderen Nachtheil abwarten können, ein außerordentliches Oberconsistorialexamen auf den Mittwochen und die folgenden Tage in der Osterwoche angesetzt werden (s. Candidatenverordn. v. 1777 § 2).

mitgebrachten Testimonien, seinem Tentamenzeugnisse und andern seinen Wandel nach zurückgelegten academischen Jahren betreffenden Bescheinigungen begleiteten Aufsatz von seinem Leben und Studium, mit beygefügtem Glaubensbekenntniß, wie auch eine lateinische und eine deutsche Abhandlung über selbstgewählte theologische Materien, bey welchen sämmtlichen Arbeiten am Ende von dem Examinanden auf sein Gewissen zu bezeugen ist, daß es seine eigne Arbeit und von niemanden sie durchgesehen oder verbessert sey, beylegen; worauf vom Generalsuperintendenten ein Text zum Predigen und Catechisiren dem Examinanden zugestellt wird. Bey dem Examen selbst wird denn der Examinande in den zur theol. Gelehrsamkeit erforderlichen vorbereitenden Kenntnissen, Haupt- und Hülfswissenschaften (vgl. § 6. Anm. 5) mit aller Sorgfalt theils mündlich theils schriftlich geprüft, und mit ihm eine Probe im Catechesiren und Predigen, worauf er sich vorbereitet hat, gemacht. — Nach der Beschaffenheit und dem Umfange der bewiesenen Einsichten und Fertigkeiten wird den Exminanden der erste Character vorzüglich würdig, der zweite Character würdig, oder der dritte Character mit Ueberzeugung fähig zum Lehramte ertheilt, wenn sie anders nicht als nondum maturi zurückgewiesen werden; und dieß Zeugniß wird unter dem Oberconsistorialsiegel mit der Unterschrift des ersten weltlichen Mitgliedes und des Generalsuperintendenten auf einem Stempelbogen zu 1 Rthlr. (wozu jetzt noch die Erhö-

hungsgebühren für das Stempelpapier kommen) gratis ausgefertiget, und ihnen überreicht. [10])

§ 9.

Candidatenjahre.

Alle examinirten Candidaten sollen in jedem Jahre ein von ihnen exegesirtes Stück des alten und neuen Testaments bald in lateinischer, bald deutscher oder dänischer Sprache [11]), zum Zeugniß, daß sie das Studium der Sprachen und der Exegetik fortsetzen, dem Propsten des Distrikts, wo sie sich aufhalten, zur Einsendung an den Generalsuperintendenten, zustellen, oder, wenn sie sich an einem seiner unmittelbaren Aufsicht unterworfenen Orte befinden, ihm selbst zukommen lassen [12]); auch sollen sie, so oft

---

10) s. Candidatenverordn. von 1777 § 2 — 7. — Eine nähere Vorschrift über die Prüfung wirklich blöder Candidaten, findet sich in der Resol. d. d. Copenh. d. 15 Apr. 1783 (Chr. Samml. I. S. 60), die vornehmlich einen Theil des sonst mündlichen Examens in ein schriftliches zu verwandeln erlaubt. —

11) Daß, wer im Dänischen ein Amt bekleiden will, sich auf die dänische Sprache lege, ist sehr billig. Durch ein Rescript d. d. Friedrichsberg d. 9 Nov. 1739 wird den Kirchenvisitatoren ausdrücklich zur Pflicht gemacht, die Candidaten, die im Herzogthum Schleswig befördert werden wollen, vornehmlich beim Examen anzumahnen, sich neben der deutschen auch auf die dänische Sprache zu appliciren, so daß sie ihre künftigen Amtsverrichtungen in der einen wie in der andern Sprache abwarten zu können im Stande seyn mögen.

12) s. Candidatenverordn. von 1777 § 10. — Ein Circularrescript an sämmtliche Pröpste im Herzogthum Holstein d. d. Glück-

der Propst oder Generalsuperintendent in die Gegend, wo sie sind, zur Visitation kommt, sich bey ihm einstellen, damit er sich nach ihrem Fleiße und Wachsthum in ihrer Erkenntniß näher erkundigen, und das Nöthige darüber, wie über ihre Aufführung, die eines Candidaten der Gottesgelahrheit anständig und würdig seyn muß, in seinem abzustattenden Visitationsbericht unter einer besonderen Rubrik anzeigen könne. [13])

---

stadt d. 4 Febr. 1793 und an sämmtliche Pröpste im Herzogthum Schleswig d. d. Gottorf den 22 May 1798 schärft das genaue Halten auf das Einsenden dieser Specimina von neuem ein

[13]) s. Candidatenverordnung von 1777 § 10.

Zweytes Capitel.

Von der Gelangung zum Predigtamte.

§ 10.

Bewerbung um eine Predigerstelle.

Um sich überhaupt um eine Predigerstelle in den Herzogthümern Schleswig und Holstein bewerben zu können, ist erfoderlich, daß der Candidat ein Eingeborner [1]) und 25 Jahr alt sey [2]), ein Zeugniß vom Oberconsistorialexamen, oder, falls er in Copenhagen examinirt ist, ein Tentamenzeugniß vom Generalsuperintendenten nebst Dispensation von der Schlesw. Holst. Canzley vom biennio in Kiel und

---

1) In dem Indigenatrechte d. d. Chsistiansburg d. 15 Jan. 1776 (Chr. Samml. S. 1) wird als eine nothwendige Eigenschaft, zu irgend einem geistlichen wie zu jedem andern Amte in den dänischen Landen zu gelangen, im Allgemeinen das Eingebornenseyn festgesetzt; doch giebt diese Verordnung selber noch einige Fälle, wo Auswärtige den Eingebornen gleich zu achten sind, an, und das Canzeleyschreiben d. d. Copenh. d. 18 Sept. 1804 (Chr. Samml. S. 284) bestimmt, daß die Ausländer, die 2 Jahr zu Kiel studirt und den ersten Character im Examen erhalten haben, zur Erhaltung des Indigenatrechts berechtigt seyn sollen, und sich gleich Eingebornen zu vacanten Bedienungen in den Herzogthümern melden können.

2) „Es darf kein Candidat vor vollendetem 25sten Jahr seines „Alters zum Predigtamt präsentirt oder erwählt und berufen „werden, es wäre denn, daß jemand solcherwegen von uns „immediate dispensirt würde.“ S. Candidatenverordnung von 1777 § 1.

dem Schlesw. Holst. Oberconsistorialexamen erhalten habe [3]), auch endlich Zeugnisse von seinem fortgesetzten Fleiß und von seinem einem Candidaten der Gottesgelahrheit anständigen Verhalten aus den Häusern, wo er in Condition gestanden, und von andern glaubwürdigen Personen, insonderheit von seinem Beichtvater und den Predigern, in deren Gemeinden er sich nach dem Examen aufgehalten, beybringen könne. [4]) — Da nun die Predigerstellen zum Theil unmittelbar vom Könige, zum Theil durch Wahl besetzt werden [5]), so hat sich der Candidat mit seinem

---

3) Wegen dieses Tentamens der zu Copenhagen examinirten und mit einem Zeugnisse der dortigen theol. Facultät versehenen Candidaten s. Resol. d. d. Christiansburg d. 24 Nov. 1755 (Johansen canon. Recht I. S. 35). Da die Verfügung des biennii in Kiel so wie des Oberconsistorialexamens in den Herzogthümern neuer als diese Resol. ist, so ist außerdem das Nachsuchen um Dispensation von beiden erforderlich, welche Dispensation aber den Candidaten vom 1sten und 2ten Character nicht verweigert zu werden pflegt. — Alle Candidaten, die sich um Schulämter bewerben, müssen gleichfalls, ehe sie zur Prüfung zugelassen werden, die vorgeschriebenen testimonia tentaminis et examinis oder die Königl. Dispensation vom Oberconsistorialexamen beybringen, s. Verfügung an das Gottorfsche Oberconsistorium d. d. Fridensburg d. 6 Jul 1764 (Chr. Samml. S. 20) und Rescript aus dem Holsteinischen Oberconsistorium d. d. Glückst. d. 16 Jan. 1784 (Chr. Samml. S. 4).

4) Candidatenverordnung von 1777 § 10.

5) Um diese Besetzungsart so wie die angegebenen Einkünfte einer Stelle gleich zu wissen, ist folgendes Büchlein sehr

von jenen Zeugnissen begleiteten Gesuche im ersten Fall an die Schlesw. Holstein. Canzeley zu Copenhagen, im andern Fall aber an die Kirchenvisitatoren, adlichen Kirchenpatronen, Magistrate und Kirchencollegien, die zur gewünschten Predigerstelle präsentiren, zu wenden 6); doch darf, wer den dritten Character im Oberconsistorialexamen erlangt hat, sich nur zu solchen Bedienungen melden, die unter 1000 Mk. angegeben sind, und nicht verlangen, in einer Stadt zur Wahl präsentirt zu werden 7).

---

brauchbar: Uebersicht der Einkünfte und Besetzungsarten aller Predigerstellen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Ein Handbuch für Prediger und Candidaten. Hamburg bey Bachmann und Gundermann 1805. 48 Seiten.

6) Alle Suppliken an die Schlesw. Holst. Canzeley ꝛc. müssen nach der Verordnung d. d. Fridensburg den 4. Oct. 1775 (Chr. Samml. S. 82) auf dem gehörigen Stempelbogen (in diesem Fall nach der Stempelpapierverordn. d. d. Friedrichsberg d. 31 Oct 1804 auf einem Stempel zu 13½ ßl, wozu noch jetzt die Erhöhungsgebühr hinzukömmt,) und in der eingeführten alle Curialien und Titulaturen ausschließenden Form, so kurz als möglich, doch mit Anführung der nöthigen Umstände abgefaßt, auch deutlich geschrieben, und mit einer zulänglichen Rubrik versehen seyn. — Das Ansuchen an Visitatoren u. s. w. zur Wahl präsentirt zu werden, geschieht in einem gewöhnlichen officiellen Schreiben auf einen Bogen ungestempelten Papiers. —

7) s. Rescr. d. d. Gottorf d. 26 Nov. 1788 (Johansen can. Recht I. S. 33); vgl. § 11 Anm. 9.

§ 11.

Präsentation. Wahl. — Unmittelbare Ernennung.

Bey den Wahlstellen, wo die Kirchenvisitatoren Namens des Königs präsentiren, eben so wie da, wo von den Magistraten oder Kirchencollegien präsentirt wird [8]), ist die Präsentation nicht gültig, als bis die drey präsentirten Candidaten mit Hinzufügung der Gründe, warum sie vor den übrigen gleichfalls anzuzeigenden Mitcompetenten den Vorzug erhalten, der Schleswig-Holsteinischen Canzeley nahmhaft gemacht sind, und diese Präsentation vom Könige approbirt ist [9]); bey den adli-

---

[8]) Da, wo die Kirchencollegien, oder gar, was doch nur an sehr wenigen Stellen ist, die ganze Gemeinde nach Stimmenmehrheit präsentirt, werden nach dem bisherigen Gebrauch vorher Gastpredigten gehalten. — Indessen dürfen in einigen Gegenden, wo diese Präsentationsart ist, die Präsentirenden nicht ihren nahen Anverwandten ihre Stimmen geben. Rescr. d. d. Gottorf d. 7 Jan. 1751 (Callisen Prompt. I. S. 221).

[9]) Den Kirchenvisitatoren ward es aufgegeben, die zu präsentirenden Candidaten zur Königl. Approbation einzuberichten, im Rescr. d. d. Friedrichsberg d. 12 Nov. 1736 (Corp. const. I. S. 417), und dieß auch auf Magistrate in den Städten und Kirchspiele auf dem Lande ausgedehnt im Rescr. d. d. Friedrichsberg d. 17 Dec. 1736 (Corp. const. I. S. 418). In einem Rescripte, welches im Herzogthum Schleswig publicirt ist d. d. Gottorf d. 27 Jan. 1807, ward den Visitatoren befohlen, auch die Liste der übrigen Mitcompetenten, und in einem

chen Wahlstellen, die zu den Unterconsistorien gelegt sind, sind die Präsentirten dem Propst anzuzeigen, und von diesem ist denn die Approbation dieser Präsentation einzuholen 10), da bey den übrigen adlichen Wahlstellen keine Königl. Approbation der von den Kirchenpatronen gemachten Präsentation bis hiezu erforderlich ist 11). — Wenn alles in dieser Rücksicht in Ordnung ist, so wird in den Königl. Kirchen von den Visitatoren, in den adlichen aber von den Patronen ein Wahltag angesetzt, und solcher den Gemeinden 8 Tage vorher von der Kanzel

---

andern Reseript, publicirt im Herzogthum Schleswig d. d. Gottorf d. 21 Apr. 1807, noch dazu die Gründe der Auswahl der vorgeschlagenen drey Subjecte mit einzusenden; seit welcher Zeit die vorgeschlagene Präsentation mehrmals reformirt worden ist. — Uebrigens ist im Allgemeinen befohlen, zu Stellen, die 1000 mk einbringen, nur Prediger, wohlverdiente Schullehrer und Candidaten vom ersten Character zu präsentiren. Reser. d. d. Fridensburg d. 31 Jul. 1776 (Chr. Samml. S. 151) und d. d. Christiansburg d. 27 März 1782 (Chr. Samml. S. 16). — D. Verfass. I.

10) Reser. d. d. Hirschholm d. 27 May 1746 (Corp. const. I. S. 420), und von neuem eingeschärft Reser. d. d. Glückstadt d. 13 Jun. 1805 (Chr. Samml. S. 177).

11) Nur gilt hier wie allenthalben, daß, wenn nicht vor Ablauf des Gnadenjahrs, oder sonst innerhalb 4 Monaten, von den Beykommenden durch ordentliche Präsentation und Wahl eine erledigte Stelle besetzt ist, der König unmittelbar für dasmal besetzt, s. Instr. des Generalsuperintendenten von 1739 § 24 (Corp. const. I. S 280)

bekannt gemacht. Die Wahl geschieht dann in der Kirche nach gehaltenen Wahlpredigten [12]), und nachdem die Wählenden zu einer unpartheiischen Wahl ermahnt worden, unter Direction der Visitatoren im Königlichen und der Patronen im Adlichen [13]), auf die durch oberliche Verfügungen oder Observanz eingeführte Weise, der Regel nach von allen, die in einer Gemeinde Feuerstellen haben und zu den Kirchenausgaben concurriren [14]). Der durch Mehrheit der

---

12) In diesen Wahlpredigten dürfen keine Personalien von einem der präsentirten Candidaten vorkommen. Verf. d. d. Glückstadt d. 29 März 1747 (Corp. const. I. S. 421).

13) Das Reser. d. d. Friedrichsburg d. 12 Jul. 1743 läßt den adlichen Patronen die Direction der Wahl in den adlichen Kirchen, bestimmt aber, daß, wenn Amtsunterthanen deselbst eingepfarrt sind, auch ein Beamter wegen derselben der Wahl beywohnen soll.

14) Allerley nähere Bestimmungen über solche Wahlen, die zunächst auf Süderdithmarschen gehen, wo viele Streitigkeiten darüber scheinen entstanden zu seyn, finden sich Corp. const. II. S. 783 ff. — Observanz bestimmt übrigens an den meisten Orten die Wählenden und die Art des Wählens, und, wo Streitigkeiten entstanden, entscheiden specielle Verfügungen, z. B. für Wilster, daß durch gedruckte Zettel gewählt werden soll, und auch Hausbesitzerinnen durch legitime Curatoren, und stimmfähige Abwesende durch Personen, die ihren Auftrag hinlänglich beim Wahlprotocoll legitimiren können, stimmen sollen, s. Reser. d. d. Glückstadt d. 28 Jul. 1806 (Chr. Samml. S. 151). — Hie und da wird auch nicht viritim, sondern curiatim gestimmt. Vgl. unter andern Reser. d. d. Fridrichsberg d. 10 Sept. 1802 (Chr. Samml. S. 98).

Stimmen rechtmäßig Erwählte wird der Gemeinde bekannt gemacht [15]); und im Königlichen alsdenn von denen, die ihn zu dieser Wahl präsentirten, die Königl. Confirmation dieses Erwählten nachgesucht, welches im Adlichen nicht erfoderlich ist. [16]) — Bey den Stellen, die der König unmittelbar besetzt, wird der, auf dessen Gesuch vor den andern Rücksicht genommen wird, geradezu und ohne Weiteres ernannt, und dem Ernannten diese seine unmittelbare Ernennung angezeigt.

§ 12.

Ordination.

Wird bey den Königlichen Stellen die Wahl eines Candidaten an die Schleswig-Holsteinische Canzeley einberichtet, und ist nichts gegen dieselbe zu erinnern, oder wird ein Candidat unmittelbar befördert, so erhält der Generalsuperintendent oder der beykommende Propst [17]) den Befehl, diesen Candidaten zu ordi-

---

15) Fallen bey einer Wahl Unregelmäßigkeiten vor, so haben die Directoren darüber sogleich an die Schleswig-Holsteinische Canzeley einzuberichten; dies soll auch geschehen wo paria vota sind. s. Reser. d. d. Gottorf d. 5 Febr. 1802 (Chr. Samml. S. 9). — Daß der Erwählte den Wählenden, die ihm Nachricht vom Ausfall der Wahl bringen, Geschenke gebe, soll gänzlich abgestellt seyn. s. Reser. d. d. Christiansburg d. 24 März 1774 (Chr. Samml. S. 9).

16) s. die citirten Verordnungen beym nächsten §, in der 18ten und 19ten Anm.

17) Bis jetzt hatten noch die Pröpste der Herrschaft Pinneberg, der Grafschaft Ranzau, und der Landschaften

niren [18]); bey den adlichen Stellen aber, auch bey denen die den Unterconsistorien unterworfen sind, kann ohne einen solchen Königl. Befehl die Ordination vom Generalsuperintendenten auf das Begehren der Kirchenpatronen vorgenommen werden [19]). — Mit dem zu ordinirenden Candidaten ist alsdann vor der Ordination ein neues Examen oder Colloquium anzustellen, auch ihn über ein ihm zeitig aufzugebendes Thema predigen und in der Kirche catechesiren zu lassen [20]). Bestünde der Candidat in diesem Colloquio nicht so gut als in dem vorigen Examen, oder zeigte sich, daß er den damals ihm ertheilten Anweisungen oder Ermahnungen nicht nachgekommen, so würde die Ordination auszusetzen, und zu näherer Verfügung darüber einzuberichten seyn [21]). Besteht der Candidat aber, so erfolgt die Beeydigung, und er hat, neben dem Eyd der Treue und dem Religionseyde, auch, wenn er gewählt ist, den Eyd gegen Simonie abzuschreiben, und mit sei-

---

Norderdithmarschen und Eyderstadt dieses Recht, was ihnen aber wahrscheinlich, so wie es bey den übrigen Pröpsten geschehen ist, bey vorkommenden Veränderungen wird genommen werden.

18) Ohne solchen Befehl darf keine Ordination vorgenommen werden. Vgl. Rescr. d. d. Rosenburg d. 5 Oct. 1708 (Corp. const. I. S. 423).

19) s. Rescr. d. d. Christiansburg d. 13 Febr. 1747 (Corp. const. I. S. 424).

20) s. Candidatenverordnung von 1777 § 10, vgl. mit Instr. des Generalsuperintendenten von 1739 § 27.

21) s. Candidatenverordnung von 1777 § 10.

nes Namens Unterschrift und seinem Siegel zu ver-
sehen [22]). — Durch die Ordination selber, die

22) Der Befehl zur Ablegung des Eydes der Treue ist d. d. Christiansburg d. 5 Febr. 1742 (Corp. const. I. S. 428). Derselbe lautet nach dem angehängten Formular:

„Demnach der Allerdurchlauchtigste ꝛc. mich N.N. aller-
„gnädigst bestellet und angenommen; so gelobe und verpflichte
„ich mich, Ihro Königl. Majestät Nutzen und Bestes zu
„befördern, Schaden und Nachtheil aber nach äußerstem
„Vermögen zu hindern und abzuwenden; insonderheit aber
„nach allen Kräften und Vermögen darüber zu seyn, damit
„Ihro Königl. Majestät absolutum dominium, Souve-
„rainität und Erbgerechtigkeit über Ihro Königl. Majestät
„Reiche und Lande unveränderlich erhalten, und auf Ihro
„Königl. Majestät rechtmäßige Erbsuccessores fortgepflanzet
„werde; dabey ich denn Leib, Gut und Blut aufzusetzen will
„schuldig und gehalten seyn. Ich will nicht gestatten oder
„zulassen, daß jemand, wer der auch seyn möchte, dawider
„einigermaßen heimlich oder öffentlich etwas Gefährliches
„vornehme, rede oder handle, besondern, dafern dergleichen
„wider Verhoffen sich etwas begeben und zu meiner Notice
„kommen sollte, mich demselben sofort nicht allein ungescheut
„widersetzen, sondern auch Ihro Königl. Majestät solches
„allerunterthänigst zu erkennen geben. Was ich in Erfahrung
„bringe, und verschwiegen soll gehalten werden, will ich
„nimmer offenbaren. In dem mir anbetrauten Amte will
„ich mich nach meiner Bestallung sowohl als Ihro Königl.
„Majestät Ordres und Befehlen, so allbereits ergangen oder
„noch ergehen werden, allerunterthänigst richten und ver-
„halten, auch sonst mich solchergestalt comportiren und
„betragen, wie es einem ehrliebenden und getreuen ⁜ ⁜ ⁜
„und Diener gebührt und wohl ansteht. So wahr mir Gott
„helfe und sein heiliges Wort. Geschehen zu ꝛc.“

mit herkömmlichen feyerlichen Gebräuchen verbunden ist, wird dem Candidaten das Recht ertheilt, als

---

Der Befehl, betreffend den abzulegenden Religionseyd, ist d. d. Fridensburg d. 25 May 1764 (Chr. Samml. S. 15). Derselbe lautet nach dem angehängten Formular:

„Ich Endesunterschriebener schwöre und gelobe zu Gott „und auf das heil. Evangelium, daß ich durch die Gnade „Gottes in dem mir anbetrauten Lehramte bey der reinen „Lehre des göttlichen Worts, wie selbige in der heil. Schrift „gegründet, auch in der ungeänderten Augsburgschen Con„fession zusammengefaßt ist, (jetzt gewöhnlich: „nach Anlei„tung der ungeänderten Augsburgschen Confession") treulich „verbleiben, selbige lauter und unverfälscht predigen und „vortragen, auch alle dawider streitenden Lehren äußersten „Fleißes vermeiden, auch die heil. Sacramente nach gött„licher Ordnung verwalten und austheilen will. Imgleichen, „daß ich mich durch Gottes Beystand in meinem Leben und „Wandel als ein Vorbild der mir anvertrauten Heerde dar„stellen und unsträflich verhalten, und solchergestallt mein Amt „zum Heil der Jungen und Alten treulich abwarten will."

Der Befehl, betreffend den abzulegenden Eyd gegen Simonie, ist d. d Copenhagen d. 22 Febr. 1690 (Corp. const. I. S. 426). Derselbe lautet nach dem angehängten Formular:

„Ich schwöre einen Eyd zu Gott, daß ich, um die Pfarr„bedienung zu N. N. zu erhalten, außer denen von Ihro „Königl. Majestät verordneten und hergebrachten Canzeley„Tentations- Ordinations- und derselben anhängigen Ge„bühren niemanden in der Welt das Geringste an Gelde oder „Geldeswerth weder selbsten gegeben oder zugewandt, oder „durch Andre zu solchem Behuf geben oder offeriren lassen, „noch auch hiernächst, unter was für Prätext es auch immer „seyn könnte, zu geben versprochen, oder solches zu thun

evangelisch lutherischer Prediger einer Gemeinde vorzustehen und die Sacramente zu verwalten [23]). — Die Ordinationskosten trägt der Regel nach auf Wahlstellen die Gemeinde, auf Stellen, die unmittelbar besetzt sind, aber der Candidat [24]). —

„gewilliget sey; ferner auch solche Beförderung auf keine „andre verbotenen Wege und Conditiones, noch durch unzu„läßige Mittel an mich gebracht, sondern blos durch die „erfolgte rechtmäßige Vocation erhalten und erlangt habe. „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

23) s. Kirchenordnung im Corp. Statutor. S. 33. — In einem Reser. d. d. Fridensburg d. 4 Oct. 1737 (Corp. const. I. S. 439) wird befohlen, daß jedem Ordinando ein Exemplar von dem Buche: des Königl. Synodi zu Rendsburg wohlgemeinte und herzliche Ansprache an sämtliche Lehrer in beiden Herzogthümern, worin viele wirklich wohlgemeinte und herzliche Winke zu einer wahrhaft evangelischen Amtsführung vorkommen, unentgeldlich mitgetheilt werden soll.

24) Die Inventarien und das Herkommen bestimmen darüber an jedem Orte das Nähere. — Die Ordinationskosten und ähnliche Auslagen erhalten aber nach einer Res. d. d. Christiansburg d. 21 April 1786 (Chr. Samml. S. 66) kleine Gemeinden von dem Prediger wieder, wenn er innerhalb 5 Jhren zu einer Stelle über 1000 mk befördert worden. Uebrigens betragen diese Ordinationskosten beym Generalsuperintendenten in allem 43 Rthlr. 6 ßß, wovon 32 Rthlr. für ihn, und das übrige für seinen Amanuensis, die assistirenden Prediger, die Kirchen- und Schulbedienten, den Stadtmusicanten, und einige kleine Nebenausgaben ist.

§ 13.

Bestallung.

Erst, wenn die Ordination geschehen, und der Bericht davon eingekommen ist, darf die Schleswig-Holsteinische Canzeley, im Königlichen, bey gewählten Candidaten die Confirmation der auf sie gefallenen Wahl, und bey unmittelbar ernannten Predigern die Bestallung verabfolgen lassen [25]); eben so im Adlichen, wo die Kirchenpatronen die Vocation und Bestallung ertheilen, würde dieß nicht geschehen können, wenn der Generalsuperintendent Bedenken fände, den erwählten Candidaten zu ordiniren, und die Sache würde zur höheren Entscheidung einzuberichten seyn. — Die Bestallungsgebühren [26]) trägt gleichfalls der Regel nach auf Wahlstellen die Gemeinde, und auf unmittelbar besetzten Stellen der neuernannte Prediger [27]).

---

25) s. Candidatenverordnung von 1777 § 10.

26) Die Bestallungsgebühren betragen bey der Schleswig-Holsteinischen Canzeley, nach einem Canzleypatent d. d. Copenh. d. 30 Dec. 1809 für den Generalsuperintendenten $62\frac{1}{2}$ Rthlr., für einen Kirchenpropsten, und Haupt- oder Compastor in den Städten 51 Rthlr., für einen Archidaconus und Diaconus in den Städten und einen Pastor oder Diaconus auf dem Lande $33\frac{1}{2}$ Rthlr.

27) Auch hier bestimmt, eben so wie bey der Bezahlung der Ordinationsgebühren zunächst das Kircheninventar jeder Gemeinde; und auch hier kommt den kleineren Wahlgemeinden die Erleichterung zu Gute, daß die Prediger, die in 5 Jahren zu Stellen von 1000 mk befördert werden, diese ausgelegten

§ 14.

Introduction.

Im Königlichen erfolgt, meistens zugleich mit der Confirmation der Wahl und Vocation oder mit der Bestallung, die Introductionsordre an die Kirchenvisitatoren. An dem von ihnen zur Introduction anberahmten Tage stellen sie zu Anfang des Gottesdienstes in der Gegend des Altars den neuen Prediger der Gemeinde vor; der Amtmann läßt die Introductionsordre und Bestallung verlesen, und hält eine kurze Anrede an die Gemeinde, worin er sie ermahnt, den Vorgestellten als ihren nunmehrigen Prediger und Seelsorger zu achten; endlich zeigt der Kirchenpropst dem neuen Prediger den Altar, den Beicht- und Predigtstuhl sammt den Taufstein an, und hält eine dieserwegen erfoderliche Rede [28]). — In

---

Kosten wieder erstatten, nach dem Reser. d. d. Christiansburg d. 21 April 1786. — Wer bey einer Veränderung der Landesregierung die Kosten für Confirmation der Bestallungen zu tragen hat, ist nicht durch eine allgemeine Verfügung entschieden; am natürlichsten scheint es, daß es damit gleich wie das erstemal gehalten werde; doch ward sämmtlichen Segebergischen Predigern bey einer solchen Veränderung, wo sie wünschten, daß dieß aus den Kirchenmitteln oder von den Gemeinden geschehen möchte, dieß abgeschlagen, und sie angewiesen, aus ihren eigenen Mitteln diese Kosten zu tragen. Res. d. d. Friedrichsburg d. 28 Oct. 1705 (Corp. Const. II. S. 471).

28) s. Circularverordnung an sämmtliche Kirchenpröpste, d. d. Copenh. d. 5 Febr. 1729 (Corp. Const. I. S. 430). — Die Hauptprediger in den Städten, welche zugleich selber Kirchen-

den adlichen Kirchen, die zu den Unterconsisto-rien gehören, introducirt der Propst allein ohne Zu-ziehung des Amtmanns oder der Kirchenpatronen [29]); und in den übrigen adlichen Kirchen der Generalsu-perintendent, gleichfalls ohne Zuziehung der Kirchen-patronen [30]). — Die Introductionskosten be-zahlt gleichfalls an Wahlstellen meistens die Gemeinde, an unmittelbar besetzten Stellen aber der neue Pre-diger [31]). —

§ 15.

Antritt einer Predigerstelle.

Mit der Antrittspredigt, die gleich nach der Introduction vor der alsdann versammelten Gemeinde

---

pröpste sind, introducirt nach erhaltenem Auftrage von der Canzeley der Generalsuperintendent mit dem Amtmann. —

29) s. Rescr. d. d. Copenh. d. 1 März 1653 (Corp. Const. I. S. 429).

30) s. Instr. des Generalsup. von 1739 § 28 (Corp. Const. I. S. 282).

31) Auch von den Introductionskosten, die im Königli-chen und zwar in den Städten auf 10 Rthlr., auf dem Lande auf 8 Rthlr. an jeden der introducirenden Kirchenvisitatoren, im Adlichen sich aber auf 8 bis 10 Rthlr. für den General-superintendenten zu belaufen pflegen, gilt alles, was bereits von den Ordinations- und Bestallungsgebühren angeführt ist. — Unter den dem Prediger an Wahlstellen zu vergütenden Introductionskosten gehören, wenn das Inventar solches nicht ausdrücklich anführt, und kein Herkommen in der Rücksicht beweislich ist, die Kosten für die Introductions-mahlzeit nicht mit. Rescr. d. d. Gottorf d. 8 Dec. 1788 (Chr. Samml. S. 221).

gehalten zu werden pflegt, beginnt der neue Prediger bey dieser Gemeinde seine Amtsführung, und er hat von der Zeit an alle dem dortigen Prediger zukommenden Geschäfte zu verwalten, so wie die dafür bestimmten Einnahmen zu genießen [32]).

Indem beym Antritte das Kirchenarchiv nach dem Verzeichnisse davon [33]), so wie alles andre zum Dienst Gehörende nach dem Kircheninventar übergeben wird, so wird es die erste Hauptpflicht des neuen Predigers, von dem vorausgesetzt wird, daß er mit seinen Pflichten als Prediger überhaupt hinreichend bekannt ist, seyn, daß er sich die möglichst genaue Bekanntschaft mit dem Locale seines künftigen Wirkungskreises, so wie mit dem daselbst in Rücksicht desselben speciell Verordne-

---

32) Ist der zu einer erledigten Stelle berufene Prediger unverheirathet, so soll er schon nach vollendetem halben Gnadenjahr antreten, erhält aber nur, während die Wittwe in dem noch übrigen halben Gnadenjahr die Einnahme hat, für die Verwaltung sämmtlicher Geschäfte, freye Wohnung, Kost, Feurung, Licht, Wäsche und alle benöthigte Verpflegung, auch die erforderlichen Fuhren. s. Verordnung wegen der den Predigerwittwen zu reichenden Pension d. d. Christiansburg d. 17 Febr. 1755 § 9 (Callisen Prompt. I. S. 234.

33) s. Verordn. wegen Aufbewahrung der Kirchendocumente d. d. Friedrichsburg d. 27 Aug. 1802 § 6 (Chr. Samml. S. 97). — Auf Ueberlieferung des Reskriptenbuchs besonders beym Antritt eines Predigers zu sehen, ist den Visitatoren zur Pflicht gemacht in dem von diesem Buche handelnden Resc. d. d. Gottorf d. 13 Apr. 1765.

ten und Herkömmlichen, um nicht sogleich irgendwo anzustoßen, zu erwerben suche [34]).

Was das Oeconomische beym Antritt einer Predigerstelle betrift, so bestimmt das Inventar und Herkommen, ob und wie weit die Reise- und Transportkosten dem antretenden Prediger von der Gemeinde ersetzt werden [35]), und ob er etwas oder wie viel er sonst zur Erleichterung seines Antritts aus der Kirchencasse oder von der Gemeinde erhalte [36]). — Ueber die Abfindung mit

---

34) Sein Archiv, sein nächster geistlicher Vorgesetzter, ein benachbarter erfahrner Amtsbruder, und genau bemerkte aber nachher sorgfältig geprüfte im Gespräche leicht zu veranlassende Aeußerungen der besten und denkendsten Gemeindeglieder, möchten ihm hierzu wohl die fruchtbarsten Winke geben, nach welchen er sowohl im vorliegenden Büchlein, wenn er es sich mit Papier durchschossen zum Handbuche wählte, manches ihm wichtige beynotiren, als auch in seinem Archiv niederzulegende und allenfalls in ein eigenes Buch einzutragende Nachrichten von dem Zustande und den Veränderungen des Kirchen- Schul- und Armen-Wesens seiner Gemeinde entwerfen könnte; welche Nachrichten, wenn sie mit gehöriger Sorgfalt abgefaßt, und regelmäßig am Schluß jedes Jahrs fortgesetzt werden, nachmals für den Prediger selbst und alle seine Nachfolger von größter Wichtigkeit sind, wie bey den Kirchen sich hinlänglich bewährt, wo man dieselben bereits findet.

35) In einzelnen Fällen, wo darüber Streitigkeiten entstanden sind, ist nach diesen Grundsätzen entschieden, z. B. zu Glückstadt (s. Corp. Const. III. S. 66).

36) Dies Geld zum Antritt pflegt Mantelgeld, Geld zum Predigerrock u. s. w. genannt zu werden. Auch davon

seinem Vorweser bestimmen Königliche Verfügungen ganz genau [37]). Die darüber entstehenden Mißhelligkeiten sollen vom Generalsuperintendenten und den Pröpsten möglichst ausgeglichen werden, so wie diese auch dahin sehen sollen, daß den neuvocirten Predigern nicht von den Patronen und wählenden Gemeinden ihnen und ihren Nachfolgern zum Nachtheil gereichende Verträge abgenöthiget, oder ihnen sonst etwas von ihrem rechtmäßigen Einkommen entzogen werde [38]); weshalb sich denn der neue Prediger in solchen Angelegenheiten an sie zu wenden nicht zu versäumen hat.

---

gilt nach dem Reser. d. d. Christiansburg d. 21 Apr. 1786 was von den an kleine Gemeinden wieder zu erstattenden Ordinations- Bestallungs- und Introductionsgebühren gilt.

37) s. vornehmlich die Verordn. d. d. Christiansburg d. 2 May 1768 (Chr. Samml. S. 21 fg.). — Mehr davon unten im § 63. —

38) s. Instr. des Generalsup. § 29 (Corp. Const. I. S. 283).

Drittes Capitel.

Von dem Amte des Predigers überhaupt, seinen Amtsverhältnissen, bürgerl. Rang, äußerm anständigen Betragen, Gerichtsstand, Vergehungen und Strafen.

§ 16.

Amt des Predigers überhaupt.

Die Prediger in den Herzogthümern Schleswig und Holstein sind ihrem Amte nach überhaupt die gesetzmäßig bestellten ordentlichen Lehrer und Seelsorger ihrer Gemeinden, halten den öffentlichen Gottesdienst, verwalten die Sacramente und übrigen gottesdienstlichen Handlungen, lassen sich die Erbauung aller einzelnen Gemeindeglieder nach besten Kräften den Umständen gemäß angelegen seyn, knüpfen das Eheband, haben die Aufsicht über die Schulen und die Mitaufsicht über das Armenwesen ihrer Gemeinden, und haben überhaupt alle damit in näherer oder entfernterer Verbindung stehenden Verrichtungen, die nach dem allgemeinen Gebrauch der lutherischen Kirche und der besonderen Landesverfassung ihnen, gegen gewisse ihnen besonders angewiesene Einkünfte und andere Emolumente für sich und ihre Wittwen, zukommen. Nach unsern Landesgesetzen soll

deshalb jeder Prediger „ein gelehrter in der heiligen Schrift erfahrener Mann seyn, der geschickt sey zu predigen und die heilige Schrift zu lehren, auch falsche Lehrer aus Gottes Wort zu widerlegen, und dazu ein ehrlicher, redlicher, frommer Mann [1]), der es nicht bey bloßer Verrichtung seiner äußerlichen Amtsschuldigkeit und Erhebung der dafür zu genießenden Einkünfte bewenden läßt, sondern äußerst-möglichen Eifers sich des ihm anbetrauten höchst wichtigen Amtes annimmt [2])."

§ 17.

Verhältniß des Predigers zu seiner Gemeinde.

Jeder Prediger ist bey einer für sich bestehenden Gesellschaft, die seine Gemeinde bildet, angestellt [3]); bey dieser führt er zunächst sein Amt, und hier das Wort Gottes, wie es in der heil. Schrift verfaßt, nach Anweisung der Augsburgischen Con-

---

[1]) Vgl. Kirchenordnung im Corp. Stat. S. 61.

[2]) Vgl. die Verordnung über Haltung geistlicher Zusammenkünfte d. d. Copenhagen d. 13 Febr. 1741 § 11 (Corp. Const. I. S. 335.

[3]) Selten hat ein Prediger mehrere Gemeinden, deren jede denn ihre eigene Kirche, Kirchencasse, Kirchenjuraten und gänzlich abgesonderte kirchliche Einrichtung hat, und bey denen, was sie gemeinschaftlich und separat zu halten haben, wie sie sich in Rücksicht der Amtsverrichtungen des Predigers nach einander zu fügen haben, u. dgl. durch Herkommen und gesetzliche Anordnungen entschieden ist. Doch soll kein Prediger mehr Kirchen haben, als er versorgen kann, s. Kirchenordnung. S. 35.

fession lauter und rein zu lehren und zur wahren Gottesfurcht anzuwenden, so wie nach evangelischem Gebrauch die Sacramente zu verwalten, und wahrzunehmen was ihm sonst aufgetragen, bey allem aber allein die Erbauung der seiner Seelenpflege anvertrauten Gemeinde zu berücksichtigen, ist er angewiesen [4]). — Zu einer solchen Gemeinde gehören der Regel nach alle die in einem zu einer Kirche gelegten District wohnen, oder dort ihren ordentlichen Aufenthalt haben [5]). Was bey dieser Gemeinde nun von den

---

4) s. Instruction des Generalsup. von 1739 § 2 (Corp. Const. I. S. 266), der dazu die Prediger sorgfältigst ermahnen und anweisen soll.

5) Diese zu einer Kirche gehörenden Districte (Parochien) haben im fernen Alterthum größtentheils durch Zeitumstände die jetzige nun nicht leicht und nur vom Landesherrn zu verändernde Abtheilung erhalten. — Die in diesem Districkt Wohnenden (die Parochiani oder Eingepfarrten) sind verbunden, die gottesdienstlichen Handlungen daselbst vornehmen zu lassen, und sich der beykommenden Prediger zu bedienen (Verordn. d. d. Hadersleben d. 24 Jun. 1544. 3. (Corp. Const. I. S. 380); so wie sie auch, für die Theilnahme an den Vortheilen dieser Parochie, die bey derselben bestimmten Real- und Personal-Abgaben und Leistungen zu tragen haben. — Die Eingesessenen der neueren octroirten Koege haben das Recht, sich eine Parochie zu wählen, müssen nun aber, bis sie selbst eine eigne Kirche sich bauen, bey der gewählten bleiben, wo sie denn die personellen Lasten gleich den übrigen Parochianis zu tragen, aber dafür auch bey Predigerwahlen, Armengeldern und sonsten gleiche Gerechtsame zu genießen haben sollen, l. Rescr. d. d. Copenhagen d. 10 Apr. 1762 (Chr. Samml. S. 30). — Wer in

Verrichtungen des Predigtamts vorfällt, kommt dem oder den bey derselben angestellten Predigern zu, und darf ohne ihre Einwilligung von keinem andern vorgenommen werden c). Deshalb darf auch

mehrern Parochien ansässig ist, muß die Reallasten in jeder derselben nach seinem Besitz tragen, die persönlichen Leistungen richten sich nach seinem Aufenthalte. — Von der Regel, daß Wohnung und Aufenthalt entscheiden, zu welcher Parochie man gehöre, machen Hofbediente, wo eigne Schloßprediger, und Militair, wo eigne Garnisons- und Feldprediger sind, eine Ausnahme, worüber an diesen Orten meistens gesetzlich bestimmt ist. — Eine fremde bürgerliche Jurisdiction befreit die Eingepfarrten nicht von den kirchlichen Einrichtungen ihres Kirchspiels. — Fremde, die Ministerialhandlungen bedürfen, müssen solche von dem Prediger der Parochie, wo sie gerade sich aufhalten, vornehmen lassen, müssen aber meistens dafür nach der näheren Bestimmung des Kircheninventars doppelte Gebühren erlegen.

c) Daß kein Prediger sich in eine fremde Gemeinde eindrängen soll, befiehlt schon die Kirchenordnung im Corp. Stat. S. 51. — Wenn aber ein Gemeindeglied in seiner eignen Kirche den öffentlichen Gottesdienst (wozu auch alle Ministerialhandlungen gehören) ordentlich abwartet, so soll ihm nicht untersagt seyn, außerdem bey andern Lehrern, zu denen er ein größeres Zutrauen hat, Rath, Trost, Stärkung und Zurechtweisung zu suchen. Vergl. Verordn. über die geistlichen Versammluugen d. d. Christiansburg d. 13 Febr. 1741 § 12 (Corp. Const. I. S. 337). — Wünscht einer indeß auch aus besondern Ursachen Ministerialhandlungen von einem fremden Prediger, so wird der Prediger der Gemeinde, wenn er schuldigermaßen darum ersucht, und die Inventarienmäßige Gebühr erlegt wird, doch nicht wohl

ein Prediger nicht zu lange und ohne Noth, noch weniger ohne seinen Vorgesetzten davon Nachricht gegeben, und für Verwaltung der Amtsgeschäfte für diese Zeit gehörig gesorgt zu haben, von derselben sich entfernen [7]). — So wie nun der Prediger nicht Herr seiner Gemeinde, auch in geistiger Rücksicht nicht, seyn und sich als solcher betragen darf, sondern

---

seinen Consens zu geben sich weigern können. — Den Pröpsten soll es überdem unbenommen seyn, wenn sie darum ersucht werden und den Predigern ihr Accidenz dadurch nicht entsteht, die Kanzeln der ihrer Inspection untergebenen Kirchen zu betreten, auch andre actus sacros, als Leich- und Hochzeitpredigten, Copulationen und Kindtaufen zu verrichten, l. Rescr. d. d. Flensburg d. 5 Oct. 1654 (im Extract in Johans. canon. Recht I. S. 242).

7) Der Generalsuperintendent soll sorgfältig darauf sehen, daß jeder Prediger seine Amtsverrichtungen selbst abwarte, und nur bey bekannter Leibesschwachheit oder bey ganz unvermeidlichen Reisen und pressenden Vorfällen Hülfe suche, für sich predigen oder vom Küster lesen lasse, und Ministerialactus einem andern Prediger übertrage. Jedoch soll der Prediger bey jeder nothwendigen Reise außer der Präpositur des Propsten, und außer dem Herzogthum des Generalsuperintendenten ausdrückliche Bewilligung suchen und abwarten, ersteres bey 1 Rthlr., letzteres bey 2 Rthlr. Strafe für jeden Tag. Die Pröpste und Generalsuperintendenten haben ihre Reisen außerhalb Landes aber immediate zu melden. Vgl. die Instr. des Generalsuperintendenten von 1739 §11 (Corp. Const. I. S. 272). — Von neuen eingeschärft ist diese Verfügung durch Rescr. d. d. Glückstadt d. 26 Apr. 1768 (Chr. Samml. S. 19) und d. 26 Jun. 1775 (Chr. Samml. S. 39).

nach der Kirchenordnung und den Landesgesetzen sein Amt bey derselben führen soll, so ist die Gemeinde auch verbunden, auf seine Winke in dem zu seinem Amte Gehörenden zu merken, und am wenigsten sich ihm zu entziehn oder ihm sich trotzig zu widersetzen [8]). — Was übrigens die Gemeinde, überhaupt und in einzelnen Fällen, ihm in Rücksicht seines Einkommens zu leisten hat, bestimmt an jedem Orte zunächst das Kircheninventar [9]); und, wo er etwas mit der ganzen Gemeinde oder einzelnen Communen derselben abzumachen hat, gilt, wie allenthalben wo ein interesse commune vorhanden ist, die Regel, daß ein von $\frac{2}{3}$ der Commune gefaßter Schluß auch die übrigen Interessenten verbindet [10]). —

§ 18.

Verhältniß des Predigers zu seinen etwanigen Collegen und zu den übrigen Kirchenbedienten und Kirchenofficialen seiner Gemeinde.

An den meisten Gemeinden ist nur ein Prediger,

---

[8]) Vgl. Instr. des Generalsuperintendenten v. 1739 § 13 u. 14 (Corp. Const. I. S. 274 fg.) und Rendsburg. Synodalschluß approbirt d. d. Friedrichsberg d. 6 Apr. 1726 (Corp. Const. I. S. 263). — In Fällen, wo gewaltthätige Widersetzlichkeiten der Gemeinden gegen ihre Prediger vorfielen, z. B. in den Agendestreitigkeiten, trat immer auf gehöriges Verlangen die weltliche Obrigkeit zu, und brachte nöthigenfalls mit Gewalt alles in die gesetzliche Ordnung.

[9]) Vom Kircheninventar s. mehr unten im § 51.

[10]) s. Schreiben der deutschen Canzeley d. d. Copenhagen d. 23 Jul. 1776 (Chr. Samml. S. 150).

doch sind an einigen auch mehrere, die durch die Namen Pastoren, Compastoren, Archidiaconen und Diaconen unterschieden werden [11]). Die Verfassung einer jeden Gemeinde, wo mehrere Prediger sind, bestimmt, welche Geschäfte jedem von diesen zukommen: überhaupt aber sind die Diaconen den Pastoren nicht untergeordnet, wenn sie ihnen gleich, als den ersten in der Ordnung, den schuldigen Respect nicht versagen sollen [12]); und auch Beichte sitzen, Kinder taufen und Kranke besuchen, eben sowohl als die Mitaufsicht über die Schulen und die Theilnahme am Armenwesen, kommt den Diaconen gleichmaßen als den

---

11) Es giebt auch Adjuncten sowol einzelner Prediger, (davon s. u. § 61) als auch des Ministeriums eines Orts, und ordinirte Catecheten, die zu Gehülfen der Ortsprediger bey überhäuften Geschäften angestellt sind, und oft auch Schularbeiten mit zu verrichten haben. — Außer diesen ordinirten Geistlichen gehören aber auch die Schullehrer an den Gelehrten-Schulen zum geistlichen Stande, so viel einige derselben, huldigend dem Zeitwahne, auch sich davon mit Wort und That loszumachen gesucht haben. Außerdem daß sie zu Einem geistigen Zweck mit den übrigen Geistlichen hinarbeiten sollten, und ein höherer Sinn mit diesen sie beleben sollte, stehn sie nach unsern Landesgesetzen unter derselben geistlichen Oberaufsicht des Generalsuperintendenten (s. Instr. des Generalsup. § 38), müssen sich demselben Oberconsistorialexamen unterwerfen (s. Candidatenverordn. von 1777 § 12) u. s. w. *S. Anmerk. 2.*

12) Ratif. des Vertrags der Pastoren und Diaconen des Münsterdorffschen Consistorii d. d. Flensburg d. 25 Apr. 1654 (Corp. Const. II. S. 109).

Pastoren zu [13]). — Prediger, die mit ihren Collegen nicht Friede halten können, und öfters ohne Noth Zank und Hader anfangen, sollen, wenn mehrmalige Admonitionen nicht helfen, von ihrem Amte zur Strafe suspendirt werden; dagegen ein College, des andern Vergehungen, wenn dieselben in publicum scandalum ausbrechen, und nicht durch seine Privat-Ermahnungen gebessert werden, dem Propsten anzeigen muß, wofern er nicht als derselben eben so schuldig mit will angesehen werden [14]); gegen seine Collegen zu predigen, und sie wohl gar verketzern und dadurch in der Gemeinde höchst schädliche Zerrüttungen und Spaltungen zu veranlassen, ist aber bey strenger Ahndung untersagt [15]). —

Bey jeder Kirche giebt es noch außer den Predi-

---

[13]) s. Verordn. d. d. Flensburg d. 17 Jul. 1652 (Corp. Const. I. S. 443). — Vom Besuchen der Schule als Pflicht des Diaconus wie des Pastors s. Verordn. wegen besserer Einrichtung der teutschen Schulen d. d. Christiansburg d. 31 Dec 1747 § 30 (Corp. Const. I. S. 501), Rescr. d. d. Copenhagen d. 21 Apr. 1770 (Chr. Samml. S. 65), und Rescr. d. d. Gottorf d. 31 Oct. 1771 (Chr. Samml. S. 39). — Von der Besorgung des Armenwesens da, wo mehrere Prediger sind, s. § 45, die zehnte Anm. Mit den Eheangelegenheiten, so wie mit den Kirchenbüchern, Attesten u. dgl. hat aber meistens der Pastor allein zu thun.

[14]) Königl. Constitution d. d. Rendsburg d. 24 Oct. 1646. 2ter Hauptpunct § 1 und 4 (Corp. Const. I. S. 249 u. 150).

[15]) s. Instr. des Generalsup. von 1739 § 4 (Corp. Const. I. S. 267).

gern andere Kirchenbediente, denen bey dem öffentlichen Gottesdienst und andern kirchlichen Verrichtungen gewisse Geschäfte aufgetragen sind. Hierzu gehören vornehmlich die Küster, die an mehreren Orten zugleich Cantores sind, und die Organisten; auch die Bälgentreter, Kirchenknechte und Todtengräber werden gewissermaßen dazu gerechnet. Ihre Geschäfte sind meistens allenthalben im Herkommen begründet [16]), und der Prediger hat dahin zu sehen, daß dieselben von ihnen gut und ordentlich verwaltet werden, so wie er sich ihrer auch, wenn man ungerechter Weise ihnen in irgend etwas, was zu ihrem Amte gehört, zu nahe thun will, anzunehmen hat.

---

16) Den Küstern liegt meistens ob, die Kirchen und Kirchhöfe zu verschließen, das Geräth, das bey dem öffentlichen Gottesdienst gebraucht wird, zu verwahren und reinlich zu halten, den Taufstein und Altar zur Austheilung der Sacramente zuzubereiten, das Läuten, Betglockenschlagen, Aufziehen uud Stellen der Kirchenuhr zu besorgen, die Nummern zu den Gesängen bey kirchlichen Feyerlichkeiten abzuholen und anzuzeichnen, auch dabei den Gesang zu leiten; welches letztere indessen da, wo eigne Cantores sind, diesen zukommt. Auch das Orgelspielen ist da, wo keine eigne Organisten sind, Geschäft der Küster. Wo eigne Kirchenknechte sind, pflegen diese die Kirchen rein zu machen, die Glocken zu läuten u. dgl. Das Geschäft der Bälgentreter und Todtengräber ergiebt sich von selber. Wo indeß keine eignen Glockenläuter und Todtengräber sind, sollen auch deren Geschäfte den Küstern übertragen werden, l. Circulare an sämmtl. Kirchenvisitatoren im Herzogthum Schleswig d. d. Gottorf d. 15 Apr. 1786 (Chr Samml. §. 61)

Zu den Kirchenofficialen, die aus Mitgliedern der Gemeinde bestehen, denen die Aufsicht über allerley mit dem Kirchenwesen in Verbindung stehende Gegenstände, vornemlich über das Oeconomische bey denselben anvertraut ist, gehören vornehmlich die Kirchenjuraten, auch hie und da die Kirchspielsmänner (Kirchenvorsteher, Baumänner, Achtmänner) und die Censoren (Sabbatvögte, Reinigungsmänner). Kirchenjuraten sind bey allen Gemeinden in den Herzogthümern, und ihre Pflichten sind ziemlich genau allenthalben bestimmt [17]); beides

---

17) Der Befehl zur Bestellung von Kirchenjuraten in jeder Gemeinde findet sich schon nebst Angabe ihrer hauptsächlichen Pflichten in der Kirchenordnung im Corp. Stat. S. 50. — Ihre Bestellung auf 3 Jahr, und ihre Beeydigung (oder vielmehr nach neueren Einrichtungen, Verpflichtung durch Handschlag) unter näherer Auseinandersetzung ihrer Pflichten, die namentlich angegeben werden, befiehlt die Verordnung a. d. Glücksburg d. 22 Aug. 1642 (Corp. Const. I. S. 453). Späterhin ward im Herzogthum Schleswig die Verfügung gemacht, daß sie sechs Jahr ihr Amt verwalten sollten d. d. Friedenburg d. 4 Oct. 1780, aber für mehrere Gemeinden ist diese Verfügung wieder abgeändert. — Auch haben in jeder Propstey beynahe die Juraten daselbst eigne Königl. approbirte Instruction erhalten, aus denen ihre Pflichten und Rechte noch genauer erhellen, wo aber immer der Hauptgesichtspunkt ist: die Juraten sind gleichsam Vormünder der Kirche. Was dem Prediger bey der Juraten Bestellung, Amtsführung und Abgang obliegt, erhellt gleichfalls daraus.

ist nicht ganz so mit den Kirchspielsmännern[18]; und die Censoren sind beynahe allenthalben in Vergessenheit gerathen[19]. Alle diese Kirchenofficialen sind als Gehülfen des Predigers in gewissen Rücksichten anzusehen, und der Prediger hat sowohl darauf, daß sie ihre Pflicht thun, als daß ihnen in ihrem Amte nichts zu nahe geschieht, zu sehen.

---

[18]) Die Kirchspielsmänner sind die Repräsentanten und Vorsprecher der Gemeinde und ihrer einzelnen Districte. Wo sie sind, bilden sie gleichsam eine Opposition gegen die Jurasten, machen aber mit diesen zusammen ein Kirchencollegium aus, in welchem der Prediger den Vorsitz führt. Auch sie haben in den Propsteyen, wo sie sind, meistens ihre eigne mit der Juratenінstruction verbundene Instruction, aus welcher der Prediger gleichfalls das in Rücksicht ihres ihm Obliegende näher sieht.

[19]) Die Censoren sollten durch die Pröpste aus den frömmsten und angesehensten Männern jedes Kirchspiels dem Prediger zugeordnet werden, damit sie ihm zur Erhaltung von Zucht und christlicher Ordnung beystünden, vornehmlich aber auf der Eingepfarrten Leben und Wandel mit achteten, die bemerkten Ausschweifungen und Unordnungen dem Prediger, und, wenn ihre und dessen Ermahnungen nichts fruchten, dem Propsten zur Bewürkung weiterer Remedur gebührend anzeigten. In der Königl. Constitution d. d. Rendsburg d. 24 Oct. 1646 (Corp. Const I. S. 250) und im Circularrescript d. d. Flensburg d. 2 Aug. 1647 (Corp. Const. I. S. 253) ist die Anordnung dieser Censoren sehr ernstlich befohlen, so wie dieselbe nachher in der Instruction des Generalsup. von 1739 § 15 (Corp. Const. I. S. 275) von neuem eingeschärft ist. Doch ist diese Anordnung wegen der immer mehr verfallenden Kirchenzucht an mehrern Orten nicht

§ 19.

Verhältniß des Predigers zu den Kirchenvisitatoren und dem Propsten insbesondere. — Special-Visitationen.

Im Königlichen sind, sowohl in den Städten als in den Aemtern meistens Kirchenvisitatoren jeder Propstey (s. die Einleitung § 2) die nächsten Vorgesetzten der zu derselben gehörenden Prediger. An seine Kirchenvisitatoren hat deshalb ein solcher Prediger in Allem, was zu seinem Amte gehört, und wo er des Rathes, der Entscheidung oder der Befehle einer höheren Authorität bedarf, sich mit seinen Vorfragen, Bitten und Anzeigen zu wenden; so wie er auch bey schwerer Ahndung ihnen die gebührende Ehrerbietung und den schuldigen Gehorsam zu leisten hat [20]). — Besonders hat er seinen Propsten als Vorgesetzten und Rathgeber in den eigentlichen geistlichen Angelegenheiten anzusehen [21]); ihm hat er des-

---

in Ausführung gekommen, und an wenigen Orten aufrecht erhalten. Aber allenthalben sollten die Prediger, denen es mit ihr Amt Ernst ist, darauf bestehen, daß in Gemäßheit dieser immer noch geltenden Verordnungen solche besondre Censoren bestellt würden, wo ihre Geschäfte nicht, wie in der Instruction für die Kirchenofficialen im Amte Husum und Schwabstadt d. d. Husum und Rendsburg d. 15 u. 16 Jan. 1770, für die Kirchenofficialen im Amte Hütten d. d. Schleswig d. 20 May 1805 ꝛc. den Kirchenvorstehern und Kirchspielsmännern ausdrücklich mit aufgetragen sind.

20) Circularbefehl d. d. Gottorf d. 28 Dec. 1737 und Glückstadt d. 20 Jan. 1738 (Corp. Const. I. S. 440).

21) In ebenerwähntem Circularbefehl sind neben den Visitatoren

halb unter andern die in offenbaren Irrthümern oder leichtsinniger Entfernung vom heil. Abendmahl aller Ermahnungen ungeachtet beharrenden Mitglieder seiner Gemeinde, um nähere Anweisung in Rücksicht ihrer zu erhalten, anzuzeigen [22]), auf die im Kirchspiel vorhandenen und herumgehenden schlechten Bücher ihn aufmerksam zu machen [23]), ohne seine Genehmigung nicht zu verreisen und seine Amtsgeschäfte andern zu übertragen [24]), bey ihm die Dispensation seiner Confirmanden, denen mehr als ein halbes Jahr an dem gesetzmäßigen Alter fehlt, zu suchen [25]), an ihn die Collecten und meistens herkömmlich auch die Schullisten einzusenden ꝛc.

Die Special-Visitationen werden von den Kirchenvisitatoren gemeinschaftlich alle Jahr, auch hie und da nach Verlauf eines längeren bestimmten Zeitraums ordentlicher Weise gehalten [26]). Die Tage,

---

die Pröpste noch immer besonders genannt, welches denn der Natur der Sache und den Aeußerungen anderer Verordnungen nach besonders in Beziehung auf die geistlichen Angelegenheiten geschieht.

22) Instr. des Generalsup. v. 1739 § 5 (Corp. Const. I. S. 268) vgl. mit der Verfügung, wie es mit Leuten zu halten, die in mehrern Jahren nicht zum Abendmahl gewesen, d. d. Glückstadt d. 7 Dec. 1739 (Corp. Const. I. S. 358).

23) Instr. des Generalsup. § 6 (Corp. Const. I. S. 269)

24) Instr. des Generalsup. § 11 (Corp. Const. 1. S. 272.)

25) s. Verfügung wegen der Confirmanden Alter d. d. Glückstadt d. 23 Sept. 1799 (Chr. Samml. S. 68) und Gottorf d. 13 Nov. 1804 (Chr. Samml. S. 410).

26) Im Herzogthum Schleswig geschieht die Specialvisita-

über die die Visitatoren dazu eins geworden, zeigt der Propst durch ein vom Kirchenboten herumzutragendes Circulare [27]) den Predigern, und jeder derselben wieder von der Canzel seiner Gemeinde an. — Der Zweck dieser Visitationen ist zunächst, an Ort und Stelle zu untersuchen, in welchem Zustande das Kirchen- Schul- und Armenwesen an jedem Ort sich befinde, wie der Kirchen- und Schuldiener Leben, Lehre und Amtsführung beschaffen sey, ob Kirchen und Schulen im baulichen Stand erhalten und die Kirchenrevenüen gehörig administrirt, ob auch die Königl. Episcopalrechte so wie die erlassenen Verordnungen in Kirchen- Schul- und Armensachen beobachtet, und wie den etwa bemerkten Fehlern und Mängeln könne abgeholfen

---

tion gewöhnlich, meistens nach neuern speciellen Verfügungen für einzelne Propsteyen, jährlich. — Nach einer älteren Verfügung d. d. Copenhagen d. 16 Jul. 1695 (Corp. Const. I. S. 461) sollte sie nur alle 2 Jahre gehalten werden, und danach geht es noch in mehrern Propsteyen im Herz. Holstein.— Wird eine extraordinaire Visitation nöthig, so ist nach eben dieser Verfügung darüber vorher einzuberichten, und nähere Resolution zu gewärtigen.

27) Durch ein solches Circulare, worauf jeder Prediger den Datum bemerkt, an welchem ihm solches insinuirt worden, und wovon er sich die Hauptsache in seinem Rescriptenbuche annotirt, macht der Propst (und eben so der Generalsuperintendent) meistens das, was er den Predigern anzuzeigen hat, ihnen bekannt. Der Kirchenbote bekömmt dafür etwas Bestimmtes aus jedem Aerario, was in den verschiedenen Propsteyen verschieden nach Herkommen und oberlichen Verfügungen bestimmt ist.

werden [28]). Zu dem Ende wird zuerst eine gottesdienstliche Versammlung gehalten, bey der die Gemeinde sich einzufinden schuldig ist [29]), und in der der Prediger der Regel nach über einen vom Propsten ausgeschriebenen Text prediget, sonst aber catechesirt [30]); auch der Propst den Zustand der christlichen Erkenntniß vornehmlich bey der Jugend untersucht [31]). Nachher wird die Kirchenrechnung aufgenommen und unterschrieben, auch das Erfoderliche betreffend die Reparationen an Kirchen- und Schulgebäuden untersucht,

---

28) s. Circularrescript, von welchen Puncten bey den Visitationen Kundschaft einzuziehen, d. d. Friedensburg d. 31 May 1737 (Corp. Const. I. S. 462).

29) „Und sollen bey den Kirchenvisitationen außer den Erwachsenen, die von dem Prediger bey Ankündigung des Visitationstages dazu ermahnt werden müssen, alle Schulkinder, unter Anführung ihrer Schulmeister, bey gesetzter Strafe für jedes ohne Noth ausbleibende Kind, in der Kirche erscheinen." S. Verordn. wegen besserer Einrichtung der teutschen Schulen, d. d. Christiansburg d. 31 Dec. 1747 § 32 (Corp. Const. I. S. 504).

30) Rescr. d. d. Copenh. d. 15. Aug. 1795 (Chr. Samml. S. 71).

31) Der Propst hat mit den Kindern ein Examen in der Kirche anzustellen, Schulverordn. v. 1747 § 32 (Corp. Const. I. S. 503), wobey ihm die jüngst confirmirten Kinder besonders vorzustellen sind (ebendas. § 26 Corp. Const. I. S. 496). Auch sollen die Schulmeister vor und nach dem Gottesdienst sich im Pfarrhause einfinden, um auf Erfordern von ihren Schulen nöthigen Bescheid zu geben (ebendas. § 32. Corp. Const. I. S. 504).

weshalb die etwanigen Kirchenpatronen sowohl [32]) als auch sämmtliche Kirchenofficialen [33]) sich gleichfalls bey dieser Visitation einzufinden haben. Endlich wird von den Kirchenvisitatoren abgemacht, was sich am besten an Ort und Stelle abmachen läßt, die Schulverächter citirt und bestraft, die Kirchenofficialen befragt, ob sie etwas anzubringen haben, u. s. w. Außerdem hat der Propst noch besonders sämmtliche Kirchenprotocolle nachzusehen, ob sie verordnungsmäßig geführt, und überhaupt alle zum Archiv gehörende Sachen in Ordnung gehalten werden [34]), soll nachfragen, wie weit die Prediger dem Inhalt des Synodalschreibens nachleben [35]), soll auch untersuchen, wie viel sie fortstudirt haben [36]), und kann sich deshalb das Concept ihrer sämmtlichen das Jahr über

---

32) Reser. d. d. Copenhagen d. 21 April 1770 (Chr. Samml. S. 64).

33) S. Instr. des Generalsup. § 41 (Corp. Const. I. S. 289). Auch ist in den meisten besonderen Instructionen der Kirchenofficialen ihnen dieß zur besondern Pflicht gemacht.

34) Verfügung wegen Aufbewahrung der Kirchendocumente, d. d. Friedrichsberg d. 27 Aug. 1802 § 5 (Chr. Samml. S. 96). Es ist bey dieser Visitation auch das im Propsteyarchiv aufbewahrte Verzeichniß vom Pastoratarchiv der visitirten Kirche vom Küster gegen eine billige Vergütung uus dem Aerario nachzutragen (ebendaselbst).

35) Reser. d. d. Friedensburg d. 4 Oct. 1737 (Corp. Const. I. S. 439).

36) Königl. Constitution d. d. Rendsburg d. 24 Oct. 1646 (Corp. Const. I. S. 248).

gehaltenen Predigten vorzeigen lassen [37]), besucht persönlich die Schulen und stellt die daselbst bemerkten Mängel so viel möglich ab [38]), und hält endlich über alles Vorgefallene, zu dem nachher einzusendenden Visitationsbericht sowohl, als zu dem zu erlassenden Visitatorialbescheiden, Protokoll [39]). — Zu diesen Visitationen liefert das Kirchspiel den Visitatoren freye Fuhren, auch wird ihnen ein Gewisses aus der Kirchencasse unter dem Namen Visitationsgebühren gereicht; so wie der Pastor gleichfalls ein Gewisses für die Bewirthung der Visitatoren aus der Kirchencasse erhält [40]). —

---

37) Königl. Constitution d. d. Rendsburg d. 24 Oct. 1646 (Corp. Const. I. S. 248).

38) S. Schulverordn. v. 1747 § 32 (Corp. Const. I. S. 503).

39) Zu diesem Behuf ist eine sehr zweckmäßige in mehrern Propsteyen eingeführte Ordnung, daß der Prediger einen Bericht über das seit der letzten Visitation in Kirchen- Schul- und Armen-Sachen Vorgefallene, nnd über die ihm bekannten Hauptpuncte, worüber Anordnungen und Entscheidungen der Visitatoren sowohl als höherer Behörden nöthig seyn möchten, bey der Kirchenvisitation jedesmahl eingebe.

40) In dem Reser. d. d. Copenh. d. 16 Jul. 1695 wurde festgesetzt, daß außer freyer Kirchenfuhr (worüber denn die Juraten die Rolle zu führen haben) jeglichem der Visitatoren anstatt der Gebühr und Zehrung 4 Rthlr. gut gethan werden sollten; allein, wenigstens an den meisten Oertern, ist diese Einrichtung nicht mehr, und besondre oberliche Verfügungen bestimmen an den meisten Orten, sowohl was den Visitatoren an Visitationsgebühr, als dem Prediger für die Mahlzeit gut gethan werden solle.

§ 20.

Verhältniß des Predigers zu dem Generalsuperintendenten.—Generalvisitationen.

Da der Generalsuperintendent die Oberaufsicht über das Kirchen- Schul- und Armenwesen des ganzen Herzogthums führt [41]), so stehen die Prediger nicht nur im Königlichen unter ihm, wo sie sonst zunächst an ihre Kirchenvisitatoren gewiesen sind, und der Generalsuperintendent nur dahin zu sehen hat, daß von diesen nichts versäumt werde, sondern vornehmlich auch im Adlichen, wo sich die Prediger an ihm allein als ihren einzigen geistlichen Vorgesetzten zu halten, und beynahe in allen Stücken, wo im Königlichen sich die Prediger an ihre Kirchenvisitatoren wenden, an ihn zu wenden haben. Auch gegen den Generalsuperintendenten besonders ist sämmtlichen Predigern die gebührende Ehrerbietung und der schuldige Gehorsam aufs nachdrücklichste eingeschärft [42]).

Die Generalvisitation wird von dem Generalsuperintendenten nach Königl. Anordnung an jedem Orte, wo möglich alle drey Jahr gehalten, um nach Anleitung der auch ihm mitgetheilten Puncte [43]),

---

41) Näher bestimmt alles dahin Gehörende die Instr. des Generalsup. d. d. Friedrichsberg d. 14 Dec. 1739 (Corp. Const. I. S. 265 fg.)

42) Auch des Generalsuperintendenten ist ausdrücklich in dem schon bey vorigem § angeführten Circularrescript d. d. Gottorf d. 28 Dec. 1737 und Glückstadt d. 28 Jan 1738 erwähnt.

43) S. Circularresc. d. d. Friedensburg d. 31 May 1736 (Corp. Const. I, S. 462).

worüber bey den Visitationen Nachricht einzuziehn, an Ort und Stelle zu erkunden, ob allenthalben von Kirchenvisitatoren, Kirchenpatronen, Predigern, Kirchen- und Schulbedienten ꝛc. nach sämmtlichen Königlichen Verordnungen im Kirchen- Schul- und Armenwesen gehandelt werde, und über dieß alles, so wie vornehmlich über die bemerkten Mängel, in seinem Visitationsberichte der höchsten Behörde das Erfoderliche anzuzeigen. Sämmtliche Kirchenpatronen, eben sowohl als die Schulmeister, Kirchgeschwornen, Eingepfarrten und Schulkinder haben sich deshalb, außer den noch besonders Citirten [44]), gleichfalls bey diesen Generalvisitationen einzufinden, bey denen es im Ganzen eben so als bey den Specialvisitationen (vgl. § 19) mit der Predigt, Catechesation [45]), Schulvisitation

---

[44]) „Maun und Weib, Aeltern und Kinder, und Nachbarn, „unter denen tief eingewurzelte Feindschaft obwaltet, Aeltern, „die in der Kinderzucht ihre Pflicht versäumen, insonderheit „solche nicht in die Catechesationen schicken; imgleichen die „Verächter göttlichen Worts und der heil. Sacramente, „Gotteslästerer, freventliche Flucher, Meineidige, Huhrer, „Ehebrecher, Diebe und andre offenbare Sünder soll der „Generalsuperintendent bey seinen Visitationen vor sich bescheiden, ihnen ihre groben Laster und Greuel vorstellen und „sie zur wahren Buße und Besserung anmahnen.“ Instr. des Generalsup. § 13 u. 14 (Corp. Const. I. S. 275).

[45]) In Rücksicht der alsdann nach einem vom Generalsuperintendenten intimirten Text gehaltenen Predigt soll derselbe den Predigern die nöthigen Erinnerungen über Ausarbeitung, Vortrag, Action ꝛc. geben, s. Instr. des Generalsup. von 1739 § 3 (Corp. Const. I. S. 267), so wie er ihnen auch

und den übrigen Geschäften gehalten wird; jeder hat über das, worüber er befragt wird, Auskunft zu geben, und die Kirchenprotocolle, Rechnungen, Inventarien sind dem Generalsuperintendenten jedesmal vorzulegen, auch außerdem noch was er von Papieren aus den Archiven und sonst zur Aufklärung über irgend etwas das Kirchen- Schul- und Armenwesen Betreffendes verlangt, ihm nicht vorzuenthalten, so wie denn auch die von ihm gegebenen Ermahnungen und Winke von dem Prediger und den Gemeindegliedern mit Ehrerbietung anzunehmen und zu befolgen sind 46). — Auch bey der Generalvisitation liefert die Gemeinde die Fuhren, die indeß meistens nur im Wegbringen zur nächsten Gemeinde bestehn; und der Generalsu-

---

alsdann in Rücksicht des Catechesirens mit seinem Beyspiel vorzugehen und ihnen an die Hand zu geben hat, wie sie durch wiederholtes Fragen und Antworten auch dem einfältigen Zuhörer einen Begriff der Hauptwahrheiten unserer Religion beybringen sollen. Ebendaselbst § 19 (Corp. Const. I. S. 278).

46) Das Einzelne, worauf der Generalsuperintendent auch bey der Visitation zu sehen, ist durch die ganze Instruction desselben zerstreut, und begreift im Wesentlichen die Oberaufsicht in all den Rücksichten, die im § 19 den Kirchenvisitatoren überhaupt und den Pröpsten insbesondere zur Aufsicht angewiesen wurden. Die alle drey Jahr in jeder Gemeinde zu wiederholende Generalvisitation selber nebst mehrern oben erwähnten Bestimmungen, die zum Theil auch späterhin an den einzelnen Orten, wo dagegen peccirt wurde, durch specielle Verfügungen wieder eingeschärft sind, sind zunächst angeordnet im § 41 der Instr. d. Generalsup. (Corp. Const. I. S. 289).

perintendent erhält an Visitationsgebühren, eben so wie der Prediger für die Bewirthung, etwas Gewisses durch Herkommen oder Verordnungen an einem Orte so am andern anders bestimmt, aus der Kirchencasse [47]). —

§ 21.

Verhältniß des Predigers zu den Kirchenpatronen und den weltlichen Beamten.

Nicht blos im Königlichen, wo einzelne Gemeinden, Kirchencollegien und Magistrate mehr oder weniger von den Patronatrechten haben, sondern selbst im Adlichen, wo von den Besitzern adlicher Güter über die zu selbigen gehörigen Kirchen die Patronatrechte in ihrem ganzen Umfange, so weit selbige in den Herzogthümern Schleswig und Holstein statt finden, geübt werden [48]), hat der Prediger bey seiner Amts-

---

47) Die desfalsige Verordnung d. d. Friedrichsberg d. 31 Oct. 1740 (Corp. Const. I. S. 465) ist durch spätere Verfügungen für einzelne Kirchen und Propsteyen an vielen Orten abgeändert.

48) Die Patronatrechte, die hauptsächlich in den Rechten bey Besetzung der Stellen und bey Verwaltung des Kirchenvermögens bestehen, sind wohl größtentheils da, wo sie abgesondert vom jus episcopale des Landesherrn bey uns sich finden, durch Erbauung und Dotation gewisser Kirchen, Kirchenbedienungen u. dgl. von Seiten der Communen und Privatpersonen, die jetzt diese Patronatrechte haben, erworben. — Wo diese Rechte behauptet werden, sind sie zu erweisen; werden aber dann geschützt, so lange sie nicht durch Mißbrauch für ein oder für allemal verbrochen sind. Bestätigt

führung diese seine Kirchenpatronen nicht als seine eigentlichen Vorgesetzten anzusehen. Hatten sie gleich bey Besetzung der Predigerstelle einen größern oder geringern entscheidenden Einfluß [49], gebührt ihnen gleich im Allgemeinen die Direction bey den Kirchen-Einkünften und Ausgaben [50], haben sie beym Schul-

---

und bestimmt sind diese Rechte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein in der gemeinschaftl. Constitut. d. d. Christianspries d. 9 April 1636. S. Landgerichtsordn. Part. IV Tit. XXV § 1 — 11. (im Corp. Stat. S. 159 fg.)

49) S. oben § 10 u. folg. vergl. mit der eben gedachten Constitut. v. 1636 § 9.

50) Sie nehmen die Kirchenrechnungen auf, stimmen mit bey Veränderung und Veräußerung der Kirchengüter, und müssen der Kirche bey nothwendigen Reparationen zu Hülfe kommen. — Die jährliche Haltung dieser Kirchenrechnungen ward den adlichen Patronen im Herzogthum Schleswig, die sie vorzüglich vernachlässigten, schon in einem Reser. d. d. Gottorf d. 11 Sept. 1723, und noch nachdrücklicher bey 500 Rthlr. Strafe in einem Reser. d. d. Gottorf d. 4 May 1743 eingeschärft; und den adlichen Patronen in Holstein ward anbefohlen, die Prediger nicht von diesen Kirchenrechnungen auszuschließen. S. Reser. d. d. Glückstadt d. 22 Aug. 1796 (Chr. Samml. S. 73); auch den Städten anbefohlen, die Pröpste dabey zuzulassen. Constitut. d. d. Hadersleben d. 27 März 1639 (Corp. Const. I. S. 460). — Die Kirchengüter dürfen nicht zum profanen Gebrauch von den Patronen verwandt, vgl. obgedachte Constitut. v. 1639 § 11; ohne Königl. Approbation keine Veränderung mit den Kirchenmitteln vorgenommen, Reser. d. d. Copenh. d. 10 Nov. 1770 (Chr. Samml. S. 92); und die Kirchencapitalien nicht einmal bey einem Kirchenpatron belegt

und Armenwesen einen bedeutenden Einfluß [51]), und kommen ihnen sonst allerley kleine Vorrechte in kirchlicher Rücksicht vor den übrigen Eingepfarrten zu [52]): so können sie dennoch dem Prediger weder etwas in Beziehung auf sein Amt anbefehlen [53]), noch ihm etwas von seinen herkömmlichen Einkünften entziehen [54]), noch weniger ihn von seiner Amtsführung suspendiren oder gar absetzen [55]); sondern das ganze Patronatrecht ist vielmehr dem Episcopalrechte, was bey uns der Landesherr hat, subordinirt, und dieser wacht im Königlichen durch die Kirchenvisitatoren und den Generalsuperintendenten, im Adlichen aber durch den Generalsuperintendenten allein, daß die Kirchenpatronen sich nicht mehr anmaßen als ihnen zukommt [56]).

---

werden, Verordnung d. d. Friedrichsberg d. 2 May 1740 (Corp. Const. I. S. 456). Ueber dies alles wird dem Generalsuperintendenten strenge Aufsicht zu halten aufgegeben, in seiner Instr. v. 1739 § 32. 33 u. sonsten; und der Prediger hat es dem Generalsuperintendenten zu vermelden, wo er dergleichen ungebührliches Betragen der Kirchenpatronen in Rücksicht der Kirchenmittel erfährt. S. obgedachten § 11 der Constitut. v. 1636.

51) S. davon unten im 6ten und 7ten Capitel an seinem Orte.

52) z. B. ein ausgezeichneter Stuhl in der Kirche, Einschließung ins Kirchengebet u. dgl.

53) Dieß würde Eingriff in das jus episcopale regis seyn, und darf nicht einmal in Rücksicht von Publicanden statt finden. S. Instr d. Generalsup. v. 1739 § 18.

54 u. 55) Vgl. obgedachte Constitut. v. 1636 § 10.

56) Rescr. d. d. Friedrichsberg d. 30 Apr. 1756 (Corp. Const. I. S. 264).

Mit den weltlichen Beamten kommt der Prediger noch weniger in Collision. Sie sind bey allem, was seine Amtsführung betrift, als weltliche Beamten seine Vorgesetzten nicht, und nur beym Armenwesen handelt er nach bestimmten Vorschriften in Verbindung mit ihnen, so wie er gewisse Attest- und Listen ihnen jährlich mitzutheilen, und allerley Verfügungen von ihnen bekannt zu machen hat [57]); wogegen sie ihm auf seine Requisition zur Aufrechthaltung göttlicher und kirchlicher Anordnungen alle erfoderliche Hülfe und Beystand leisten sollen [58]). — Daß er übrigens was er als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft gegen sie zu beobachten hat, nicht aus den Augen setzen werde, versteht sich bey ihm, da er auch in aller rechtlichen Ordnung Vorgänger seiner Gemeinde seyn soll, von selber. —

§ 22.

Aeußeres Ansehen und Rang des Predigers in der bürgerlichen Gesellschaft.

Die Schleswig Holsteinische Kirchenordnung bestimmt, daß die Prediger des Evangelii, so lange sie in ihrer Lehre und ihrem Leben rein befunden werden, als solche die das Amt des Geistes führen, sollen angesehen und geehrt werden [59]). Die Prediger in den Herzogthümern hatten deshalb nach der bishe-

---

57) S. davon unten im 7ten und 8ten Capitel an seinem Ort.

58) S. des Rendsburgischen Synodi Bekanntmachung Königl. Resolution wegen einiger Schul- und Kirchensachen d. d. Friedrichsberg d. 6 April 1726 (Corp. Const. I. S. 263).

59) Kirchenordnung im Corp. Stat. S. 35.

rigen Rangverordnung keinen anderweitigen Rang, wenn sie nicht außer ihrem Amte besondre Titel führten [60]). Ueber den Vortritt der Prediger aber, sowohl unter einander als mit einzelnen weltlichen Beamten, ist bey vorgefallenen Streitigkeiten entschieden worden, daß, so wie der Generalsuperintendent und die Pröpste den Predigern [61]), und die Pastoren den Archidiaconen und Diaconen [62]), so auch die Diaconi in den Städten, so länger im Amte sind und länger den Consistorien assedirt als Prediger auf dem Lande, diesen secundum aetatem ordinationis ad ministerium oder secundum ordinem receptionis vortreten [63]); und daß die Diaconi in den Städten und auf dem Lande den Rathsverwandten in den Städten vor [64]), die Pastoren in den Städten aber dem Bürgermeister bey gewissen Gelegenheiten vor und

---

60) Consistorialräthe und Consistorialassessoren waren in der bisherigen Rangverordnung aufgeführt. — Wie es heißt, sollen in der neuen Rangverordnung, die bis jetzt nur über die beyden ersten Classen erschienen ist, auch sämmtliche Prediger ihren bestimmten Rang bekommen. —

61) Circularresc. d. d. Gottorf d. 28 Dec. 1737, und Glückstadt d. 28 Jan. 1738 (Corp. Const. I. S. 440)

62) Ratif. d. d. Flensburg d. 25 April 1654 (Corp. Const. II. S. 109).

63) Circularresc. d. d. Flensburg d. 25 April 1647 (Corp. Const. I. S. 254). — Uebrigens haben die Adjuncten der Pastoren den Rang vor den Diaconen. Befehl d. d. Copenh. d. 15 April 1671 (Corp. Const. I. S. 998).

64) Resc. d. d. Copenh. d. 5 Jan. 1715 (Corp. Const. II. S. 113).

bey andern nachgehen sollen [65]). — Seit Erweiterung des Dannebrogordens kann derselbe auch von Geistlichen, wie von weltlichen Beamten und Mitgliedern anderer Stände, erworben werden, durch Treue, Einsicht und Eifer in ihrer Amtsführung; durch Aufopferungen für König, Vaterland und Mitbürger; durch glückliche mit Anstrengung verbundene dem Staat nützliche Ausführung schwieriger Unternehmungen; durch Fortschritte in Wissenschaften und Künsten, welche die Nation ehren; durch sinnreiche Entdeckungen, die dem Staat neue Quellen des Wohlstandes eröfnen ꝛc.; und die Geistlichen, die diesen Orden erlangten, nehmen Theil an den Rechten und Vorzügen desselben, und tragen auch das Zeichen ihrer Classe gleich den übrigen Dannebrogsrittern, nur, daß sie, wenn sie bis zur zweiten Classe sich erheben, das Ordensband mit dem dazu gehörigen

---

[65]) Zu Glückstadt z. B. hat der Bürgermeister wegen des dem Magistrat verliehenen Patronatrechts die Präcedenz, l. Rescr. d. d. Copenh. d. 3 Jul. 1662 (Corp. Const. III. S. 239); zu Itzehoe hingegen hat bey Leichenbegängnissen in der Stadt und den Kirchenrechnungen der Pastor, sonst hingegen der Bürgermeister den Vorgang und Vorsitz, l. bestätigten Commissionsvergleich d. d. Flensburg d. 24 April 1654 (Corp. Const. III. S. 787); auf ähnliche Weise ist es in Oldeslohe und Wilster bestimmt, l. Bescheid d. d. Copenh. d. 14 Dec. 1697 (Corp. Const. III. S. 1220). Zu Friedrichstadt haben die lutherischen Prediger gänzlich die Präcedenz vor den Bürgermeistern, l. Reser. d. d. Copenh. d. 8 Febr. 1783 (Chr. Samml. S. 16).

Kreuz nicht über die Schulter sondern um den Hals tragen [66]). —

§ 23.

Kleidung und sonstiges äußeres anständiges Betragen des Predigers.

In Amtsverrichtungen soll der Prediger seine herkömmliche Amtskleidung tragen, und auch sonst soll er sich, selbst auf dem Lande, auf der einen Seite immer ehrlich und anständig kleiden [67]), auf der andern Seite aber von aller Ueppigkeit eben so sehr sich ferne halten, und auch darin sich seinem priesterlichen Stande gemäß beweisen [68]); so wie er denn auch dahin sehen wird, daß seine Frau und Töchter sich aller übertriebenen Pracht enthalten, und also bezeigen, daß sie andern zur Ueppigkeit keinen Anlaß geben [69]). —

Ueberhaupt soll ein Prediger, was sein äußeres Verhalten betrift, „als treuer Seelsorger seiner Gemeinde, dieselbe nebst der Lehre zugleich mit einem

---

[66]) Königl. Urkunde über Erweiterung des Dannebrogordens für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, d. d. Copenh. d. 28 Jun. 1808.

[67]) „De Karkheren up den Dörpern schölen eres Karkendenstes „warnemen, unde alletidt en erlik Kleed hebben, welkes en „wol ansteit; datsulve ok in den Steden alle Karkendener.“ Schlesw. Holstein. Kirchenordnung im Corp. Stat. S. 51.

[68]) S. Reser. d. d. Copenh. d. 6 Jan. 1680 (Corp. Const. I. S. 437).

[69]) S. Gem. Policeyordn. vom 27 Sept. 1736 Art V. von den Kleidungen, (Gem. Verordnungen S. 485).

stillen, tugendhaften, exemplarischen und Gott wohlgefälligen Wandel erbauen, alle Laster, ärgerliche Ausschweifungen, weitläuftige Gesellschaften, Gesöff und Spielen äußerst vermeiden, sich vor bösem Gerücht und bösen Schein sowohl als böser That sorgfältig hüten, auch anderer ihm unanständigen Gewerbe, dadurch sein Amt verlästert, wenigstens gehindert wird, sich enthalten, und übrigens mit seinen Collegen und den Eingepfarrten, so viel an ihm ist, in Verträglichkeit leben [70]).“

§ 24.

Gerichtsstand, Vergehungen und Strafen des Predigers.

In geistlichen Angelegenheiten stehn die

---

[70]) S. Instr. des Generalsup. von 1739 § 12 (Corp. Const. I. S. 273). — Vom häuslichen Leben der Prediger sagt schon die Kirchenordnung S. 62: „De ock eerliken mit „synem Wive, Kindern unde Gesinde hußholde, also dat he „gude Tüchnisse hebbe syner Lere unde christlicken Hußholdens „van jederman.“ Ueber die Sachen, die für einen Prediger nicht anständig sind, äußert sich die Kirchenordnung S. 35: „Se schölen sick nich tho börgerlicken edder „andern Handeln indrengen, de erem Ampte nich anstaen,“ und S. 51: „Ock schölen se nene Koopmanschop driven, den „allene mit den Dingen, de ene in eren Hüsern thofallen, „veel weiniger will enen anstaen dat se enen Kroch upholden „mögen.“ Gleichfalls ermahnt die Kirchenordnung S. 54 sehr ernstlich zur Keuschheit, und die Constitution d. d. Rendsburg d. 24 Oct. 1646 (Corp. Const. I. S. 249) zur Nüchternheit, und gegen beyde diesen Tugenden entgegengesetzte Laster wird mit Absetzung gedroht.

Prediger nebst allen übrigen Kirchen- und Schulbedienten allgemein in den Herzogthümern Schleswig und Holstein unter den Kirchenvisitatoren und dem Generalsuperintendenten, so lange dieselben ohne processualische Weitläuftigkeiten abgemacht werden können, sonst aber unter den Unter- und Oberconsistorien, wenn gerichtliche Verhandlung erfoderlich seyn sollte [71]). Auch in weltlichen Angelegenheiten sind die Prediger nebst Kirchen- und Schulbedienten im Herzogthum Holstein mit den Ihrigen [72]) von der Jurisdiction der weltlichen Obrigkeit in der Stadt und auf dem Lande eximirt, und stehen unter den Consistorien [73]); im Herzogthum Schleswig ist dieß

---

[71]) Vgl. Extract der Königl. Resol. d. d. Copenh. d. 15 Aug. 1691 (Corp. Const. I. S. 568), wo von allen Kirchensachen bestimmt wird, daß sie vor die Unterconsistorien gehören; auch Instr. des Generalsup. v. 1739 § 4 u. 12 (Corp. Const. I. S. 268 u. 274) und sonst, wo alle die Lehre und das Leben der Prediger betreffende Sachen resp. an das Ober- oder an die Unterconsistorien gewiesen werden. Auch bestimmen so die Instructionen der Unterconsistorien, z. B. in Husum d. d. Copenh. d. 27 Dec. 1793 § 8 (Chr. Samml. S. 109).

[72]) Nach einem Kanzeleypatent d. d. Copenh. d. 5 März 1803 hört aller privilegirte Gerichsstand der Aeltern für die volljährigen Kinder und der Herrschaften für ihr Gesinde auf.

[73]) Dieß findet statt nach den juristischen Bestimmungen darüber in omnibus actionibus tam realibus quam personalibus die ex contractu oder delicto herrühren. Vgl. das Justizreglement für das Amt Segeberg d. d. Christiansburg d. 9 Dec. 1743 dritte Abtheilung (Corp. Const. II. S. 400 fg.) — Bloß in Süder-

aber nicht der Fall, da daselbst nur die Prediger im Adlichen vor das Land-Oberconsistorium und Landgericht citirt werden können [74]), hingegen die übrigen dortigen Prediger nebst Kirchen- und Schulbedienten, allein mit Ausnahme der Prediger in Eyderstedt und an einigen wenigen anderen Stellen [75]), in allen weltlichen Angelegenheiten auf dem Lande unter den gewöhnlichen Amtsgerichten, in den Städten unter den Magistraten stehen, und bey denselben belangt werden, so wie denn auch von da aus ihre Erbtheilungen zu berichtigen, ihre unmündigen Kinder mit Vormündern

---

dithmarschen ist die Einrichtung wie im Schleswigschen, s. Regierungsurtheil d. d. Glückstadt d. 1 May 1714 (Corp. Const. II. S. 793).

74) Constitution d. d. Christianspries d. 9 April 1736 § 10. (Landgerichtsordnung P. IV. Tit. XXV) Vgl. mit Rescr. d. d. Christiansburg d. 31 März 1760 (Chr. Samml. S. 17).

75) Nach dem was Mathiae darüber in seiner Kirchenverfassung im 2ten Th. S. 44. anführt, haben die Prediger in Eyderstedt ihre erste Instanz vor dem Visitatorialgericht, welches aus den beyden Stallern und dem Kirchenpropsten besteht, und von dem wird an das Gottorfische Oberconsistorium appellirt. Die Prediger und Kirchenbediente an den zu den Bißthümern von Riepen und Fühnen gehörenden Kirchen stehen unter ihrer Provste- und Landemöde. Der Schloßprediger von Gottorf und die Prediger am Dom haben ihre erste Instanz vor dem Obergericht. Auch werden die lutherischen Prediger zu Friedrichstadt und auf Helgoland als ein forum privilegiatum habend angeführt.

zu versehen sind u. s. w. 76) Den Pröpsten, welche von der Jurisdiction der untern Instanz eximirt sind und das forum superius gleich andern Königl. Beamten fortiren 77), ist indeß vorher Nachricht zu geben, wenn ein Prediger ihrer Propstey, vornehmlich in puncto debiti, vor Gericht belangt werden soll, damit eine gütliche Ausgleichung versucht werden möge; so wie es ihnen auch frey steht, den Erbtheilungen des Nachlasses derselben selbst oder per mandatarium beyzuwohnen 78). — Abgegangene Prediger und Predigerwittwen stehen übrigens nach Gewohnheit des Ortes ihres Aufenthalts, ohne Rücksicht darauf, wie es da, wo sie her sind,

---

76) Sehr bestimmt ist dies auseinander gesetzt unter andern in der Königl. Constitution für das Flensburgische Consistorium d. d. Glückstadt d. 24 Oct. 1701 § 24 — 31 (s. den Auszug in Johannsen Canon. Recht II. S. 244 u. 245).

77) Durch ein eignes Rescript ist dies, was schon immer in praxi angenommen war, für die Pröpste des Herzogthums Schleswig bestätigt, d. d. Gottorf d. 27 Oct. 1809.

78) Ueber das erste vgl. die ebenerwähnte Constitution für das Flensburger Consistorium d. d. Glückstadt d. 24 Oct. 1701 § 30, und eben so die Instr. für das Gottorfer Consistorium d. d. Friedensburg d. 15 Jun. 1731 § 13; doch ist dieß nicht in allen Instructionen der Schleswigschen Unterconsistorien bemerkt. — Das letzte aber ist allgemein festgesetzt in einer Constitution vom 26 April 1729 und näher bestimmt in einer Verfügung d. d. Gottorf d. 26 Jul. 1774 (Chr. Samml. S. 76).

gehalten wird, unter dem Consistorio oder der Civilobrigkeit 79).

Vergeht sich ein Prediger gegen irgend eine seine Amtsführung betreffende Verordnung, so muß er sich der, meistens in derselben ausdrücklich darauf gesetzten, Strafe unterwerfen, die in Geldbuße, Suspension oder Entsetzung vom Amte auf gewisse Zeit (ohne oder mit Entziehung seiner Einkünfte), und endlich gänzlicher Absetzung besteht 80). — Bey groben unleugbaren Excessen, die der Art sind, daß eines solchen Mannes Amtsführung der Gemeinde zum Anstoß und Aergerniß seyn würde, kann ihn der Generalsuperintendent sogleich im Namen des Königs ab officio suspendiren, muß aber die Sache sogleich zur weitern Verfügung an das Oberconsistorium berichten 81). — Hat sich ein Prediger bür-

---

79) S. Verfüg. d. d. Copenh. d. 13 Sept. 1783 (Chr. Samml. S. 104).

80) So ist z. B. in der Verordnung über das Aufgebot und die Trauung künftiger Eheleute d. d. Copenh. d. 28 Nov. 1800 § 20 verordnet, daß der Prediger, der diese Verordnung zum erstenmal übertritt mit 20 Rthlr., zum zweytenmal mit 50 Rthlr. Brüche, und das drittemal mit Suspension bestraft werden soll; in der Verordn. über die zum Heirathen von Kindern erforderliche Einwilligung der Aeltern d. d. Christiansburg d. 22 Dec. 1786 § 1, daß der Prediger, der wissentlich eine gewaltsam Entführte trauet, unter fiskalische Ansprache gesetzt und von seinem Dienst entsetzt werden soll u. s. w.

81) Vgl. Instr. des Generalsup. v. 1739 § 4 u. 12 (Corp. Const.

gerlicher oder criminneller Verbrechen schuldig gemacht, so wartet die in den Landesgesetzen bestimmte Strafe seiner [82]). —

I. S. 268 u. 274), wo denn die etwa nöthige nähere Untersuchung immer als den Unterconsistorien aufzutragen angesehen wird, wie auch sonst schon fürs Münsterdorfsche Consistorium bestimmt war, im offnen Befehl d. d. Coldingen d. 13 Jan. 1565 (Corp. Const. I. S. 435).

[82]) Sehr angemessen ist es, wenn der Freyherr von Eggers in seinem Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die Herzogthümer Schleswig und Holstein § 512 u. 513 festsetzt, daß, wenn ein Geistlicher bey seiner Amtsführung ein criminelles Verbrechen begeht, er seines Amts vorher zu berauben, und sodann den weltlichen Gerichten zu übergeben sey; so wie, daß in so weit sein Amt ihn vor andern verpflichtet, ein solches Verbrechen zu vermeiden, die gesetzmäßige Strafe an ihm zu schärfen sey.

Viertes Capitel.

Von dem dem Prediger als Pastor und Seelsorger seiner Gemeinde besonders Obliegenden.

§ 25.

Sorge des Predigers für das geistige Wohl seiner Gemeinde überhaupt.

Nach unsern Landesgesetzen soll der Prediger sich angelegen seyn lassen, „in seiner ganzen Amtsführung nichts als das Heil und die Erbauung der seiner Seelen-Pflege anbetrauten Gemeinde zu beaugen, und deren Seligkeit so wie seine eigene aus allen Kräften zu suchen [1]; deshalb auch dasjenige, was der ganzen Gemeinde überhaupt und einem jedem Mitgliede derselben insbesondere zur Erbauung dienen kann, wohl zu Herzen nehmen und sorgfältig befördern [2]."

In dieser Rücksicht liegt ihm, außer was seine eigne Lehre, Leben und Amtsverrichtungen betrift, besonders ob, darauf zu sehen: daß in seiner Gemeinde die Sonn- und Feyertage gebührend geheiligt werden, wozu er in den Predigten

---

[1]) S. Instr. des Generalsup. v. 1739 § 2 (Corp. Const. I. S. 266).

[2]) S. Verordn. wegen der geistl. Privatversamml. d. d. Christiansburg d. 13 Febr. 1741 § 11 (Corp. Const. I. S. 336).

sowohl als privatim zu ermahnen, auch, wo aller deshalb angewandte Fleiß nichts verfangen würde, es der Obrigkeit unter der Hand anzuzeigen hat 3); daß bey geistlichen Privatversammlungen nichts dem Worte Gottes und der Kirchen- und Staatsverfassung entgegen Laufendes oder auch Fanatisches vorgenommen werde, weshalb er ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, sich selbst dabey einzufinden, und Fremde, die als Geistliche sich eindrängen wollen, wegzuweisen hat 4); daß fremde Religionsverwandten oder gar Irrlehrer und Verführer sich nicht einschleichen, und die Gemeinde auf verkehrte Wege bringen, weshalb er zwar alles Schmähens und Verdammens sich zu enthalten, aber doch seine Gemeinde gegen Verführung bescheidentlich zu warnen, sie in der evangelischen Wahrheit zu befestigen, und seine Vorgesetzten, die auf die fremden Religionsverwandten ein wachsames Auge haben

---

3) S. Verordnung wegen gebührender Heiligung der Sonn- und Feyertage, d. d. Fridrichsberg d. 16 April 1736 § 1 (Corp. Const. I. S. 302). Daß kein Prediger den ihm hier zugestandenen dritten Theil der von der Obrigkeit deshalb angesetzten Strafgelder annehmen, und dadurch einen bösen Schein auf seinen pflichtmäßigen Eifer in dieser Rücksicht werfen wird, versteht sich wohl von selber. —

4) S. Verordn. wegen der geistl. Privatversamml. d. d. Christianaburg d. 13 Febr. 1741 § 8 u. 17 (Corp. Const. I. S. 333 u. 340).

sollen, darauf aufmerksam zu machen hat [5]); daß Leute, die in offenbaren Irrthümern, leichtsinniger Entfernung vom heiligen Abendmahl, oder gar in offenbaren Lastern leben, wo möglich davon abgebracht, oder wenigstens möglichst unschädlich gemacht werden, weshalb er sie mit Sanftmuth zu ermahnen, sonst aber seinen Vorgesetzten davon Nachricht zu geben hat, damit sie weiter admonirt, oder nöthigenfalls von der weltlichen Obrigkeit bestraft werden [6]); daß keine Verwirrung und Lüsternheit erregende Bücher in seiner Gemeinde herumgehen, weshalb er solche den Pröpsten anzuzeigen hat [7]); daß Wahrsagen, Sieblaufen und andre dergleichen gottlose zu verderblichem Aberglauben veranlassende Künste nicht in seiner Gemeinde getrieben werden, weshalb er die beykommende Obrigkeit auf Personen,

---

5) S. Instr. des Generalsup. v. 1739 § 7 (Corp. Const. I. S. 269) vgl. mit der Königl. Constitution d. d. Rendsburg d. 24 Oct. 1646. 1 Hauptpunct § 3. (Corp. Const. I. S. 249).

6) S. Instr. d. Generalsup. v. 1739 § 5. u. 13. 14. 15. (Corp. Const. I. S. 268 u. 274 fg.), vgl. Approb. Rendsb. Synodalschluß. d. d. Friedrichsberg d. 6 April 1726 II. (Corp. Const. I. S. 261 — 263), und Verfügung, wie es mit den Leuten zu halten, so mehrere Jahre nicht zum Abendmahl gewesen, d. d. Glückstadt d. 7 Dec. 1739 (Corp. Const. I. S. 356).

7) S. Instr. des Generalsup. v. 1739 § 6 (Corp. Const. I. S. 269). — In Rücksicht der in den Herzogthümern gedruck-

die sich damit abgeben, aufmerksam zu machen hat [8]); daß die bey Hochzeiten, Taufen ꝛc. auf dem Lande vorfallenden, zu Leichtsinn, Unordnung und Lastern veranlassenden, und deshalb verbotenen Ueppigkeiten, in seiner Gemeinde nicht einreißen, weshalb er bey Anmeldung zur Verlobung, Copulation, Kindtaufe oder Beerdigung dafür zu warnen, und den Uebertretungsfall bey den Oberbeamten anzuzeigen hat [9]).—

Das Recht, was sonst die Prediger auch in den Herzogthümern nach der Kirchenordnung und mehrern

---

ten Bücher übrigens, soll zwar keine Censur statt finden, doch ist der Verfasser für alles, was er hat drucken lassen, responsabel, und den Oberconsistorien ist unter andern auf jeden Preßunfug sorgfältig zu achten befohlen. S. Rescr. betr. die Aufhebung der Censur, d. d. Hirschholm d. 14 Sept. 1770 (Chr. Samml. S. 81); nähere Bestimmung dieses Rescripts d. d. Hirschholm d. 18 Oct. 1771 (Chr. Samml. S. 37); und Verfügung gegen die Mißbräuche der Preßfreyheit d. d. Fridrichsberg d. 1 Nov. 1799 (Chr. Samml. S. 73).

[8]) S. Gemeinschaftl. Verordn. wegen der Gottesfurcht und etlicher politischen Puncte, d. d. Gottorf d. 14 Dec. 1636 (Corp. Const. I. S. 246 fg.) und Circularresc. an die Oberbeamte, d. d. Flensburg d. 7 Aug. 1647 (Corp. Const. I. S. 253).

[9]) S. Verordn. wegen Abstellung der bey Hochzeiten, Kindstaufen, Begräbnissen ꝛc. auf dem Lande vorgehenden Ueppigkeiten, d. d. Friedensburg d. 14 Oct. 1778 (Chr. Samml. S. 63) § 7 u. 8; und Rescript, wodurch diese Verordnung wieder eingeschärft und näher bestimmt wird, d. d. Friedensburg d. 18 Jan. 1783 (Chr. Samml. S. 81).

spätern Verfügungen [10]) besaßen, über beharrlich lasterhafte, Religionsverächter, und die durch grobe Verbrechen die Gemeinde geärgert hatten, den Bann auszusprechen, und sie dadurch von der Theilnahme am Abendmahl, Gevatterstehn, christlichen Begräbnissen und andern Vorrechten der Mitglieder einer christlichen Gemeinde auszuschließen, bis sie Buße gethan und absolvirt wurden, ist dahin beschränkt, daß die Prediger nicht mehr mit Bann und Buße nach Gefallen verfahren und Leute mit ersterm belegen oder zur letztern zwingen dürfen, sondern solche Vorfälle dem Consistorio zur weiteren Verfügung einzuberichten haben [11]); auch ist ihnen sonst bey Führung ihres Strafamts die nöthige Behutsamkeit eingeschärft [12]). — Blos für den Fall, wo

---

10) S. Schlesw. Kirchenordnung im Corp. Stat. S. 36 u. 30, auch späterhin in der Constitution Christian IV. d. d. Copenh. d. 27 März 1629, (von welcher merkwürdigen Constitution eine Abschrift im Archiv der Holsteinischen Generalsuperintendentur befindlich) und in der Instr. des Generalsup. Clüver d. d. Glückstadt d. 4 Jul. 1630 § 7. — Das Schleswig Holsteinische Kirchenbuch von 1665 enthält auch noch die formula excommunicationis generalis, specialis et in casu incerto 6ter Abschn. S. 16 fg.), so wie eine formula receptionis und absolutionis (6ter Abschn. S. 20 fg).

11) S. Instr. des Generalsup. v. 1739 § 14 (Corp. Const. I. S. 275).

12) S. Instr. des Generalsup. v. 1739 § 8 (Corp. Const. I S. 270). „Die Prediger sollen zwar die Laster, Bosheiten „und Sünden, sammt dem daher zu befürchtenden Zorn „Gottes, ihren Gemeinden lebhaft unter die Augen stellen,

sie am häufigsten und zuletzt beynahe ausschließend angewandt wurde, bey Vergehungen in puncto sexti, ist die Kirchenbuße ganz aufgehoben [13]), und neuerdings auch die ihr surrogirt gewesene Geldstrafe [14]). — Wichtig ist es indeß, daß die jetzt beynahe ganz verfallene Kirchenzucht auch bey uns auf eine zweckmäßige Weise, unsern Kirchenconstitutionen gemäß, wieder hergestellt werde [15])! —

„sie treuherzig warnen, und durch Gottes Wort die etwa „Schuldigen, doch in generalibus, bestrafen; sich aber „dergestalt mäßigen, daß man sehe, wie solches aus löblichem „Eifer, der fern ist von bösen, bloß mit solchem Vorwand „umhüllten Neigungen, Schmähungen, beißenden Worten „und Privatzänkereyen, herrühre. Den Lehrern aber, die „ihr Strafamt auf diese Weise wider den Sinn des heil. „Geistes misbrauchen, oder sonst unbekannte, ungewisse, „unerweisliche, auch wohl gar unanständige und ehrenrührige „Dinge und personelle Beschuldigungen in öffentlicher Ver„sammlung vortragen, soll der Generalsuperintendent diesen „ihren Unfug ernstlich verweisen, dem fisco und injuriato „aber sein Recht vorbehalten bleiben.“ — Vgl. auch Schlesw. Holstein. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 21. —

13) S. Verordn. d. d. Friedrichsberg d. 8 Jun. 1767 (Callisen Promt. I. S. 111).

14) S. Verordn. wegen Bestrafung des Ehebruchs und der Unzucht, d. d. Copenh. d. 27 April 1798 § 15 (Chr. Samml. S. 59).

15) Vgl. darüber ein treffliches Büchlein: J. Schuderoff über Kirchenzucht, mit besonderer Hinsicht auf die protestantische Kirche. Altenburg 1809; worin mancher Vorschlag vorkommt, der nach oben erwähnter Constitution Christ. IV. von 1629 damals in unserm Vaterlande Gesetzeskraft hatte.

§ 26.

Oeffentlicher Gottesdienst. Geistliche Privatversammlungen.

Vornehmlich beym öffentlichen Gottesdienst hat der Prediger Gelegenheit, auf das Ganze seiner Gemeinde durch Belehrung und Ermunterung zu wirken. Dieser öffentliche Gottesdienst wird an den Sonn- Fest- und Bettagen, und an einigen Orten auch an bestimmten Wochentagen [16]) in der Kirche mit Gesang, Gebet, Predigt und Verwaltung der Sacramente gefeyert. Der Anfang des Hauptgottesdienstes ist, wo nicht specieller Umstände wegen

---

[16]) Die Festtage außer den Sonntagen sind jetzt; zwey Feyertage an den drey hohen Festen, der Neujahrstag, Gründonnerstag, Stillfreytag, Himmelfahrt, nachdem durch eine Verordn. d. d. Friedrichsberg d. 9 Nov. 1770 (Chr. Samml. S. 89) der dritte Feyertag an den drey hohen Festen, das Fest der heil. drey Könige, der Reinigung Mariä, Johannis des Täufers, der Heimsuchung Mariä, Michaelis und Allerheiligen gänzlich eingestellt, und das Reformationsfest auf den ersten Sonntag im November, und die Feyer des Tages der Verkündigung Mariä auf den Sonntag Judica verlegt ist. — Die Anordnung des jährlichen allgemeinen Fast- Buß- und Bettags auf den vierten Freytag nach Ostern, sammt der Art wie er gefeyert werden soll, ist in der Anordnung d. d. Glückstadt d. 3 April 1686 (Corp. Const. I. S. 314) enthalten. — Auch die Advents- und Fastenzeit wird als Vorbereitungszeit zu den wichtigsten christlichen Festen stiller begangen (vgl. unter andern Edict. d. d. Christiansburg d. 22 April 1746. Corp. Const. I. S. 398, was stille Hoch-

anders verfügt ist, für die Städte auf acht Uhr, für das Land aber im Sommer auf halb neun und im Winter auf halb zehn Uhr gesetzt, zu welcher Zeit denn der Prediger und die übrigen Kirchenbedienten, die bey dem Gottesdienst ihre Verrichtungen haben, in der Kirche zugegen seyn und den Gottesdienst gewöhnlichermaßen anfangen sollen [17]). — Es sollen sich an Sonn- und Feyertagen sämmtliche Gemeindeglieder, es sey denn, daß jemand durch Krankheit oder andre rechtmäßige und wichtige Ursache abgehalten würde, dabey einfinden, und bis zu Ende desselben mit geziemender Ehrbarkeit in der Kirche bleiben; bey schwerer Ahndung ist er nicht durch Geräusch zu stöhren; alle gewöhnliche Arbeit, Handel und Wandel, Schenken und Spielen in den Wirthshäusern u. dgl.

---

zeiten ohne Musik, Tanz und Gastereien dann erlaubt); und in der Fastenzeit pflegt an den meisten Orten Mittewochs Gottesdienst zu seyn, darin die Passionsgeschichte erklärt wird. — Vornehmlich in den Städten ist hie und da am Mittewochen und Freytag (Schl. H. Kirchenordn. S. 23) herkömmlich öffentlicher Gottesdienst, doch ist derselbe an mehrern Orten durch höhere Anordnungen eingestellt, und an andern in Catechesationen für die Jugend verwandelt worden.

17) S. Instr. des Generalsup. v. 1739 § 16 (Corp. Const. I. S. 276). — Für die Nachmittagspredigten, die meistens da statt finden, wo mehrere Prediger sind, gilt die Constitution d. d. Glückstadt d. 20 Dec. 1681 (Corp. Const. I. S. 316). — Die Frühpredigten, die hie und da in den Städten noch außerdem waren, sind größtentheils mit oberlicher Genehmigung eingestellt.

während deſſelben, und den ganzen Feyertag über, darf nicht ſtatt finden, eben ſo wenig als Markt halten, lärmende Luſtbarkeiten, Zuſammenkommen der Zünfte, Gerichtshandlungen u. dgl.; zugleich ſind Geld- und andre Strafen den ſämmtlichen Uebertretern dieſer Sabbatordnungen gedroht, und ſowohl die Prediger als die weltlichen Obrigkeiten dazu verpflichtet, über dieſelben zu halten [18]). —

---

[18]) Unter den Verordnungen, die in dieſer Rückſicht von unſeren frommen Königen gegeben ſind, iſt die Verordnung wegen gebührender Heiligung der Sonn- und Feyertage, d. d. Friedrichsberg d. 16 April 1736 (Corp. Const. I. S. 301) die hauptſächlichſte, die jedes Jahr im Holſteiniſchen am erſten Sonntag nach Oſtern, im Schleswigſchen am erſten Sonntag nach Neujahr publicirt werden ſoll, die auch wiederholt beyläufig eingeſchärft iſt, und auf deren Beobachtung ſtrenger von Prediger und Obrigkeiten ſollte gehalten werden, als geſchieht. Außerdem gehören aber auch hieher: Extract aus der gemeinſchaftlichen Policeyordn. v. 27 Sept. 1636 Tit. de pietate (Corp. Const. I. S. 295). Circularreſcript an die Oberbeamten zur Abſtellung einiger in Kirchenſachen angemerkter Mißbräuche, d. d. Flensburg d. 7 Aug. 1647 § 1. (Corp. Const. I. S. 253). Verordnung, daß an Sonn- und Feyertagen keine Markttage zu halten, d. d. Glückſtadt d. 8 Jan. 1680 (Corp. Const. I. S. 298). Mandat, die Sonn- und Feyertage nicht mit Handel und Wandel, Handarbeit und Krughalten unter dem Gottesdienſt zu entheiligen, d. d. Glückſtadt d. 27 May 1689 (Corp. Const. I. S. 299). Mandat, wegen Suspenſion der Hofdienſte, damit die Unterthanen vom Gottesdienſt nicht abgehalten werden mögen, d. d. Gottorf d. 11 Sept.

Auch geistliche Privatversammlungen anzustellen, und in denselben die heil. Schrift zu erklären, gottselige Gespräche zu führen, Ermunterungsreden zu halten u. dgl. ist dem Prediger unbenommen, doch soll darüber der öffentliche Gottesdienst nicht versäumt, andere Amtsverrichtungen des Predigers nicht hintenangesetzt, und keinem die Besu-

---

1723. Resolution, daß von den Handwerkszünften an Sonn- und Festtagen keine Zusammenkünfte anzustellen, d. d. Gottorf d. 20 April 1739 (Corp. Const. I. S. 313). — Wirkliche Noth- und Liebeswerke sind übrigens an Sonn- und Feyertagen nicht untersagt (s. obgedachte Verordn. v. 1736 § 3); eben so wenig Kindtaufen, Verlöbnisse, Hochzeiten u. dgl., wobey es stille und anständig hergeht (s. ebendas. § 7 vgl. mit der Verordn. d. d. Friedrichsberg d. 24 Dec. 1736 (Corp. Const. I. S. 311); auch mag Kranken, Reisenden, und fern herkommenden Kirchleuten auch vor Abends in den Wirthshäusern und sonst das Bedürftige gereicht werden (s. ebendas. § 4 u. Reser. d. d. Friedrichsberg d. 24 Aug. 1736. Corp. Const. I. S. 310). — Was endlich den Anfang und das Ende des zu feyernden Sonn- und Festtages betrifft, so scheint auch unsere Gesetzgebung immer mehr davon auszugehen, diese gleich den Juden und älteren Christen vom Abend bis Abend zu rechnen, so daß z. B. der zu feyernde Sonntag am Sonnabend Abend (etwa am Feyerabend um 6 Uhr) beginne, und bis dahin am Sonntag währe. Es werden darum wohl Comödien, Bälle u. dgl. Lustbarkeiten auf Sonntag Abend, aber nie auf Sonnabend Abend erlaubt. S. unter andern Verfüg. wegen Abstellung der Tanzgelage und ähnlicher Lustbarkeiten an den Abenden vor den Sonn- und Festtagen in Norderdithmarschen, d. d. Gottorf d. 16 Jun. 1797 (Chr. Samml. S. 94). —

chung derselben zur Gewissenspflicht gemacht, noch eine Frau ohne ihres Mannes, Kinder ohne ihrer Aeltern, Dienstboten ohne ihrer Herrschaft Einwilligung hinzugelassen werden. Unter Mitwissen des Predigers mögen auch andre fromme Personen geistliche Zusammenkünfte halten, doch dürfen diese nur aus ganz wenigen Personen, und zwar nur eines Geschlechts bestehen, die ganz in der Stille auf kurze Zeit zusammenkommen, und noch bey hellem Tage wieder aus einander gehen. Andre nach diesen Grundsätzen nicht eingerichtete, entweder in größerer Menge ohne gehörige Vorsicht, oder heimlich in Winkeln, oder unter offenem Himmel, oder ohne vorgängiges Anmelden und Wissenschaft derer, die dabey Obsicht haben sollen, angestellte Versammlungen, geschweige denn wenn sie fanatischer Art sind, oder von fremden herumreisenden Leuten angestellt werden, sollen gänzlich verboten seyn [19]).

§ 27.

Liturgie.

Die Einrichtung und Ordnung beym öffentlichen Gottesdienst und den gottesdienstlichen Gebräuchen, so wie, ob und welche Formulare dabey zu gebrauchen sind, zu bestim-

---

19) Ueber diese ganze Sache sehe man die weitläuftige desfallsige Verordn. d. d. Christiansburg d. 13 Febr. 1741 (Corp. Const. I. S. 328), die ein Prediger wohl zu Rathe zu ziehen hat, wenn er selber solche geistliche Versammlungen zu halten wünschte, oder auch ohne sein Zuthun solche geistliche Versammlungen anfingen in seiner Gemeinde gehalten zu werden.

men, kommt dem Könige als höchsten Bischofe zu; weshalb allerdings nicht zu gestatten ist, daß jeder Einzelne eigenbeliebig darin ändere, wohl aber die Lehrer ihre Gemeinden zu belehren haben, daß auf gesetzmäßige Weise darin geändert werden könne [20]). —

Schon in der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung ward manches darüber angeordnet, wie es beym öffentlichen Gottesdienste überhaupt sowohl, als bey der Predigt, dem Kirchengebet, der Verwaltung der Sacramente, der Endigung des Gottesdienstes ꝛc. gehalten werden sollte [21]); und danach suchte man alles einzurichten, bis der Fürstl. Hofprediger zu Schleswig, Adam Olearius, 1665 das sogenannte Schleswig-Holsteinische Kirchenbuch herausgab, welches seitdem in alle Kirchen der Herzogthümer Schleswig und Holstein eingeführt wurde, und, ungeachtet es nie die Landesherrliche Bestätigung ausdrücklich erhielt, dennoch bis auf unsere Zeit als allgemeine Richtschnur galt, bey der es auch nach der Instruction des Generalsuperintendenten zu lassen war, bis ein eignes Ritual vom Landesfürsten publicirt würde [22]). Dieß geschah denn mit der neuen vom Generalsuperintendenten Adler entworfenen Schleswig-Holsteinischen Kirchen-Agende durch einen offenen Brief d. d. Copenhagen d. 2 Dec. 1796, welcher dieser Agende vorgedruckt

---

20) Instr. des Generalsup. v. 1739 § 20 (Corp. Const. I. S. 278).

21) S. Schlesw. Holstein. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 14 fg.

22) S. Einleitung ins Corp. Statut. S. 20. vgl. Instr. des Generalsup. § 20 (Corp. Const. I. S. 278).

ist. Da aber gleich vom Anfang an befohlen wurde, diese Agende nur allmählig einzuführen, auch späterhin den Gemeinden verstattet wurde, ganz bey der alten Agende zu bleiben, wenn sie solches wünschten [23]), so ist bey vielen Gemeinden mehr oder weniger von der älteren Liturgie geblieben. — Sehr dankenswerth aber ist, daß seit Erscheinung dieser neuen Agende, nach ihrer eigenen Bestimmung, die Prediger an kein Formular sclavisch gebunden sind, und die gegebenen Formulare ihnen nur Muster seyn sollen [24]). —

Was denn nun die Einrichtung des Gottesdienstes nach dieser neuen Agende betrift [25]), so

---

23) Vgl. Rescr. d. d. Copenh. d. 2 Dec. 1796 (Chr. Samml. S. 108); Verfügung d. d. Copenh. d. 8 Dec. 1797 (Chr. Samml. S. 126); und Patent d. d. Copenh. d. 26 Jan. 1798 (Chr. Samml. S. 7).

24) „Die Formulare werden den Predigern zum künftigen „Gebrauch nach sorgfältiger Auswahl und unter beständiger „Rücksicht auf die besondern Erfordernisse seiner Gemeinde „empfohlen; doch sollen sie nicht sclavisch an dieselben „gebunden seyn.“ S. Agende S. 15. — In Rücksicht der mehrsten aufgenommenen Formulare von Gebeten wird nachher noch besonders hinzugefügt, daß sie mehr als Muster als als Vorschrift hergesetzt sind. S. Agende S. 17 fg.

25) Vgl. neue Agende S. 3 fg. — Die Einrichtung des Gottesdienstes nach dem Schlesw. Holstein. Kirchenbuche, oder der alten Agende, war im Allgemeinen, daß mit dem Gesange: „Allein Gott in der Höh sey Ehr ꝛc.“ angefangen wurde, dann der Pastor eine Collecte vor dem Altar sang und die Epistel verlaß, dann der Hauptgesang gesungen wurde, der Pastor das Evangelium verlaß, und mit dem Gesange: „Wir glauben all an einen Gott“ zur Canzel ging,

beginnt derselbe mit einem abwechselnden Lob- oder Dankliede aus dem neuen gesetzlich allgemein eingeführten Gesangbuche [26]), dann folgt ein Gebet vor dem Altar, dem die allgemeinen und besonderen Fürbitten am besten scheinen eingeflochten werden zu können [27]), und vor oder nach welchem einige nachdrucks-

---

hier nach dem Eingang ein gewöhnliches Canzellied singen ließ, dann das Vaterunser betete, den Text verlaß, predigte, das Kirchengebet verlaß, Fürbitten und Danksagungen hinzufügte, nochmals das Vaterunser betete, die Proclamationen und Publicande ablaß, und mit einem Segenswunsche die Canzel verließ; endlich wurde ein Vers gesungen, das Abendmahl gehalten oder catechesirt, und dann mit der Antiphonie: „der Herr sey mit euch," einer abgesungenen Collecte oder Gebet, und dem gewöhnlichen Segen geschlossen.

26) Das jetzt in den Herzogthümern allgemein gebrauchte Gesangbuch ward 1780 von dem Canzler Cramer in Kiel entworfen, und nach und nach in die fünf Districte, worin zu diesem Behuf die Herzogthümer eingetheilt wurden, eingeführt, da die milden Stiftungen, die mit dem Druck und Verlag desselben privilegirt sind, nicht mit einem male genug fürs ganze Land liefern konnten.

27) Die neue Agende bemerkt S. 5: „Nach der Predigt ist die „Gemeinde noch mit den Betrachtungen beschäftigt, worauf „der Prediger sie leitete, und dem Prediger selbst ist der „Inhalt derselben noch so gegenwärtig, daß auf beyde der „ganz verschiedene Gegenstand des unmittelbar auf die Predigt folgenden Kirchengebets, dem diese Fürbitten ꝛc. „eingeschaltet oder angehängt werden, den Eindruck nicht „machen kann, den es machen sollte. — Beim Altargebet „werden sie hingegen die Abwechselung geben, die den wohlthätigen Zweck dieser Uebung der Andacht am sichersten „befördert."

volle Worte dann und wann mögen gesungen werden [28]). Nach dem Hauptgesange folgt alsdann die dadurch vorbereitete Predigt, die nicht durch das Vaterunser und eine Strophe gleich zu Anfang unterbrochen werde, aber mit einem kurzen Gebet, dem sich das Vaterunser anknüpft, und einem Segenswunsch schließe [29]). Fürbitten, die nicht im Anfangsgebete ihren Platz fanden, schließen sich dem Schlußgebete an [30]), und Proclamationen und Publicanda [31]) finden

---

28) Nach Bestimmung der neuen Agende S. 5. müssen zu diesen Antiphonien „allgemein verständliche, Geist und Herz erhebende, vorzüglich aus dem Schatze der heil. Bücher entlehnte Worte genommen werden," wodurch denn freilich einige der ältern Antiphonien zugleich mit den gar nicht mehr zu singenden Collecten wegfallen. — Schon früher war das Absingen lateinischer Antiphonien abgeschaft. S. Verfüg. d. d. Glückstadt d. 16 März 1746 (Corp. Const. I. S. 319). —

29) Ehemals war ein bestimmtes Kirchengebet vorgeschrieben, vgl. Rescr. d. d. Friedrichsberg d. 18 Nov. 1737 (Corp. Const. I. S. 322), und sehr nachdrücklich befohlen, dieß ohne Zerstümmelung und Zusatz zu verlesen. S. Verordn. d. d. Friedrichsberg d. 22 Jun. 1726 (Corp. Const. I. S. 319); dieß ist aber durch die Bestimmungen der Königl. approbirten neuen Agende S. 7 u. 17 aufgehoben. — Daß das Vaterunser für gewöhnlich mit den Worten Christi zu beten, auch, wo die Gemeinde es wünscht, der mosaische Segen beyzubehalten, bestimmt ein Rescr. d. d. Copenh. d. 16 Febr. 1798 (Chr. Samml. S. 15).

30) Diese Fürbitten müssen so kurz als möglich gefaßt, und von aller eiteln Prahlerey entfernt seyn, auch ist die Wiederholung von Fürbitten vor und nach der Predigt gänzlich einzustellen. — S. neue Agende S. 8. vgl. mit der Instr. des

nach dem Vaterunser ihren Platz. Ein kurzes auf die Predigt sich beziehendes Lied oder einige Strophen aus einem längern Liede bahnen den Uebergang zur Communion oder Catechesation [32]), und eine Schlußstrophe schließt den ganzen Gottesdienst. — Auf ähnliche Weise macht Gebet, Gesang und Vortrag des Predigers das Wesentliche der Andachtsübungen in der Frühstunde und des Nachmittags aus, wo diese gottesdienstlichen Versammlungen üblich, und eben so bey den Wochenpredigten, wo diese nicht in Kinderlehren verwandelt sind. —

Von dem Liturgischen bey den einzelnen gottesdienstlichen Handlungen findet sich das Hauptsächlichste bey Abhandlung derselben in den nächsten §§.

§ 28.

Predigt.

Die Predigt macht bey uns einen Hauptttheil

Generalsup. von 1739 § 14, wo denn auch Fürbitten für Häuser, die der abergläubischen Sage nach vorbrennen, für Ställe, worin kein Vieh gedeihen soll, für rechtsanhängige Processe, Injurienklagen und dergleichen ungebührliche Dinge bey fiscalischer Anklage untersagt werden.

31) S. unten § 55.

32) Von beyden s. unten § 29 u. 33. — An mehrern Orten ists gewöhnlich, nach der Communion oder Catechesation mit einem Schlußgebete vor dem Altar und dem mosaischen Segen (statt dessen man die Predigt mit einem andern Segensspruch schloß,) die Gemeinde zu entlassen, die denn mit der Ausgangsstrophe aus der Kirche geht. —

des gewöhnlichen öffentlichen Gottesdienstes aus [33]). — Die Texte, die bey uns den Predigten gesetzlicher Weise zum Grunde liegen, sind theils die vorgeschriebenen evangelischen und epistolischen Perikopen, theils Abschnitte aus dem kleinen Catechismus Lutheri, theils endlich andere biblische Texte [34]). — Der Gegen-

---

33) Ueber die Predigt äußert sich die Schlesw. Holstein. Kirchenordnung im Corp. Stat. S. 21: „welke nichts anders „ys, wen de rechte wahre Denst des hilligen Geistes, unde „unsrer Salichheit, dadorch ok de Prediger ein Evenbelde des „Heren Christi an sik hebben, wol geschreven steit, wol juw „höret, de höret my ꝛc.“ — Nur bey Krankheit, unvermeidlichen Reisen u. dgl. darf der Prediger einen Candidaten für sich predigen, oder, in dessen Ermangelung, den Küster aus der Postille eines approbirten Lehrers eine Erklärung des Evangeliums oder der Epistel vorlesen lassen, welches der Gemeinde möglicher Weise am Sonntag vorher anzuzeigen ist. Vgl. Instr. des Generalsup. von 1739 § 11 (Corp. Const. I. S. 272), Verordn. wegen Abstellung der Privatcommunion d. d. Friedrichsberg d. 4 Sept. 1744 § 6 (Corp. Const. I. S. 364) ꝛc. — Durch ein Rescr. d. d. Friedrichsberg d. 4 Aug. 1772 (Chr. Samml. S. 44) ist da, wo zwey Prediger sind, und bisher am Nachmittage des 2ten Weihnacht- Ostern- und Pfingst- so wie des Neujahrstages keine Predigt üblich war, diese gleichfalls dem zweiten Prediger zu halten aufgetragen. —

34) Die auch hier üblichen Perikopen waren sonst allgemein die gewöhnlichen Evangelien und Episteln: in der neuen Agende sind aber drey Jahrgänge evangelischer und eben so viel Jahrgänge epistolischer Texte gegeben, die nach einem gewissen Plan aus dem neuen Testamente gesammlet und mit Angaben des Hauptinhalts versehen sind. Als Norm dienen

stand der Predigten ist allerdings der Wahl des Predigers überlassen, doch verlangt die Kirchenord-

---

diese Perikopen aber nur, insofern gewöhnlicher Weise darüber der Reihe nach gepredigt, und ohne wichtige Veranlassung von denselben nicht abgewichen werden muß; doch bleibt dem Prediger verstattet, wenn etwa eine wichtige und fruchtbare Materie sich nicht in einer Predigt erschöpfen ließe, dieselbe in der nächsten ohne Rücksicht auf den auch alsdann nicht vorzulesenden Text fortzusetzen, oder bey besondern Veranlassungen und wenn Localumstände es anriethen, statt der bestimmten Texte andere den Umständen angemessenere zu wählen. S. n. Agende S. 21. In der Kirchenordnung (S. 22) waren die Evangelien für den Vormittags-, die Episteln für den Nachmittags-Gottesdienst bestimmt, nach der n. Agende (S. 21) soll aber jährlich damit gewechselt werden. — Von den für wahre religiöse Aufklärung so wichtigen Catechismuspredigten spricht die neue Agende nicht, in der Kirchenordnung werden sie indeß S. 22 u. 23 sehr eingeschärft, und festgesetzt, daß in den Städten in den Frühpredigten, auf dem Lande aber eine halbe Stunde übers Evangelium und eine halbe Stunde über ein Stück des Catechismus gepredigt werden soll; und durch Kirchencatechesationen über den Catechismus werden sie, da dabey gewöhnlich die Erwachsenen fehlen, nicht ersetzt. — Zu den Eydespredigten am Vormittag des 2ten Weihnachtstages und am Nachmittag des 2ten Ostertages, so wie zur Predigt am Bußtage und Reformationsfeste werden jährlich vom Generalsuperintendenten Texte ausgeschrieben, s. n. Agende S. 21; dieß geschieht auch sonst bey besonderen Veranlassungen, z. B. Huldigungen, Friedensfeyern u. dgl. — Freye Texte, aus dem alten Testament besonders, sind sonst für die noch übrigen Früh- und Wochenpredigten bestimmt. S. n. Agende S. 20. —

nung, daß vornehmlich die Glaubenslehre und in dieser der Artikel von der Rechtfertigung getrieben werde [35]), auch giebt sie außerdem die Hauptpuncte an, worüber am mehrsten zu predigen seyn möchte [36]), so wie auch den Hauptgesichtspunct, der bey den Predigten an den Fest- und Feyertagen zu nehmen ist [37]). — Was die Bearbeitung dieses Gegenstandes betrift, so haben die Prediger, jedoch mit vornehmlicher Vorsicht, bey den schwierigen leicht Mißverstand erregenden Lehren [38]), „ihren Zuhörern die Glaubens-Wahrheiten in gehöriger Ordnung auf eine überzeugende Art vorzulegen, auch sofort die Art wie selbige zur wahren Besserung anzuwenden sind, deutlich zu zeigen, hingegen alle unnütze Ausschweifungen

---

35) s. Schlesw. Holstein. Kirchenordnung im Corp. Stat. S. 12.

36) Ebendas. S. 12 u. 13. Es werden daselbst als solche Puncte angegeben: vom Gesetz und der Furcht Gottes, von der Buße, vom Evangelio und dem Vertrauen zu Gott, vom Kreuz und Leiden, vom Gebete, von guten Werken, vom freyen Willen des Menschen, von der christl. Freyheit, von der Vorsehung Gottes, von Menschenlehren, von der Obrigkeit, vom Ehestande, von den Heiligen, vom Fasten, u. dgl. m.

37) Ebendas. S. 24 fg. Im Allgemeinen ist festgesetzt, daß man vom Feste predige, am Gründonnerstage vom Sacramente des Leibes und Blutes Christi, am Stillfreitage, wie man Jesu Leiden gebrauchen soll, ꝛc. welches auch mit Recht vom Zuhörer erwartet wird, aber in neuern Zeiten oft versäumt ist. Mehrere der daselbst erwähnten Feste sind übrigens jetzt abgeschaft. —

38) Ebendas. S. 13.

bey solchem Unterrichte gänzlich zu vermeiden; ebenfalls ihre Erklärungen und Beweisgründe hauptsächlich aus der Schrift herzunehmen; und endlich aller unnützen philosophischen Redensarten, überflüssigen Beschreibungen und Beweisthümer solcher Sachen, die ein jeder schon aus der Benennung versteht, und anderen Wahrheit niemand zweifelt, und ähnlichen ungereimten Wesens sich zu enthalten.“ [39]) Uebrigens dürfen nicht Schulgezänke, fremde Lehrstreitigkeiten, unzeitige Widerlegungen u. dgl. auf die Canzel gebracht werden, noch weniger „eigne Sache und Rache statt des göttlichen Wortes [40]), oder ehrenrührige Dinge, Scheltworte und Bitterkeit, personelle Beschuldigungen und Strafen bey Namen“ [41]). — Die Dauer der Predigt soll nicht über eine Stunde seyn [42]); und zum fleißigen Studiren und Meditiren hat der Generalsuperintendent die Geistlichen sammt und sonders zu ermahnen, so wie er ihnen, so oft er es nöthig findet, ihre Concepte abfodern und nachsehen kann, auch, so etwas an ihrer Ausarbeitung, Vortrag und äußeren Gebehrden auszusetzen wäre, bey Gelegenheit der Visitationspredigt das Nöthige erinnern soll [43]). —

---

39) Instr. des Generalsup. von 1739 § 3 (Corp. Const. I. S. 266 fg).

40) Ebendas. § 4 (Corp. Const. I. S. 267).

41) Ebendas. § 8 (Corp. Const. I. S. 270) vgl. mit Schlesw. Holstein. Kirchenordnung im Corp. Stat. S. 21.

42) Schlesw. Holstein. Kirchenordn. S. 21. u. Instr. des Generalsup. § 17 (Corp. Const. I. S. 277).

43) Instr. des Generalsup. § 3 (Corp. Const. I. S. 267).

§ 29.

Catechesation.

Auch Kirchen-Catechesationen mit den Kindern zu halten, ist wiederholt den Predigern sowohl in den Städten als auf dem Lande eingeschärft [44]), und zwar sollen dieselben auf dem Lande Sonntags Vormittags nach der Predigt, in den Städten aber Sonntags Nachmittags, oder an den Wochentagen

---

44) Unter andern im Rescr. an den Generalsup. zur Abstellung einiger Unordnungen, d. d. Flensburg, d. 14 Aug. 1647 (Corp. Const. I. S. 256) wird das sogenannte Catechismusexamen den Predigern, vornehmlich auf dem Lande, bey Strafe der Suspension und Remotion zu halten eingeschärft. In der Verordn. d. d. Hadersleben d. 20 März. 1639 (Corp. Const. I. S. 436) wird befohlen, daß die Catechismusübung eben sowohl in den Städten als auf dem Lande angestellt werde. In dem s. d. Friedrichsberg d. 6 April 1726 bestätigten Synodalschluß (Corp. Const. I. S. 262) wird für das Land der Sonntag, für die Stadt der Mittewochen zu diesem Catechismusexamen bestimmt. In der Verordnung wegen gebührender Heiligung der Sonn- und Feyertage, d. d. Friedrichsberg d. 16 April 1736 § 8 (Corp. Const. I. S. 307) wird verordnet, daß am Sonntag der Prediger nach der Predigt eine halbe Stunde catechesire, und dies theils über den Catechismus, theils über die Predigt. Dieß ist auch in der Verordnung zur Einrichtung der teutschen Schulen, d. d. Christiansburg d. 31 Dec. 1747 (Corp. Const. I. S. 502) und in der Instr. des Generalsup. von 1739 § 19 (Corp. Const. I. S. 278) wieder eingeschärft; und die manchen neuern Umwandlungen von Wochenpredigten in solche Catechesationen zeigen, wie sehr die Regierung dieselben noch immer für nöthig hält. —

gehalten werden [45]). — Zum Grunde wird dabey gelegt entweder die gehaltene Predigt, oder der Landescatechismus [46]); und die rechte Lehrart

---

45) s. n. Agende S. 10, vgl. die desfalsige Bestimmung im Synodalschluß von 1726 (Corp. Const. I. S. 262).

46) Die neue Agende bestimmt S. 10, in Gemäßheit der in der nächst vorhergehenden Anm. erwähnten Königl. Verordnungen, daß bey den sonntäglichen Catechesationen der Inhalt der Predigt, bey den Kinderlehren an Wochentagen aber der Landescatechismus zum Grunde gelegt werde. — In Rücksicht dieses gleichfalls vom Procanzler Cramer zu Kiel entworfenen und allgemein in die Kirchen und Schulen der Herzogthümer durch ein Rescr. d. d. Friedrichsberg d. 1 July 1785 eingeführten Landescatechismus ist aber nicht zu vergessen, daß er schon seinem Titel nach nur eine Erläuterung des kleinen Catechismus Lutheri seyn soll, und dieser in demselben auch wörtlich den vorangeschickten Erläuterungen angehängt ist, (wovon die Erläuterungen mehr für die Schulen, der kleine Catechismus selbst aber mehr für die Kirchencatechesationen zu benutzen seyn möchte); weshalb auch durch Einführung dieses Landescatechismus keineswegs die wiederholten und ernstlichen Einschärfungen, den kleinen Catechismus zu lehren (vgl. unter andern Schlesw. Holstein. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 13 u. 23, und, außer allen den in nächstvorhergehender Anm. angeführten Verordnungen, auch das Rescr. d. d. Copenh. d. 16 Jul. 1695 im Corp. Const. I. S. 462), ungültig gemacht sind, und die Abschaffung des in mehrern Landkirchen üblichen sinnlosen Herplapperns eines Hauptstücks aus demselben durch ein Paar Schulknaben Sonntags vor oder nach der Predigt (s. n. Ag. S. 9 u. 10), nichts mit dem verordneten zweckmäßigen Erläutern dieses im Ganzen sehr angemessenen kleinen kirchlichen Lehrbuchs gemein hat.

ist, danach durch wiederholtes Fragen und Antworten auch dem einfältigen Zuhörer einen Begriff der Hauptwahrheiten unserer Religion beyzubringen [47]). — Zugegen sollen dabey seyn alle etwas größeren Schulkinder, mit denen die Schullehrer der verschiedenen Schulen sich einzustellen haben [48]); auch haben sich die jungen Leute noch nach ihrer Confirmation dabey einzufinden [49]); und selbst alte Leute, die der Prediger fragen möchte, werden ermahnt, sich nicht dazu zu groß zu halten, sondern auf ihres Seelsorgers Frage zu antworten und seine Unterweisung zu Herzen

---

47) s. Instr. des Generalsup. von 1739 § 31 (Corp. Const. I. S. 278).

48) S. Verordn. zur bessern Einrichtung der teutschen Schulen, d. d. Christiansburg d. 31 Dec. 1747 § 31 (Corp. Const. I. S. 502), wo auch bestimmt ist, daß, wenn die Zahl der Schulkinder zu groß wäre, nur aus einigen Schuldistricten die Kinder vom Prediger kommen zu lassen sind. — Wie die Kinder über 9 Jahr diese Catechesation besuchen, soll der Prediger nach einem ihm von den Schullehrern zu gebenden Register sämmtlicher Kinder vom 9ten Jahre an bis zum Jahre nach der Confirmation bemerken, und darüber halbjährig an die Visitatoren umständlich berichten, damit die Aeltern, die ihre Kinder nicht hinschicken, dafür angesehen werden können. S. Verfügung zur Beförderung fleißigern Schulbesuchs auf dem Lande im Herzogth. Schleswig, d. d. Copenh. d. 13 Oct. 1787 §. 8 (Chr. Samml. S. 133 fg.)

49) s. Königl. Constit. d. d. Rendsburg d. 24 Oct. 1646, 3ter Punct, 2. (Corp. Const. I. S. 250) vgl. Verordn. wegen Einrichtung der teutschen Schulen, d. d. Christiansburg den 31 Dec. 1747 § 26 (Corp. Const. I. S. 496).

zu fassen [50]). — Gehalten werden diese Catechesationen gewöhnlich vom Prediger im Kirchgange, und zwar am Sonntage, nachdem einige Strophen nach der Predigt gesungen [51]); hie und da geschieht es aber auch, ehe der Prediger noch von der Canzel gestiegen ist, und zwar vor dem Kirchengebet, den Fürbitten, Publicanden ꝛc. [52]) — Die Dauer dieser Catechesationen am Sonntage ist, damit sie sowohl die Jugend als die Mitglieder der Gemeinde nicht ermüde, auf etwa eine halbe Stunde beschränkt [53]). —

§ 30.

Taufe.

Die feyerliche Einweihung zum Christenthume durch die Taufe [54]) geschieht durch dreymaliges Uebergießen mit Wasser im Namen (auf den Namen) des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes [55]); wobey

---

50) s. Extract der gem. Verordn. wegen der Gottesfurcht ꝛc., d. d. Gottorf d. 14 Dec. 1623 (Corp. Const. I. S. 246).

51) s. n. Agende S. 9.

52) Rescr. d. d. Gottorf d. 30 Oct. 1770, welches vornehmlich da seine Anwendung findet, wo in der Mitte der Kirche kein breiter Steig ist.

53) s. n. Agende S. 9.

54) s. Schlesw. Holstein. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 27. „Unde ys de Döpe nicht anders denn eine Vorsegelunge der „Dinge, de wy von Christo gelöven, ein Verbundt twischen „Gade unde uns in Christo upgerichtet, welker bevestiget den „Geloven, töget uns an de Bote, unde fordert ein christlik „Levent.“

55) s. Schlesw. Holst. Kirchenordn. im C. Stat. S. 27. übereinstimmend

denn auch außer des Kindes Vornamen sein Geschlechtsname zu nennen ist [56]). — Das Uebrige, was entweder nach einem Formular oder in einer freyen Anrede hinzugesetzt wird, enthält, außer den Wünschen und Segnungen für das Kind, für die Gevattern eine Erinnerung an die Würdigkeit der Taufe, und an das, was sie dem Kinde schuldig sind [57]). —

Gevattern sollen bey der Taufe nicht mehr als drey zugelassen werden [58]), und zwar sind notorisch

---

mit den Formularen der alten und neuen Schlesw. Holstein. Agende.

[56]) s. Verfüg. d. d. Gottorf d. 8 Nov. 1771 (Chr. Saml. S. 40). In dem Herzogthum Schleswig, wo auf dem Lande beynahe nirgends feste Geschlechtsnamen waren, ist diese Unordnung durch diese Verfügung gehoben. —

[57]) s. Schlesw. Holstein. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 28 u. 29. — Der Exorcismus, der schon seit 1607 in der Königl. Familie abgeschaft war, wurde auch in Gemäßheit eines Rescr. an den Generalsup. d. d. Friedrichsberg d. 23 Dec. 1737 in den Herzogthümern gänzlich abgeschaft. — Sonst ist das Formular der alten Agende das des kleinen Catechismus. Die neue Agende enthält acht verschiedene Formulare zur Auswahl, S. 18 u. 150 fg. —

[58]) s. gemeinschaftl. Policeyordnung vom 27 Sept. 1636 (Corp. Const. I. S. 343), wo mehr als drey Gevattern zu bitten bey 10 Rthlr. Strafe untersagt wird; wiederholt für beyde Herzogthümer in der Verordn. d. d. Copenh. d. 9 März 1650 (Corp. Const. I. S. 256), extendirt aufs Plönische d. 3 Sept. 1764 (Chr. Samml. S. 29), erneuert in den adlichen Districten des Herzogth. Schleswig d. 3 Jul 1767 (Chr. S. 12). — In einer Bescheinigung, die dem Prediger zur Unterschrift jährlich von der Amtsstube pflegt zugesandt

schlechte und unchristliche Menschen dabey nicht zuzulassen [59]). — Die Pflichten der Gevattern sind, dem Kinde seine Taufe zu bezeugen, und es, wenn seine Aeltern früher, als es herangewachsen ist, sterben sollten, zum Christenthum nach besten Kräften anzuhalten, und ihm so zu seiner Seeligkeit behülflich

---

zu werden, ist auch unter andern ausdrücklich benannt, daß nirgends mehr als drey Gevattern waren. — Jedoch ist den Soldaten in Glückstadt erlaubt worden, bis 7 Gevattern zu zu haben. Rescr. d. d. Flensburg d. 16 Jul. 1652 (Corp. Const. III S. 52). —

59) In diesem ebengedachten Rescr. d. d. Flensburg d. 16 Jul. 1652 (Corp. Const. III. S. 51) wird auch vergönnt, Catholiken und Reformirte, wenn sie sonst christlich leben, als Gevattern zu admittiren. — Hingegen sind die, die vorsätzlich eine falsche Versicherung bey Verlust von Ehr und gutem Leumund thun, und dessen in der Folge rechtlicher Art nach überführt werden, von Gevatterschaften, wie von Zeugschaften und öffentlichen Aemtern, auszuschließen. S. Verordn. wegen Einschränkung der Eyde, vom 11 Dec. 1758 § 17 (Chr. Saml. von 1796 S. 65 fg). — Ebenso sind offenbare freventliche Verächter des Abendmahls insgeheim vom Prediger zu vermögen, die ihnen etwa angetragenen Gevatterschaften abzulehnen; hingegen bey solchen, die sich sonst ferne von der christlichen Kirche hielten, ist es als erster Schritt zur Wiederkehr in die Gemeinschaft der Kirche anzusehn, wenn sie Gevatterschaften annehmen. S. Verfüg. wie es mit den Leuten zu halten, die sich verschiedene Jahre des Abendmahls enthalten, d. d. Glückstadt d. 7 Dec. 1739 (Corp. Const. I. S. 376).

zu seyn [60]). — Gevattergeschenke zu geben und anzunehmen ist aber auf dem Lande ohne Ausnahme untersagt, ebenso wie Gastereyen am Tauftage, wo mehrere als die Gevattern und etwa beyderseitige Aeltern zur Mahlzeit gezogen werden, und von den Gevattern angestellte Bewirthung der sich nach der Kirche in der Schenke einfindenden Frauen [61]). —

Jede Taufe soll nach älteren Kirchenverordnungen eigentlich in der Kirche, am Taufsteine, (im Winter mit warmem Wasser) und zwar des Sonntags vor der Predigt, statt finden [62]); auch soll sie inner-

---

60) Nicht blos in den Formularen der neuen Agende, sondern schon in der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung im Corp. Stat. S. 28 u. 29 ist dieß ausdrücklich gesagt, und den Gevattern einzuschärfen befohlen.

61) s. Verordnung wegen Abstellung der auf dem Lande vorgehenden Ueppigkeiten, d. d. Friedensburg d. 14 Oct. 1778 (Chr. Samml. S. 63), wo § 1 alle Gevattergeschenke für den Geber wie für den Annehmer bey 10 Rthlr. Strafe verboten werden. Die übrigen Verbote finden sich § 5, wo auch das Versammeln uud Zechen der Dorfsweiber bey und nach einer Entbindung verboten wird.

62) s. Schlesw. Holstein. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 27. — Die Verfügung, die Kinder vor der Predigt zu taufen, findet sich im Extr. einer Königl. Resol. d. d. Glücksburg d. 26 Oct. 1637 (Corp. Const. I. S. 343) und in einer Verordn. d. d. Rendsburg d. 30 Sept. 1646 (Corp. Const. I. S. 344). Dagegen bestimmt die neue Kirchenagende S. 16, wenn in der Kirche getauft wird, erst nach der Predigt zu taufen. —

halb 4 Tagen nach der Geburt vorgenommen werden [63]); indeß ist späterhin allgemein einem jeden freygestellt, seine neugebornen Kinder in der Kirche oder im Hause taufen zu lassen, auch soll keiner mehr an eine gesetzliche Frist mit dieser Taufe gebunden seyn, doch ist zum letzteren die sichere Erwartung hinzugefügt, daß nun, da die Haustaufen ohne Einschränkung erlaubt sind, niemand um so weniger die Taufe seiner neugebornen Kinder verschieben werde [64]). —

Die Taufe der Erwachsenen, besonders der jüdischen Proselyten, soll ohne unnöthige Feyerlichkeiten, und mit möglichster Verhütung eines allzugroßen Zulaufs blos neugieriger Leute entweder an einem Sonntage nach geendigter Predigt, oder auch an einem beliebigen Wochentage öffentlich in der Kirche geschehen [65]). —

Wenn ein Kind sehr schwach ist, so mag es die Nothtaufe, allenfalls von der Hebamme oder einer andern gottesfürchtigen Person, mit kurzen Worten

---

[63]) s. Extr. der Gem. Policeyordn. vom 27 Sept. 1636 (Corp. Const. I. S. 343). — Dieser Termin war allerdings zu kurz gesetzt; wohl aber wäre pflichtvergessener Eltern wegen, wie im Preußischen, ein gesetzlich bestimmter Termin etwa von 6 Wochen zu wünschen. —

[64]) s. Verordn. d. d. Hirschholm d. 19 Jul. 1771 (Chr. Samml. S. 32). — Von der Einsegnung der Sechswöchnerin s. unten § 34. —

[65]) s. n. Agende S. 11, und ein Formular dazu S. 181.

empfangen [66]). Lebt ein von solchen Personen getauftes Kind länger, so wird es nachher vom Prediger in Gegenwart ordentlicher Gevattern eingesegnet [67]). Wiederholt darf die Taufe auf keinen Fall werden; nur, wo man zweifelhaft ist, ob ein Kind getauft ist oder nicht, (z. B. bey einem gefundenen Kinde), mag man es taufen [68]).

Bey der Taufe ehelicher und unehelicher Kinder ist kein Unterschied zu machen, da die letztern von ihrer Geburt keinen weiteren Makel haben sollen [69]); doch ist jedesmal, wenn ein unehelich erzeugtes Kind getauft wird, dem Oberbeamten davon durch den Prediger Anzeige zu thun [70]). Auch die

---

66) s. Schlesw. Holstein. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 42. — Ungeborne oder todtgeborne Kinder sind aber nicht zu taufen. Ebendas. S. 41. — Daß eigentlich die Nothtaufe auf Vorurtheil sich gründe, darüber hat der Prediger seine Gemeinde zu belehren, aber dem, der solche Nothtaufe ausdrücklich verlangt, sie nicht zu versagen. S. u. Ag. S. 11.

67) Nicht ein vom Prediger, aber wohl ein von einer andern Person in der Noth getauftes Kind, soll hernach eingesegnet werden. S. u. Agende S. 11. — Ein Formular dazu s. ebendas. S. 179, und in der alten Agende 6ter Abschn. S. 9. — Ueber diese Einsegnung vgl. auch Schlesw. Holstein. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 28. —

68) s. Schlesw. Holstein. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 28 u. 42. —

69) s. Extr. einer Verordn. d. d. Copenh. d. 6 März 1772 (Chr. Samml. S. 13). „Uneheliche Kinder sollen mit keiner Makel „weiter behaftet seyn.“

70) Intimation d. d. Rendsburg d. 22 Jun. 1741 (Corp. Const. I. S 347 fg.)

ehemals allgemein erhöhten Gebühren für eine solche Taufe fallen weg [71]).

Die Taufgebühren sind übrigens in den verschiedenen Gemeinden sehr verschieden angesetzt, und das Kircheninventar jedes Orts enthält darüber die näheren Bestimmungen. Hie und da wird gar keine Taufgebühr bezahlt, und alle Einnahme von Taufen besteht blos in dem, was inventarienmäßig für das Karstelzeug [72]), dasselbige mag übrigens gebraucht werden oder nicht, entrichtet wird.

Das Einzeichnen des Täuflings ins Taufregister geschieht, indem neben seiner Nummer (die er nach der Zahl der vor ihm in dem laufenden Kirchenjahr Gebornen erhält,) der Tag seiner Geburt und Taufe, sein, seiner Aeltern und seiner Gevattern voller Name in den dazu verordneten Rubriken eingetragen wird [73]).

---

71) s. Reser. d. d. Gottorf und Glückstadt d. 7 Jun. 1805 (Chr. Samml. S. 176).

72) Karstelzeug (vom alten „Karsteln, Christeln, zum Christen machen"), oder Christenzeug ist an den Orten, wo solches inventarienmäßig vom Prediger zu halten ist, von diesem neu anzuschaffen oder von seinem Vorgänger einzulösen, und auf eigene Kosten im Stande zu halten, wogegen er denn auch die dafür bestimmte Gebühr von jedem Täufling erhält.

73) Das Taufregister wird gleich den übrigen Kirchenprotocollen nach dem d. d. Copenh. d. 9 April 1763 approbirten (Chr. Samml. S. 15) und den Predigern mitgetheilten Schema allgemein geführt. Bey unehelichen Kindern ist nach den diesem Schema beygefügten Bemerkungen, außer dem Tage der Geburt und der Taufe, nebst dem Namen des

§ 31.
Confirmation.

Die Confirmation, oder feyerliche Erneuerung des Taufbundes, soll der Regel nach bey den Knaben nicht vor zurückgelegtem 16ten, und bey den Mädchen nicht vor zurückgelegtem 15ten Jahre statt finden; doch ist es den Predigern verstattet, wenn die Confirmation aus erheblichen Ursachen, bey völlig hinlänglichen Religionskenntnissen der Catechumenen, etwas früher verlangt würde, hierunter für sich bis auf sechs Monate, und mit Genehmigung des Kirchenpropsten, oder, wo keiner vorhanden, des Generalsuperinten-

---

Kindes und der Gevattern, auch der Name und Wohnort der Mutter (nebst dem Namen, Stand und Wohnort deren Vaters, und wenn sie eine Wittwe ist, zugleich dem Namen, Stand und Wohnort ihres verstorbenen Mannes,) sodann der Name des angegebenen Vaters, wer und woher er sey, anzuschreiben. Nach der einige Jahre später erschienenen Hebammenverordnung d. d. Christiansburg d. 18 Febr. 1765 § 13 (Chr. Samml. S. 22) ist die Hebamme verbunden, die außer der Ehe gebährenden Personen auf ihr Gewissen zu befragen: von wem und an welchem Ort sie geschwächt worden, auch wo der Thäter sich aufhalte? und diese Aussage sofort dem Prediger anzuzeigen. Nach dieser Anzeige wird denn jetzt das Erforderliche, mit hinzugefügter Bemerkung, daß dieß in Gemäßheit der Anzeige der Hebamme sey, ins Kirchenbuch bey solchen unehelichen Kindern bemerkt. Auch wird dabey, wenigstens nach dem Herkommen in der Propstey Hütten, nicht auf die Protestation des angeblichen Vaters Rücksicht genommen; und erst, wenn er bey der von ihm anhängig zu machenden gerichtlichen Untersuchung sich hinrei-

denten, bis auf ein Jahr nachzugeben 74). Jeder aber, wes Alters er auch sey, soll, so lange er nicht wenigstens im Lesen fertig geübt ist, und bey ihm nach gewissenhaftem Befinden des Seelsorgers ein hinlänglicher Grund im Christenthum gelegt ist, bis zum

---

chend gereiniget hat, wird die Ausstreichung seines Namens nebst Beynotirung des Befehls dazu im Kirchenbuche dem Prediger anbefohlen. — Da das Taufregister zugleich als Geburtsregister angesehen wird, so ist auch den Mennoniſten in einem Mandat d. d. Gottorf d. 28 Jan. 1784 (Chr. Samml. S. 7) anbefohlen, bey 10 Rthlr. Strafe ihre Kinder ins Geburtsregister der Gemeinde, wo sie wohnen, einzeichnen zu lassen. Zerstreut in den lutherischen Gemeinden und keine eigene Gemeinde bildende Reformirte und Katholiken pflegen ihre Kinder ohnedem beym lutherischen Prediger zur Taufe zu bringen, und werden denn angezeichnet wie die andern Täuflinge. — In der Qualität als Geburtsregister werden im Taufregister auch die ohne Taufe verstorbenen Kinder mit fortlaufender Nummer, Angabe ihres Geburtstags, und als ohne Taufe verstorbene Söhne oder Töchter des N. N. und der N. N. aufgeführt. — Todtgeborne Kinder werden, wenn kein eigenes Register über sie geführt wird, welches doch als angemessener an mehrern Orten geschieht, auch hier bemerkt, erhalten aber keine Nummer; die todtgebornen Kinder aber, die vor dem siebenten Monat zur Welt kommen, werden in Beziehung auf ein Rescr. d. d. Gottorf d. 5ten u. Glückstadt d. 11 Dec. 1797 (Chr. Samml. S. 125) nicht mit gezählt.

74) s. Verfüg. d. d. Glückstadt d. 23 Sept. 1799 (Chr. Samml. S. 68) und d. d. Gottorf d. 13 Nov. 1804. gleichen Inhalts (Chr. Samml. S. 410). — Durch ein Rescr. d. d. Gottorf u. Glückstadt d. 21 May 1805 (Chr. Samml. S. 169) ward

folgenden Confirmationstermin in die Schule zurückgewiesen werden [75]); auch müssen die Confirmanden im letzten Jahre vor der Confirmation, auch des Sommers, die Schule besucht haben, und findet von dieser Regel keine Ausnahme statt [76]).

Sind mehrere Prediger an einer Gemeinde, so ist es den Aeltern erlaubt, ihre Kinder zum Confirmationsunterricht zu einem oder andern derselben zu

---

den Oberconsistorien vergönnt, in einzelnen Fällen noch ein Jahr weiter zu dispensiren. — Doch befreyen alle diese Dispensationen nicht vom gesetzmäßigen Schulgeld bis zum eigentlich gesetzmäßigen Alter von 16 und 15 Jahren. S. Resc. d. d. Gottorf d. 10 Oct. 1809.

[75]) s. Verordnung zur bessern Einrichtung der teutschen Schulen d. d. Christiansburg d. 31 Dec. 1747 § 26 (Corp. Const. I. S. 496), und ein Resc. über bessere Schuleinrichtung im Herzogthum Schleswig, d. d. Gottorf d. 24 März 1761.

[76]) s. Verfüg. zur Beförderung des fleißigern Schulbesuchs auf dem Lande, d. d. Copenh. d. 13 Oct. 1787 § 4 (Chr. Saml. S. 133), und Verordn. zur bessern Einrichtung der teutschen Schulen, d. d. Christiansburg d. 31 Dec. 1747 § 25 (Corp. const. I. S. 495). Auch die neueren Schulregulative bestimmen in dieser Rücksicht sehr strenge, und entfernen dadurch die Mißdeutung einiger scheinbar milderen Ausdrücke in einer früheren Verfügung über den Schulbesuch der dienenden und arbeitenden Kinder auf dem Lande, d. d. Gottorf d. 24 Sept. 1795, wo es zum Schlusse (Chr. Samml. S. 87) heißt: „alle ohne Ausnahme sollen im letzten Jahr oder Winter vor ihrer Confirmation unter keinem Vorwand die Schule versäumen;„ (welcher Ausdruck oder Winter bloß auf die Orte, wo keine Sommerschule gehalten wird, zu gehen scheint). —

schicken 77); doch ist kein Prediger befugt, von seinem Collegen abgewiesene Kinder eigenmächtig unter seine Confirmanden aufzunehmen, sondern er hat die Entscheidung darüber seinem Propsten, und wäre der sein College, oder wäre es in einem District, wo kein Propst ist, dem Generalsuperintendenten zu überlassen 78). — Daß aber Aeltern ihre Kinder, wenn sie wegen Tüchtigkeit derselben zur Confirmation von dem Prediger ihres Orts Schwierigkeiten vermuthen, oder dieselben von ihm bereits als untüchtig abgewiesen sind, außerhalb der Gemeinde confirmiren lassen, ist bey einer von den Aeltern wie von dem unbeykommenden Prediger zu bezahlenden Geldstrafe und Entrichtung der den beykommenden Kirchenbedienten entzogenen Gebühr, verboten 79); wogegen aber Kinder, wenn sie außerhalb des Kirchspiels, wo sie geboren sind oder ihre Aeltern wohnen, ihr Brodt suchen oder sonst aus gültigen Ursachen sich aufhalten müssen, von dem Prediger des Orts, wo sie dienen oder sonst ihren Aufenthalt haben, zur Confirmation angenommen werden mögen, wenn sie von dem Prediger des Orts, wo sie geboren sind oder ihre Aeltern wohnen, einen Consensschein (den dieser, wenn sonst nichts Erhebliches

---

77) s. Res. d. d. Friedrichsberg d. 9 März 1733. I. (Corp Const. I. S. 348) vgl. Verfüg. für Schleswig d. d. Gottorf d. 23 Nov. 1767, § 1. (Chr. Samml. S. 43).

78) Verfüg. d. d. Glückstadt d. 16 Nov. u. Gottorf d. 23 Nov. 1767, 4. (Chr. Samml. S. 40 u. 44).

79) Reser. d. d. Gottorf. d. 6 Jul. 1781 (Chr. Samml. S. 34), und Verfüg. d. d. Glückstadt d. 28 May 1804. 1. (Chr. Saml. S. 226).

im Wege steht, zu ertheilen schuldig, und allenfalls dazu von seinen Vorgesetzten anzuhalten ist,) beybringen [80]).

Der Confirmationsunterricht soll wenigstens 2 Monate währen, und, wer ohne hinreichende Ursache dabey fehlt, ist für das Jahr nicht mitzunehmen [81]). Ueber die Lehrbücher, Unterrichtsart u. dgl. dabey ist nichts vorgeschrieben [82]); nur daß der Pre-

---

80) Verfüg. d. d. Gottorf d. 21 Febr. 1786 (Chr. Saml. S. 14), und Verfüg. d. d. Glückstadt d. 28 May 1804. 2 — 4. (Chr. Samml. S. 226), wo noch hinzugefügt wird: „daß der Prediger von Ertheilung des Consensscheins der Obrigkeit innerhalb 8 Tagen Nachricht zu geben, und der Propst die in solchen Fällen sich erhebenden Schwierigkeiten zu erledigen, und nöthigenfalls den Consensschein zu suppliren hat."

81) Res. d. d. Friedrichsberg d. 9 März 1733. 2. (Corp. const. I. S. 349).

82) Es ist die Absicht des Confirmationsunterrichts nicht, über die ganze Glaubens- und Sittenlehre catechetisch zu unterrichten, dieß gehört in die Schule, und dazu ist die Zeit, selbst wenn sie über die vorgeschriebenen zwey Monate pflichtmäßigerweise verlängert wird, zu kurz; der Prediger geht vielmehr darum die Hauptlehren der christlichen Religion mehr examinirend als catechesirend durch, um zu sehen, wo es noch an einer hinlänglichen Kenntniß den nun bald als Mitglieder in die Gemeinde aufzunehmenden Catechumenen fehlt, und da nachzuhelfen, ferner das Ganze ihrem Herzen nahe zu bringen, und darauf hinzuarbeiten, daß öffentlicher Gottesdienst, Bibel und Gesangbuch ihnen, wenn sie aus der Schule entlassen sind, das werden mögen, was diese künftigen Hauptmittel ihrer religiösen Erbauung ihnen seyn können und sollen. — Mit diesem Ziel vor Augen wird jeder Prediger bey weiterm Nachdenken selbst am besten finden können, wie er seinen Confirmandenunterricht einzurichten

diger diese Zeit benutze, um seine Catechumenen hinreichend kennen zu lernen, und sie zu bereiten, damit sie nicht unwürdig in die Gemeinde aufgenommen, und zum heil. Abendmahl admittirt werden; als weshalb auch vornehmlich bey den Visitationen die zuletzt Confirmirten in der Kirche zusammengestellt, und vor andern befragt werden sollen, wo denn bey ihrer verspürten Untüchtigkeit der Prediger zum erstenmal mit Geldstrafe, das zweitemal mit Suspension, und das drittemal mit Remotion zu bestrafen ist [83]).

Die Confirmation selbst soll öffentlich in der

---

habe; und mit Recht bestimmen Verordnungen nichts darüber, da in dieser Rücksicht sich nie etwas allgemein Zweckmäßiges angeben läßt; doch möchte ein mehr oder wenigstens eben so viel auf Erbauung als Verständniß berechnetes Durchgehn und Lernenlassen einer gut geordneten Sammlung von Bibelsprüchen, mit steter Hinweisung auf Bibel und Gesangbuch, Aufschreiben lassen und Durchgehn der zu diesem Zweck etwas modificirten Sonntagspredigten, u. dgl. mehr, an den meisten Stellen sehr zu empfehlen seyn.

83) Das Rescr. d. d. Friedrichsberg d. 9 März 1733. 6. (Corp. const. I. S. 351), was diese Strafe, die in der Verfüg. d. d. Gottorf d. 23 Nov. 1767. 3. (Chr. Samml. S. 43) bestätigt wird, androht, nennt die Zulassung unwürdiger Catechumenen mit Recht „eine Profanation des hochwürdigsten Sacraments von Seiten derer, die am meisten dagegen zu wachen verpflichtet sind.“ — Eine gemeinschaftliche Prüfung, die die Prediger sonst im Pastorate mit sämmtlichen Confirmanden nach dem Rescr. vom 9 März 1733 anstellten, um kurz vor dem Confirmationstage noch die Untüchtigen gemeinschaftlich abzuweisen, ist in dieser Verfüg. vom 23 Nov. 1767 abgestellt. —

Kirche vor versammelter Gemeinde [84]) an dem herkömmlich dazu bestimmten Tage geschehen, und zwar dergestalt, daß bey Gemeinden, wo mehrere Prediger stehen, das öffentliche Examen sowohl als die Einsegnung vom Pastor, ohne Dazwischenkunft des Diaconus, vorgenommen werde [85]). — Auch diese Feyerlichkeit übrigens so angemessen als möglich einzurichten, ist dem Prediger überlassen, und das Formular dazu in der neuen Agende soll bloß eine Anleitung zu einer

---

[84]) s. Königl. Constitut. d. d. Rendsburg d. 24 Oct. 1646, 3ter Punct, 1. (Corp. const. I. S. 250) und Res. d. d. Fridrichsberg d. 29 April 1731 (Corp. const. I. S. 352), worin befohlen wird, daß allenthalben die Confirmation öffentlich geschehe; Reser. d. d. Glückstadt d. 17 Jan. 1743 (Corp. const. I. S. 353), daß dieß nicht in der Schule sondern in der Kirche seyn solle; und Verfüg. d. d. Copenh. d. 27 April 1782, daß auch die Kinder vom Schleswig-Holsteinischen Adel öffentlich in der Kirche zu confirmiren, doch ohne daß sie an die Tage des öffentlichen Gottesdienstes gebunden sind.

[85]) s. Königl. Resol. d. d Friedrichsberg d. 9 März 1733. mom. 7. (Corp. const. I. S. 351). — In der Verfüg. d. d. Glückstadt d. 16 Nov. und Gottorf d. 23 Nov. 1767 (Chr. Samml. S. 40 u. 43) ward festgesetzt, daß der Pastor bey der alleinigen Confirmation sowohl der von ihm als von dem Diacono vorbereiteten Kinder zu lassen, daß aber der Diaconus am nächsten Sonn- oder Feyertag vor der Confirmation die von ihm unterrichteten Kinder öffentlich in der Kirche examiniren solle, am Confirmationstage aber der Pastor das Examen behalte, in Rücksicht dessen im Herzogthum Schleswig noch die Bestimmung hinzugefügt ist, daß er allein dabey die von ihm vorbereiteten Kinder zu fragen habe. S. Verfüg. d. d. Gottorf d. 18 Dec. 1781 (Chr. Samml. S. 137).

etwa zweckmäßigen Einrichtung dieser Handlung seyn [86]).

Die Gebühren für den Confirmationsunterricht und die Einsegnung sind meistens in den Inventarien bestimmt; billig ist es indeß, daß auch da, wo dieß nicht der Fall ist, etwas gegeben werde [87]).

Die Einzeichnung der Confirmanden in das Confirmationsregister geschieht nach geendigter Confirmation nach der Reihe, und zwar zuerst der Knaben, dann der Mädchen; bey jedem Namen der Kinder wird aber der Name ihrer Aeltern, ihr Geburtsort und der Tag ihrer Geburt, (der bey außerhalb der Gemeinde Gebornen mit ihrem Taufschein zu belegen ist,) bemerkt [88]).

---

86) s. n. Agende S. 19. Das Formular findet sich S. 187 fg. — Auch wird in der n. Agende festgesetzt, daß an diesem Tage nicht zu predigen, und das Examen etwa nur eine halbe Stunde zu halten sey. — Endlich wird hier als Erhöhung der Feyerlichkeit gerathen, die Kinder gleich communiciren zu lassen; welches, um die Handlung nicht zu sehr zu verlängern, zufolge der Königl. Resol. d. d. Friedrichsberg d. 9 März 1733 mom. 8. (Corp. Const. I. S. 351), erst 8 Tage nachher geschehen sollte. Auf keinen Fall aber sollen die Kinder nach der Confirmation ganze Jahre vom Abendmahl abgehalten werden. S. Rescr. d. d. Gottorf d. 6 May 1777 (Johannsen. can. Recht I. S. 86).

87) Wegen dieser Billigkeit ward auch unter andern durch eine Resol. d. d. Fridrichsberg d. 24 Jun. 1791 (Chr. Saml. S. 59) für Meldorf, und d. d. Copenh. d. 27 Jan. 1797 (Chr. Samml. S. 103) für Süderdithmarschen überhaupt, wo diese Gebühren nicht üblich waren, etwas Gewisses von der Regierung dafür bestimmt.

88) Vgl. Schema, approbirt Copenh. d. 9 Apr. 1763 (Chr Saml.

§ 32.

Beichte.

Diejenigen, die zum Abendmahl gehen wollen, sollen sich zuvor zur Beichte, welche bey uns die kirchliche Vorbereitung zum Abendmahl ist, einfinden [89]); vorher aber noch beym Prediger sich anmelden, und zwar die am Kirchort wohnen einige Tage, die aber außerhalb desselben wohnen wenigstens 8 Tage zuvor, damit der Prediger, falls er Amtshalber mit ihnen zu reden hätte, sie in Zeiten vor sich fodern könne, auch nicht nöthig habe vor versammelter Gemeinde vom Beichtstuhl abzuweisen, wen er nicht glaubt zulassen zu können [90]). Diese

---

S. 15). — Die Hinzufügung des Geburtstages und Geburtsjahrs, statt der ehemaligen unbestimmteren Angabe des Alters, bezieht sich auf ein Circularresc. für Schleswig, d. d. Gottorf d. 15 Nov. 1803, wonach dieß in dem jährlich einzusendenden Auszuge aus dem Confirmationsregister (s. unten § 54) zu bemerken ist.

89) s. Schlesw. Holstein. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 29 fg. und Verordn. wegen Abstellung der Privatcommunion ꝛc. d. d. Fridrichsberg d. 4 Sept. 1744 § 4 (Corp. Const. I. S. 362).— Diese Verordnungen drücken sich indeß nicht so allgemein aus, daß es nicht dem Prediger vergönnt seyn sollte, einem Einzelnen, von dem er sonst Ursache hat zu glauben, daß er sich hinreichend zum Abendmahl vorbereitet habe, bewandten Umständen nach, auf seinen Wunsch das Abendmahl zu reichen, auch ohne daß er an der Beichte Theil genommen habe.

90) s. Verfüg. wegen des vorgängigen Anmeldens der Confitenten, d. d. Glückstadt d. 7 Dec. 1739 (Corp. Const. I. S. 355); Verordn. wegen Abstellung der Privatcommunion ꝛc. d. d. Fridrichsburg d. 4 Sept. 1744 § 5 (Corp. Const. I. S. 363), und Patent d. d. Gottorf d. 17 Jul. 1779 (Chr. Samml S. 56).

Anmeldung kann von seßhaften oder sonst hinreichend bekannten Kirchspielsangehörigen durch einen Boten oder Zettel geschehen, da hingegen Fremde, die aus einem andern Kirchspiel kommen, wie auch junge unbekannte Leute schuldig sind, sich selbst persönlich anzumelden, und durch Vorzeigung ihres Confirmationsscheins sich zu legitimiren haben [91]).

Jeder Confirmirte soll sich der Regel nach bey dem Prediger der Gemeinde, wo er sich aufhält, zur Beichte, und, was damit in Verbindung steht, zum Abendmahl einfinden [92]). — Sind mehrere Prediger daselbst, so darf er sich unter ihnen einen Beichtvater wählen; den er sich aber erwählt hat, darf er nicht wieder eigenmächtig mit einem andern vertauschen, indem zur Vorbeugung anstößiger Miß-

---

91) s. Verordn. wegen Abstellung d. Privatcommunion ꝛc. d. d. Fridrichsburg d. 4 Sepe. 1744 § 5 (Corp. Const. I. S. 364). Die sich nicht haben anzeichnen lassen, können, auch wenn sonst nichts gegen sie einzuwenden wäre, schon deshalb bey der Beichte zurückgewiesen werden (ebendas. S. 363 unten). — Wenn Soldaten communiciren wollen, pflegt gewöhnlich ein Verzeichniß derselben dem Prediger vom Regimente zugestellt zu werden. —

92) In der Verfüg. d. d. Glückstadt d. 6 Febr. 1738 (Corp. Const. I. S. 353) ist es Dienstboten vergönnt, wenn sie zu ihrem vorigen Beichtvater lieber in die Beichte gehn wollen, dieß zu thun, aber jedesmahl einen Schein darüber von ihrem Beichtvater dem Prediger der Parochie ihres Aufenthalts zu produciren. — In der Verfüg. d. d. Gottorf d. 21 Febr. 1786 (Chr. Samml. S. 15) wird es hingegen den Schleswigschen Predigern untersagt, Dienstboten und andre junge Leute zum Abendmahl anzunehmen, so lange ihr auswärtiger Aufenthalt

heiligkeiten es jedem Prediger verboten ist, ein solches von seinem Collegen abgegangene Beichtkind anzunehmen, ohne es an den Propsten, und, wo keiner ist, an den Generalsuperintendenten verwiesen zu haben, und dessen nähere Anweisung abzuwarten; doch soll, wenn während einer Vacanz die Beichtkinder des abgegangenen Predigers sich an den Collegen gewandt hätten, dieß für keine Erwählung desselben zum beständigen Beichtvater angesehen werden [93]).

Ueber Zeit und Ort der Beichte bestimmen unsere Gesetze, daß sie der Regel nach am Sonnabend oder am Tage vor einem andern Feyertage, an welchem Communion ist, Vormittags in der Kirche gehalten werde [94]); und nur schwangere Personen, wie auch

---

währt. Dieses fällt aber natürlich weg, wenn sie einen ausdrücklichen Consensschein des Predigers der Parochie, wo sie sich aufhalten, bringen; und dieser wird gewiß denselben nicht leicht versagen, wenn eine solche Person, mit den Ihren, vielleicht beym Prediger, der sie confirmirte, ꝛc. zur Beichte und zum Abendmahl zu gehen, sehr wünscht, und ohnedem vielleicht vom Abendmahl sich ganz entfernen würde. —

93) s. Verfüg. d. d. Christiansburg d. 4 Nov. 1785 (Chr. Samml. S. 113).

94) s. Extract der gem. Policeyordnung vom 27 Sept. 1636 (Corp. Const. I. S. 297); Verordn. wegen mehr Gleichheit im Gottesdienst, d. d. Copenh. d. 9 März 1650 (Corp. Const. I. S. 257); Verord. wegen Abstellung der Privatcommunion, d. d. Friedrichsb. d. 4 Sept. 1744 § 4 (Corp. Const. I. S. 362); wo indeß die Kirchenvisitatoren authorisirt werden, bewandten Umständen nach eine Anordnuug zu machen, daß zur Erleichterung des Predigers oder der Gemeinde auch am Sonntag Morgen Beichte sey; jedoch ohne die Anhebung des Gottesdienstes zur gewöhnlichen Zeit zu verzögern.

alte und schwache Leute, wenn sie in einer solchen Entfernung vom Kirchort wohnen, daß sie den Weg dahin nicht wohl zwey Tage nach einander thun können, mögen die Erlaubniß haben, sich am Sonntag Morgen (auch allenfalls im Hause des Predigers) zur Beichte einzufinden, doch daß der öffentliche Gottesdienst zur Belästigung der übrigen Gemeinde dadurch nicht aufgehalten werde [95]). — Was die Beichthandlung selber betrift, so ist die Beichte entweder eine allgemeine Beichte, wo alle Beichtende sich um den Altar versammeln, nach einer kurzen herzlichen Anrede auf einige vorgelegte Fragen das Gefühl ihrer Schuld und den Vorsatz der Besserung mit einem Ja ausdrücken, und dann ihnen ein Wort des Trostes und der Ermunterung aus Gottes Wort zugerufen wird, oder eine Privatbeichte, wo dieß im Beichtstuhl mit den Einzelnen oder mehreren zugleich in selbigem Versammelten geschieht, bis nach und nach alle in der Kirche gegenwärtige Beichtende absolvirt sind. Die neue Agende empfiehlt die allgemeine Beichte, verstattet aber die Privatbeichte, wo jene Schwierigkeiten findet, und es ist den Predigern überlassen, darin nach ihrer Einsicht und den Localumständen die nützlichste Einrichtung zu treffen [96]). — Die

---

95) Rescr. d. d. Gottorf d. 27 April 1770 (S. Johansen canon. Recht I. S. 95).

96) s. neue Agende S. 15. — Die Bestimmungen der Schlesw. Holstein. Kirchenordnung im Corp. Stat. S. 29. so wie der spätern Verordnungen (vornehmlich Instr. des Generalsup. von 1739 § 9. Corp. Const. I. S. 271) gehen zunächst auf

Formulare der neuen Agende sollen gleichfalls nur Winke zu einer zweckmäßigen Einrichtung, aber keineswegs Vorschriften seyn [97]).

Das Beichtgeld ist nach den mehrsten Inventarien von den Gebern willkührlich zu bestimmen. An einigen Orten ist es abgeschaft, und in eine feste Ab-

---

die Privatbeichte. Wenn aber anders der Prediger wirklich recht herzlich seine um den Altar stehenden Confitenten anredet, und, nachdem sie sich für Sünder erklärt und Besserung vor Gott gelobt haben, allenfalls je zwey und zwey unter dem schönen herkömmlichen (auch nach der Kirchenordnung beyzubehaltenden) apostolischen Gebrauch der Auflegung der Hände, ein auf ihren individuellen Zustand passendes tröstendes oder ermunterndes Wort aus der heil. Schrift zuruft, so wird eine solche öffentliche Beichte gewiß eben so erbaulich, wo nicht noch erbaulicher, als die Privatbeichte seyn; zumal da das, was man mit Einzelnen über ihren Seelenzustand weiter zu sprechen hat, in mehreren Rücksichten doch besser zu Hause als im Beichtstuhl abgesprochen wird. — Was das *sub sigillo confessionis* dem Prediger Anvertraute betrift, so tritt hier auch bey uns, in Ermangelung besonderer landesherrlicher Verfügungen, die Bestimmung des gemeinen geistlichen Rechts ein: „Confessionarius in confessione proditum nec magistratui denunciare nec de eo testimonium ferre potest, nisi vel ex ipsius confitentis permissione, vel ex manifesta salutis publicae ratione; ceterum uti poenitentia ita et *sigillum confessionis* ratione commissorum tantum intelligitur, nec ad committenda produci potest, quorum executio ipsa prudenti manifestatione potest impediri.“ (Conf. Boehmer princ. jur. canon. L. III. Sect. I. Tit. IX.)

97) s. n. Agende S. 19. Die Formulare selbst ebendas. S. 199 fg.

gabe der Gemeinde an den Prediger durch oberliche Verfügungen verwandelt [98]).

Die Einzeichnung der jedesmaligen Confitenten ins Beichtregister geschieht gleichfalls nach dem gewöhnlichen Schema, mit Nummer, Namen und Wohnort; und sehr füglich thut der Prediger dieß sogleich, wenn, wie es besonders für große Landgemeinden angeordnet ist, bey ihm diejenigen, die am nächsten Sonnabend zur Beichte zu gehen wünschen, sich am Sonntage vorher gleich nach geendigtem Gottesdienste anmelden [99]). —

§ 33.

Abendmahl.

Das Abendmahl, welches als eine Befestigung in unserm Glauben, und als ein Unterpfand der christlichen Verheißungen von uns anzusehen ist [100]),

---

98) So ist es z. B. auf Vorstellung des Predigers zu Coldenbüttel durch ein Rescr. d. d. Fridrichsberg d. 19 Jul. 1802, zu Tating durch ein Rescr. d. d. Copenh. d. 26 Nov. 1802 (s. Chr. Samml. S. 85 u. 137) u. s. w. geschehen. — Wo das Beichtgeld noch üblich ist, möchte die schonendste Art es zu geben seyn, wenn es beym Anmelden mit ins Haus geschickt, oder wenn nach vollendeter Beichthandlung es auf den Altar gelegt würde; so tritt es wenigstens doch in eine Reihe mit allen übrigen für Ministerialhandlungen zu erlegenden Gebühren.

99) s. Patent d. d. Gottorf d. 17 Jul. 1779 (Chr. Samml. S. 56). — Das Schema zur Führung des Beichtregisters ist bey den übrigen s. d. Copenh. d. 19 Aug. 1763 approbirten (Chr. Samml. S. 15 fg.)

100) „Unde ys de Berichtninge nicht anders, den eine Bevestinge „der Gelovigen unde ein Pant, welkes betüget, dat uns

soll an allen Orten unter beyderley Gestalt 1), soferne Communicanten da sind, an jedem Sonn- und Festtage, auch, wo Wochenpredigten sind, an solchen Tagen, nach der Predigt gehalten werden 2); es sey denn, daß nach dem Vorschlage der neuen Agende eine Gemeinde sich die Einrichtung gefallen ließe, daß an gewissen bestimmten Sonntagen im Jahr, die Abendmahlsfeyer zu einer für sich bestehenden Gottesverehrung gemacht würde, und an denselben Gebet und Gesang, Unterricht und Ermahnung, alles sich vereinigte, den Eindruck der Handlung auf die Communicanten sowohl als auf die Anwesenden so tief und fruchtbar als möglich zu machen 3).

Was die Haltung des Abendmahls selbst betrift, so wird, nach einer verlesenen Ermahnung

---

„gegeven werden de Dinge, welker uns im Evangelio gelavet „syn, alse Vergevinge der Sünden, tho rekeninge unde ein „ewig Levent." S. Schlesw. Hölstein. Kirchenordn. S. 31.

1) s. Schlesw. Holstein. Kirchenordnung im Corp. Stat. S. 31.

2) s. Schlesw. Holstein. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 19. u. 103. Auch in den Landgemeinden soll, wenn Communicanten da sind, jeden Sonntag Abendmahl gehalten werden. S. Patent d. d. Gottorf d. 17 Jul. 1779 (Chr. Samml. S. 56). — An den kleinen Fest- und Wochenpredigttagen wurde für zahlreiche Gemeinden das Halten der Communion gleichfalls angeordnet in der Verordn. wegen Abstellung der Privatcommunion ꝛc. d. d. Fridrichsburg d. 4 Sept. 1744 § 3 (Corp. Const. I. S. 36).

3) s. n. Agende S. 13. — In dem Synodalschluß vnn 1691 wird bestimmt: „für die Communicanten soll eine Fürbitte auf der Canzel gethan werden, daß sie das heil. Abendmahl würdig empfangen mögen." —

an die Communicanten, vom Prediger, nachdem er sich wieder zum Altar gekehrt, das Vaterunser und die Einsetzungsworte des Abendmahls mit lauter Stimme gesungen oder gesprochen [4], während welcher niederzuknien die Communicanten zu ermahnen sind [5], und dann das Brodt und der Kelch den Communicanten gereicht. Bey dieser Austheilung des Abendmahls, während welcher Zeit der Küster einen auf das Abendmahl sich beziehenden Gesang anstimmt, sollen die Worte gebraucht werden: „der Leib Jesu Christi, für „deine Sünde gegeben," und: „das Blut Jesu „Christi, für deine Sünde vergossen, stärke und erhalte deinen Leib und Seele zum ewigen Leben. „Amen." [6]. — Wer zum Genuß des Brodtes und

4) s. Schlesw. Holstein. Kirchenordnung im Corp. Stat. S. 20. vgl. n. Kirchenagende S. 9. 13. und 218 fg. Nach dem ersten der mancherley hier gegebenen und nach Verschiedenheit der vorhergegangenen Predigt anzuwendenden Formulare der Anreden sowohl als der Abendmahlsfeyer selbst, kann das Vaterunser nebst den Einsetzungsworten auch gesprochen, das Aufheben des Brodts und Weins nebst der Bezeichnung derselben mit dem Kreuz, welches in der alten Agende vorgeschrieben war, unterlassen, und bey der Austheilung mit allerley Sprüchen abgewechselt werden. Jeder Prediger wird sich hiebey nach dem richten, was seiner Gemeinde am erbaulichsten ist.

5) s. Königl. Resol. d. d. Glücksburg d. 26 Oct. 1637 (Corp. Const. I. S. 344 oben).

6) s. Verordnung wegen Beobachtung mehrerer Gleichheit in den Kirchenceremonien, d. d. Copenh. d. 9 März. 1650 (Corp. Const. I. S. 257). Ueber das Abwechseln mit andern Sprüchen hiebey, welches die n. Kirchenagende empfiehlt, vgl. die nächstvorhergehende Anm.

Kelches, besonders zur Behauptung seines Ranges, sich vordrängt, soll strenge bestraft werden [7]), doch haben die Mannspersonen vor den Frauenzimmern [8]), und die neu confirmirten Kinder beym erstenmal, daß sie das heil. Abendmahl genießen, den Vortritt [9]). — Die ganze heilige Handlung beschließt der Prediger mit einer Danksagung, und dem gewöhnlichen Segenswunsch [10]). —

Außer dieser öffentlichen Communion ist auch die Privatcommunion erlaubt, indem denen, so einer oder andern Ursache halben privatim ihre Andacht zu halten wünschen, darin von den Predigern gefügt werden, und selbigen an den Sonn- und Feyer- auch andern Predigttagen, vor oder nach dem Gottesdienst, zur Beichte und zum Abendmahl privatim und für sich der Zutritt zuzulassen seyn soll [11]). Wenn

---

[7]) s. Verordn. wegen Abstellung der Privatcommunion, d. d. Fridrichsburg d. 4 Sept. 1744 § 3 (Corp. Const. I. S. 362 oben).

[8]) s. Schlesw. Holstein. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 32.

[9]) s. Königl. Resol. wegen der Confirmation der Catechumenen d. d. Fridrichsberg d. 9 März 1733 mom. 8 (Corp. Const. I. S. 351).

[10]) s. Schlesw. Holstein. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 20, vgl. mit den Formularen der n. Agende bey der Abendmahlsfeyer S. 219 fg.

[11]) Die Privatcommunion ward überhaupt verboten in der Verordn. zur Abstellung der Privatcommunion ꝛc. d. d. Fridrichsburg d. 4 Sept. 1744 § 1 (Corp. Const. I. S. 360); aber nachher ward dieselbe wieder unter den obgedachten Umständen erlaubt. S. Limitation dieser Verordn. d. d. Christiansburg d. 3 Jul. 1747 (Corp. Const. I. S. 365).

bey einer Person, die sich zum Abendmahl meldet, der Prediger die Gewißheit von einer ansteckenden Krankheit hat, oder wenn sie mit einem sichtbaren widerlichen Uebel behaftet ist, so hat er dieselbe gar nicht zur öffentlichen Communion zuzulassen, sondern es durch zweckmäßige Vorstellungen auf die schonendste Weise dahin einzuleiten, daß sie sich der Privatcommunion bediene; wo der Prediger hingegen blos die Vermuthung einer ansteckenden Krankheit hat, da sind dem Communicanten unter der Hand dringende Vorstellungen zu machen, sind diese aber fruchtlos, so ist er zur öffentlichen Communion zuzulassen [12]). — Bettlägrigen und Kranken, wozu auch sehr alte und hochschwangere Personen zu rechnen sind, ist es vergönnt, der Privatcommunion sich im Hause zu bedienen [13]).

---

12) s. Verfüg. zur Vorbeugung der Gefahr der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch den gemeinschaftlichen Genuß des heil. Abendmahls, d. d. Friedrichsberg d. 9 Jul. 1802 (Chr. Samml. S. 84); wo zugleich anbefohlen wird, wo möglich einen eigenen Kelch zu solchen Privatcommunionen zu haben, der nur sorgfältig gereinigt wieder gebraucht wird; auch für solche Privatcommunionen nicht mehr als für die öffentlichen Communionen zu verlangen.

13) s. Verordn. wegen Abstellung der Privatcommunion ꝛc. d. d. Fridrichsb. d. 4 Sept. 1744 § 2 (Corp. Const. I. S. 361). — Eine Anweisung zur Krankencommunion, die im Wesentlichen nicht von einer andern Privatcommunion sich unterscheidet, als daß hier alles dem Zustande des Kranken angemessen gemacht werde, findet sich Schlesw. Holstein. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 37 fg. und n. Agende S. 256 fg. Da wo mehrere Prediger sind, die Wochenweise mit den Amtsgeschäften alterniren, steht nach einem General-

Was die Prediger selbst betrift, so können sie nebst Frau und Kindern das Abendmahl von ihrem Collegen oder benachbarten Amtsbruder, und zwar letzten Falls in ihrer oder seiner Kirche empfangen, mögen auch an solchem Tage für sich predigen oder lesen lassen, keineswegs aber sollen sie anders als öffentlich communiciren, oder sich selbst die Absolution ertheilen und das Nachtmahl reichen; auch müssen die Organisten öffentlich communiciren, und können an solchen Tagen jemand anders für sich spielen oder unvermeidlichen Falls die Orgel stille stehen lassen [14]).

Gezwungen soll keiner werden, das Abendmahl zu genießen [15]); doch ist ernstlich befohlen, daß jeder, der seine verständigen Jahre erreicht, wenigstens einmahl im Jahr beichte und das Abendmahl empfange, auch sich davon durch nichts abhalten lasse [16]). — In Rücksicht derer, die

---

Visitationsbescheide des Generalsuperintendenten Schwarz vom 5ten May 1695 (Johannsen Canon. Recht I. S. 88) einem Kranken frey zu begehren, wen er will zu beichten, ohngehindert der Woche. Ebenso ist auch in einer Königl. Resolution d. d. Copenh. d. 29 Sept. 1787 (Chr. Samml. S. 128) für Helgoland entschieden. — Katholiken und Reformirte haben in solchen schweren Krankheitsfällen die Erlaubniß, ihre Prediger zu sich kommen zu lassen. S. Rescr. d. d. Christiansburg d. 10 Nov. 1779 (Chr. Samml. S. 77).

14) s. obgedachte Verordnung § 6. (Corp. Const. I. S. 364).

15) s. Schlesw. Holstein. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 103. „Fryen Lüden schall man fry laten dat frye Sacrament.“

16) s. Extract der gemeinschaftl. Verordnung wegen der Gottes-

sich verschiedene Jahre hindurch des Abendmahls enthalten haben, ist den Predigern aufgegeben, solche in genaue Obacht zu nehmen, mit selbigen unter vier Augen in möglichster Liebe und Langmuth fleißige Unterredung zu pflegen, dabey den eigentlichen Grund solcher Enthaltung recht auszuforschen, und solche Seelen mittelst liebreichen Zuredens und nachdrücklicher Ueberzeugung möglichst zu gewinnen und auf den rechten Weg zurückzubringen; in dem Fall aber, da sie befinden, daß diese Enthaltung von Frechheit und Leichtsinn herrührt, und kein Vermahnen und Eindringen etwas fruchten will, ihrem Propsten zur weiteren von selbigem zu erhaltenden näheren Anweisung anzuzeigen. Auch sollen solche freventliche Verächter des Sacraments nicht zu Gevatterschaften und andern christlichen Handlungen admittirt werden, wozu sie indeß, um Erbitterung und Verstockung zu verhüten, lieber insgeheim vom Prediger zu vermögen, als öffentlich abzuweisen sind. Separatisten, die den öffentlichen Gottesdienst der evangelischen Kirche und die damit verknüpfte Ausspendung der Sacramente verwerfen, sind den vorigen gleich zu achten, wenn sie keine Hoffnung zur Umkehr geben; keinesweges aber dürfen solche, die lediglich aus Schüchternheit und aus Besorgniß das Sacrament nicht würdig zu genießen, sich davon zurückhalten, auf gleiche Weise behandelt werden, sondern diese soll der Prediger zu mehre-

---

furcht und etlicher politischer Puncte, d. d. Gottorf d. 14 Dec. 1623 (Corp. Const. I. S. 244).

rer Freymüthigkeit und Zuversicht zu bringen, und bey jeder Gelegenheit mit kräftigem Trost aus dem Worte Gottes aufzurichten suchen [17]).

Vom Abendmahl ausgeschlossen soll nach der Kirchenordnung werden, wer sich nicht beym Prediger angezeigt hat, gar zu unwissend im christlichen Glauben ist, nicht sein Leben nach seiner hinlänglichen

---

17) Ueber dies alles vgl. Verfügung, wie es mit denen Leuten zu halten sey, die sich verschiedene Jahre hindurch des Abendmahls enthalten, d. d. Glückstadt d. 7 Dec. 1739 (Corp. Const. I. S. 356 fg. — In einer Verordnung d. d. Glückstadt d. 20 Sept. 1642 (s. Johannsen Canon. Recht I. S. 84) heißt es außerdem: „Weil viele Personen gefunden werden, die in 10, 20 ja 30 Jahren zu Gottes Tisch nicht gewesen, als ist beschlossen, daß diejenigen, welche innerhalb Jahres Frist sich zu Gottes Tisch nicht verfügen, sondern in Unbußfertigkeit ihr Leben endigen, mit frommen Christen auf dem Kirchhofe nicht begraben, noch durch die Schule besungen und mit Glocken beläutet, sondern Anderen zum abscheulichen Exempel, nnd damit zwischen Bußfertigen und Unbußfertigen ein Unterschied gehalten werde, ohne Ceremonie an einem aparten Ort eingescharrt werden sollen.“ — Desgleichen sagt eine Verordnung d. d. Copenh. d. 19 März 1662 (s. Johannsen Canon. Recht II. S. 45): „Die Verächter des heil. Abendmahls, welche auf vorher vom Pastore loci geschehenes fleißiges Anmahnen sich einige Jahre desselben Gebrauch vorsätzlich enthalten, sollen honesta sepultura nach ihrem Tode, beym Leben aber honesta conversatione priviret, auch zu keinem Gevatterstand zugelassen werden.“ — Treten Fälle ein, wo der Prediger glaubt auf Anwendung dieser beynahe ganz in Vergessenheit gerathenen Verordnungen seinem Gewissen nach dringen zu müssen, so hat er deshalb bey seinen geistlichen Vorgesetzten Anzeige zu thun (vgl. § 35 bey der 43ten Anm.), und von da her sich Verhaltungsbefehle zu erbitten.

christlichen Erkenntniß einrichtet, auch sich nicht bessern will, in offenbarer Ketzerey oder Lasterhaftigkeit hartnäckig bleibt, und endlich auch unvernünftige Kinder und Wahnsinnige [18]). Indessen darf der Prediger dabey nicht eigenmächtig verfahren, und, kann er diejenigen, die er untüchtig hält, nicht durch Zureden und Vorstellungen vermögen, sich des Sacraments bis weiter oder überhaupt zu enthalten, so hat er die Sache sogleich an den Propsten zu melden, wo denn die Sache nöthigenfalls durchs Consistorium weiter untersucht wird [19]). —

§ 34.

Ermahnender und tröstender Zuspruch des Predigers bey Haus- und Krankenauch Armen- und Delinquenten-Besuchen.

„Damit die Prediger ihr Amt mit desto mehr Segen und Gedeihen führen mögen, soll der Generalsuperintendent sie zur cura animarum speciali et specialissima bey jeder Gelegenheit aufmuntern, ihnen auch besonders den großen Nutzen der Hausbesuche, bey welchen sie sich als getreue Seelsorger, dem Inhalt des approbirten Synodalschreibens ge-

---

18) s. Schlesw. Holstein. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 32.

19) Indem das Ausschließen vom Abendmahl als Ausschließen aus der Kirchengemeinschaft angesehen wird, so gilt davon was oben § 25 vom Bann und der Kirchenbuße überhaupt angeführt wurde, womit der Prediger, nach der Instr. des Generalsup. von 1739 § 14 (Corp. const. I. S. 275), nicht nach Gefallen zu verfahren, sondern worüber er beym Consistorio Meldung zu thun, und daher rechtliche Verfügung zu gewärtigen hat.

mäß, befragen mögen, welchergestalt die Hausväter und Hausmütter sowohl selbst ein frömmes Leben führen, als auch ihre Kinder und ihr Gesinde zur Gottesfurcht und allen christlichen Tugenden anleiten, anpreisen und auf ihr Gewissen anbefehlen, sie aber zugleich warnen, so viel an ihnen ist, zu verhüten, daß es nicht aus unlauterem Triebe oder zeitlichen Genusses halber, sondern aus herzlicher Neigung, das Heil der anbetrauten Seelen zu befördern, also ohne Ansehn der Personen bey Reichen und Armen, geschehe." 20)

Der Krankenbesuch soll als eine besondere Pflicht des Predigers, wozu er alle Bereitwilligkeit zu zeigen hat, angesehen werden. Der Prediger soll deshalb fleißig seine Zuhörer ermahnen, ihn bey Zeiten zu benachrichtigen, wo jemand krank ist und seines Zuspruches bedarf, und nicht damit bis zur äußersten Noth zu warten. Wo man ihn einmal hinbat, da soll er nach Nothdurft und Gelegenheit des Kranken auch öfterer hingehen; wo man ihn aber nicht fordert, da soll er hinreichend entschuldigt seyn, wenn er nicht kommt, es sey denn, daß jemand in seiner Gemeinde plötzlich von einer gefährlich anscheinenden Krankheit

---

20) s. Instr. des Generalsup. von 1739 § 9 (Corp. Const. I. S. 271). — In der Königl. Constitution d. d. Rendsburg d. 24 Oct. 1646, im dritten Hauptpunct, 5 (Corp. Const. I. S. 251), wird den Predigern auf dem Lande zur Pflicht gemacht, ihre Zuhörer zum wenigsten jährlich in ihren Häusern zu besuchen, und dann nach ihrem Leben und Wandel auch nach ihrer Kinderzucht fleißig zu forschen.

überfallen würde, da soll er sich auch ungefodert beym Kranken einfinden, und seines Amts wahrnehmen. Fleißig soll er mit dem Kranken sprechen von den durch die Taufe erlangten Verheißungen, vom Glauben und vom Kreuze, insbesondere ihn aber christlich zur Geduld ermahnen und auf das ewige Leben ihn hinweisen. Auch soll er dem, der es begehrt, das Abendmahl reichen, wenn er ihn anders wirklich dazu hinreichend bereitet findet; sonst aber nicht, damit der Kranke es nicht zur Verdammniß empfahe. Daß übrigens, wenn der Kranke weit entfernt ist, dem Prediger ein Wagen oder Pferd geschickt werde, und dieser bey dieser heiligen Handlung anständig gekleidet sey, auch daß er bey Gefahren von Ansteckung die nöthigen Vorsichtsmaßregeln gebrauche, die Ansteckung nicht zu verbreiten, versteht sich von selbst [21]).

Auch Schwangeren und Kindbetterinnen hat der Prediger ein Wort der Belehrung, der Ermunterung und des Trostes zuzusprechen, wo es erforderlich ist, vornehmlich auch, wenn ihre Kinder ungetauft sterben,

---

21) s. Schlesw. Holst. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 37 fg. Vergl. mit der Instr. des Generalsup. von 1739 § 10 (Corp. Const. I. S. 271 fg.). — Ueber die Art, wie Schwermüthige und Angefochtene zu trösten sind, finden sich recht gute Winke in dem alten Schlesw. Holstein. Kirchenbuche, 6te Abtheil. S. 33 fg. — Ueber die Vorsichtsmaßregeln, um nicht Ansteckungen zu verbreiten, findet sich das Erforderliche in der Viehseucheverordnung vom 20 Febr. 1800 (Chr. Samml. S. 17 fg), und in der Verordn. zur Verhüthung der Pest vom 30 Dec. 1801 (Chr. Samml. S. 263 fg.)

oder sie sich sonst allerley Gedanken machen sollten [22]).
Die Einsegnung der Sechswöchnerinnen, die schon die Kirchenordnung als unnöthig erklärt [23]), die aber hie und da üblich war, und wozu sich auch im alten Schlesw. Holsteinischen Kirchenbuch ein Formular findet (6ter Abschn. S. 42 fg.), ist beynahe allenthalben ganz abgeschaft, und an mehrern Orten in eine Danksagung von der Canzel mit den übrigen Danksagungen verwandelt. Sollte eine Frau so unglücklich seyn, unvorsichtiger Weise ihr Kind zu erdrücken, so mußte sie ehemals vom Superintendenten absolvirt werden [24]), aber dieser Gebrauch ist jetzt ganz in Vergessenheit gerathen.

Endlich soll der Prediger die Armen in den Armenhäusern und die Kranken in den Hospitälern fleißig besuchen, sie freundlich aus Gottes Wort trösten, und, wenn es nöthig ist, auch unterweisen; ja selbst der Delinquenten sich geistlich anzunehmen, soll er sich allemal willig und bereit

---

22) s. Schleswig Holst. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 42.

23) s. Schleswig Holst. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 43. „Wiewohl dat se fry sind van dem Gesette Mosi, unde nich „bedörven, dat se de Prester yn de Karken leiden.“ — Sonst liegt allerdings viel Rührendes in diesem Gebrauch, wenn der Prediger die Wöchnerin bey ihrem ersten Eintritt in die Kirche als eine vom Tode Errettete bewillkommet, sie zum Lob und Dank gegen Gott ermuntert, ihr Gottes fernern Schutz wünscht, und sie als Mutter zu einem neuen Bunde mit Gott, zu neuen Mutterpflichten und Mutterhoffnungen, einsegnet. —

24) s. Schleswig Holst. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 43.

finden lassen, ihre Seelenpflege mit großer Sorgfalt wahrnehmen, und sie in ihren Trübsalen und Nöthen mit göttlichem Troste aufrichten [25]). Was diese letzteren noch besonders betrift, so ist verordnet, daß, so bald jemand gefänglich eingezogen, der eines Vergehens verdächtig ist, worauf nach den Gesetzen die Todesstrafe steht, die beykommende Obrigkeit oder das Criminalgericht verbunden seyn soll, sogleich die Prediger des Orts zu requiriren, diese aber schuldig seyn sollen, den Delinquenten so oft als möglich zu besuchen, um ihn nicht nur von seinem Verbrechen und dessen Strafbarkeit zu überzeugen, sondern ihm auch die nöthigen Religionsbegriffe beyzubringen, und, so viel in ihren Kräften steht, ihn zur gründlichen Sinnesänderung zu führen [26]). Begehrt der Delinquent alsdann das Abendmahl, so ist ihm solches zu reichen, wenn er ernstlich seinen Glauben bekennt, doch nicht kurz vor seiner Hinrichtung, sondern ein oder zwey Tage zuvor. Findet man solches ernstliches Bekennt-

---

25) s. Schleswig Holst. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 39. Vergl. mit Instr. des Generalsup. § 9 (Corp. Const. I. S. 271). — Recht zweckmäßige Winke, wie man dabey nach der Verschiedenheit der Gemüthsbeschaffenheit des Delinquenten zu verfahren hat, finden sich im Schleswig Holst. Kirchenbuche von 1665 6te Abthl. S. 25 ffg.

26) s. Rescr. d. d. Friedensburg d. 26 Aug. 1757 (Chr. Samml. S. 17), wo zugleich bestimmt wird, daß, wenn nur ein Prediger an einem solchen Ort ist, wo ein Delinquent besucht werden soll, der Propst einen andern Prediger ihm zur Hülfe, wenn ihm dieß Geschäft zu lästig wird, zu requiriren hat.

niß des Glaubens nicht, so ist doch nichts zu versäumen, was ihm noch zum Nutzen seyn kann. Auch sollen die Prediger ihn nicht verlassen, bis er gerichtet ist [27]).

§ 35.

Beerdigung der Todten.

So wie der Prediger seinen Gemeindegliedern in den wichtigsten Augenblicken des Lebens nach seinem Amte nahe war, so soll er sich auch nicht entziehen, sie zu Grabe zu geleiten, wenn er dazu gefodert wird [28]).

Bey der Beerdigung der Leiche, die nicht vor dem dritten Tage vorgenommen, aber auch nicht über sechs Tage im Sommer und acht Tage im Winter aufgeschoben werden soll [29]), ist alles un-

---

27) s. Schleswig Holst. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 39. — Während der Prediger den Delinquenten zum Richtplatz begleitet, pflegt er ihm mit tröstlichen Ermahnungen beyzustehen; ob er ihn aber noch vor der Hinrichtung öffentlich einsegnet, und ob er nachher eine Rede an das versammelte Volk hält, richtet sich nach der Gewohnheit jedes Orts. — Der Entwurf des neuen Criminalrechts will dieß Begleiten des Delinquenten zum Richtplatz von Seiten des Geistlichen ganz abgeschaft haben, und allerdings läßt sich von einer Seite her vieles für diese Abschaffung anführen. —

28) s. Schlesw. Holstein. Kirchenordnung im Corp. Stat. S. 40.

29) s. Trauerordnung d. d. Hirschholm d. 25 Sept. 1739 § 17 (Corp. Const. I. S. 1022), welcher § in der neuern Trauerordnung d. d. Friedensburg d. 21 April 1752 bestätiget ist. — Da meistens keiner als der Prediger davon weiß, wie lange oder kurz eine Leiche über der Erde steht, so hat derselbe durch sein Erinnern es dahin zu bringen, daß in dieser Rücksicht

nütze Gepränge gänzlich untersagt, und der Prediger ist angewiesen, davon abzumahnen, auch, wenn darauf nicht Rücksicht genommen, oder die darauf gesetzte Strafe nicht erlegt wird, solches gerichtlich anzuzeigen [30]). — Will jemand in der Stadt zur ungewöhnlichern Zeit, vornehmlich früh Morgens oder spät Abends seine Leichen zur Vermeidung der bey solennen und zur gewöhnlichen Tageszeit vorzunehmenden

---

nach Bestimmung der Gesetze gehandelt werde, und wo seine Ermahnungen nichts fruchten wollen, es der Obrigkeit anzuzeigen.

30) Unter dieß unnütze Gepränge rechnet die Verordnung wegen mehr Gleichheit der Ceremonien, d. d. Copenh. d. 9 März 1650 (Corp. Const. I. S. 257) die übermäßig vielen Wachslichter, und das Edict wegen der adlichen Leichenbegängnisse, d. d. d. 5 May 1637 (Landgerichtsordnung im Corp. Stat. S. 176) Gastmahle, vornehmlich von Silbergeschirr (was bey 200 Rthlr. Strafe verboten ist), und Verzögerung der Bestattung bis nach 1 Uhr auf dem Lande; worüber Predigern und Juraten zu wachen ernstlich aufgegeben ist. — Ebenso gehören nach der Verordnung wegen Abstellung der auf dem Lande vorgehenden Ueppigkeiten, d. d. Friedensburg d. 14 Oct. 1778 (Chr. Samml. S. 67) alle Trauermahle bey dem Kleiden, Einlegen und Bewachen der Leiche, die bey 10 Rthlr. Strafe, und die Rückkehr der Leichenbegleiter ins Trauerhaus nach vollendeter Beerdigung, um etwas da zu genießen, die bey zwey Rthlr. Strafe für jeden verboten ist, zu den Ueppigkeiten auf dem Lande, wofür der Prediger zu warnen, und die er nöthigenfalls anzuzeigen hat. — Verboten ist überdem in der schon erwähnten Trauerordnung d. d. Friedensburg d. 21 April 1752 alle daselbst näher specificirte übermäßige und mit Luxus verbundene Trauer, Geläut länger als während der Begräbnißzeit, das Zimmer, wo die

Leichenbestattungen erfoderlichen Kosten und Beschwerlichkeiten begraben, so ist ihm solches ohne Weiteres vergönnt; bey denen dieses aber nicht aus obgedachter Ursache, sondern sich vor andern zu distinguiren, und mit Gepränge, als Parentationen im Sterbehause, ordentlichem Leichenconduct, Tractament der Leichenbegleiter, Instrumentalmusik in der Kirche, Gebrauch von Marschällen, Rührung der Orgel, und selbst Läuten der Glocken, vornehmlich bey Abend oder Nachtzeit, geschieht, die haben eine Recognition von resp. 8 oder 4 Rthlr. bey der Amtsstube zu erlegen [31]); wobey zu bemerken, daß nur diejenigen, die einen Attest vom Prediger beybringen, daß beym Begräbniß ihrer Leichen zur ungewöhnlichen Zeit keine

---

Leiche steht, wit weißen leinen Tüchern auszuschlagen, erhöhte Schämel, Canzel und Kirchenstuhl schwarz beziehen lassen, mehr als 4 Kutschen oder 12 Paar Fußgänger im Leichengefolge, alle Trauermahle u. s. w., und nach der Forst- und Jagdverordnung d. d. Friedrichsberg d. 2 Jul. 1784 § 20 (Chr. Samml. S. 44) auch Särge von Eichenholz bey 10 Rthlr. Strafe für den der einen solchen Sarg machen läßt, und eben so viel für den der ihn macht.

31) s. Verfüg. wegen der für die Abendbeysetzungen zu entrichtenden Recognition d. d. Copenhagen d. 4 Jan. 1687 (Corp. Const. I. S. 366, so wie Ausdehnung derselben auf jeden weß Standes und Religion er sey S. 368 u. 369), und Verordn. daß von den Beerdigungen, die zur ungewöhnlichen Zeit geschehen, allein für die so mit Gepränge verknüpft, Recognition zu bezahlen, d. d. Christiansburg d. 4 Dec. 1741 (Corp. Const. I. S. 370); zu welchem Gepränge auch nach einem Rescr. d. d. Christiansburg d. 31 Jan 1757 (Chr. Samml. S. 3) das Geläut der Glocken zu solcher ungewöhnlichen Zeit, und nach einem Rescr. d. d. Christiansburg d. 14 April 1766 (Chr. Samml.

obgedachter Solennitäten statt gefunden, von der Erlegung dieser Recognition frey sind [32]). Auf dem Lande aber soll es bey der bisherigen Zeit und Weise des Begräbnisses bleiben [33]), nur daß die Leichen, wenn Leichenpredigten gehalten werden, nicht an Sonn- und Festtagen, wo die Gemeinde versammelt ist, sondern nur an Werkeltagen während der Leichenpredigt im Kirchgange stehen mögen [34]), und daß dieselben am Sonntage nicht vor sondern erst nach der Predigt zu begraben sind [35]). — Bey ansteckenden Krankheiten, und namentlich auch bey solchen Leichen, die an Blattern verstorben, soll das Hinsetzen in die Kirche, eben so wie zahlreiches Gefolge und alles Solenne, wodurch mehrere Menschen dabey versam-

---

S. 26) Rührung der Orgel zu solcher Zeit und Marschälle gerechnet werden. — Die frühe Morgenzeit ist in den ersten dieser Verfügungen nicht erwähnt, und nur da, wo solche Morgenleichen ganz ungewöhnlich sind, oder so früh begraben werden, daß es noch in der Nacht ist, möchten sie hierbey in Betracht kommen. —

32) s. obgedachte Verordnung d. d. Christiansburg d. 4 Dec. 1741 (Corp. Const. I. S. 372)

33) s. obgedachte Verordnung d. d. Christiansburg d. 4 Dec. 1741 (Corp. Const. I. S. 371).

34) s. Circularrescript d. d. Gottorf d. 20 u. Glückstadt d. 23 Jan. 1769 (Callisen Prompt. II. S. 199).

35) s. Circularrescript d. d. Glückstadt d. 9 u. Gottorf d. 20 März 1789 (Chr. Samml. S. 14). Nur hie und da in weitläuftigen Kirchspielen, z. B. Cropp (S. Rescr. d. d. Copenh. d. 6 Aug. 1796 Chr. Samml. S. 71) ist davon eine Ausnahme vergönnt, wo aber die Leichen eine halbe Stunde vor Anfang des Gottesdienstes bey der Kirche seyn müssen.

melt werden, wegfallen [36]). — Die Geschäfte des Predigers bey Beerdigungen außer dem Folgen der Leiche, so wie die übrigen Gebräuche dabey bestimmt die Gewohnheit jedes Orts [37]). —

Uebrigens werden die Leichen in den Kirchen oder auf den Kirchhöfen begraben; und zwar in beyden Fällen entweder in Begräbnissen, die den Verstorbenen eigenthümlich oder die unveräußerlich zu ihren Häusern gehören; oder auch, in Ermangelung solcher, in Begräbnissen, die der Kirche gehören, und wofür denn an die Kirche etwas Gewisses erlegt wird [38]). Das Nähere hierüber, so wie was außer-

---

36) Dieß und was sonst bey Leichen in ansteckenden Krankheiten zu beobachten s. Verordn. zur Verhüthung der Pest d. d. Copenh. d. 30 Dec. 1801 § 24 u. 25 (Chr. Samml. S. 283 u. 284); über die Behandlung der Leichen von einem pestartig angesteckten oder verdächtigen Schiff s. Quarantaineverordn. v. 15 März 1805 § 36 (Chr. Samml. S. 69); über die Behandlung der Leichen der an Blattern Verstorbenen s. Patent d. d. Gottorf d. 24 März 1809. — Ueber die Behandlung der Leichen an einem Orte, der wegen Viehseuche gesperrt ist, s. Viehseucheverordn. v. 20 Febr. 1801 § 43 (Chr. Samml. S. 46). —

37) Hie und da sind ordentliche Leichenpredigten von der Canzel, Parentationen im Sterbehause, ein sogenannter Sermon am offenen Grabe, dreymaliges Aufwerfen von Erde auf den eben eingesenkten Sarg mit den Worten: „Du bist Erde!“ — „Zur Erde wirst du!“ — „Von der Erde geht dein Geist zu Gott!“ — Vorausſingen der Schule, stilles Gebet am Grabe mit abgezogenem Huth u. dgl. m. im Gebrauch, was der Prediger denn leicht an Ort und Stelle erfährt.

38) Neuerdings haben wir auch verschiedene Beyspiele, daß der

dem noch für das Glockengeläut, an die Kirchenbedienten, und an den Todtengräber an Gebühren zu erlegen ist, bestimmt das Kircheninventar jedes Orts 39).

König einzelnen Personen erlaubt, sich an andern Orten außer der Kirche und dem Kirchhofe, z. B. in ihren Gärten, jedoch mit Vorbehalt der Gebühren an die beykommenden Kirchen und Kirchenbedienten, begraben zu lassen. Ohne Königl. Genehmigung darf indeß dieß eben so wenig, als die Anlegung eines neuen Kirchhofes geschehen.

39) Das Inventarienmäßige für eine Grabstätte und für die Glocken wird an die Juraten entrichtet, das übrige an Prediger, Kirchenbediente und Todtengräber, wo nemlich die Gemeindeglieder nicht selbst das Grabgraben und Glockenläuten besorgen, wie doch nach dem Circulare d. d. Gottorf d. 15 Apr. 1786 (Chr. Samml. S. 61), nirgends geschehen soll, indem, wo nicht eigne Läuter und Todtengräber sind, dem Küster dieß Geschäft gegen eine billige dafür zu bestimmende Gebühr von den Kirchenvisitatoren zu übertragen ist; so wie denn auch die Kirchenvisitatoren, wenn ein Geläut für den verstorbenen Landesfürsten ausgeschrieben wird, dieß nach dem Rescr. d. d. Christiansburg d. 10 Dec. 1746 (Corp. Const. I. S. 373) auf Kosten sämmtlicher Gemeindeglieder zu veranstalten, und am angemessensten dem gewöhnlichen Läuter aufzutragen oder wenigstens dem Küster in Aufsicht zu geben haben). — Auch Militairpersonen haben, wenn sie nur einigermaßen im Vermögen sind, die gewöhnlichen Begräbnißgebühren zu bezahlen, s. Verfüg. d. d. Copenh. d. 26 April 1783 (Chr. Samml. S. 69), und verstorbene Beurlaubte sind nur frey davon, sofern sie kein Vermögen und keine Verwandte haben, die sich ihrer annehmen, so wie denn auch kein Leichengefolge statt finden und der Sarg bloß von abgehobelten Brettern zusammengeschlagen werden soll, wofür das Regiment die Kosten ersetzt. S. Verordn. zur Bestimmung der Gränzen des Militairetats ꝛc. d. d. Copenh. d. 11 May 1798 § 45 u. 46 (Chr. Samml. S. 78). — Von den an die

Der Regel nach wird jeder da begraben, wo er stirbt; will man aber eine Leiche von dem Sterbeort nach einen andern Ort (z. B. in ein Erbbegräbniß) bringen, so pflegen an beyden Orten die Leichengebühren bezahlt zu werden; doch ist der sonst übliche Todtenzoll, da an jede Kirche, welche man bey einem solchen Transport der Leiche vorbeykam, etwas erlegt werden mußte, völlig abgeschaft [40]).

In Rücksicht der Beerdigung der Leichen der Katholiken und Reformirten an solchen Orten, wo sie keine eignen Kirchhöfe haben, ist verordnet, daß sie entweder früh Morgens in aller Stille, oder am Tage unter Läutung der Glocken, so wie, wenn es begehrt werden sollte, unter Begleitung der Geistlichen und der Schule, gewöhnlichermaßen auf dem Kirchhofe, auch jedoch was die Katholiken betrift, erst nach eingezogener Genehmigung der Kirchenvisitatoren,) in den Kirchen zu bestätigen sind, und dafür als Fremde doppelte Gebühr zu erlegen haben [41]). — Pförtner und Amtsdiener und eben so Scharfrichter und Halbmeister sollen

---

Anatomie in Kiel abgelieferten Leichen werden keine Leichengebühren an Kirche, Schule u. deren Bedienten bezahlt. S. Verordn. d. d. Copenh. d. 11 März 1796 (Chr. Samml. S. 26). — Herkömmlich aber werden von allen, die in einer Parochie als Fremde anzusehen sind, auch die Leichengebühren doppelt erlegt. —

40) s. die mehrmals schon erwähnte Verordn. d. d. Christiansburg d. 4 Dec. 1741 (Corp. Const. I. S. 372).

41) s. Anordnung d. d. Glückstadt d. 22 Sept. 1785 (Chr. Saml. S. 104).

öffentlich und wie jeder andre Eingesessene begraben werden, Scharfrichterknechte hingegen im Stillen durch Tagelöhner und andere geringere Einwohner, die allenfalls dazu gerichtlich anzuhalten sind [42]). — Die Art und Weise der Beerdigung bey vorkommenden aus eines Verstorbenen geführten Lebensart entstehenden Bedenklichkeiten, gehört, als eine in die Kirchenzucht einschlagende Sache, zur Consistorialerkenntniß, mithin, vacante Consistorio, zur Cognition der Kirchenvisitatoren; wenn aber jemand des Selbstmordes schuldig oder verdächtig ist, jemand bey dem foro seculari in Inquisition gestanden, oder auch von solchen Leuten, welchen vermöge ihrer Handthierung *levis notae macula* angeklebt, die Frage ist, so hat die Civilobrigkeit zu entscheiden, ob und wie der Körper zu bestätigen sey [43]). —

Auch die Eintragung der Verstorbenen ins Leichenregister geschieht nach dem gewöhnlichen Schema, indem neben der fortlaufenden Zahl der im Kirchenjahr Verstorbenen, des Einzuzeichnen-

---

42) s. Verordn. d. d. Friedensburg d. 4 Jan. 1734 (Corp. Const. I. S. 1047) und Verfüg. d. d. Hirschholm d. 20 May 1746 (Corp. Const. I. S. 1048).

43) s. Justitzreglement für das Amt Segeberg d. d. Christiansburg d. 9 Dec. 1743 § 43 (Corp. Const. II. S. 413). — Welche Leichen sechs Meilen in der Runde um Kiel gar nicht zu begraben, sondern an die Anatomie in Kiel zur öffentlichen oder Privat-Section abzuliefern sind, bestimmt die desfallige Verfügung d. d. Copenh. d. 11 März 1796 (Chr. Samml. S. 23 flg.)

den Sterbe- und Begräbnißtag, sein vollständiger Name, sein Amt und Wohnort, seine hinterlassene Wittwe und lebenden Kinder, und endlich sein Alter bemerkt wird 44). — Auch die Todesfälle fremder durchreisender Personen, so wie angetriebene und sonst todtgefundene Leichen, sollen mit allem was man von ihnen hat ausfündig machen können, eben so wie die nach der Anatomie in Kiel abgelieferten Leichen, von den Obrigkeiten dem Ortsprediger angezeigt, und danach das Behufige von ihm ins Todtenregister eingetragen werden 45).

---

44) Die Einrichtung des Todtenregisters ist gleichfalls durch das k. d. Copenh. d. 9 Aug. 1763 approbirte Schema bestimmt. — Die Todtgebornen sind in demselben gleichfalls wie im Geburtsregister ohne Zahl aufzuführen, wenn man nicht lieber, wie schon oben bemerkt ist, ein eignes Register für dieselben macht, und sie dann ganz sowohl im Geburts- als Sterbe-Register ausläßt. —

45) s. Patent, die vollständige Führung der Todtenprotocolle betreffend, d. d. Gottorf d. 4 Febr. 1806 (Chr. Samml. S. 17); — Rescr. d. d. Gottorf d. 5 Febr. 1802 (Chr. Samml. S. 10); und Circularverfüg. betreffend die Eintragung der nach Kiel zur Section abgelieferten Leichname ins Todtenregister des Orts der Absendung, d. d. Glückstadt d. 19 May 1806 (Chr. Samml. S. 103). — Ein todt gefundener Körper ist übrigens nicht ehr zu begraben oder an die Anatomie zu senden, als bis er von dem Amtsphysicus besichtiget worden ist, wie denn überhaupt bey allen Leichen, wo Verdacht einer gewaltsamen Todesart eintritt, sogleich Anzeige an die Obrigkeit zu thun, und deren weitere Verfügungen abzuwarten sind. S. unten § 54. 6. —

Fünftes Capitel.

Von dem dem Prediger in Rücksicht der Eheangelegenheiten Obliegenden.

§. 36.

Geschäft des Predigers in Rücksicht der Eheangelegenheiten überhaupt. — Untersuchung des Gesetzmäßigen bey zu knüpfenden Ehen.

Was die Eheangelegenheiten betrift, so liegt dem Prediger dabey zunächst nur alles, was auf die Knüpfung des Ehebandes Bezug hat, in seiner Gemeinde wahrzunehmen, ob; doch, da er zugleich auf Heilighaltung dieses Bandes so wie auf Beobachtung des Anstandes und der äußeren Sittlichkeit in seiner Gemeinde halten, oft auch das Gewissen einzelner Gemeindeglieder in diesen wichtigen Angelegenheiten berathen soll: so ist es um so mehr seine Pflicht, sich mit dem Rechtlichen in dieser Rücksicht bekannt zu machen [1]). —

[1]) Die Schleswig Holstein. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 33 sagt: „De eelike Stand geiht de Diener des Wordes nicht „wyder an, den so vele alse bedript dat tho hope geven unde „Irringe der Conscientien; dat andre, wat mehr hyrinne „tho donde is, kumpt der Avericheit by, dat man ein gudt

Ehe von der Knüpfung einer Ehe die Rede seyn kann, ist zu untersuchen, ob auch ein rechtliches Hinderniß ihr entgegenstehe. Diese oft sehr schwierige Untersuchung liegt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein bis jetzt den Predigern ob [2]).

Die gesetzlichen Hindernisse einer Eheverbindung sind:

1) Solche, die in den Personen, die sie schließen wollen, für sich betrachtet, liegen; nehmlich,

a) wenn sie nicht die einem künftigen Hausvater und einer künftigen Hausmutter nöthigen christlichen Erkenntnisse haben [3]);

„Consistorium uprichte." — Zu merken aber ist hierbey, daß der Prediger in manchem Fall vorbeugen kann, daß eine Sache nicht unnützer Weise vor das Consistorium komme, und daß er oft selber ein Beysitzer des Consistoriums ist.

2) Die n. Agende sagt S. 268: „Wo noch den Predigern die „Untersuchung obliegt, ob einer ehelichen Verbindung Hin„dernisse in dem Wege stehen oder nicht, haben sie nach den „Landesgesetzen genaue Erkundigung einzuziehn." Es liegt darin ein Wink, daß mit der Zeit wohl den Predigern dieß Geschäft werde abgenommen, und, wie in Altona, allenthalben der Civilobrigkeit werde übertragen werden, die denn darüber einen dem Prediger zu producirenden Schein ausstellt.

3) s. Königl. Constitution d. d. Rendsburg den 24 Oct. 1646 3ter Hauptpunct 3. (Corp. Const. I. S. 250) „Keine Per„sonen auf den Dörfern sollen copulirt werden, ehe sie die „fundamenta catecheseos verstehen und gelernt, zumahl sie „ihren Kindern hernach ein exemplum pietatis werden

b) wenn einer von beyden sich zu einer nicht protestantischen Religionspar-they bekennt, und die erfoderliche Dispensation für diesen Fall nicht beygebracht wird 4).

„sollen." — Auch befiehlt die Verordnung d. d. Hadersleben d. 24 Jun. 1544 (Corp. Const. I. S. 379) allgemein, daß die, die heirathen wollen, sich am Mittewochen oder Sonntag vor der ersten Abkündigung beym Prediger einfinden, und von ihm in ihrem Christenthum und besonders in der Lehre vom Ehestande fleißig examinirt werden sollen, so daß er von ihnen bezeugen kann: „dat se den rechten Geloven, „unde Wetenschop vom hylligen Ehestande hebben." — Nicht versäumen sollte der Prediger, sich mit den jungen Leuten, die sich zur Proclamation melden, über diese so wichtigen Gegenstände in ein Gespräch einzulassen, wenn er auch kein förmliches Examen anstellen will. — Unconfirmirte dürfen auch demnach auf keinen Fall getraut werden, wenngleich die Trauung Unmündiger (wie doch wohl eigentlich nicht seyn sollte, da sie keinen rechtsbeständigen Contract eingehen können,) in unsern Landesgesetzen erlaubt ist, sobald der Consens der Eltern und Vormünder nicht fehlt. Vergl. Verordn. wegen der zu Heirathen erfoderlichen Einwilligung der Eltern, d. d. Christiansburg d. 22 Dec. 1786 § 1. (Chr. Samml. S. 199.)

4) Reformirte, Mitglieder der Brüdergemeinde u. dgl. bedürfen als protestantische Christen keine Dispensation zur Heirath mit Lutheranern; wohl aber nach einem Rescr. vom 26 März und 5 April 1751 (Callisen Prompt. I. S. 134) Mennoniſten, und, nach einer Verordn. fürs Herzogthum Schleswig vom 15 Oct. 1753 und 18 März 1754, und fürs Herzogthum Holstein d. d. Glückstadt den 10 Jan. 1757 (Chr. Samml. Jahrg. 1781 S. 92), Katholiken, die übrigens von einem lutherischen Prediger

2) Solche, die in dem Verhältnisse liegen, worin diese Personen gegen einander stehen; nehmlich,

a) wenn sie zu nahe mit einander verwandt sind, um überhaupt einander heirathen zu können, oder in dispensirbaren Fällen die Dispensation nicht beygebracht wird [5]);

---

zu trauen sind, und ihre Kinder beyderley Geschlechts von einem solchen Prediger taufen zu lassen und in der lutherischen Lehre aufzuziehen haben. — Die Expeditionsgebühren für eine solche Dispensation sind in dem Canzeleypatent über die Expeditionsgebühren der Schleswig-Holsteinischen Canzeley d. d. Copenhagen d. 30 Dec. 1809 auf 16 Rthlr. 24 ßl. bestimmt. — Wie es mit solchen Heirathen im Militairetat, wo keine besondere Dispensation nöthig ist, zu halten sey, bestimmt ein Circularrescript für Holstein vom 11 Aug. 1759 (s. Mathiä Schlesw. Holstein. Kirchenverfass. II. S. 69.) —

J. Verordn. 3

5) s. Verordn. wegen der in Rücksicht auf Verwandschaft erfoderlichen Matrimonialdispensationen d. d. Fridrichsberg den 4 July 1800 (Chronol. Samml. S. 85). Danach ist die Ehe zwischen Eltern und Kindern, Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern, so wie zwischen Bruder und Schwester von voller und halber Geburt durchaus unzulässig. Dispensirbar ist hingegen die Ehe mit Vater- und Mutterschwester und so weiter hinauf, mit der Voll- oder Halbbruders Wittwe, mit der Vater- und Mutter-Bruders Wittwe, mit der verstorbenen Frauen Vater- oder Mutter-Schwester und so hinauf. Allen andern Ehen steht von Seiten der blutsfreundlichen oder schwiegerlichen Verhältnisse nichts im Wege. — — Den Dispensationsgesuchen an die Schleswig Holsteinische Canzeley in den dispensirbaren Fällen muß der Pre-

b) wenn sie sonst mit einander die Ehe gebrochen haben [6]).

3) Solche, die aus anderweitigen Verhältnissen dieser Personen hervorgehen; nehmlich,

a) wenn sie sich mit andern Personen in ein Eheversprechen, in eheliche Verhältnisse, oder gar in eine noch bestehende ordentliche rechtsgültige Ehe eingelassen haben [7]);

---

diger einen Verwandschaftsatteſt, worin die Nähe der Verwandschaft deutlich ausgedrückt ist, beylegen. Solche Dispensation kostet nach dem Canzeleypatent d. d. Copenhagen d. 30 Dec. 1809 an Expeditionsgebühr für Rangpersonen oder Personen bürgerlichen Standes 33 Rthlr. 24 ßl., für Leute vom Bauernstand 16 Rthlr. 24 ßl. — Traut der Prediger ohne solche Dispensation, so ist die Trauung ungültig, und der Prediger ist der Suspension und fiscalischen Rüge ausgesetzt. —

6) s. Verordnung, daß Personen, die mit einander die Ehe gebrochen, sich nicht heirathen können. d. d. Friedensburg d. 23 Aug. 1737 (Corp. Const. I. S. 390), extendirt auf das Großfürstl. und gemeinschaftl. l. d. Friedensburg d. 3 Jul. 1782 (Chr. Samml. S. 42). Bey Strafe der Remotion wird den Predigern da untersagt, solche Personen, die des Ehebruchs mit einander vorher überführt sind, zu trauen.

7) In dieser Rücksicht ist das Aufgeboth und der allenfalls abzulegende Eyd (s. u. § 38), auch die hier im § 36 sub e angeführte Bescheinigung angeordnet. — Ein Wittwer oder eine Wittwe muß außerdem einen Todtenschein oder, wenn der unmöglich beyzubringen ist, andere von der Obrigkeit hinreichend befundene Bescheinigungen produciren. — Personen, die bekanntlich von einem dritten

b) wenn, im Fall daß sie noch nicht verheirathet waren, der Consens der Aeltern oder Vormünder fehlt [8]);

c) wenn, im Fall daß sie schon ehemals verheirathet waren, nicht mit den etwanigen unmündigen Kindern erster Ehe gehörig abgetheilt oder sonst Richtigkeit getroffen [9]), auch, im

---

schwanger sind, soll der Prediger gleichfalls nicht vor ihrer Entbindung mit einem andern trauen. S. Reser. d. d. Copenh. d. 14 Nov. 1772 (Chr. Samml. S. 105).

[8]) s. Verordnung wegen der zu den Heirathen der Kinder und Pflegbefohlnen erfoderlichen Einwilligung der Eltern und Vormünder, d. d. Christiansburg d. 22 Dec. 1786 (Chr. Samml. S. 199 ffg.). Bey Unmündigen und Mündigen ist dieser Consens erfoderlich, bey Mündigen kann er aber allenfalls auf Ansuchen supplirt durch die Consistorien werden; und die Prediger werden mit fiscalischer Ansprache, und, haben sie vorsätzlich wider ihre Pflicht gehandelt, mit Dienstentsetzung bedroht, falls sie in dieser Rücksicht unzulässige Copulationen verrichten. — Durch eine Resol. d. d. Gottorf d. 11 Nov. 1796 (Chr. Samml. S. 105) wird entschieden, daß, wenn nach Ableben eines Vaters ein sich verheirathendes Kind einen Vormund hat, auch dessen Consens außer dem der Mutter erfoderlich ist; der Stiefvater aber als eine fremde Person anzusehen sey. —

[9]) s. Verordnung, daß Eltern, die sich wieder verheirathen wollen, zuvor mit ihren Kindern Richtigkeit treffen müssen, d. d. Glückstadt d. 12 Oct. 1717 (Corp. Const. I. S. 161), auch Vormünderverordnung für das Herzogthum Schleswig d. d. Christiansburg d. 19 März 1742 § 6. 7. 44. Die Abfindung selbst hat die Obrigkeit nach den Gesetzen zu besorgen; — der Prediger, der aber ohne Attest der beykom-

Todesfall ihrer vorigen Ehegatten, die verordnete Trauerzeit [10]), und, im Scheidungsfall, die verordnete Wartezeit nicht vorüber ist [11]);

d) wenn, in Beziehung auf ihren Stand, ihr Amt und Geschäft, nicht die Bedingungen erfüllt sind, die der Staat macht, ehe er ihnen sich zu verheirathen erlaubt, wohin vornehmlich bey Militairperso-

---

menden Obrigkeit, daß in dieser Rücksicht alles in Ordnung sey, traut, wird mit Geldstrafe von 50 bis 100 Rthlr. oder Suspension bedroht, wie ein Reser. d. d. Friedensburg d. 21 Jan. 1775 näher bestimmt.

10) s. Trauerordnung d. d. Friedensburg d. 21 Apr. 1752 § 1 (Chr. Samml. vom Jahr 1798 S. 102). Wittwer sollen ein halbes Jahr warten, doch mögen Bürger und Bauern, so geringen Vermögens sind, eine schwere Haushaltung und unerzogene Kinder haben, auch in diesem Halbjahr noch heirathen. Wittwen sollen auf jeden Fall ein Jahr warten. — Doch ist Dispensation in dieser Rücksicht bey der Schlesw. Holst. Canzeley zu erhalten, und die Expeditionsgebühren dafür sind nach dem Canzeleypatent d. d. Copenh. d. 30 Dec. 1809 ohne Unterschied 16 Rthlr. 24 ßl.

11) s. Reser., wie lange geschiedene Eheleute zu warten, bevor sie sich wieder verheirathen dürfen, d. d. Christiansburg d. 16 Febr. 1775 (Chr. Samml. S. 22). Der unschuldige Theil muß, wenn es der Mann ist, ein halbes, wenn es die Frau ist, ein ganzes Jahr warten, der schuldige Theil aber drey Jahr; bloß im Fall einer Scheidung ob malitiosam desertionem beyde Theile nur ein halbes Jahr a dato der Urthel.

nen der Consensschein des Chefs [12]), und bey jedem Königl. Beamten der Schein vom ihm gebührenden Einschuß in die Wittwencasse [13]) gehört [14]);

---

12) s. Verordn. zur Bestimmung der Gränzen des Militairetats, d. d. Copenh. d. 11 May 1798 § 25. Bey fiscalischer Ahndung darf kein Prediger eine in wirklichem Dienst stehende Militairperson, ohne schriftliche Bewilligung des Compagniechefs bey Gemeinen und Unterofficiers; des Regiments oder Garnisonchefs bey allen Officieren vom Captainlieutenant herab beym Landetat, und des Admiralitätscollegii beym Seeetat; und des Königs selbst bey Officieren von höhern Graden trauen. — Doch bedürfen die Landausschußleute nach der Landmilitair- und Remonteverordnung § 42 (Chr. Samml. S. 122) und die Gemeinen und Unterofficiere von den annectirten Battallionen, nach einem Rescr. d. d. Gottorf d. 3 Febr. 1809 dieses Consensscheins nicht, es sey denn, daß sie in Kriegszeiten sich in einen andern District, als wohin sie gehören, verheirathen wollen. S. Rescr. d. d. Gottorf den 12 Sept. 1809.

13) s. Verordn. wegen des den Civil-Geistlichen und Militair-Bedienten ohne Unterschied auch jedem der Pension oder Wartgeld aus Königl. Casse genießt, obliegenden Einschusses in die Wittwencasse d. d. Christiansburg d. 4 Aug. 1788 § 1 (Chr. Samml. S. 160), wo den Predigern bey 100 Rthlr. untersagt wird, die Beykommenden ohne Schein des Einschusses zu trauen. *S. Verfch. 4.*

14) Dahin gehörte ehemals auch der von Leibeigenen beyzubringende Schein ihres Gutsherren, der jetzt aber nach gänzlicher Aufhebung der Leibeigenschaft wegfällt s. Verordn. wegen Aufhebung der Leibeigenschaft d. d. d. 19 Dec. 1804 § 4. (Chr. Samml. S. 442); ebenso ist es mit einem ehemals in Waldgegenden beyzubringenden Schein, daß die fun-

c) wenn bey solchen, die aus fremden Gemeinden sind, die nöthigen Bescheinigungen des dortigen Predigers fehlen, und auch nicht, im Fall der Unmöglichkeit solche beyzubringen, solche durch eine eidliche Aussage vor der Obrigkeit ersetzt sind [15]).

§ 37.

Verlobung.

Die feyerliche Erklärung und Bestätigung einer geschehenen Eheberedung vor dem Prediger, oder die

---

gen Leute vor ihrer Heirath eine gewisse Anzahl Bäume gepflanzt hätten, wovon aber die neue Holz- und Jagdverordn. nichts erwähnt, und welche Anordn. auch durch ein Schreiben der Rentkammer an das Flensburger Amthaus vom 28 Sept. 1782 für aufgehoben erklärt ist. — Nicht aufgehoben ist aber die Verfüg. der Vormünderverordn. vom 19 März 1742 § 18, daß kein Vormund bey Verlust seiner Ehre und des aus dem Heirathsgut zu erlangenden Vortheils seine Pupillin heirathen soll, ehe er ein liquidum von derselben Mitteln vor der Obrigkeit des Orts formirt hat, auch ihr ein Curator zur Wahrnahme ihrer Gerechtsame bey der Heirath zugeordnet, und ihm darüber ein gerichtlicher Schein ertheilt worden ist. — Ebenso ist an mehrern Orten in der Stadt und auf dem Lande ein Consensschein der Obrigkeit zur Heirath zu suchen und dem Prediger zu produciren. —

15) Diese Bescheinigungen sind ein Tauf- Confirmations- Beicht- und sogenannter Ehelosigkeits-Schein, die aber meistens in einen sogenannten Aegtebrief (Heirathsbrief) zusammengefaßt werden, und wofür nach der Verordnung von Verlobungen ꝛc. d. d. Hadersleben d. 24 Jan. 1544 (Corp. Const. I. S. 379) 1 Rthlr. zu erlegen ist. — Bey Ausländern und andern, die diesen Schein unmöglich herbeyschaffen können,

J. Nov. Kby. 5

sogenannte Verlobung, ist in den meisten Gemeinden der Herzogthümer erfoderlich, ehe zum Aufgeboth und zur Trauung künftiger Eheleute geschritten werden kann 16).

Vor dem Prediger der Gemeinde, wo die Braut sich aufhält 17), erscheinen zu diesem Zwecke nehmlich

---

pflegt man ihre deshalbigen Aussagen aufzuschreiben, und sie dieselben, vornehmlich aber „daß kein anderes Eheversprechen und überhaupt kein rechtliches Hinderniß der vorhabenden Ehe im Wege sey," vor der Obrigkeit beschwören zu lassen, davon der Attest dann die Stelle obiger Bescheinigungen vertritt.

16) In der Verordn. von Verlobungen ꝛc. Hadersleben d. 24 Jun. 1544 (Corp. Const. I. S. 379) und eben so in der Verordn. Friedr. II. von Verlöbnissen ꝛc. d. d. Copenh. d. 19 Jun. 1582 (die nicht mit im Corp. Const. abgedruckt ist, aber treffliche Anordnungen in allen Eheangelehenheiten, und sehr beherzigungswerthe Andeutungen für die meisten Fälle, die bey Consistorien vorkommen, enthält,) werden Verlobungen als allgemein gültig vorausgesetzt. Auf dem Lande sind sie auch wohl ziemlich allgemein herkömmlich; nur in den Städten sind sie nicht allenthalben üblich, obgleich der Prediger von Anstellung der vorgängigen Untersuchungen auch dort dennoch nicht befreyt ist.

17) Da der Aufenthaltsort der Braut in unsern Gesetzen allgemein als eigentlicher Trauungsort angesehn wird, und die ebengedachte Verordnung von 1544 bestimmt, daß „by dem Karkheren, de sülke Lüde tho hope helpen schall, se sich ehrlich verlobet hebben", so ist obiges als Gewohnheit allgemein in den Herzogthümern eingeführt. Auch ist es ausdrücklich bestimmt in dem in das alte Schlesw. Holst. Kirchenbuch (6te Abthl. S. 38 ffg.) aufgenommenen Extract der Ordnung Christ. IV. wie es im Amt Flensburg soll mit den Verlöbnissen gehalten werden, vom Jahre 1606.

die Brautleute [18]), mit wenigstens zwey Zeugen [19]), und, nachdem er untersucht hat, ob keine Ursachen statt finden, die gesetzlich diese Ehe hindern können, auch alle etwanigen sonstigen Hindernisse als gehoben sich finden [20]), so läßt er sich das Eheversprechen wiederholen, und entläßt das Paar mit Ermahnungen und Segenswünschen [21]).

Die Gebühren für ein solches Verlöbniß bestimmt das Kircheninventar jedes Orts. — Die Ein-

---

18) Im Herzogthum Schleswig ist allgemein verordnet, daß beyde zu verlobende Personen sich beym Prediger einfinden und ihren Consens zur Ehe bezeugen. S. Verfüg. d. d. Gottorf d. 20 Oct. 1775 (Chr. Samml. S. 88). In Holstein kommt an einigen Orten nur der Bräutigam mit zwey Zeugen, und bezeugen das Eheversprechen.

19) Ehemals waren sechs Zeugen gesetzlich. S. gemeinschaftliche Policeyordn. v. 27 Sept. 1636 (Corp. Const. I. S. 383). — Aber auch Verlobungen vor weniger Zeugen sollen rechtskräftig seyn. S. deshalbige Verordn. d. d. Glücksburg d. 22 Aug. 1642 (Corp. Const. I. S. 384); und jetzt sind meistens nur zwey Zeugen üblich. S. n. Agende S. 269; wozu aber nur glaubwürdige hinreichend von den Umständen unterrichtete Männer zu nehmen, die nach der n. Agende S. 269 auf ihr Gewissen bezeugen, daß ihnen nichts bekannt sey, was der vorhabenden Eheverbindung hinderlich wäre.

20) s. Rescr., daß die Prediger den Verlobungen in Fällen, wo Dispensation erfoderlich ist, vor erworbener Dispensation nicht beywohnen sollen, d. d. Rendsburg d. 27 Oct. 1646 (Corp. Const. I. S. 391). — Nach der Analogie muß man von den Dispensationen auch auf die Wegräumung der übrigen Hindernisse schließen. —

21) Ein Formular dazu, dem auch die nöthigen Fragen beygefügt sind, findet sich neue Agende S. 268 ffg.

tragung eines solchen Falls in das Verlobungsregister geschieht gleichfalls nach dem gewöhnlichen Schema, indem außer der Zahl im Kirchenjahr, der Tag der Verlobung, die Namen der Verlobten, (wobey, wenn es noch keine ansässige Leute waren, die Namen der Eltern hinzuzufügen sind,) und die Namen der Zeugen angezeichnet werden [22]).

Verlobte sollen übrigens nicht in einem Hause bey einander wohnen, noch weniger als Eheleute mit einander umgehen, und, wo irgend möglich, sich innerhalb 6 Wochen nach dem Verlöbnisse trauen lassen [23]). Die Aufhebung einer solchen Verlobung darf aber nicht eigenmächtig von den Verlobten geschehen, sondern ist bey dem beykommenden Consistorio zu suchen [24]).

---

22) Vgl. das k. d. Copenh. d. 9 Apr. 1763 approbirte Schema. — Die n. Agende bestimmt, S. 269, daß die Zeugen, wenn sie schreiben können, selbst ihre Namen unterzeichnen sollen.

23) s. Verordn. d. d. Copenh. d. 16 März 1637 (Corp. Const. I. , S. 389). Uebertreten die Verlobten diese Verordn., so hat der Prediger sie zu erinnern, auch nach einer Anord. v. 7 Nov. 1698 bey der Obrigkeit eine Verfügung, die allen Aergernissen deshalb vorbeugt, und den Verlobten einen Termin zur priesterlichen Einsegnung setzt, zu bewirken.

24) Eine Verordn. Friedr. II. von 1565 sagt: „Wenn twee sick „mit eenander verlawet hebben, so schall de eene den andern „nich verlaten, de Paster schall nich darin consenteeren, dat „se sick unter eenander verdragen, sondern se an dat Consi„storium verwiesen“ (vgl. Johansen canon. Recht S. 168); — danach wird es auch bey den Consistorien gewöhnlich gehalten. — Eine andre Verordn. von Friedr. II. d. d. Copenh. d. 19 Jun. 1582 giebt im 2ten u. 3ten Cap. der Ursachen

§ 38.

Proclamation.

Ein Brautpaar, das verlobt ist, oder an Orten, wo keine Verlobung statt findet, den gewöhnlichen obrigkeitlichen Consens zur Proclamation [25]) beybringt, wird, damit jeder, der gegen die Vollziehung der Ehe desselben etwas gesetzlich Rechtmäßiges einzuwenden hat, es erfahren und sich angeben möge,

---

mehrere an, die Consistorien bewegen können, ein Verlöbniß aufzuheben; z. B. wenn einer dazu gezwungen wäre; wenn ihm eine verlobt wäre, die, ohne daß er es wüßte, von einem andern schwanger wäre; wenn einer eine unheilbare Krankheit an sich hätte, die er nicht vor der Verlobung offenbarte; wenn einer sich nach dem Verlöbnisse in Unehren mit jemand anders abgäbe, Diebereyen oder dergl. unehrliche Handlungen beginge, wegreisete und wider Willen der Braut gar zu lange ausbliebe u. dgl. — Ueberhaupt können nach dem gemeinen canon. Recht die Consistorien ein Verlöbniß aufheben, wo beyde Theile in der Ueberzeugung, daß ihre Ehe unglücklich werden würde, zusammen um diese Aufhebung der Sponsalien anhalten; oder wo ein Theil dieß mit Recht verlangt, weil der andere fidem sponsalitiam gebrochen, oder mit ihm irgend eine bedeutende Veränderung eingetreten, welche, wenn sie zur Zeit des Verlöbnisses dem andern Theil bekannt gewesen, das Verlöbniß gänzlich würde verhindert haben. Doch soll nach obiger Verordn. Friedr. II. ein Irrthum in Rücksicht des Vermögens nicht zum letztern gerechnet werden; hingegen soll das Verlöbniß, so trunkenen Muths, in unmündigen Jahren, oder wo einer nicht recht bey Verstand war, nichts gelten, und heimliche Liebesbriefe nicht für voll angesehen werden.

25) Dieser Consens zur Proclamation, ist da, wo er üblich ist, nicht von dem im § 36 Anm. 14 erwähnten Consens der Obrigkeit zur Heirath getrennt, sondern ist mit

öffentlich proclamirt oder aufgebothen [26]). Diese Proclamation (Aufgeboth) besteht darin, daß der versammelten Gemeinde an drey verschiedenen auf einander folgenden Sonntagen [27]) nach der Vormittagspredigt [28]) angezeigt wird, wie diese und jene Personen sich mit einander zu verehelichen gedenken, und wie die, die etwas dagegen einzuwenden haben, sich bey Zeiten am gehörigen Orte melden müssen. Dabey sind die vollen Namen, Stand, Wohnort und

---

demselben eins. Eigentlich sollte da, wo die Obrigkeit solche Consense zur Proclamation ausstellt, die nöthige Untersuchung über die Gesetzmäßigkeit der vorliegenden Ehe von ihr angestellt werden; aber das meiste ist auch da den Predigern zu untersuchen bis jetzt noch überlassen.

[26]) s. in dieser ganzen Materie die wichtige Verordnung über das Aufgeboth und die Trauung künftiger Ehegenossen, d. d. Copenhagen d. 28 Nov. 1800 (Chr. Samml. S. 157 fg.). Im § 1 wird dieß Aufgeboth allgemein als nothwendig eingeschärft, so wie dieß auch schon in der Verordnung wegen mehrer Gleichheit in den Kirchenceremonien d. d. Copenhagen d. 9 März 1650. 5. (Corp. Const. I. S. 257) geschah, wo zugleich festgesetzt wird, daß der Bräutigam selbst sich deshalb beym Prediger zu melden hat. — Nur die, die von der Trauung in der Kirche frey sind, sind im Allgemeinen und mit wenigen Ausnahmen auch von diesem Aufgeboth befreyt. S. § 39 vgl. mit obgedachter Verordnung von 1800 § 18 und Rescr. d. d. Friedrichsberg d. 26 Febr. 1726 (Corp. Const. I. S. 392). —

[27]) Also dürfen die drey verschiedenen Mahle der Abkündigung nicht zusammengezogen, auch an keinem Feyertage in der Woche eine Abkündigung vorgenommen werden. S. die erwähnte Verordn. von 1800 § 2.

[28]) Nach der neuen Agende S. 8 sollen die Proclamationen erst nach dem Vaterunser folgen.

etwanigen Gewerbe beyder Theile, auch bey Wittwen dieß alles von ihrem verstorbenen Mann, anzugeben, so wie, wo die Eltern bekannt sind, auch diese nahmhaft zu machen; alle bloße Titulaturen und mit der Sittlichkeit in Verbindung stehende Auszeichnungen aber gänzlich zu vermeiden [29]).

Das Aufgeboth geschieht in der Kirche des Kirchspiels, wo Braut und Bräutigam zu der Zeit, da dasselbe verlangt wird, wohnen, dienen oder sonst ihren ordentlichen Aufenthalt haben, und, wenn solches verschiedene Kirchspiele sind, in beyden Kirchen, und nicht in einer allein. Außerdem muß dieß aber bey Einländern, die noch kein volles Jahr in dem Kirchspiel, wo das Aufgeboth verlangt wird, waren, auch da geschehen, wo dieß zuletzt der Fall war, und, waren sie nirgends ein volles Jahr, in der Kirche ihrer Heimath; statt dessen können sie aber auch bey der Obrigkeit am Trauungsorte einen Consensschein bewirken, der ihnen bey unverdächtigen Umständen und nach abgelegtem Eyde, „daß dieser Ehe kein anderes Eheversprechen und überhaupt kein rechtliches Hinderniß im Wege stehe," zu ertheilen ist. Auf letztere Weise ist es auch bey Ausheimischen und Fremden zu halten, wenn sie nicht einen unbedingten Erlaubniß-

---

29) s. obgedachte Verordn. von 1800 § 2. — Also sind die hie und da üblichen Beysätze von „Junggesell, ehr und tugendsame Jungfer u. dgl." gänzlich wegzulassen und mit dem einfachen „der Bräutigam und die Braut" durchgängig zu vertauschen.

schein zu der einzugehenden Heirath von ihrer auswärtigen Obrigkeit (bey Militairpersonen vom Chef) beybringen 30).

Nach dem dritten Aufgeboth wird immer noch eine volle Woche mit der Trauung, oder da, wo nicht der Trauungsort ist, mit Ausstellung des zur Trauung von da her erfoderlichen Proclamationsscheins 31) gewartet.

---

30) s. obgedachte Verordn. von 1800 § 3. 4. 5. 6. — Der Prediger des ordentlichen Trauungsortes, bey dem die Abkündigung zuerst bestellt wird, giebt dem Bräutigam für die Prediger, wo sonst noch die Proclamation erfoderlich ist, eine einfache Anzeige mit: „daß N. N. mit N. N. sich in eine rechtsgültige Eheberedung eingelassen, und am nächsten Sonntag zum erstenmal in der Kirche zu N. N. abgekündiget würden, welches zum Behuf der gleichfalls in der Kirche zu N. N. erfoderlichen Proclamation hiemit angezeigt werde.“ Auf diese Anzeige kündigt der Prediger, der diese Anzeige erhält, gleichfalls am nächsten Sonntage das Paar ab. — Zu dieser Abkündigung sind nach einem Rescr. d. d. Gottorf d. 25 April 1783 (Chr. Samml. S. 68) die Prediger in Dänemark wie in den Herzogthümern in vorkommenden Fällen auf gegenseitige Requisition verbunden. — Auch ist von dem Garnisonsprediger, der eine Militairperson mit einer Braut aus einer andern Gemeinde trauen soll, vorher die Abkündigung derselben bey dem Prediger dieser Gemeinde zu requiriren. S. obgedachte Verordn. von 1800 § 12.

31) Dieser Proclamationsschein lautet nach § 7 obgedachter Verordnung von 1800: „daß die dreymalige Aufbietung in der Kirche zu N. N. an den Sonntagen — — — verordnungsmäßig und ohne erfolgten Einspruch geschehen, dem attestirenden Prediger auch nichts von einem anderweitigen Eheversprechen der Copulanden bekannt sey.“ — Dieser Schein

Hat jemand gegen die vorhabende Eheverbindung etwas einzuwenden, so thut derselbe bey dem proclamirenden Prediger Einsage [32]). Eine solche Einsage, die, wenn sie nicht bey dem Prediger, der die Trauung verrichten soll, selber geschieht, in dem ebenerwähnten Proclamationsschein zu bemerken ist, vermag aber die Trauung nur 4 Wochen nach der letzten Proclamation auszusetzen, wenn nicht der Einsagende, vor Ablauf dieser Frist, ein die Trauung weiter aussetzendes obrigkeitliches Inhibitorium von den Kirchenvisitatoren der Propstey, worunter der copulirende Prediger steht, oder vom Oberconsistorio, falls der Prediger unter keine Propstey gehört, bewirken und demselben insinuiren läßt [33]). Auch soll ferner ein solches Inhibitorium auf Anhalten der Gegenparthey sofort wieder von denen, die es abgegeben haben,

---

wird meistens unter der empfangenen in der vorigen Anmerk. erwähnten Anzeige geschrieben; doch ist es für mögliche Fälle sicherer, jene Anzeige zu behalten, nachdem man die geschehene Proclamation darauf notirt, und einen eignen Proclamationsschein auszustellen. —

32) Damit der Prediger sich nöthigenfalls über die geschehene Einsage legitimiren kann, soll dieselbe nach Friedrich II. Verordnung über Ehesachen, d. d. Copenhagen d. 19 Jun. 1582 Cap. I „in Beyseyn zweyer oder dreyer ehrlicher Leute“ geschehen. Noch besser wäre vielleicht, wenn der Prediger sich diese Einsage von dem Einsagenden in Beyseyn dieser Zeugen aufschreiben ließe.

33) s. obgedachte Verordn. von 1800 § 8; wo zugleich bestimmt ist, daß der Prediger dem Einsagenden zu seiner Warnung obiges zu bedeuten habe. — Indem hier ferner nur von der letzten Proclamation die Rede ist, liegt darin zugleich ein

aufgehoben werden, wenn nicht zur Justification desselben innerhalb 6 Wochen nach der Abgebung desselben, gerichtliche Ladung ausgebracht ist [34]).

Wink, daß der Prediger, wenn etwa bey der ersten oder zweyten Abkündigung Einsage geschehe, damit nicht abzubrechen, sondern dreymal abzukündigen, aber nach der letzten, wegen der geschehenen Einsage, noch vorläufig vier Wochen zu warten habe.

34) Durch diese gerichtliche Ladung kommt die Sache vor das gehörige Consistorium, welches die Rechtmäßigkeit der Ansprüche untersucht. — Ein Eheversprechen von Unmündigen oder solchen die in Eltern Haus und Brodt sind, ohne Einwilligung der Eltern, bindet nicht, und dieser hintenangesetzte elterliche Consens giebt allein den Eltern eine hinreichende Ursache, die Kinder an Vollziehung der Heirath zu hindern, und befreyt diese von allen Ansprüchen, wenn sie selbst nachher gutwillig zurücktreten; da bey Söhnen und Töchtern, die mündig und außer Eltern Haus und Brodt sind, sie mögen übrigens nachher mit den Eltern gemeinschaftliche Sache machen oder nicht, um ein eingegangenes Eheversprechen aufzuheben, außer der nicht gesuchten elterlichen Einwilligung andere hinreichende Weigerungsgründe anzugeben sind; welches auch von dem Vormunde geschehen muß, wenn er ein Eheversprechen, worin sich sein Pflegebefohlner eingelassen hat, hintertreiben will. S. Verordn. wegen der zum Heirathen erfoderlichen Einwilligung der Eltern, d. d. Christiansburg d. 22 Dec. 1786 (Chr. Samml. S. 199). — Sonst ist jedes hinreichend bewiesene Eheversprechen, wobey nicht die Exceptionen eintreten, die sogar ein Verlöbniß rückgängig machen (s. oben § 37 Anm. 24), und welches nicht auf verbotene Weise gegeben ist, (z. B. beym Fenstern auf Fehmern, s. Reser. d. d. Friedensburg d. 20 April 1752), zu halten, und das frühere geht, ceteris paribus, dem spätern vor. — Ist gar concubitus hinzugekommen, so ist, wenn nur das Eheversprechen erwiesen ist, vornehmlich unter

Mit den Proclamationsgebühren bleibt es, wie es an jedem Orte durch das Inventarium bestimmt ist [35]), und diese sind herkömmlich auch in den Fällen zu erlegen, wo wegen eines sogenannten Königsbriefes auch keine Proclamation erfoderlich ist [36]).

Bauersleuten und Leuten gleiches Standes und Herkommens, die geschwächte Person, vorausgesetzt, daß sie sonst unbescholten ist, vom Stuprator ohne Widerrede zu ehelichen; wobey doch den Eltern und Vormündern ihre Rechte unbenommen bleiben; s. die angeführte Verordn. von 1786 § 7 (Chr. Samml. S. 201); auch gilt ein von einem Unterofficier, Soldaten und Matrosen, der in wirklichen Diensten steht, ohne Einwilligung seines Compagniechefs gegebenes Eheversprechen nicht, selbst wenn concubitus hinzugekommen; so wie aber nach erhaltenem Abschiede solche Militairpersonen auch in Rücksicht des während ihrer Dienstzeit gegebenen Eheversprechens unter die gemeinen Rechte treten, so macht der Eintritt in den Militairstand kein vorheriges Eheversprechen ungültig. S. Verordn. über die Gränzen des Militairstandes, d. d. Copenh. d. 11 May 1798 § 20 — 23 (Chr. Samml. S. 72). — Wie weit übrigens von den Consistorien der Zwang zur Erfüllung eines eingegangenen Eheversprechens zu treiben, so wie, daß der Braut quaevis jura in Hinsicht der zu leistenden Satisfaction bleiben, wenn jene Zwangsmittel nicht hinreichen, ergiebt sich aus einigen auf Vorfrage des Flensburgischen Consistorii an dasselbe vom Oberconsistorio ergangenen Rescripten, d. d. Gottorf den 1 Febr. 1792 u. den 7 May und 30 Jul. 1799. (Vgl. Johannsen canonisches Recht II. S. 162 fg., wo auch mehreres über die Art, ein Eheversprechen zu beweisen, und anderes den Consistorien in dieser Rücksicht Wichtiges vorkommt).

35) S. obgedachte Verordn. von 1800 § 17.

36) Es ist in diesen Königsbriefen oder Dispensationen von

Für die dreymalige Proclamation eines Unterofficiers oder Gemeinen beym Militair soll aber kein Stadt- oder Landprediger, bey willkührlicher Strafe, mehr als 6 bis 8 ßl. fodern [37]).

Ein eignes Proclamationsregister zu führen, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben; doch wird der Prediger, um erfoderlichen Falls Auskunft über das dahin Gehörige immer noch geben zu können, für sich selbst Buch darüber zu halten, oder auch die Sonntage, an welchen die Proclamation geschehen, nebst dem sonst dabey Vorgekommenen, in Rücksicht der Paare, die er verlobt hat, neben bey im Verlobungsregister, in Rücksicht der Paare aber, die er auf Requisition eines anderen Predigers proclamirt hat, auf die deshalb erhaltenen Anzeigen zu notiren haben.

§ 39.

Copulation.

Die Handlung, wodurch der Prediger [38]) ein Brautpaar, nach Vorhaltung ihrer christlichen Pflichten im Ehestande, für rechtmäßige Eheleute erklärt, und sie als solche einsegnet, heißt **Copulation** oder **Trauung**.

Aufgeboth und öffentlicher Trauung in der Kirche jedesmal ausdrücklich hinzugefügt: „daß dadurch Kirchen- und Schulbedienten nichts von dem ihnen Beykommenden entzogen werden solle."

37) s. Verordnung zur Bestimmung der Gränzen zwischen dem Militairetat ꝛc. d. d. Copenh. d. 11 May 1798 § 24 (Chr. Samml. S. 73).

38) s. Schlesw. Holstein. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 33 „van den Kerkendenern, unde van nenen Layen."

Wo keine Verlobung statt findet, oder wo bey der Verlobung noch über einen oder andern Punct deutlichere Auskunft beyzubringen versprochen wurde, da muß auf jeden Fall, zugleich mit den etwa von andern Orten her einzuliefernden Proclamations-Bescheinigungen, auch alles übrige vor der wirklich vorzunehmenden Trauung in Richtigkeit gebracht werden; und der Prediger thut wohl, noch einmahl zu untersuchen, ob auch alles nach den Landesgesetzen Erfoderliche beygebracht ist [39]).

Die Trauungen selbst sind öffentlich in der Kirche vorzunehmen [40]), und gebühren dem Prediger, (da wo mehrere Prediger sind, gewöhnlich ausschließend dem Pastor,) zu dessen Parochie der ordentliche Trauungsort gehört. Dieser ordentliche Trauungsort ist der Regel nach da, wo die Braut zu der Zeit, da die Trauung verlangt wird, wohnet, dienet, oder sonst ihren ordentlichen Aufenthalt hat;

---

39) Eine vollständige Aufzählung der Gesetze, worauf hiebey Rücksicht zu nehmen ist, findet sich in der Verordnung betr. das Aufgeboth und die Trauung ꝛc. von 1800 § 14. — Hat der Prediger noch irgend eine gegründete Bedenklichkeit, so soll er die Trauung ohne Vorwissen und eingeholte Bewilligung der Obrigkeit nicht vornehmen. S. Extract der gemeinschaftl. Polizeyordnung vom 27 Sept. 1636 (Corp. Const. I. S. 383).

40) s. die Verordn. wegen Aufgeboth und Trauung ꝛc. von 1800 § 9; auch schon in der gemeinschaftl. Polizeyordn. vom 27 Sept. 1636 (Corp. Const. I. S. 384), wo es bey Strafe von 20 Rthlr. anbefohlen wird; und in der Verordn. wegen Beobachtung mehrerer Gleichheit im Gottesdienst, d. d. Copenh. d. 9 März 1650 (Corp. Const. I. S. 257).

wird aber die Hochzeit außerhalb dieses Orts, bey Eltern, Vormündern, Geschwistern, oder Geschwistern der Eltern und Großeltern der Braut gehalten; oder wird sie an dem Wohnorte des Bräutigams oder dem Ort der künftigen Wohnung der Copulanden, die sie zugleich beziehn, gehalten: so richtet sich der ordentliche Trauungsort nach dem Orte der Hochzeit [1]). Die Trauung selber kann der Prediger des ordentlichen Trauungsorts einem andern Prediger überlassen, aber die Untersuchung muß er anstellen, als wenn er sie selbst verrichtete, und den copulirenden Prediger hat er darüber mit einer bestimmten Bescheinigung zu versehen [42]).

Vom Aufgeboth und der Trauung in der Kirche sind befreyt [43]): die Schleswig-Holstei-

---

41) s. die Verordn. wegen Aufgeboth ꝛc. von 1800 § 10 und 11.— Ausgenommen sind nur sämmtliche Angehörige einer Garnison oder eines Regiments, deren Trauung nach § 12 und 13 dieser Verordnung dem Garnisons- oder Feldprediger zukommt, der aber gegen Berichtigung der dortigen Gebühren die Trauung einem andern Prediger übertragen kann. — Auch können die von der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft sich und die Ihrigen wo sie wollen trauen lassen. S. Verfügung wegen Hauscopulation der Ritterschaft ꝛc. d. d. Friedensburg d. 10 Sept. 1777 § 1 (Chr. Samml. S. 67).

42) s. d. Verordnung wegen Aufgeboth ꝛc. von 1800 § 14.

43) s. d. Verordnung wegen Aufgeboth ꝛc. von 1800 § 18. — Zu den daselbst Angeführten kommen noch, wenn auch nicht in der Befreyung von der Proclamation, doch in der Befreyung vom Trauen in der Kirche, die Unterofficiere und die gemeinen Soldaten hinzu, denen nach der Verordn. über

nische Ritterschaft und die Besitzer adlicher Güter 44), die Professoren in Kiel und ihre bey ihnen sich aufhaltenden Töchter 45), Personen, deren Trauung, wegen Todesgefahr des einen Copulanden, auf dem Krankenbette, oder, weil die Braut hochschwanger und

---

die Gränzen des Militairetats vom 11 May 1798 § 26 (Chr. Samml. S. 74) die Hauscopulation verstattet ist.

44) s. Verfügung wegen der Hauscopulation der von der Ritterschaft und der nicht recipirten Gutsbesitzer, d. d. Friedensburg d. 10 Sept. 1777 (Chr. Samml. S. 66). Danach können Personen von der Ritterschaft sich und die Ihrigen aller Orten in den Herzogthümern im Hause und ohne Proclamation copuliren lassen, und dieß Vorrecht bleibt, wenn auch nur eine der zu copulirenden Personen zur Ritterschaft gehört; die nicht recipirten Besitzer adlicher Güter können sich und ihre Kinder bloß auf ihren adlichen Höfen im Hause und ohne Aufgeboth trauen lassen; Personen, die sich beständig bey jemand von der Ritterschaft oder bey einem nicht recipirten Gutsbesitzer aufgehalten, mögen im Hause oder auf dem Hofe desselben getraut werden, aber nicht ohne Proclamation oder deshalb erhaltene Dispensation; ebenso mögen persönliche und Gutsbediente solcher Landsassen auf dem Hofe oder dem adlichen Gute, wo sie in Diensten stehen, copulirt werden, aber gleichfalls nicht ohne Proclamation oder deshalbige Dispensation; auf Pächter, Holländer, Untergehörige adlicher Güter oder andre außer dem Hofe wohnende Personen ist dieß aber nicht auszudehnen.

45) s. Rescript betreffend die Befugniß der Professoren zu Kiel zur Hauscopulation, d. d. Friedensburg d. 10 Sept. 1777 (Chr. Samml. S. 68). Ein Professor oder seine Töchter mögen ohne Aufgeboth im Hause, auch mit solchen, die dieß Privilegium nicht haben, copulirt werden; doch kommt diese Freyheit den Töchtern nach ihres Vaters Tode nicht zu Statten.

der Entbindung nahe ist, im Hause geschieht [46]); und endlich die, die eine Concession zur Hauscopulation (oder sogenannten Königsbrief) von der Schleswig-Holsteinischen Canzley, oder im vormals fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig von der Amtsstube des Districts, wo sich die Braut aufhält, gelöset haben [47]). — Den diesemnach zur Trauung an einem willkührlichen Orte berechtigten Copulanden muß dennoch der Prediger des eigentlichen Trauungsortes (welches hier der Aufenthaltsort der Braut ist) ein ihnen nicht zu versagendes Zeugniß mitgeben, worin ausdrücklich bemerkt wird, was für Bescheinigungen der Rechtmäßigkeit der Ehe beyge-

---

[46]) s. Verordn. wegen Aufgeboth ꝛc. von 1800 § 18. 3. In diesem Fall muß aber nach der gleichfalls daselbst hinzugefügten Bestimmung, ein obrigkeitlicher Erlaubnißschein bewirkt, und den Copulanden von dem Prediger, vor der Trauung, eine eidliche Versicherung darüber „daß sie sich nirgends in eine andere Eheberedung oder Verbindung eingelassen" abgenommen, auch die Canzeleygebühr vorbehalten, und wegen ihres Abtrags, wenn die Copulanden dazu im Stande sind, Sicherheit gestellt, oder ihre Erlassung unverzüglich bewirkt werden.

[47]) s. Verordn. wegen Aufgeboth ꝛc. von 1800 § 18. 4. 5. — Eine Concession zur Hauscopulation kostet nach dem Canzeleypatent d. d. Copenh. d. 30 Dec. 1809, an Expeditionsgebühren 16 Rthlr. 24 ßl. — Auf den Amtsstuben pflegen die Kosten sich auf 12 Rthlr. zu belaufen, wovon 6 Rthlr. der Kirche an dem Aufenthaltsort der Braut berechnet werden. Ueber die auf diese Weise im Laufe des Jahrs vorgefallenen Hauscopulationen pflegt gleichfalls am Schluß des Jahrs ein vom Prediger zu unterschreibender Attest ihm von der Amtsstube mitgetheilt zu werden. —

bracht sind oder noch mangeln [48]); und ohne ein sol-
Mensch. 6. ches Zeugniß darf kein Prediger sonst sie trauen. —
Heimliche, außer der ordentlichen Parochie erschlichene Copulationen sollen übrigens, beydes in Ansehung der Getrauten als in Ansehung ihrer Kinder, kraftlos, null und nichtig seyn, und der Prediger, der sich zu einer solchen Trauung hergab, ist fiscalischer Ansprache und der Dienstentsetzung ausgesetzt [49]).

Was die gesetzliche Zeit zu Trauungen betrift, so können dieselben jetzt das ganze Jahr über, auch, wenn nur eine ganz stille Hochzeit dabey gegeben wird, in der Advents- und Fastenzeit vorgenommen werden [50]). Auch ist es willkührlich, zu welcher

---

[48]) s. Verordn. wegen Aufgeboth ꝛc. von 1800 §. 15. — Daß bey solchen Hauscopulationen, zumal da die Proclamation vor derselben wegfällt, um so mehr Vorsicht anzuwenden ist, versteht sich von selbst, und keiner kann es dem Prediger verdenken, wenn er zu seiner Sicherheit sich von den Copulanden eine Versicherung auf Ehre und guten Leumund, daß kein anderweitiges Eheversprechen oder sonst etwas Rechtliches dieser Ehe im Wege sey, unterschreiben läßt.

[49]) s. Verordnung wegen der zu den Heirathen erforderlichen Einwilligung der Aeltern ꝛc. d. d. Christiansburg d. 22 Dec. 1786 § 8 (Chr. Samml. S. 202) und der daselbst angezogenen Verordnung, d. d. Christiansburg d. 8 Dec. 1766 (Callisen Prompt. I. S. 24). Auch schon in der Verordn. Friedr. II. über Ehesachen von 1582 war es so im 2ten Cap. bestimmt. —

[50]) s. Edict nach welchem zu Fasten, Advent und sonst etwa bisher als verbothen angesehenen Zeit stille Hochzeiten zu halten erlaubt ist, d. d. Christiansburg d. 22 April 1746. (Corp. Const. I. S. 398).

Zeit des Tages sie vorgenommen werden, nur daß, Nothfälle ausgenommen, der Prediger nicht nöthig hat, in der Nacht zu trauen [51]).

Das Trauungsformular findet sich in der Agende [52]). Die Hauptsache bey der Trauung ist, daß, nachdem Braut und Bräutigam mit den beyden Trauzeugen hinzugetreten, sie öffentlich ihre freywillig eingegangenen Verpflichtungen mit einem Ja bekräftigen, sich ihre Hände geben, und dann vom Prediger ihr Bund im Namen Gottes eingesegnet werde. Alle übrigen Worte und Gebräuche dabey sind mehr willkührlich [53]).

Was die Hochzeit betrift, so soll von derselben aller unnöthiger Luxus entfernt werden; auf dem Lande sollen, so wie bey der Verlobung höchstens 8, so bey

---

51) So wurde auf eine deshalbige Vorfrage aus Erfde vom Schlesw. Oberconsistorio verordnet in einem Rescript, d. d. Gottorff d. 14 Nov. 1809.

52) Das Trauungsformular in der alten Agende (6ter Abschn. S. 39. ffg.) ist das des kleinen Catechismus. In der neuen Agende sind S. 271 ffg. mehrere Formulare, die unter verschiedenen Umständen für sich allein, oder nach der Traurede gesprochen werden können.

53) Zu den verschiedenen Gebräuchen an verschiedenen Orten gehört das mehrerwegen übliche Wechseln der Ringe, welches aber die n. Agende S. 15 nach und nach ganz abzuschaffen anräth. — Bey aller Verschiedenheit der übrigens zu gebrauchenden Worte möchte es aber doch angemessen seyn, bey der Einsegnung selbst immer dieselben kurzen und bedeutungsvollen Worte, die man sich einmal aus irgend einem Formular der neuen oder alten Agende gewählt hat, zu sprechen.

der Hochzeit höchstens 50 Gäste seyn, die Hochzeit nur einen Tag währen, die Lustbarkeiten im Hochzeithause spätestens den andern Morgen um 6 Uhr beendigt seyn, alles Herumschwärmen der Hochzeitsgäste am Tage nach der Hochzeit, so wie alle Hochzeitsgeschenke (bis auf einige wenige Ausnahmen), Nebengastereien u. dgl. m. dabey verboten seyn [54]; auf welches Alles der Prediger bey der Anmeldung einer Trauung bey ihm aufmerksam machen und dafür ernstlich warnen soll [55].

Die Gebühren bey den Trauungen sind an den verschiedenen Orten verschieden, und werden durch das Kircheninventar jedes Orts näher bestimmt. Sie werden da entrichtet, wo der ordentliche Trauungsort ist, und, wenn ein Paar auch auf einen Königsbrief an einem dritten Ort getraut wird, so bleibt doch die Schuldigkeit, die Gebühren an dem eigentlichen Trauungsort zu erlegen, welches denn der Aufenthaltsort der Braut ist [56].

Die Eintragung der Trauung ins Copu-

---

54) s. Verordn. wegen Abstellung der Ueppigkeiten auf dem Lande bey Hochzeiten ꝛc. d. d. Friedensburg d. 14 Oct. 1778 § 1. 2. 3. 4. (Chr. Samml. S. 64 ffg.).

55) s. Rescript, wodurch die vorhergehende Verordnung eingeschärft und näher bestimmt wird, d. d. Friedensburg d. 18 Jun. 1783 (Chr. Samml. S. 82).

56) s. Verordn. wegen Aufgeboth ꝛc. von 1800 § 16. — Wegen der Brautkronen, und der dafür, so wie sonst etwa noch, zu erlegenden Gebühr, wird es gleichfalls an jedem Orte, wo dergleichen üblich ist, nach Bestimmung des Inventars, gleich den übrigen oben erwähnten Gebühren, gehalten. —

lationsregister geschieht dergestalt, daß neben der Zahl der Trauungen im Kirchenjahr, der Tag der Trauung, die Namen der Copulanden, mit Hinzufügung der Eltern, des Amts, des Aufenthalts- und Geburtsortes u. dgl., und die etwa producirte Concession oder Dispensation bemerkt werden [57]).

§ 40.

Unzucht. Ehescheidungen.

Allerdings geht das Laster der Unzucht und seine Bestrafung, vornehmlich nach gänzlicher Aufhebung der Kirchenbuße in dieser Rücksicht [58]), zunächst ganz und gar die weltliche Obrigkeit an, die auch eine bestimmte Anweisung zur Bestrafung derselben erhalten hat [59]); jedoch, da die weltliche Obrigkeit manches dahin Gehörende gar nicht, manches zu spät erfahren würde, was dem Prediger, seiner Amtsverrichtungen wegen, früher und gewisser bekannt werden muß, so ist den Predigern besonders aufgetragen, auch in dieser Rücksicht gute Obacht zu haben, und, wo sie Unzucht und Adulteria in ihren Gemeinden ver-

---

57) Auch dieß Register wird nach dem k. d. Copenhagen d. 9 April 1763 approbirten Schema geführt. — Gewöhnlich bemerkt man überdem noch dabey die beiden Trauzeugen, welches vornehmlich da, wo keine Verlobung statt findet, oder im Hause getraut wird, erforderlich ist. —

58) s. oben § 25 gegen das Ende hin.

59) s. Verordn. wegen Bestrafung des Ehebruchs und der Unzucht, d. d. Copenh. d. 27 Apr. 1798. (Chr. Samml. S. 54 ffg.), wodurch alle vorhergehenden mannigfaltigen Anordnungen in dieser Rücksicht theils aufgehoben, theils von neuem eingeschärft und näher bestimmt werden.

merken, solches an gehörigen Orten anzuzeigen [60]); namentlich auch bey jedem unehelichen Kinde, was sie taufen, dem Oberbeamten Nachricht davon zu geben [61]), auch ein eigenes Register der wegen verbotenen Beyschlafs Straffälligen zu führen [62]), und daraus jedes Jahr am Anfang Octobers den Hebungsbeamten mit einem Auszuge zu versehen [63]). — Uebrigens ist das, was ehemals wegen anticipirten Beyschlafs an die Kirche, so wie was von solchen, die unehelich niederkamen, an Prediger und Kirchenbedienten zu entrichten war, völlig aufgehoben, und, nachdem auch die der abgeschaften Kirchenbuße surrogirt gewesene Gefängnißstrafe oder Geldbuße weggefallen, steht von dieser Seite nichts mehr im Wege, solche gefallene Personen zum Abendmahle zuzulassen [64]).

Was Ehescheidungen betrift, so kommen die

---

60) s. gemeinschaftl. Policeyordnung vom 27 Sept. 1636. Art. III. von Unzucht, Ehebruch und andern Lastern (gemeinschaftl. Verordnungen S. 483). — Daß der Prediger es auch in dieser Rücksicht nicht an nöthigen Ermahnungen und Warnungen fehlen lasse, verlangt schon die ihm seinem Amte nach obliegende Sorge für den sittlichen Zustand seiner Gemeinde überhaupt von ihm. —

61) s. Intimation d. d. Rendsburg d. 22 Jun. 1741 (Corp. Const. I. S. 347).

62) s. Verordn. betr. die Einrichtung des Verzeichnisses von denen, die wegen verbotenen Beyschlafs straffällig sind, d. d. Copenh. d. 25 Aug. 1781. (Chr. Samml. S. 66).

63) s. unten § 54. 3.

64) s. Verordn. wegen Bestrafung des Ehebruchs, d. d. Copenhagen d. 27 Apr. 1798 § 14 u. 15 (Chr. Samml. S. 59).

allein dem für jeden District verordneten Consistorio zu; und der Prediger hat nur, wo Uneinigkeiten zwischen Eheleuten entstehen, schon seinem Amte nach, vornehmlich aber, wenn eine von beyden Partheien ihn auffodert, zu versuchen, den Ehefrieden wieder herzustellen; wollen aber alle Ermahnungen und Erinnerungen nicht fruchten, so hat er sie an das beykommende Consistorium zu verweisen [65]), welches bewandten Umständen nach eine Scheidung von Tisch und Bett versuchen, oder auch, wenn hinreichende gesetzliche Gründe eintreten, die Ehe völlig aufheben wird [66]). — Ueber die Wartzeit, binnen welcher

---

[65]) Vergl. § 2. Anm. 5. 6. — Uebrigens sind die Ehestreitigkeiten nicht blos zwischen protestantischen Ehegatten, sondern auch zwischen katholischen, und zwischen katholischen und protestantischen Ehegatten an die Unterconsistorien als erste Instanz zu verweisen. S. Patent für das Herzogthum Schleswig, d. d. Gottorf den 9 Febr. 1808.

[66]) Das Consistorium scheidet von Tisch und Bett auf eine Zeitlang, wenn Eheleute sich schlecht begegnen, einer von ihnen sich eine ansteckende Krankheit zugezogen, oder sonst etwas eingetreten, wobey man Hoffnung haben kann, daß es vielleicht nach einiger Zeit aufhöre. — Eine Ehe wird annullirt, wo sie der Natur der Sache nach oder den Gesezzen des Staats nach gar nicht geschlossen werden konnte; z. B. in erster Rücksicht, wo die Trauung durch Furcht erzwungen ward, oder Betrug oder Irrthum in Rücksicht der Person dabey eintrat, oder Impotenz, die schon vor der Trauung statt fand, und in drey Jahren aller angewandten Mittel ungeachtet nicht gehoben werden kann, sich findet; in letzter Rücksicht, wenn ein Paar getraut wurde, ungeachtet es in nicht dispensirbaren Graden verwandt war, ungeachtet ein rechtskräftiges Inhibitorium da war, ungeachtet einer von beiden schon ander-

gerichtlich Geschiedene sich nicht wieder verheirathen dürfen, ist schon oben (§ 36. Anm. 11.) das Gesetzliche angeführt, und sollte der sehr unwahrscheinliche Fall eintreten, daß geschiedene Eheleute sich einander wieder heirathen wollten, so müßten sie ganz von neuem copulirt, und überhaupt in Rücksicht ihrer, als wären sie nie verheirathet gewesen, verfahren werden. *V. Anh. 7.*

---

weitig verheirathet war u. dergl. m. — Eine Ehe wird geschieden, wo Ehebruch statt findet, und dieser nicht nur gestanden, sondern bewiesen ist, (wo aber doch gerechte Ausnahmen sind; z. B. si uxor vim passa est, si uterque commisserit adulterium, si crimen remiserit pars innoc. et postea cohabitaverit etc.), vergl. Friedr. II Verordn. von Verlöbnissen ꝛc. d. d. Copenh. d. 19 Juny 1582, Cap. 5.; wo böslicher Verlassung statt findet, vergl. Verordn. d. d. Fridrichsberg d. 29 Jul. 1785 (Chr. Samml. S. 98), die alles dahin Gehörende näher bestimmt; wo ein Theil zum lebenslänglichen Gefängniß verurtheilt ist, vergl. Verordn. d. d. Christiansburg d. 22 März 1771 (Chr. Samml. S. 10); wo *morbus pestiferus celatus* oder *insidiae vitae structae* oder *praefracta debiti coniugalis denegatio* bewiesen worden; vergl. das gemeine canon. Recht u. obgedachte Verordn. Fried. II. — Kein hinreichender Scheidungsgrund findet sich aber nach unsern Gesetzen, wenn dieselbe verlangt wird *ob odium inplacabile*, vergl. Rescript, d. d. Friedensburg d. 18 Aug. 1779 (Chr. Samml. S. 59); ob morbum supervenientem, ob insaniam supervenientem, ob impotentiam supervenientem, ob crimen leve, ob fugam non inhonestam, ob instrumentum divortii; vergl. das gem. canon. Recht und obgedachte Verordnung Friedr. II. — Indessen behält sich der König vor, in einzelnen Fällen, bewandten Umständen nach, unmittelbar per modum dispensationis zu scheiden, wo die Consistorien

Sechstes Capitel.

Von dem dem Prediger in Rücksicht des Schulwesens Obliegenden.

§. 41.

Aufsicht des Predigers auf das Schulwesen seiner Gemeinde überhaupt.

Der Prediger ist allenthalben, in den Städten und auf dem Lande, nächster Schulinspector der Volksschulen seiner Gemeinde, und er hat diese Schulinspection für eins der wesentlichsten Stücke seiner Amts-Obliegenheiten anzusehen, alles dahin Gehörige in den Königlichen Verordnungen Bestimmte treulich ins Werk zu setzen, und überhaupt Acht darauf zu haben, daß sowohl Lehrende als Lernende, und der Letztern Eltern und Vorgesetzte ihre Pflichten

---

nach den bestehenden Gesetzen noch nicht scheiden können; z. B. nach einem Rescript an das Gottorfsche Oberconsistorium d. d. Copenh. d. 14 Jun. 1796, wenn ein Ehegatte wegen begangener Verbrechen zu temporairer Karren-, Zuchthaus- und Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist. — Nach erfolgter Scheidung behält der Regel nach pars innocens die Kinder, und pars nocens verliert das Eingebrachte.

pünctlich erfüllen [1]). Wo mehrere Prediger bey einer Gemeinde sind, bleibt der Pastor allerdings immer nächster Schulinspector, doch sollen ihm dabey die übrigen Prediger durch Theilnahme an allen desfalligen Verrichtungen nach besten Kräften zu Hülfe kommen [2]).

Die Eintheilung jeder Gemeinde in gewisse Schuldistricte, die Anlegung neuer Schulen u. dgl. hängt vom oberlichen Ermessen ab, und das Erfoderliche in dieser Rücksicht ist allenthalben bereits mehr oder weniger genau bestimmt [3]). Schu-

---

1) Vergl. Verordnung wegen besserer Einrichtung der deutschen Schulen, besonders auf dem Lande, d. d. Christiansburg d. 31 Dec. 1747 §. 30 (Corp. Const. I. S. 500), welche Verordnung zunächst für Holstein gegeben ist, welche aber auch im Herzogthum Schleswig, wenn gleich nicht ausdrücklich eingeführt, doch stillschweigend als Norm in allen Schulsachen aufgenommen ist, und von welcher treflichen Verordnung denn auch das Hauptsächlichste in der allgemeinen Schulordnung für beide Herzogthümer, deren Königl. Approbation schon seit mehreren Jahren erwartet wird, sich wiederfindet. — In dieser gewiß nun bald erscheinenden allgemeinen Schulordnung findet sich gleichfalls das Erforderliche über die Inspection der Gelehrtenschulen, die nicht so ausschließend und unmittelbar den Ortspredigern zukommen möchte, als die Inspection über die Volksschulen. —

2) s. Schulverordnung von 1747 § 30 (Corp. Const. I. S. 501), und Rescript, d. d. Copenh. d. 21 April 1770. 2. (Chr. Samml. S. 65).

3) In den verschiedenen Propsteyen und den meisten adlichen Districten des Herzogthums Schleswig finden sich bereits allenthalben für die Land- und Stadtschulen besondere allerhöchst

len, die ohne oberliche Einwilligung angelegt werden, sind als unzulässige Winkelschulen anzusehen [4]).

Diese Schulen nun hat der Prediger, so oft es seyn kann, unangemeldet zu besuchen, und zwar nicht obenhin, sondern vielmehr mit aller Sorgfalt zur Aufmunterung und Besserung beydes des Schulmeisters und der Schüler, indem er den Lectionen zuhört, und das, was dabey zu erinnern, wahrnimmt [5]). Insonderheit aber hat jeder Pastor sämmt-

---

approbirte Schulregulative, die darüber das Nähere bestimmen, weshalb der Prediger sich denn auch mit dem seine Gemeinde Betreffenden, aus dem Schulregulativ der Probstey, zu welcher er gehört, sorgfältig bekannt zu machen hat. — Auch für das Herzogthum Holstein werden jetzt nach und nach die erforderlichen Schulregulative für die einzelnen Districte, nach eingezogenen Berichten der Prediger und der Communen entworfen, und der höhern Approbation vorgelegt werden.

4) s. Schulverordnung von 1747 § 8, vergl. Rendsburger Synodi Bekanntmachung Königl. Resolution wegen einiger Schul- und Kirchensachen, s. d. Friedrichsberg d. 6 Apr. 1726 approbirt. (Corp. Const. I. S. 259).

5) s. Instruction des Generalsup. von 1739 §. 9 (Corp. Const. I. S. 271), und Schulverordn. von 1747 § 30 (Corp. Const. I. S. 501); wo zugleich bestimmt wird, daß der Prediger die Hauptschulen seiner Parochie alle 14 Tage einmal, die auswärtigen Schulen aber so oft es die Gelegenheit und seine anderweitigen Amtsgeschäfte zugeben, besuchen solle; und daß, um auch so die abgelegenen Schulen zu besuchen, die ihm zum Krankenbesuch, zu Haustaufen oder anderen Ministerialacten zugesandten Fuhren, falls es nicht zur Pflug- und Saatzeit ist, desselben Tags so lange zu seinen Diensten seyn sollen,

liche Schulen seines Kirchspiels jährlich zweymal, nach dem er den Tag seiner Ankunft des Sonntags vorher von der Canzel kund gemacht, und die Schulgenossenschaft zu der vorseyenden Handlung eingeladen, ordentlich zu visitiren, dabey mit der Jugend, um zu sehen wie weit sie im Christenthum und andern Wissenschaften gekommen, ein Examen anzustellen, und sodann die Kinder zum gebührenden Fleiß und Gehorsam, den Schullehrer und die anwesenden Eltern aber zur genauen Beobachtung aller ihrer Pflichten ernstlich anzumahnen, auch sofern ein Mangel in einem oder andern Stück bemerkt würde, solchem bestthunlichst abzuhelfen, dasjenige aber, was er nicht abändern kann, den Kirchenvisitatoren anzuzeigen [6]).

An die Kirchenvisitatoren hat der Prediger ferner die ihm von den Schullehrern übergebenen vierteljährigen Schullisten, die nach einem gewissen Schema eingerichtet sind, und wo bey dem Namen jedes Kindes sein Alter im laufenden Jahre, sein Schulbesuch in jedem Monat, sein Besuchen der Kirchencatechesa-

---

bis er die im Dorfe befindliche Schule und auch wohl die zunächst gelegene besucht habe. In der Rendsburger Synodalbekanntmachung von 1726 (Corp. Const. I. S. 260) ward nur im Allgemeinen festgesetzt, daß er alle 4 Wochen die Schulen seines Kirchspiels besuchen solle. —

6) s. Instruct. des Generalsup. von 1739 §. 40 (Corp. Const. I. S. 288) und noch mehr Schulverordn. von 1747 § 30 (Corp. Const. I. S. 501); wo zugleich (S. 502) bestimmt wird, daß zur Schulvisitation der auswärtigen Schulen dem Prediger unweigerlich eine Schulfuhr vom Schuldistrict herbey zu schaffen ist.

tionen, und was sonst in Rücksicht seiner zu bemerken ist, sich angezeichnet findet, einzusenden, vorher aber auf denselben mit eigner Namensunterschrift zu bemerken, wie oft und an welchen Tagen er jede dieser Schulen besucht habe [7]). Außerdem hat er an den Propsten vierteljährig über den Zustand sämmtlicher Schulen seiner Parochie zu berichten [8]); so wie denn der Propst überhaupt der vorfallenden Schulangelegenheiten sich besonders alles Ernstes anzunehmen [9]), und der Prediger sich zunächst an ihn in allem dahin Gehörigen zu wenden hat.

---

7) s. Verfügung zur Beförderung des fleißigern Schulbesuchs der Kinder auf dem Lande im Herzogthum Schleswig, d. d. Copenhagen d. 13 Oct. 1787 § 1 und 8 (Chr. Samml. S. 132 und 133).

8) s. Synodalverfügung approbirt s. d. Friedrichsberg d. 6 April 1726 (Corp. Const. I. S. 260), wo auf das Versäumen des Schulbesuchs und dieses Berichts von Seiten der Prediger arbitraire Poen, und, wo keine Besserung erfolgen sollte, Suspensio ab officio et beneficio muneris denselben angedroht wird. — Uebrigens bemerkt der Prediger, so wie es auch nach ausdrücklicher Bestimmung mehrerer Schulregulative einzelner Propsteyen in denselben gesetzlich ist, gewöhnlich nur, wenn nicht ganz etwas Besonderes vorgefallen, auf den vierteljährigen Schullisten, wie er den Zustand der Schule gefunden, und giebt bey der jährlichen Specialvisitation, wo anders solche statt findet, einen Generalbericht über den Zustand seiner Schulen, deren Verbesserung und Fortschritte im verflossenen Jahr, die sich auszeichnenden Kinder u. dergl. m., ein.

9) s. Schulverordn. von 1747 § 32 (Corp. Const. I. S. 503). — Auch in den Städten sollen die Pröpste eben so wenig von der Schulinspection als von den Kirchenrechnungen ausge-

Dem Prediger zugeordnete Gehülfen in der Schulaufsicht sind in den Städten meistens jemand aus dem Magistrate oder auch die Juraten, auf dem Lande aber an mehrern Orten, vornehmlich im Herzogthum Schleswig, außer den Juraten, die, was das Schulwesen der ganzen Gemeinde betrift, dem Prediger auf Verlangen mit Rath an die Hand zu gehen haben, eigne Schul-Vorsteher in jedem der einzelnen Schuldistricte, wo sie denn nicht blos auf die Schulgebäude und Schuleinkünfte, sondern überhaupt auch auf die Treue des Schullehrers und den ordentlichen Schulbesuch der Kinder mit zu sehen haben 10).

---

schlossen werden. S. Verordn. d. d. Hadersleben d. 27 März 1639 (Corp. Const. I. S. 460). — In den Districten, wo keine besondern Pröpste sind, sondern der Generalsuperintendent alle diese Geschäfte mit verwaltet, ist er denn auch hier der nächste Vorgesetzte, an den sich der Prediger zu wenden hat. —

10) In den Städten ist in dieser Rücksicht meistens durch Herkommen entschieden. Auf dem Lande, vornehmlich im Herzogthum Schleswig, sind eigne Schulvorsteher bey jeder Schule ernannt, und zum Theil mit zweckmäßigen Instructionen besonders versehen; vergl. Instruction für die Kirchen- und Schulofficialen der Propstey Hütten, vom 20 May 1805, und Instruction für die Schulvorsteher der Propstey Gottorf, vom 5 Febr. 1806. — Allgemein sollten solche Schulvorsteher ernannt werden nach der Schulverordn. von 1747 § 9 (Corp. Const. I. S. 479), und wo sie nicht sind, sollten die Prediger auf ihre so nöthige Ansetzung dringen. —

§ 41.

Pflicht des Predigers in Beziehung auf die Schullehrer.

Bey Besetzung der Schulstellen hat sich der Prediger es allerdings gefallen zu lassen, welches Subject die Beykommenden dazu bestimmen [11]), doch

---

[11]) In den Städten, wo der Magistrat, und in den Aemtern und Landschaften, wo die Eingesessenen das wohl hergebrachte Recht einen Schullehrer zu wählen haben, sollen drey (resp. vom Propsten oder Generalsuperintendenten) examinirte Subjecte zur Wahl gestellt werden, und herkömmlich aus ihnen gewählt werden, nur daß an den Wahlstellen auf dem Lande, wo keine andre Ordnung gesetzlich ist, der Beamte und Prediger der Wahl beywohnen, um die Stimmen aufzunehmen und dem Gewählten einen Wahlschein an den Propsten mitzugeben, welcher denn denselben beeydigt, und, wenn es so gewöhnlich ist, bestallt. Vergl. Schulverordn. von 1747 § 15 und 17 (Corp. Const. I. S. 485 und 487). — Im Adlichen ist es den Patronen der Schule des Kirchdorfs anbefohlen, das Subject, was sie vornehmlich würdig zu der erledigten Schulstelle halten, bevor es vocirt oder ordentlich introducirt wird, dem Generalsuperintendenten ad examen zu präsentiren, dessen testimonium idoneitatis abzuwarten, und dasselbe, zum Beweis, daß die Vocation rite geschehen, der Bestallung zu inseriren; zeigt aber der Generalsuperintendent ihnen die Untauglichkeit des vorgeschlagenen Subjects generaliter an, so sollen sie ein anderes in Vorschlag bringen. An den Nebenschulen daselbst mögen die Gutsherren oder Dorfeingesessenen, die eine Schule erbaut haben, allerdings einen Nebenschullehrer, nachdem er vom Pastor examinirt und würdig befunden ist, zum Schulamt bestellen, doch ist derselbe verbunden, sich bey nächster Visitation dem Generalsuperintendenten zu stellen, und den vom Pastor erhaltenen Examinationsschein zu produciren, auch sich nöthi-

ist billiger Weise, wo möglich, auf seine Wünsche und Vorschläge dabey Rücksicht zu nehmen; und bey Nebenschulen, wo die Interessenten selbst ihren Schullehrer annehmen, darf dieß mit keinem Subjecte ohne Einwilligung des Predigers geschehen, der vornehmlich auch dahin zu sehen hat, daß kein ungeprüfter Mensch irgendwo in seiner Gemeinde Schule halte [12]). — Die Einführung jedes Schullehrers kommt dann dem Prediger zu, und er hat dieselbe

genfalls einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Vergl. Resolut. in verschiedenen Kirchen- und Schulangelegenheiten, d. d. Gottorff d. 3 July 1767 (Chr. Samml. S. 12 ffg.) und d. d. Glückstadt d. 16 Nov. 1778 (Chr. Samml. S. 76). — Die übrigen Schulstellen werden meistens von den Kirchenvisitatoren, nach der in jeder Propstey näher bestimmten Weise, geradezu besetzt; nur ist zu bemerken, daß die in der Schulverordnung von 1747 § 14 vom ganzen Consistorio anzustellende Prüfung der Schulcandidaten jetzt wohl fast allenthalben von den Pröpsten allein vorgenommen werde. — Wenn die Umstände gleich sind, so haben die Kieler und Tondernschen Seminaristen bey Besetzung der Schulstellen den Vorzug. Vergl. Rescript, d. d. Copenhagen d. 29 Nov. 1783 (Chr. Samml. S. 132); Verordn. d. d. Christiansburg d. 4 Nov. 1791 (Chr. Samml. S. 106); Rescript, d. d. Gottorff d. 1 May 1792 (Chr. Samml. S. 34), und P. M. der Deutschen Canzeley, d. d. Copenhagen d. 17 Nov. 1792 (Chr. Samml. S. 150). — Das Indigenatrecht findet übrigens bey Besetzung aller Schulstellen, über die nicht Königl. Confirmation einzuholen ist, keine Anwendung, s. P. M. der Deutschen Canzeley, d. d. Copenhagen d. 12 April 1800 (Chr. Samml. S. 48). —

12) Die Schulverordnung von 1747 bestimmt § 17 „daß bey Besetzung der Königl. Schulstellen niemand, der den Schulinteressenten einigermaßen mit Grund zuwider ist, zum Schul-

unentgeldlich zu verrichten, aber ihm ist vom Schuldistrict eine Fuhr dazu zu liefern [13]). —

Die angestellten Schullehrer sollen vor andern von dem Prediger in genaue Aufsicht genommen werden, ob sie auch ihre Pflichten pünctlich erfüllen [14]); so wie denn gleichfalls der Prediger suchen soll, dieselben, wenn sie sich, im Sommer alle 14 Tage, und im Winter, so oft es nach den Umständen

---

meister gesetzt, sondern bey sonst gleichen Umständen auf den, zu dem sie ein Verlangen bezeugen, reflectirt werden soll". Soll darauf nun schon bey den Schulinteressenten geachtet werden, um wie viel mehr denn bey den Predigern. — Daß zur Annahme von Klipp- und Mädchenschullehrern eine Prüfung und Genehmigung des Pastors nöthig ist, bestimmt obgedachte Verordn. von 1747 § 8; welches auch mehrere Schulregulative, in Rücksicht der Nebenschullehrer, ausdrücklich bestimmen. —

13) Vergl. die Schulverordn. von 1747 § 15 (Corp. Const. I. S. 485). — Eine solche Einführung geschieht, nachdem sie Sonntags vorher abgekündigt, vor versammelter Schulcommüne in der Schule mit einer angemessenen Anrede, und Ueberlieferung der Schule an den neuen Schullehrer, der denn meistens sogleich mit einer Catechesation und Gebet sein Amt beginnt.

14) Vergl. Schulverordn. von 1747 §. 1 und 30 (Corp. Const. I. S. 473 und 500). — Die Hauptpflichten des Schullehrers sind: daß er in seinem Amte treu, fleißig und unverdrossen sey, seiner Obern, vornehmlich des Pastors, Erinnerungen gern annehme, der Schenken und Krüge sich enthalte, bey Ehrengelagen sich nüchtern und mäßig beweise, überhaupt einen gottesfürchtigen, unsträflichen Wandel führe, der Jugend ein gut Exempel gebe, seine Schule an der vorgeschriebenen Zeit, auf vorgeschriebener Weise halte, die Kinder zur Frömmigkeit, Menschenliebe und Wohlanständigkeit, neben

thunlich ist, bey ihm einfinden [15]), durch gründliche Anweisung in ihrem Amte immer geschickter, und durch sein Vorbild und Zureden munterer und unverdrossener zu machen; auch ihm zur Pflicht gemacht ist, bey seinen öfteren Schulbesuchen die Lectionen anzuhören, was in der Art des Unterrichts nicht mit den gegebenen Vorschriften übereinstimmt, oder sonst dabey zu erinnern vorfällt, wahrzunehmen, und nachher mit Glimpf insgeheim die Schullehrer zurecht zu weisen [16]). — Uebrigens sollen die Schullehrer solche Anweisungen und zu ihrem Besten dienende Erinnerungen ihres Predigers ohne Murren annehmen [17]), die Schule nicht ohne Noth, und ohne es vorher dem

---

guten Einsichten, zu bringen suche, keine Nebenhandthierung treibe, die Schule nicht aussetze ꝛc. Vergl. Schulverordnung von 1747 § 18 ffg. — Dagegen sind die Schullehrer, außerdem daß sie ihre Diensteinkünfte genießen, frey von allen Personal-Auflagen, Diensten und Beschwerden, auch meistens von allen ordtl. oner. vom Schulhause und Schullande, die der Schuldistrict zu tragen. Vergl. Schulverordn. von 1747 § 4 und 5. Sie selbst stehn, was ihre Lehre, Lebenswandel uud Amt angeht, unter der geistlichen, in criminalibus unter der weltlichen Jurisdiction. Ebend. § 5.

15) Diese treffliche und nur zu wenig beachtete Anordnung findet sich in der Schulverordn. von 1740 § 20 (Corp. Const. I. S. 490). — Auch in den hie und da, vornehmlich im Schleswigschen, angeordneten und unter Direction des Predigers stehenden Schullehrerbibliotheken hat derselbe ein treffliches Bildungsmittel seiner Schullehrer in Händen, was seiner sorgfältigsten Beachtung werth ist. —

16) Vergl. Schulverordn. von 1747 § 30 (Corp. Const. I. S. 500 und 501).

17) Vergl. Schulverordn. von 1747 §. 18 (Corp. Const. I. S. 487).

Prediger anzuzeigen, auch nur einen Tag aussetzen [18]), alle Sonn- und Festtage sich mit ihrer untergebenen Jugend in der Kirche einfinden, durch ihre Gegenwart und Erinnerung die Kinder daselbst in Ruhe und Aufmerksamkeit erhalten, auf die Predigt und Catechesation achten, und bey nächster Gelegenheit die Predigt mit der Jugend kürzlich wiederholen, auch zur Sommerszeit da, wo keine Nachmittagspredigt ist, in der Schule eine katechetische Uebung anstellen, und darauf zur allgemeinen Erbauung eine Betstunde halten [19]); endlich sollen sie den Predigern auf Erfordern in Besuchung der Kranken und sonst, so viel ohne Nachtheil der Schularbeit geschehen kann, Hülfe leisten [20]). —

Giebt ein Schullehrer den Interessenten seines Schuldistricts Gelegenheit zum Mißvergnügen, so sollen diese sich bey fiscalischer Ahndung nicht unterstehen, denselben, und wäre er auch nur ein Nebenschullehrer, abzusetzen, oder sein Einkommen ihm vorzuenthalten; sondern sie sollen dem Pastor, und bey noch entstehender Besserung den Kirchenvisita-

---

18) Vergl. Schulverordn. von 1747 § 22 (Corp. Const. I. S. 492).

19) s. Schulverordnung von 1747 § 20 (Corp. Const. I. S. 490).

20) s. Schulverordn. von 1747 § 18 (Corp. Const. I. S. 487). — Doch ist den Küstern und Schullehrern das hie und da bisher übliche öffentliche Reden bey Hochzeiten und Begräbnissen untersagt. S. Mandat, d. d. Gottorff d. 4 Jul. 1788; und nur an einigen wenigen Orten ist es ihnen auf Ansuchen wieder erlaubt, jedoch mit dem Zusatz, daß sie, bey schwerer Ahndung, solche Reden vorher aufschreiben, dem Prediger des Orts vorzeigen, und seine Genehmigung erhalten haben. —

toren oder dem Generalsuperintendenten davon Eröfnung thun, und Remedur gewärtigen. Wird aber dem Pastor auf diese Weise das üble Verhalten eines Schullehrers zu erkennen gegeben, oder wird er dessen selbsten inne, so soll er, nach fruchtlos abgegangener ein- oder zweymaliger Erinnerung, die Sache bey schwerer Verantwortung nach Unterschied des Ortes an die Kirchenvisitatoren oder an den Generalsuperintendenten einberichten, von welchen denn weiter in dieser Rücksicht verfahren werden wird [21]).

Stirbt ein Schullehrer oder wird eine Schulstelle sonst vacant, so hat der Prediger

---

21) s. Schulverordn. von 1747 § 24 (Corp. Const. I. S. 493. ffg.); vergl. mit der Declaration dieses §, d. d. Copenhagen d. 14 Jan. 1769 (Chr. Samml. S. 2.) wo zugleich bestimmt wird, daß die Kirchenvisitatoren, und im Adlichen der Generalsuperintendent alsdenn den Inculpaten vernehmen, ihn entweder für das Mal nur ernstlich verwarnen oder auch nach Befinden auf einige Zeit a beneficio suspendiren; verfängt dies Strafmittel aber nicht, ihn, nach eingeholter Genehmigung des Oberconsistorii, völlig von seinem Amte entsetzen. — Bey einer adlichen Nebenschule (nicht aber bey einer Kirchspielsschule) ist es dem Gutsherrn, der den Schullehrer allein bestellt, auch erlaubt, bey erheischenden Umständen denselben wieder abzusetzen, wenn der Pastor des Orts damit einig ist, welcher denn dem Generalsuperintendenten davon, unter Anführung der Gründe, Nachricht zu geben hat; hält aber der Prediger die Gründe nicht für hinreichend, so soll die Sache an das Oberconsistorium einberichtet, und von demselben brevi manu abgethan werden. Vergl. Resolution, betr. die Anstellung und Entlassung der Nebenschullehrer in den adelichen und klösterlichen Districten, d. d. Christiansburg d. 24 Oct. 1774. (Chr. Samml. S. 120).

solches sogleich an die Kirchenvisitatoren in den Propsteyen, sonst aber an den Generalsuperintendenten einzuberichten [22]); und die Wittwe eines Schullehrers, der die freye Wohnung im Schulhause auf 6 Wochen und eines Viertel-Jahrs Hebungen gebühren, hat das Schulgeld bis zum Antritt eines neuen Schullehrers nur dann zu genießen, wenn sie das Schulhalten durch eine vom Prediger und dem Propsten genehmigte Person unterdeß verwalten läßt [23]).

---

22) s. Schulverordn. von 1747 § 15 und 16. — Alle Magistrate, adliche Patroni, Kirchenvorsteher und Schulinteressenten haben, nach der nähern dortigen Bestimmung, bey Verlust ihrer Befugnisse für das Mal, innerhalb 6 Wochen, und, wofern sie vor Ablauf dieser 6 Wochen auf ihr Anhalten aus erheblichen Ursachen von den Kirchenvisitatoren oder sonstigen Vorgesetzten längere Frist erhalten, doch spätestens binnen 3 Monaten, die vacante Stelle wieder zu besetzen.

23) s. Schulverordn. von 1747 § 6 (Corp. Const. I. S. 477): wonach es meistens allenthalben gehalten wird, wo nicht ausdrücklich anders bestimmt oder herkömmlich ist. — Die Schullehrer der meisten Propsteyen im Herzogthum Schleswig haben außerdem durch Errichtung von Schullehrerwittwencassen, wozu nach Königl. approbirten Fundationen alle Schullehrer der Propstey jährlich ein Gewisses beytragen müssen, für ihre Wittwen gesorgt. — Die Theilung und Inventirung des Nachlasses eines Schullehrers geschieht auf eben die Weise wie bey den Predigern, (vergl. unten § 61, in d. desh. Anm.); ebenso geschieht die Auseinandersetzung der Erben eines Schullehrers, oder auch der abgehenden Schullehrer mit ihren Amtsnachfolgern, zufolge einer Verfügung, d. d. Copenhagen d. 28 Jul. 1781 (Chr. Samml. S. 61) auf demselben Fuß, wie bey den Predigern nach der Verordn. vom

§ 43.

Pflicht des Predigers in Beziehung auf die Schulgebäude, die Schuleinkünfte u. s. w.

Als nächster Schulinspector soll der Prediger gleichfalls dahin sehen, daß dem Schullehrer in keinem Stücke bey seiner Einnahme und sonstigen Emolumenten zu nahe geschieht; und, ist es gleich zunächst Pflicht der Schulvorsteher nach ihrer Instruction das dahin Gehörige unmittelbar in Aufsicht zu nehmen, so ist die Oberaufsicht des Predigers in seiner Gemeinde in dieser Rücksicht doch keinesweges überflüßig.

Die Schulgebäude sollen im guten baulichen Stande erhalten werden, und zu diesem Behuf sollen die Schulvorsteher mit Zuziehung der Patronen in den Städten, und der Kirchspielvögte auf dem Lande, (oder nach den neueren Instructionen meistens des Predigers und des Kirchspielmanns des Districts), jährlich einmal das Gebäude sorgfältig besichtigen, und die nöthigen Reparaturen vor Winter bewerkstelligen lassen[24]).

---

2 May 1768 (s. u. § 63). In dieser Verfügung wird auch festgesetzt, daß der Kirchenpropst, wenn Wahlschulstellen nicht binnen 6 Wochen wieder besetzt werden, die erledigten Stellen besetzen soll; und daß derselbe gleichfalls während einer Vacanz die Kirchspielsschule und das Officium des Küsters in der Kirche mit einem fähigen Subject, welches die in solcher Zeit fälligen Gebühren zu genießen hat, besetzen soll. —

24) s. Schulverordnung von 1747 § 9 (Corp. Const. I. S. 480). In der Instr. der Kirchen- und Schulofficialen in der Prop-

Die Ausgaben dafür werden, wenn sie geringe sind, im Königlichen ohne weiteres über den Schuldistrict, meistens nach Art der Kirchenanlage repartirt; wenn sie aber bedeutender sind, muß darüber der Consens der Visitatoren eingeholt werden [25]).

In Rücksicht des Schullandes, welches auf Kosten des Schuldistricts eingezäunt und bepathet, aber von dem Schullehrer in gehöriger Einfriedigung gehalten wird [26]), ist dahin zu sehen, daß hier nichts dete-

---

stey Hütten, 3ter Abschn. § 2 sind unter andern sehr genaue Bestimmungen darüber.

25) Im Adlichen, wo die Unterhaltung des Schulgebäudes ganz vom Gutsbesitzer abhängt, darf nichts ohne seine Einwilligung in dieser Rücksicht geschehen, nur daß diese Schulgebäude vornehmlich auch der Aufsicht des Superintendenten empfohlen sind. S. Instr. der Generalsup. von 1739 § 30 (Corp. Const. I. S. 283). — Im Königlichen ist eine gewisse Summe, z. B. hie und da 5 Rthlr., angenommen; so daß die Reparationen, die darunter belaufen, vom Prediger und Kirchspielmann, die darüber belaufen, auf deren Vorstellung von den Kirchenvisitatoren bewilligt werden. — Ueber die Repartition dieser Anlagen, die ordentlicherweise von dem Prediger, Kirchspielsmann und Bauervogt geschieht, und an den meisten Orten nach der Kirchenanlage sich richtet, vergl. Schulverordn. von 1747 § 10 (Corp. Const. I. S. 481). In mehrern Districten sind indeß eigne Verfügungen darüber. Auch sind neuerdings die Ländereien der Hegereuter und Holzvögte (und nach der Analogie jedes Dienstland) von den Realschullasten befreit. S. Rescr. d. d. Gottorf d. 22 Apr. 1806 (Chr. Samml. S. 67).

26) s. Einkoppelungsverordn. d. d. Christiansburg d. 26 Jan. 1770 § 12 (Chr. Samml. S. 36). — Obiges gilt aber nur vom Schulland. Küsterland wird $\frac{2}{3}$ von der Gemeinde, $\frac{1}{3}$ vom Küster selbst eingefriedigt und bepathet, nach demselben §. —

riorirt werde. — In Rücksicht der etwanigen Schulvermächtnisse ist von den Schulvorstehern gebührend Rechnung zu führen, und diese jährlich an einem bestimmten Tage in den Städten vor den Patronen, auf dem Lande vor dem Prediger und Kirchspielsvogt (oder Kirchspielsmann) abzulegen [27]). — Auf besonders gute Imstandehaltung der Schulwege hat zunächst die wetliche Obrigkeit zu sehen [28]), und, wo es etwa in der Rücksicht fehlen sollte, hat der Prediger sie darauf aufmerksam zu machen. —

Auf richtige Abtragung der Schuleinkünfte und gebührende Leistung der Schulprästanda haben zunächst die Schulvorsteher zu sehen. Das Schulgeld wird an jedem Orte nach der dort üblichen Weise entrichtet; wo eine gewisse Summe, die der Schuldistrict jährlich aufzubringen und an den Schullehrer abzutragen hat, festgesetzt ist, da wird dieselbe vom Prediger, dem Kirchspielsmann und dem Bauervogt, nach der desfälligen näheren Bestimmung für jeden District, repartirt [29]), und von den Schul-

---

27) s. Schulverordn. von 1747 § 11 (Corp. Const. I. S. 481).

28) s. Schulverordn. von 1747 § 12 (Corp. Const. I. S. 482).

29) Die Repartition der Schulabgaben über alle Schulinteressenten, sie mögen Kinder haben oder nicht, die in allen neuen Schulregulativen wieder eingeschärft wird, findet sich schon angeordnet in der Schulverordn. von 1747 § 10. — Als ein Nebenverdienst für den Schullehrer ist ein im Herzogthum Schleswig für fremde Kinder (wozu nicht adoptirte oder dienende, wohl aber für Geld ausgethanene Kinder zu rechnen sind) auf 4 ßß auf dem Lande angesetztes Schulgeld anzusehen. Vergl. Rescr. d. d. Gottorf d.

vorstehern, nöthigenfalls durch obrigkeitliche Befehle und Zwangsmittel, eingetrieben 30).

Schlecht dotirte Schullehrer können, wenn sie sonst sich auszeichnen, aus dem Schulfond eine kleine Unterstützung erhalten 31), und der Prediger hat, durch seinen Propsten oder auch geradezu, den Generalsuperintendenten, der diesen Fond verwaltet, auf das etwanige Bedürfniß seiner Schullehrer aufmerksam zu machen.

§ 44.

Pflicht des Predigers in Beziehung auf Beförderung des Schulbesuchs der Kinder, eines guten Schulunterrichts, guter Schulzucht ꝛc.

Auch die der Unterweisung des Schullehrers anbetrauten Schulkinder, so wie alles was vorgenommen wird, um sie weiter zu bringen, ist vor anderm von dem Prediger in genaue Aufsicht zu nehmen 32), und derselbe hat, gelegentlich in den Predigten, bey den Schulvisitationen, bey Hausbesuchen

---

27 Nov. 1809. — Für die Armenkinder wird aus dem Klingbeutel oder aus der Armencasse (Corp. Const. I. S. 259 und 499) das Schulgeld bezahlt, wo nicht, wie in den neuen Schulregulativen bestimmt ist, der Antheil der Armen zum Schullohn über die ganze Commune zu repartiren ist. —

30) Vergl. Schulverordn. von 1747 § 9. — Im Allgemeinen hat man sich deshalb an die Kirchenvisitatoren zu wenden.

31) Ueber die Stiftung und Verwaltung dieses Schulfonds vergl. Reser. d. d. Friedensburg d. 2 Oct. 1761 (Chr. Samml. S. 19) und d. d. Christiansburg d. 11 Jan. 1793 (Chr. Samml. S. 2).

32) s. Schulverordn. von 1747 § 1. 5. (Corp. Const. I. S. 473).

und sonst bey jeder Gelegenheit, den Eltern ihre Pflicht in Ansehung der schulfähigen Kinder nachdrücklich vorzuhalten und ihnen dieselbe aufs Gewissen zu legen [33]).

Was den Schulbesuch besonders betrift, so hat der Prediger dazu zu ermahnen, und darauf zu sehen, daß die Kinder von ihrem sechsten Jahre an bis zur Confirmation, den ganzen Winter über Vor- und Nachmittags, und gleichfalls den Sommer über, so viel nur immer auch auf dem Lande thunlich und durch nähere Verfügungen bestimmt ist, nach der Schule geschickt werden [34]). Alle Sonntage sollen die Schullehrer

---

33) s. Instruct. des Generalsup. von 1739 §. 40 (Corp. Const. I. S. 288) und Schulverordn. von 1747 § 27. (Corp. Const. I. S. 497).

34) s. Schulverordn. von 1747 § 1 und § 25 (Corp. Const. I. S. 473 u. 494 fg.). — Die Dauer der Schule ist daselbst auf 6 bis 7 Stunden täglich festgesetzt. — Wegen des Besuchs der Sommerschule ist daselbst bestimmt, daß die Kinder vom Anfang ihres sechsten bis zum Ende ihres neunten Jahres auch den ganzen Sommer durch des Vormittags in der Schule seyn sollen, die Kinder über 9 Jahr sich aber auf dem Lande jeden Sonnabend wenigstens in der Schule zu einer mit ihnen vorzunehmenden Repetition den Sommer über einzufinden haben; und nur mit Bewilligung des Predigers ist in dieser Rücksicht mit einzelnen Kindern bey dringenden Umständen eine andre Einrichtung zu machen. Im Herzogthum Schleswig scheint diese zweckmäßige Anordnung nicht in Ausführung gekommen zu seyn, da in der Verfügung zur Beförderung des fleißigern Schulbesuchs auf dem Lande im Herzogthum Schleswig, d. d. Copenh. d. 13 Oct. 1787 (Chr. Samml. S. 133) nur bestimmt wird, daß die Confirmanden im letzten Sommer vor der Confirmation die Schule unausbleiblich zu besuchen haben, und dieß in den neueren Schulregulativen sehr drin-

dem Prediger eine Liste der die Woche über unfleißig oder gar nicht zur Schule gekommenen Kinder, nebst der von den Eltern und Vorgesetzten angegebenen Ursachen des Ausbleibens derselben, einreichen, damit derselbe sich weiter danach erkundigen und die Eltern ernstlich zu ihrer Pflicht ermahnen möge [35]). Hilft das nicht, so ist das Nöthige darüber auf den vierteljährigen Schullisten zu bemerken [36]), und Visitatores

---

gend eingeschärft wird, auch den übrigen größeren Kindern zur Pflicht gemacht wird, so oft als möglich daselbst zu erscheinen. — Wenn erhebliche Ursachen zum Ausbleiben zwingen, so soll das dem Schullehrer, und bey längerem als wöchentlichem Ausbleiben dem Prediger angezeigt werden. S. Schulverordn. von 1747 § 27 (Corp. Const. I. S. 497). Bey fiscalischer Ahndung aber sollen Gutsherren, und bey schwerer Brüche Dienstherren nicht die Kinder, die bey ihnen im Dienste sind, aus der Schule halten. Ebendas. § 28. — Die gesetzlichen Schulferien sind übrigens, außer in jeder Woche am Mittwoch und Sonnabend Nachmittag, und an den Sonn- und Festtagen, ein Tag vor und nach den hohen Festen, der erste Tag im Jahrmarkt, einige Wochen in der Erndte- und für die größern auf dem Lande in der Pflugzeit. S. Schulverordn. von 1747 § 18, Verfügung zur Beförderung des fleißigern Schulbesuchs auf dem Lande, d. d. Copenh. d. 13 Oct. 1787 (Chr. Samml. S. 133), und Vorschrift in Ansehung des Schulbesuchs der arbeitenden und dienenden Kinder auf dem Lande im Herzogthum Schleswig, d. d. Gottorf d. 24 Sept. 1795 (Chr. Samml. S. 86). Nähere Bestimmungen darüber an einzelnen Orten, finden sich in den einzelnen Schulregulativen. —

35) s. Schulverordn. von 1747 § 20 (Corp. Const. I. S. 491).

36) s. Verfügung zur Beförderung des fleißigern Schulbesuchs auf dem Lande, d. d. Copenh. d. 13 Oct. 1787 (Chr. Samml. S. 132).

sind authorisirt, die Eltern nach Proportion ihres Vermögens in 1, 2, 4 bis 8 ßl. Brüche für jeden versäumten Tag, welche von der ordentlichen Obrigkeit der Contravenienten eingetrieben wird, zu verurtheilen, auch allenfalls durch schärfere von ihrer Obrigkeit zu requirirende Mittel, zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten [37]). — Uebrigens ist den Armen, die ihre Kinder nicht ordentlich zur Schule schicken, das Armengeld zum Theil oder ganz einzubehalten [38]); auch sind ihnen wohl die Kinder ganz und gar abzunehmen und dieselben anderswo, unter der Bedingung, daß sie ordentlich zur Schule gehalten werden, wo möglich in Dienst, unter zu bringen [39]); so wie auch die Eltern, die ihre Kinder nach zurückgelegtem 10ten Jahr eine Zeitlang zu Hause behalten oder in Dienst thun wollen, vorher deshalb mit dem Prediger zu sprechen, und von ihm die weitere Anweisung zu erwarten haben, wie oft solche Kinder doch noch nach der Schule zu schicken sind, damit sie nicht ganz zurückkommen, und wie dieselben sich weiter zu üben haben [40]). — Auch beurlaubte Soldaten haben bey Verlust ihres Urlaubs, wenn

---

37) s. Schulverord. von 1747 § 27 (Corp. Const. I. S. 498).

38) s. Schulverordn. von 1747 § 29 (Corp. Const. I. S. 500).

39) s. Armenverordn. d. d. Friedensburg d. 7 Sept. 1736 § 19 (Corp. Const. I. S. 550).

40) s. Vorschrift in Ansehung des Schulbesuchs der arbeitenden und dienenden Kinder auf dem Lande, für das Herzogthum Schleswig, d. d. Gottorf d. 24 Sept. 1795 (Chr. Samml. S. 85. fg.), wo alles dahin Gehörende näher bestimmt ist, als in der Schulverordn. von 1747 § 28 (Corp. Const. I. S. 498).

darüber Beschwerde geführt wird, ihre Kinder nach Pflicht und Schuldigkeit zur Schule ordentlich anzuhalten [41]). —

Was den Schulunterricht betrift, so soll außer Gesang, Gebet, Bibellesen und Auffagen des Catechismus, lebendige Erkenntniß Gottes und seines Wortes, Lesen, Schreiben und Rechnen vornehmlich der Gegenstand seyn, womit der Lehrer die Schulstunden hindurch die Kinder beschäftiget, und zwar nach den von dem Prediger und den sonstigen Schulinspectoren, unter Genehmigung des Propsten und resp. Generalsuperintendenten, vorgeschriebenen Ordnungen, Unterweisungsarten und Lehrbüchern [42]). Wo der Prediger Abweichung von diesen Vorschriften oder sonst etwas zu erinnern bey seinen Schulbesuchen findet, hat er insgeheim und mit Glimpf den Schullehrer zurecht zu weisen [43]), und, bey den Zusammenkünften der Schullehrer am Mittewochen Nachmittag, sie auf eine angemessene Catechesationsmethode und andere zur heilsamen Führung ihres Amtes gereichende Gegenstände aufmerksam zu machen [44]).

---

[41]) s. Rescript, daß die außer der Garnison beurlaubten Soldaten ihre Kinder gehörig zur Schule halten sollen, d. d. Gottorf d. 28 Jan. 1789 (Chr. Samml. S. 4).

[42]) s. Schulverordn. von 1747 § 18 (Corp. Const. I. S. 489).

[43]) s. Schulverordn. von 1747 § 30 (Corp. Const. I. S. 501).

[44]) s. Schulverordn. von 1747 § 20 (Corp. Const. I. S. 490). — Das Nähere darüber habe ich, mit Beziehung auch auf das Gesetzliche darüber, bis zur Erscheinuug einer allerhöchst authorisirten Instruction für die Schullehrer, die ebenso die innere Schuleinrichtung bestimmt, wie die Schulregulative

Was die Schulzucht betrift, so soll der Schullehrer mehr durch gelinde als strenge Mittel die Jugend in Ordnung zu halten suchen; und körperliche Züchtigungen nur, wo durch Glimpf nichts auszurichten ist, immer aber ohne Zorn und Ungestüm, unter gelassener Vorhaltung des begangenen Unrechts, und behutsamer Beobachtung der Grade der Zucht, bewerkstelligen [45]). Auch hier hat der Prediger als Schulinspector möglichst alles Unzweckmäßige zu verhüten, und zugleich die Aeltern liebreich und dringend zu ermahnen, durch häusliche Zucht und Unterweisung dem Schullehrer treulich beyzustehn, bey den Kindern die geziemende Ehrerbietung gegen ihn zu unterhalten, nach ihrer Aufführung in der Schule ihr Betragen gegen selbige einzurichten, sie auf das sorgfältigste vor allen Aergernissen zu bewahren, und selbst denselben mit einem anständigen und christlichen Wandel vorzuleuchten [46]).

---

die äußere, dargelegt in meinen Winken zu einer angemessenen Amtsführung für Landschullehrer. Altona bey Hammerich 1807.

45) s. Schulverordn. von 1747 § 19 (Corp. Const. I. S. 489. fg.).

46) s. Schulverordn. von 1747 § 27 (Corp. Const. I. S. 497).

Siebentes Capitel.

Von dem dem Prediger in Rücksicht des Armenwesens Obliegendem.

§. 45.

Mitaufsicht des Predigers über das Armenwesen seiner Gemeinde überhaupt.

Nebst den Magistraten in den Städten und den Beamten auf dem Lande, denen die Aufsicht über das Armenwesen ihrer Districte, Kraft ihres Amtes, zunächst zukommt, ist auch den Predigern diese Aufsicht mit aufgetragen [1]); so wie denn das ganze Armenwesen, mit Ausnahme dessen, was zur Policey-Aufsicht und in so fern unter die Civilobrigkeit gehört, unter Oberaufsicht der geistlichen Vorge-

[1]) s. Verordn. wider das herumschweifende herrenlose Gesindel, wie auch wegen Einstellung des Bettelns und damit verknüpften Versorgung wahrer allmosenswürdiger Armen, d. d. Friedensburg d. 7 Sept. 1736. (Corp. Const. I. S. 533 fg.), welche in Rücksicht des Armenwesens als Grundgesetz für die Herzogthümer anzusehen ist. — Allenthalben ist es auch, der Hauptsache nach, nach derselben eingerichtet, und selbst da, wo eigne Gesellschaften von Armenfreunden zusammengetreten sind, besteht ein eignes Armendirectorium, worin der Bürgermeister oder Beamte und der Prediger ihren Sitz und Stimme haben, wie sonst allenthalben.

setzten, der Kirchenvisitatoren und des Generalsuperintendenten, steht [2]). — Es ist Pflicht der weltlichen Obrigkeit der Betteley zu steuern, und fremde Bettler zu entfernen [3]); indeß soll auch dabey ihr der Prediger mit Aufmerken auf diesen Gegenstand, Anzeigen und Rath zu Hülfe kommen [4]). — Zur wirklichen Unterstützung und Verpflegung der Armen seiner Gemeinde soll alsdann der Prediger in der Stadt mit dem Rathe eigne Armenvorsteher setzen [5]), auf dem Lande aber, wo dieß

---

2) s. Circularresc. von welchen Puncten bey den Visitationen Kundschaft einzuziehen, d. d. Friedensburg d. 31 May 1737 No. 4. (Corp. Const. I. S. 463); Instr. des Generalsup. von 1739 § 35 (Corp. Const. I. S. 286). — In einer Königl. Resol. d. d. Gottorf d. 18 Jul. 1783 wird den Hardesvögten des Amtes Gottorf aufgegeben, die Versorgung der Armen angehende Streitigkeiten, von sich und den Dinggerichten ab, an die Visitatoren, als die Behörde, zu verweisen.

3) s. Armenverordn. von 1736 § 1—11 (Corp. Const. I. S. 533 fg.), und Patent, von welchem District ein Verarmter zu versorgen, d. d. Copenh. d. 23 Dec. 1808 § 10. 17 ꝛc.; auch Rescr. d. d. Friedensburg d. 22 Jul. 1763 (Chr. Samml. S. 31 fg.)

4) s. Constitution, d. d. Copenh. d. 27 März 1629 (Johannsen canon. Recht I. S. 214).

5) s. Schlesw. Holst. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 57. — Auch wird daselbst S. 54 u. 57 bestimmt, daß nur vernünftige und gottesfürchtige Leute zu Armenvorstehern zu nehmen. Entziehen kann sich einer der auf ihn gefallenen Wahl zum Armenvorsteher nicht, ohne höheren Orts sich darum zu verwenden, und bis zur ausgemachten Sache die Stelle zu verwalten, oder auf seine Gefahr und Kosten verwalten zu lassen. S. Resol. d. d. Copenh. d. 6 May 1786 (Chr. Samml. S. 71). Auch sind die Armenvorsteher bey Antritt ihres Amtes namentlich

Geschäft meistens den Kirchenjuraten oder den Kirchspielsmännern übertragen zu seyn pflegt 6), dahin sehen, daß auch da dazu angemessene Männer in diesen Aemtern angestellt werden; er soll darauf mit der bürgerlichen Obrigkeit, den Armenvorstehern und Kirchenjuraten, welche zusammen mit ihm das Armencollegium für jede Gemeinde bilden, ein Register der Ortsarmen und dessen, was sie jährlich an Armengeld haben sollen, verfertigen, und fortwährend remediren 7), auch die sämmtlichen Gemeindeglieder, wenn die freiwilligen Gaben zur Unterhaltung der Armen nicht mehr hinreichen, auf einen wöchentlichen Beytrag an Armengeld setzen 8), so wie endlich über die Verwaltnng der Einkünfte des Armenwesens und über die Einnahme und Ausgabe dabey die Aufsicht führen 9); wobey denn da,

---

auf die Verordn. wegen sicherer Belegung der zum christlichen Gebrauch gewidmeten Capitalien vom 2 May 1740 (s. dies. Verordn. Corp. Const. I. S. 458) zu beeydigen, oder (nach § 16 der Verordn. zur Einschränkung der Eyde vom 11 Dec. 1758) mit Handschlag zu verpflichten.

6) In Rücksicht der Kirchenjuraten, s. Armenverordn. von 1736 § 15; in Rücksicht der Kirchspielsmänner, unter andern Instruction für die Kirchen- und Schulofficialen der Propstey Hütten, S. 6 u. 7.

7) s. Armenverordn. von 1736 § 12 (Corp. Const. I. S. 542). Am besten geschieht dieß und das Folgende in ordentlichen Quartalversammlungen des Armencollegii, in welchen über alles dort Vorgenommene, allenfalls vom Prediger, Protocoll geführt wird. —

8) s. Armenverordn. von 1736 § 13 f. (Corp. Const. I. S. 545).

9) s. Armenverordn. von 1736 § 14 u. 15 (Corp. Const. I. S. 546).

wo mehr als ein Prediger ist, diese jährlich mit einander zu wechseln haben [10]). — Auch haben die Prediger überhaupt ihre Gemeindeglieder zur Freygebigkeit gegen die Armen und zu milden Stiftungen gelegentlich zu ermuntern [11]). —

§. 46.

Versorgung der Armen aus der Armencasse.

Jedes Kirchspiel soll seine eigne Armencasse haben, und zur ordtl. Einnahme dieser Armencasse gehören [12]): die Zinsen von den Legaten, die insgemein und nicht zu besonderem Gebrauch den Armen dieser Gemeinde vermacht worden [13]); die Einkünfte

---

— Auch im Adlichen haben die Patronen, von denen auch in Rücksicht des Armenwesens daselbst beynahe alles abhängt, den Prediger nicht von den Armenrechnungen auszuschließen. S. Rescr. d. d. Glückst. den 22 Aug. 1796 (Chr. Samml. S. 73).

10) s. Armenverordn. von 1736 § 14 (Corp. Const. I. S. 546).

11) s. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 56, wo hinzugesetzt wird: „das könen de Prediger don, one alles Vordenkens der Gyrichheit, devile se nich vor sick bidden, sonder vor de Armen, dar aver allen Christen billick gehört sorchvoldig synde".

12) s. Armenverordn. von 1736 § 13 (Corp. Const. I. S. 543). — Auch da, wo es den einzelnen Dorfschaften eines Kirchspiels vergönnt ist, daß jede ihre eignen Armen versorge, ist doch zugleich auch eine Art Gemeindearmencasse, worin die ersten hier genannten Intraden fließen, und diese wird entweder für sich administrirt, oder deren Einkünfte nach einem gewissen Maaßstabe an die einzelnen Dorfschaften zur Unterstützung ihrer Armen vertheilt. —

13) Solche Legate an die Armencasse genießen sowohl bey ihrer Legierung als bey ihrer nachherigen Belegung ꝛc. die Vorzüge der milden Stiftungen überhaupt. Vergl. § 47. Anm. 24 fg.

aus dem Klingbeutel [14]) und dem, was sonst in der Kirche und auf dem Kirchhofe bey Leichbegängnissen und andern Feyerlichkeiten in die Becken gelegt wird; das, was vierteljährig in den in Wirths- Schenk- und Krughäusern, so wie in den Posthäusern und bey den Aelterleuten der Fuhrleute, auch an Seehäfen zu haltenden Armenbüchsen sich findet; und endlich was durch monatliche freywillige Sammlung, oder, wo diese nicht zureichen will, durch Setzung des Armen-collegii, von einem jeden in der Gemeinde sich Aufhaltenden, ohne Unterschied, an Armengeld zusammengebracht wird [15]). Auch fließt in die Armencasse vom

---

14) s. Schlesw. Holst. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 54. — Auch in Dorfkirchen soll der Klingbeutel herumgetragen werden; s. Verordn. d. d. Rendsburg d. 19 Oct. 1646 (Corp. Const. I. S. 531). Wer den Klingbeutel herumträgt, ist an verschiedenen Orten durch Herkommen verschieden bestimmt.

15) „Und soll sich keiner, der sich in einer Pfarre aufhält, er sey Eigenthümer, Zinnsmann oder sonst wes Standes und Condition er wolle, sich dieser Collecte ohne Präjuditz seines anderweitigen fori oder sonst habenden Exemtion entziehen". (Corp. Const. I. S. 545). — „Bey der Taxation zur Erlegung des Armengeldes ist auf Nahrung und Vermögen und überhaupt auf den Aufwand, nicht aber darauf, wie viel Häuser jemand, wenn er nicht in jedem derselben Nahrung treibt, besitzt, zu sehen; s. Rescr. d. d. Christiansburg d. 11 Febr. 1784 (Chr. Samml. S. 12). — Auf dem Lande, wo die Armen zum Theil mit aus der Kirchspielscasse versorgt werden, und zu dieser Kirchspielscasse nach dem Landbesitz contribuirt wird, haben denn auch auswärtige Landbesitzer pro rata von ihren in der Gemeinde liegenden Ländereien zur Armenanlage beyzutragen. So ist es z. B. für Eiderstedt festge-

Nachlasse der Armen, vorzugsweise vor den Erben, so viel, als sie nach einer pflichtmäßigen Specification der Armenvorsteher aus der Armencasse genossen haben, und als abzutragen nach Abzug der Schulden ihr Nachlaß hinreicht [16]). *S. Norstorg 8.*

Aus dieser Armencasse nun, so wie von dem, was an einigen Orten an Victualien zusammengeschossen wird [17]), werden nun wahre und des Almosens würdige Arme, oder Personen, die alt, krank, gebrechlich, mit vielen Kindern beladen, und entweder gar nichts oder nicht so viel, daß sie davon leben können, zu verdienen vermögend sind, auf angemessene Weise, nach Bestimmung des Armencollegii, unterstützt und versorgt [18]). — In Rücksicht der aus der Armencasse eines gewissen Districts zu unterstützenden Armen, gilt im Allgemeinen die Regel: „Wo jemand der öffentlichen Unterstützung bedarf, da soll ihm dieselbe sogleich gereicht werden, und hat er sich bereits drey Jahr daselbst aufgehalten, ehe er öffentliche Unterstützung begehrte, so gehört er

---

gesetzt in der Verfügung, d. d. Christiansburg d. 24 März 1786 (Chr. Samml. S. 31).

16) s. Verordn. wegen des Erbfolgerechts der Armenanstalten in dem Nachlaß unterstützter Armen, d. d. Friedrichsberg d. 30 Sept. 1803 (Chr. Samml. S. 93).

17) s. Verordn. für das Herzogthum Schleswig, d. d. Friedrichsberg d. 9 Dec. 1737 (Johannsen. canon. Recht I. S. 220). — Auch ist dieß bestätigt in einzelnen Armenordnungen, z. B. in der Armenordnung für das mittelste Kirchspiel in Fehmern approbirt s. d. Gottorf d. 21 Jan. 1806 (Chr. Samml. S. 5).

18) s. Armenordn. von 1736 § 11 (Corp. Const. I. S. 541).

ganz diesem Districte an; dahingegen, wo dieß nicht der Fall war, er dem Districte angehört, wo er sich zuletzt drey Jahre aufhielt, und war dieß nirgends, dem Districte, wo er geboren ist; welcher beykommende District denn, sobald er ausfindig gemacht ist, und die Gesundheit des Verpflegten den Transport verstattet, denselben anzunehmen, und die Kosten zu ersetzen verbunden ist" [19]). —

19) Vergl. Patent, betreffend die Bestimmung von welchem District ein Verarmter zu versorgen sey, d. d. Copenh. d. 23 Dec. 1808. Nach demselben soll, indem alle vorigen deshalbigen Verfügungen dadurch abgeändert oder näher bestimmt werden, kein District befugt seyn, jemand zu vertreiben, oder ihm auch nur, wenn er mit gehörigen Pässen versehen ist, die Aufnahme verweigern, weil er im Verarmungsfall ihm zur Last käme; jedem, der Unterstützung bedarf, soll dieselbe sogleich da, wo er ist, gereicht werden, bis er, auf den Fall, daß nach der oben angeführten Bestimmung er einem andern District angehört, dahin gebracht werden kann; verarmte Ausländer sollen, wenn sie in keinem District durch dreyjährigen Aufenthalt das Recht der Versorgung erhalten haben, sobald ihre Gesundheit es verstattet, über die Gränze gebracht werden; Frauen und Kinder theilen die Rechte zur Verpflegung auf den Verarmungsfall mit dem Mann und Vater, nur uneheliche Kinder folgen der Mutter; Handwerksgesellen, Kostgänger, Dienstboten und andre Hausgenossen erwerben sich eben so Recht zur Versorgung wie andre; kranke Dienstboten erhalten ihre Versorgung von ihrer Dienstherrschaft während ihrer Dienstzeit, doch müssen sie die Kosten für Kur, Arzeney und besondre Wartung selbst tragen, und wenn sie unvermögend sind, der District; die Familien dienstthuender Militairpersonen sollen während ihrer Dienstzeit auf keinen Fall vertrieben werden; mit den Armendistricten in Dänemark und Norwegen

Die Armencasse verwalten zunächst die Armenvorsteher, oder die Juraten und Kirchspielsmänner, denen das Geschäft der Armenvorsteher mit übertragen ist; sie nehmen die Armengelder ein und geben sie aus; in vorkommenden Fällen erholen sie sich beym Prediger Raths, und vor dem Prediger und der weltlichen Obrigkeit (oder dem aus Andern zusammengesetzten Armencolle-

---

finden dieselben Verhältnisse statt als mit denen in den Herzogthümern u. s. w. — Ueber das Wegbringen kranker und schwacher Armen nach ihrem Versorgungsort haben wir eine eigene Verordnung, d. d. Christiansburg d. 12 Nov. 1784 (Chr. Samml. S. 250), wo das Transportiren bettlägriger Armen durchaus verboten, und Schwache zu transportiren nur dann erlaubt wird, wenn der Prediger und Beamte (und, falls letzterer zu entfernt ist, der Prediger allein) bezeugt: „daß er den zu transportirenden Armen gesehen und nicht krank befunden, er auch selbst über keine Krankheit klage"; oder auch ein Zeugniß von einem zur Praxis berechtigten Arzt darüber beygebracht werden kann. Diese Zeugnisse werden auf ungestempeltem Papier ausgestellt, und das erforderliche Besichtigen, Zeugnißausstellen ꝛc. ist vom Prediger, Beamten, Arzt ꝛc. unentgeldlich und unweigerlich zu verrichten, nur daß man sie nöthigenfalls abhole und zurückbringe, oder ihnen das Fuhrgeld vergüte. Entsteht nachher unterwegs Bedenklichkeit wegen der Gesundheitsumstände des Armen, so soll sogleich mit dem Weitertransportiren eingehalten, und, wo der Kranke ist, derselbe auf Kosten der absendenden Commüne bis weiter verpflegt werden. — Die Kosten für Verpflegung und Kur eines erkrankten Bettlers, Landstreichers und sonstigen Armen, der in den Königl. Landen keine Heimath hat, wird nach der Verfügung, d. d. Friedrichsberg den 15 Jul. 1791 (Chr. Samml. S. 65) nicht blos von dem Kirchspiel, wo er verpflegt wird, getragen, sondern über das ganze Amt oder

gio) formiren sie ihre Rechnung 20). Diese Armen-Rechnung wird, specificirt bey der Einnahme nach den Fonds woraus sie erwachsen, und bey der Ausgabe nach den Empfängern, in ein besonderes Buch eingetragen; die Richtigkeit derselben von dem Prediger, den Armenvorstehern oder Juraten, und, wo ein solches ist, vom ganzen Armencollegio attestirt; auch dieselbe dann bey den Visitationen den Kirchenvisitatoren und dem Generalsuperintendenten zur Einsicht vorgelegt, und daß dies geschehen sey, von denselben darunter notirt 21).

§ 47.

Armenhäuser, Hospitäler und andre milde Stiftungen.

Armenhäuser, Hospitäler und andre milde Stiftungen werden, mit Rücksicht auf

---

Landschaft vertheilt. Auf ähnliche Weise wird auch bey Versorgung Wahnsinniger und anderer Unglücklicher, welche mit zu großen Kosten, als daß ein Kirchspiel sie tragen könnte, verbunden ist, verfahren. Die Vergütung für arme taubstumme Kinder, die nach dem Patent, d. d. Copenh. d. 8 Nov. 1805 auf obrigkeitliche Veranstaltung gleich nach zurückgelegtem siebenten Jahr ins Taubstummen-Institut zu bringen sind, schießt die Königl. Casse vor, und wird in der Landesanlage repartirt.

20) s. Schlesw. Holst. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 57. — Nach der Armenverordn. von 1736 § 14 und 15 soll die Oeffnung des Kastens, worin die Einnahme der Armencasse gelegt wird, eben so wie die Austheilung des Armengeldes auch nur in Gegenwart des Predigers und weltlichen Beamten geschehen. —

21) s. Verfügung zu besserer Verwaltung der Armengelder, d. d. Copenh. d. 19 April 1783 (Chr. Samml. S. 67).

die Disposition derer, die sie stifteten, so weit sie auf gewisse Personen und zu gewissem Gebrauch bestimmt sind, abgesondert von der Gemeinde-Armencasse [22]), genau nach der Fundation und dem Herkommen von den Patronen derselben durch Vorsteher, oder auch unter Aufsicht von Inspectoren, durch verordnete Administratoren, zu welchen meistens der Prediger mitgehört, wenn ihm nicht gar, wie hie und da der Fall ist, die Inspection oder Administration ausschließend übertragen worden, verwaltet; als auf welche fundationsmäßige Verwaltung die Kirchenvisitatoren und der Generalsuperintendent genau zu achten, und wofür sie möglichsten Fleißes Sorge zu tragen haben [23]).

Bey Vermächtnissen zu solchen milden Stiftungen, die indessen von der Art seyn müssen, daß dem Gemeinde-Wesen wahrer Nutzen dadurch zufließe, soll nicht auf die sonst bey Testamenten erforderlichen Solennitäten oder auf juristische Spitzfindigkeiten gesehen werden, nur daß die bis an den Tod beybehaltene Intention des Testators klar am Tage liege; und ebenso soll bey Bezahlung und Eintreibung solcher Vermächtnisse alle unnütze Geldspilderung und weitläuftiger Rechtsgang möglichstermaßen vermieden wer-

---

22) s. Armenverordn. von 1736 § 13 (Corp. Const. I. S. 543.)

23) s. Instruct. des Generalsup. von 1739 § 34 (Corp. Const. I. S 286). Es versteht sich übrigens, daß dieß da der Fall nicht ist, wo ausdrücklich in Rücksicht der Oberinspection anders verordnet ist.

den [24]). Auch können solche Schenkungen an milde Stiftungen auf ungestempeltem Papier ausgefertigt werden; ebenso wie diese milden Stiftungen, wenn sie Processe zu führen haben, vom Gebrauch des Stempelpapiers frey sind, es sey denn, daß nach richterlichem Urtheil das Gegentheil, oder bey Angaben bey Concursen die Masse die Kosten zu tragen habe; auch es nicht erforderlich ist, wenn sie Gelder anleihen, daß die Documente darüber auf gestempeltem Papier geschrieben werden, dahingegen, wenn sie Contracte schließen oder Gelder ausleihen, das zu den deshalbigen Documenten erforderliche Stempelpapier von ihren Mitcontrahenten oder Schuldnern herzugeben ist [25]).

Uebrigens ist bey solchen milden Stiftungen dahin zu sehen [26]), daß die dazu gehörigen Gebäude nicht verfallen, die Plätze in ihnen nicht unbesetzt bleiben, die Armen das ihnen Verordnete gehörig und zur rechten Zeit empfangen, die liegenden Gründe und Capitalien derselben nicht veräußert oder vermindert, auch die letztern immer gesetzmäßig belegt

---

24) s. Verfügung wegen des Vorzugs der Vermächtnisse zu milden Stiftungen, d. d. Friedrichsberg d. 24 May 1754 (Callisen Prompt. I. S. 204).

25) s. Stempelpapierverordnung, d. d. Friedrichsberg d. 31 Oct. 1804 § 25 u. 26 (Chr. Samml. S. 338).

26) s. Schlesw. Holst. Kirchenord. im Corp. Stat. S. 54 ffg. und Instr. des Generalsup. von 1739 § 34 (Corp. Const. I. S. 286). — Haben solche milde Stiftungen Ländereyen, Hölzungen u. dergl. Besitzungen, so ist damit auf ähnliche Weise als mit solchen Kirchenbesitzungen zu verfahren. Vergl. § 49 zum Schluß.

werden [27]), und, so wie in jeder andern Rücksicht, so auch vornehmlich in Rücksicht der Rechnungsablegung stiftungsmäßig verfahren werde. Auch da, wo der Prediger nicht eigentlich Administrator oder Inspector ist, mag er sich wohl gelegentlich um alles diese milden Stiftungen Betreffende erkundigen, um davon auf Verlangen seinen geistlichen Vorgesetzten weitere Nachricht zu geben [28]); solche Stiftungen aber, in denen Arme und Kranke sind, soll er wöchentlich besuchen, mit den Vorstehern sprechen, wo nicht gehörig für dieselben gesorgt wird, auch nöthigenfalls weitere Anzeige davon thun, so wie denn auch den Armen und Kranken fleißig und nach ihrem Bedürfniß geistlich zureden [29]).

---

27) s. Verfügung, daß Vormünder und Administratoren milder Stiftungen, von den ihnen anbetrauten Fonds, selbst keine Gelder aufnehmen sollen, d. d. Friedensburg d. 25 Aug. 1773 (Chr. Samml. S. 30).

28) Unter denen, wovon nach der Instr. des Generalsup. von 1739 § 34 derselbe über die milden Stiftungen vornehmlich Nachricht einzuziehen hat, sind auch die Prediger genannt, zu deren Fach denn allerdings, wenn die Armenangelegenheiten mit zu den geistlichen Angelegenheiten gerechnet werden, dieß auch vornehmlich mit gehört. — Daß übrigens dieß Erkundigen da, wo der Prediger nichts mit der Inspection und Administration nach den Statuten besonders zu thun hat, mit möglichster Bescheidenheit geschehen müsse, braucht wohl kaum erwähnt zu werden. —

29) s. Schlesw. Holst. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 55; auch Instruct. des Generalsup. von 1739 § 9 (Corp. Const. I. S. 271).

§ 48.

Collecten.

Die Kirchencollecten, oder Sammlungen in den Becken vor den Kirchthüren, die von dem Prediger der Gemeinde nach vollendeter Predigt empfohlen werden, sind zum Theil ordentliche und gewöhnliche, die jedes Jahr an einem bestimmten Sonn- oder Festtage wieder gehalten werden, theils außerordentliche.

Zu den ordentlichen, jährlich wiederkommenden Kirchencollecten gehören allgemein in beyden Herzogthümern [30]):

1) Am Neujahrstage zum Besten des Kopenhagner Erziehungshauses [31]).
2) Am zweiten Pfingsttage zum Besten der verlassenen Soldatenkinder der Rendsburgschen und Glückstädtschen Garnison [32]).

---

30) Außerdem sind in einzelnen Districten noch gewisse ordentliche Collecten, die aber nicht im übrigen Theil der Herzogthümer üblich sind, z. B. im ehemaligen Großfürstlichen, am 20sten Sonnt. n. Trin. für das neumünstersche Zuchthaus; s. Verordn. vom 17 Oct. 1766 pars 4. (Repertor. z. Chron. Samml. S. 84): im Plönschen am Palmsonntag und am Sonntag nach der Aernte für arme Schulkinder; s. Rescr. d. d. Christiansburg d. 31 Dec. 1764 (Chr. Samml. S. 50) u. s. w.

31) s. die Ausdehnung dieser Collecte auf das ehemal. Großfürstl. d. d. Copenh. den 14 Jan. 1777 (Chr. Samml. S. 26).

32) s. Rescr. d. d. Copenh. d. 22 Sept. 1787 (Chr. Samml. S. 127).

3) Am Buß- und Bettage, und
4) Am Reformationsfeste zum Besten der Christensclaven in der Türkey [33]).

Außerordentliche Kirchencollecten zum Besten armer Gemeinden, deren Kirchengebäude verfallen, von Unglücksfällen betroffener Städte und Dörfer, auch einzelner Unglücklicher dürfen nicht anders als auf unmittelbare Königl. Concession, und auf speciellen Befehl vom Generalsuperintendenten ausgeschrieben, nicht aber nach Wohlgefallen und auf Recommendation der Pröpste und Prediger angestellt werden [34]).

---

33) s. Rescr. d. d. Copenh. d. 17 März 1716 (Corp. Const. I. S. 703). Die dort bestimmte Collecte an dem Allerheiligentage ist auf den 1sten Sonntag im November verlegt in der Verordn. d. d. Friedrichsberg d. 5 Nov. 1770 und 15 Nov. 1771 § 5 (Chr. Samml. S. 91 u. 45).

34) s. Verordn. daß keine Collecten mittelst Aussetzung der Becken vor den Kirchthüren anders als auf immediaten Königl. Befehl anzustellen, d. d. Gottorf u. Glückstadt d. 30 Jan. 1708 (Corp. Const. I. S. 531); extendirt und näher bestimmt, s. d. Glückstadt d. 3 Nov. 1789. (Chr. Samml. S. 92). Die Königl. bewilligten Collecten darf kein Kirchenpatron sich anmaßen irgendwo verhindern zu wollen; s. Instr. des Generalsuperintendenten von 1739 § 18. (Corp. Const. I. S. 277). — Wenn zu einer Collecte zur Reparation von Kirchen- und Schulgebäuden unmittelbar die Erlaubniß gesucht wird, so haben nach einem Rescript d. d. Copenh. d. 7 Aug. 1773 (Chr. Samml. S. 29) die Kirchenvisitatoren die ungefähren Kosten, so wie die Vermögensumstände des Aerarii und der Eingepfarrten mit anzuzeigen; und, wie denn eine solche approbirte und auf gewöhnliche Weise gesammelte und eingesandte Collecte verwandt

Die eingesammelten Kirchen-Collecten-gelder sollen innerhalb 14 Tage von dem Prediger an den Kirchenpropsten, und von diesem innerhalb dreyer Monate an den Generalsuperintendenten zur weitern Berichtigung eingesandt werden [35]).

Auch Hauscollecten, bey denen von Thür zu Thür gesammlet wird, dürfen nicht ohne Königl. Concession, und ohne daß der Collectenbrief bey der Obrigkeit producirt würde, angestellt werden [36]); und der

---

werden soll, bestimmt eine Verfügung, d. d. Friedensburg d. 5 Aug. 1783 (Chr. Samml. S. 88). — Hie und da sind für Abgebrannte und sonst Verunglückte diesen Collecten nahe kommende aber doch nicht mit ihnen zu verwechselnde Opfer auf dem Altar gewöhnlich, welche indeß der Prediger auch nicht für sich, sondern nur nach eingezogener Bewilligung der Kirchenvisitatoren, anzustellen hat. —

35) s. Rescr. betr. die Ablieferung der ausgeschriebenen Collecten-gelder, d. d. Gottorf d. 9 Aug 1797. — Diese Collecten-gelder pflegen versiegelt, mit Aufschrift, wo sie gesammelt sind und wie viel sie betragen, an den Kirchenpropsten eingesandt zu werden, und hie und da ist die Einrichtung gemacht, daß ein Quitungsbüchlein immer mit eingesandt wird, worin der Propst denn den Empfang der Collecte bescheinigt und das Büchlein zurückgiebt.

36) s. Armenverordn. von 1736 § 4 (Corp. Const. I. S. 536). — Auf ähnliche Weise ist in einer Resol. betr. die Ertheilung von Collectenbriefen an verunglückte Schiffer und Seefahrende, d. d. Copenh. d. 7 Nov. 1772 (Chr. Samml. S. 124) bestimmt, hingegen das Colligiren ohne solche Authorisation unter andern für auswärtige Unterstützungsanstalten in einer Verfügung, d. d. Glückst. d. 5 Aug. 1806 (Chr. Samml. S. 155) verboten. — Auch bey Haussammlungen zum Landesbesten, wie wir davon seit einiger Zeit mehrere in un-

Prediger hat sich wohl zu hüten, jemanden zu solchen Sammlungen, vornehmlich außer seiner eignen Gemeinde, Vorschrift, Anleitung und Empfehlung zu geben 37).

---

serm Vaterlande gehabt haben, ist wenigstens nicht ohne Mitwissen der Obrigkeit zu verfahren.

37) In dem Rescripte, worin die oben erwähnte Verordnung vom 30 Jan. 1708 intimirt wurde, wird dieß den Predigern bey 100 Rthlr. Strafe ad pias causas untersagt; s. Johannsen canon. Recht I. S. 233.

Achtes Capitel.

Von anderen dem Prediger aufgetragenen Geschäften.

§ 49.

Aufsicht über die Kirche, den Kirchhoff und andere Kirchen-Besitzungen.

Die Kirche, der Kirchhoff, sammt anderen Kirchen-Besitzungen stehen allerdings zunächst unter Aufsicht der Kirchenjuraten [1]; indessen wird herkömmlich der Prediger gleichsam als Oberjurat seines Kirchspiels angesehen, und er zunächst mit den Juraten, in Rücksicht des dahin Gehörenden, befragt, beauftragt und zur Rede gestellt [2].

---

[1]) s. Verordn. wegen der Kirchgeschwornen, d. d. Glücksburg d. 22 Aug. 1642 (Corp. Const. I. S. 453) und die speciellen Instructionen derselben in den einzelnen Propsteyen. — Vgl. oben § 18 Anm. 17. — Die Oberaufsicht über die Kirchengebäude und Kirchenbesitzungen führen übrigens im Königlichen die Kirchenvisitatoren, und im Adlichen die Patronen; und der Generalsuperintendent hat nur dahin zu sehen, daß von diesen in diesen Rücksichten geschehe, was geschehen soll; s. Instr. des Generalsup. von 1739 § 30 (Corp. Const. I. S. 238). —

[2]) Ein Wink, der dieß durchgängige Herkommen bestätigt, findet sich auch in dem eben angeführten § 30 der Instr. des Generalsuperintendenten, indem derselbe, wo sich Mängel zeigen,

Die Kirche und sämmtliche übrigen Kirchengebäude müssen stets in baulichem Stande gehalten werden, und die nöthigen Reparationen sind in Zeiten zu beschaffen, damit durch langes Zögern der Verfall nicht immer größer und schwerer abzuhelfen wird [3]). Es ist deshalb an mehreren Orten eine halbjährliche oder jährliche Nachsicht sämmtlicher Kirchengebäude durch die Juraten angeordnet, und, was sich dabey mangelhaft findet, ist, wenn es

nebst den Kirchgeschwornen bey dem Prediger die Ursachen der versäumten Reparation erforschen soll. — Mit den Kirchenjuraten und den Kirchspielsmännern, wo dieselben sind, formirt der Prediger das sogenannte Kirchencollegium, worin zunächst alle ökonomischen Angelegenheiten der Kirche vorgenommen werden, und der Prediger den Vorsitz und meistens auch das Protocoll führt. —

3) s. Instr. des Generalsup. von 1739 § 30 (Corp. Const. I. S. 283). — Gegen Brandschaden sind alle Kirchen in der Brandcasse versichert, und zwar keine über 6000 Rthlr.; der jährliche Beytrag wird, wo alle Eingepfarrte an dieser Versicherung ihrer Kirche Theil nehmen, meistens aus dem Aerario genommen; und entsteht ein Brandschaden an einer Kirche, so wird derselbe auf Anordnung der Kirchenvisitatoren besichtigt, taxirt, und der Ersatz dafür eingehoben. Vergl. Rescript wegen Versicherung der Landkirchen vom 17 Jan. 1758 (Chr. Samml. S. 2), extendirt aufs Großfürstl. den 3 Jul. 1777 (Chr. Samml. S. 137), und aufs Adliche den 19 Dec. 1774 (Chr. Samml. S. 132). Rescript, betr. die Aufnahme der Stadtkirchen in die Brandcasse der Städte, vom 16 May 1769 (Chr. Samml. S. 43); und Reser. betr. das Aufbringen der Concurrenzsummen zur Brandversicherungsanstalt, worin Untergehörige mit eingepfarrt, die von der Concurrenz ausgeschlossen sind, vom 23 Sept. 1769 (Chr. Samml. S. 79). —

eine Kleinigkeit betrift, gleich zu bessern, wenn es aber eine bedeutende Sache ist, im Königlichen den Kirchenvisitatoren, im Adlichen den Kirchenpatronen anzuzeigen, und, nachdem deren Approbation erfolgt ist, unter Aufsicht der Juraten die Reparation verdingen, bewerkstelligen und zuletzt den Annehmern abnehmen zu lassen [4]). Auch in Rücksicht des Altars, der Kanzel, der Orgel, der Glocken und anderer zur Kirche oder den Kirchengebäuden gehörenden Sachen wird auf ähnliche Weise verfahren [5]). — Ueber die Kirchenstände ist da, wo dieselben nicht ganz Eigenthum der Kirche sind [6]), ein Verzeichniß der Besitzer

---

4) Vergl. über dieß alles die Verordnung wegen der Kirchgeschwornen von 1740 und die besonderen Instructionen der Juraten in den einzelnen Propsteyen. — Ueber die Zollfreyheit der Baumaterialien zu Kirchen und Kirchenhäusern, s. den Auszug der Zollverordnung vom 23 Nov. 1778, worauf die neue Zollverordnung vom 8ten Jul. 1803 sich bezieht; und daß auch Glocken zu diesen zollfreyen Materialien gehören, s. Circulare, d. d. Copenh. d. 15 Jul. 1797 (Chr. Samml. S. 99). —

5) Ein Circularrescript an die Kirchenvisitatoren, d. d. Gottorf den 22 May 1798 empfiehlt die größte Vorsicht und Zuziehung Kunstverständiger bey der Ablieferung neuer oder ausgebesserter Orgeln. — Zum Gießen neuer oder Umgießen alter Glocken hat man sich an den privilegirten Glockengießer, ebenso als bey Orgelbauten an einen privilegirten Orgelbauer, zu wenden.

6) Wo der Kirche alle Stände gehören, da sind die Juraten verbunden, jedem, der zur Kirche contribuirt, seinen Kirchenstand anzuweisen. — Wo indeß auch die Kirchstände verkauft sind, muß doch für einige Freystände, z. B. für das Mili-

(meistens vom Prediger) zu führen, und wo das Festen und Umschreiben derselben auf den jedesmaligen Besitzer üblich ist, hat der Prediger das in dieser Rücksicht an jedem Orte Herkömmliche zur Vermeidung von Streitigkeiten möglichst sorgfältig zu beobachten; entstehen doch aber Streitigkeiten darüber, und können dieselben nicht von dem Prediger und den Juraten vorgebeugt werden, so gehen diese an die Kirchenvisitatoren und Consistorien, oder, wo die Consistorien blos mit geistlichen Angelegenheiten zu thun haben, an die weltlichen Gerichte zur Entscheidung 7). — Auch eine anständige Auszierung der Kirchen zu bewirken haben Prediger und Juraten sich zu bemühen, so wie sie vornehmlich auf Reinhalten der Kirche durch die Beykommenden 8) zu sehen haben; das Ausschmücken der Kirchen aber am Pfingstfest mit Mayen ist gänzlich untersagt 9).

Der Kirchhoff soll unter guter Befriedigung

---

tair (Reser. d. d. Gottorf d. 7 Sept. 1770), für Beamte, für die Heuerinsten u. dgl. gesorgt werden. —

7) Vergl. Justizreglement für das Amt Segeberg, vom 9 Dec. 1743 § 43 (Corp. Const. II. S. 413) und Instruction für das Gottorfsche Consistorium, d. d. Friedensburg d. 15 Jan. 1731 § 9.

8) Der Regel nach gehört die Besorgung des Reinhaltens der Kirche zum Geschäft des Küsters, wo kein eigener Kirchenknecht ist. — Wo es so nicht herkömmlich ist, haben die Juraten dafür zu sorgen; und zwar sollte dieß sorgfältiger geschehen, als es meistens der Fall ist. —

9) s. Circularrescript, d. d. Glückstadt den 6 May und Gottorf d. 14 May 1784 (Chr. Samml. S. 25).

gehalten werden, so daß kein Vieh darauf laufe, und er eine anständige Ruhestäte der Verstorbenen sey [10]), weshalb derselbe eben so wenig mit Krambuden zu besetzen [11]), als mit Vieh zu beweiden ist [12]); worauf denn gleichfalls Prediger und Juraten zu sehen haben. — Auch über die Grabstellen, sowohl in als außer der Kirche, ist, wenn dieselben eigne Besitzer haben [13]), ein Register (gleichfalls meistens von dem Prediger) zu führen, und in Rücksicht derselben sowohl bey Veränderungen als bey entstandenen Streitigkeiten Aehnliches als bey den Kirchenständen zu beobachten. Uebrigens ist der Todtengräber anzuhalten, die Gräber an gehöriger Stelle und gehörig tief zu machen, auch sonst den Kirchhoff nicht zu verunstalten; so wie bey der beykommenden Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen ist, wenn die zur Kirche und dem Kirchhofe

---

10) s. Schlesw. Holst. Kirchenordnung im Corp. Stat. S. 57.

11) s. Circularrescript wegen einiger in Kirchensachen angemerkter Mängel, d. d. Flensburg d. 7 Aug. 1647 (Corp. Const. I S. 251).

12) Dieß schon in der Kirchenordnung, S. 57, enthaltene Verbot ist wieder eingeschärft durch ein Circularrescript für Schleswig, d. d. Gottorf d. 4 Jan. 1803.

13) So wie jeder, der zu den Parochiallasten beyträgt, Kirchenstand haben sollte, so sollte er auch Begräbnißstelle haben, und am angemessensten ist, daß beydes unveräußerlich bey jedem Hause ist. — Auch hier hat indeß die Kirche sich Begräbnißstellen auf jeden Fall zu reserviren, wo gegen eine gewisse im Inventar bestimmte, an die Kirche zu erlegende Gebühr, Fremde und andre, die kein Begräbniß haben, begraben werden können. —

führenden Kirch- und Leichenwege beengt oder nicht gebührend in gutem Stande gehalten werden [14]).

Was übrigens andre Kirchenbesitzungen an Ländereyen, Hölzungen, Mooren und dergl. betrift, so darf, ohne besonders zu suchende Königl. Bewilligung, nichts von denselben vertauscht, verkauft und verändert werden [15]), und der Prediger hat mit den Juraten für Imstandehaltung, Benuzzung und bestmöglichste Bewirthschaftung derselben gebührend Sorge zu tragen [16]).

---

[14]) s. Wegeverordn. fürs Herzogthum Schleswig, d. d. Christiansburg d. 29 Oct. 1784 § 1 u. 17 (Chr. Samml. S. 221 u. 233).

[15]) s. Verfügung, d. d. Gottorf d. 15 April 1739 (Johannsen. canon. Recht II. S. 54), wo das Vertauschen von Kirchenländereyen ohne immediate Bewilligung gänzlich untersagt wird. — Uebrigens schärfen die Instructionen der Kirchenjuraten diesen die genaueste Aufsicht in dieser Rücksicht sehr bestimmt ein. —

[16]) In Rücksicht der Kirchenhölzungen, (ebenso wie in Rücksicht der Hospital-, Prediger- und andern piis fundis zugehörenden Hölzungen) wo es hauptsächlich auf eine gute Bewirthschaftung ankommt, bestimmt die Forst- und Jagdverordnung, d. d. Friedrichsberg d. 2 Jul. 1784 § 67 ffg. (Chr. Samml. S. 61), daß sie unter Aufsicht der Forstbedienten stehen, die darin unentgeldlich das Bedürftige auszuweisen haben, und ohne deren Vorwissen nicht darin bey willkührlicher Brüche zu hauen ist; daß das ausgewiesene Holz zum bestimmten Endzweck gebraucht, und nicht, es sey denn, daß etwas übrig bleibt, verkauft werden solle; daß über die Beraubung dieser Hölzungen von den Forstbedienten ebenso, als wären es Königliche, zu wachen, und solche Beraubung ebenso zu bestrafen; endlich (nach § 99), daß bey 10 Rthlr. Strafe keine Kohlenbrennereyen darin zu dulden. — Auch die Moore ste-

§ 50.

Aufsicht über die Kirchen-Gelder, Einnahmen und Ausgaben. — Kirchen- und Kirchspielsrechnung.

Auch über die Capitalien, so wie über die Einnahmen und Ausgaben der Kirchen, haben zunächst die Juraten, und mit ihnen der Prediger als Oberjurat, die Aufsicht [17]).

---

hen auf ähnliche Weise unter Aufsicht der Forst- und Jagdbedienten, die indeß hier zunächst nur ein unhaushälterisches Verfahren zu verhindern haben. — Wenn über Kirchenbesitzungen und ihre Benutzung und überhaupt in Kirchenangelegenheiten Processe zu führen sind, so haben die Juraten solche Namens der Kirche zu führen, aber, wie sie solche nicht ohne Einwilligung der Kirchenvisitatoren anzufangen haben, so sollen sie auch bey Bezahlung der Rechnung nicht auf Kosten des Kirchspiels freygebig seyn, sondern die Rechnung erst nach vorgängiger Nachsicht der Kirchenvisitatoren und eventueller Moderation der Behörde entrichten; s. unter andern Instr. der Kirchenofficialen in der Propstey Hütten, S. 14.

17) s. Verordnung wegen der Kirchgeschwornen, d. d. Glücksburg d. 22 Aug. 1642 (Corp. Const. I. S. 45), und die besonderen Jurateninstruetionen für die einzelnen Propsteyen; auch die Aeußerungen in den in der nächsten Anm. citirten Königl. Verfügungen. Diese Administration der Kirchencasse (des Kirchenärariums) geschieht übrigens gleichfalls unter Direction der Kirchenvisitatoren im Königlichen. — Im Adlichen haben die Kirchenpatronen sich meistens nicht blos mit dieser Direction begnügt, sondern, indem sie die Juraten blos die kleinen Einnahmen und Ausgaben besorgen lassen, verwalten sie die Kirchengüter ganz und gar, und der Prediger erfährt von dieser Verwaltung auch meistens nur bey der Kirchenrechnung.

In Rücksicht der Kirchencapitalien ist verordnet, daß mit den in einer sichern Hypothek radicirten oder gehörig protocollirten Geldern ohne Noth keine Veränderung zu machen, alle zu erübrigenden Zinsen sogleich zum Capital zu schlagen, und dieselben bey Communen oder auf sichere Hypotheken gegen ordentlich protocollirte Obligationen auszuthun; wogegen aber dieselben bey keinem Kirchenpatron oder Inspector einer geistlichen Stiftung, auch bey keinem Beamten, vornehmlich Hebungsbeamten, und wo sonst Prediger und Juraten Unsicherheit befürchten sollten, zu belegen sind [18]). — Belegte und protocollirte Kirchencapitalien genießen übrigens bey Concursen keinen Vorzug, als der allen Capitalien secundum datum protocollationis zukommt; Kirchengelder aber, die in Händen eines zum Concurs gediehenen Juraten und andern Kirchenbeamten sich befinden, haben, wie alle öffentliche Gelder in ähnlichen Fällen bey Civilbeamten, die erste Priorität. — Endlich sollen einmal belegte Kirchencapitalien nur bey höchster Nothwendigkeit und nicht ohne höhere Bewilligung angegriffen und zu laufenden Ausgaben verwandt werden [19]). — In

---

[18]) s. Verordn. betr. die sichere Belegung der Kirchen- und andern zum christlichen Gebrauch gewidmeten Capitalien, d. d. Friedrichsberg d. 2 May 1740 (Corp. Const. I. S. 456) und Reser. nach welchem den Hebungsbeamten keine Kirchencapitalien zu lassen, vom 24 Aug. 1723 (Corp. Const. I. S. 455).

[19]) s. unter andern, außer den Bestimmungen der besonderen Juratenінstructionen darüber, Circularrescript, d. d. Gottorf d. 23 Aug. 1768 (Chr. Samml. S. 34). — An den meisten Orten, wo die Zinsen der Kirchencapitalien und sonstigen Kirchen-

Rücksicht des zu Obligationen und sonst erforderlichen Stempelpapiers haben die Kirchen mit andern milden Stiftungen dieselben Rechte [20]). —

Die Kirchenhebungen sollen, was die festen betrift, die in Naturallieferungen, Geldabgaben, Zinsen u. dergl. bestehen, alle Jahr zur bestimmten Zeit eingenommen werden, und sind dabey von den Juraten keine Restanten zu dulden [21]); die zufälligen Hebungen aber, die in Glockengeld, Begräbnißgeld, Stuhlheuer u. dergl. bestehn, sollen gleichfalls

---

revenüen geringe sind, werden alle Reparationen am Predigerhause und andern Gebäuden, außer der Kirche, beständig von Kirchenanlagen (s. weiter unten) bestritten.

20) s. oben § 47 Anm. 25.

21) s. Verordnung wegen der Kirchgeschwornen, d. d. Glücksburg d. 22 Aug. 1642 (Corp. Const. I. S. 453) und die besonderen Jurateninstructionen für die einzelnen Propsteyen. — Verjährt werden Kirchenhebungen nach dem canonischen Rechte, was hier durch eine Glosse des Sachsenspiegels und des dithmarsischen Landrechts bestätigt wird, innerhalb 40 Jahren, doch kann denn noch restitutio in integrum gesucht werden. — Die Eintreibung liquider Kirchenhebungen geschah sonst durch die Kirchenpfändung, bey der die Juraten, mit Einwilligung des Bürgermeisters und Hauptpastors in den Städten, und der Beamten und Prediger auf dem Lande, sich an den Sachen der Restanten bezahlt machten; s. Circularrescript vom 22 Aug. 1747 (Corp. Const. I. S. 467) und vom 24 März 1749; angemessener geschieht es aber durch gewöhnliche executorische Zwangsmittel, die die Kirchenvisitatoren, nach geschehener Anzeige bey ihnen, bey den beykommenden weltlichen Beamten veranlassen, als wie es denn jetzt auch wohl ziemlich allgemein gehalten wird.

von den Juraten, und zwar das Glockengeld, noch ehe geläutet wird u. s. f., eingehoben werden [22]).

Aus diesen Kirchenhebungen sind nun die Kirchenausgaben zu bestreiten, die auch zum Theil feste Ausgaben, z. B. Visitationsgebühren, an den Orgelbauer, Brandcassebeytrag u. s. w., zum Theil zufällige Ausgaben, z. B. für Reparaturen an der Kirche, Anschaffung von Kirchenbüchern u. dergl., sind. Wo die Kirchenhebung zur Bestreitung der Ausgaben nicht hinreicht, ist, ehe ein Kirchencapital gekündigt und angegriffen werde, eine Kirchenanlage zu machen, die nach eingezogener Bewilligung der Kirchenvisitatoren über sämmtliche Eingepfarrte, meistens nach Hufenzahl, hie und da aber nach eigenen speciellen Verfügungen, im Kirchencollegio, von den Juraten und Kirchspielsmännern unter Vorsitz des Predigers, repartirt wird [23]). —

---

22) s. Verordn. wegen der Kirchgeschwornen, d. d. Glücksburg d. 22 Aug. 1642 (Corp. Const. I. S. 453) und die besonderen Juratenінstructionen in den einzelnen Propsteyen.

23) In der Instruction für die Kirchenofficialen der Propstey Hütten vom 20 May 1805 heißt es in dieser Rücksicht, S. 5. „die dem Kirchspiel zuwachsenden Kosten werden nach der Allerhöchst verordneten Weise (für die Propstey Hütten, zufolge des Reser. d. d. Gottorf d. 18 Nov. 1803 nach Hufenzahl und sonstigem Landbesitze,) von den Kirchspielsmännern, im Beyseyn der Juraten, über sämmtliche Eingepfarrte vertheilt, und bey Visitatoren die Approbation dieser Repartition, so wie ein Publicandum, welches die Eingepfarrten benachrichtiget, daß eine Kirchenanlage gemacht sey, und wie viel jeder nach Verhältniß an seinen Districts-Kirchspielsmann abzuliefern habe, nachgesucht. Wenn diese Approbation erfolgt und das

Wo eine Gemeine zu arm ist, um die Ausgabe zu sehr wichtigen Bauten zu tragen, sucht dieselbe wohl beym Könige um eine auszuschreibende Collecte durch beyde Herzogthümer an, deren Ertrag, wenn sie bewilligt und eingegangen ist, denn vornehmlich zum Besten der Aermeren in der Gemeinde verwandt wird [24]).

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Kirche, oder vielmehr des Kirchen-Aerariums, wird jährlich eine besondere Rechnung, die Kirchenrechnung genannt wird, aufgenommen [25]). Die deshalbigen Berechnungen der Einnahme und Ausgabe des verflossenen Jahrs werden meistens an einem bestimmten Tage, im Königlichen von dem Prediger und den Juraten, im Adlichen von den Kirchenpatronen und dem Prediger vorgenommen, die Rechnung denn nach Einnahme, Ausgabe, Balance, und Vermögenszustand der Kirche beym Schluß der Rechnung, formirt, in das Kirchenrechnungsbuch eingetragen, unterschrieben, und im Königlichen den Kirchenvisitatoren, mit Beylage von Quitungen und anderen Belegen, zur Nachsicht und Quitirung, im Adlichen dem Generalsuper-

---

Publicandum erlassen ist, so cassirt jeder Kirchspielsmann in seinem Districte das Geld ein und liefert es an die Juraten ab, welche dasselbe an die Beykommenden auszahlen und darüber Rechnung führen". — Die Landsoldaten, die eigenes Feuer und Heerd haben, sind aber bey diesen Repartitionen ganz zu übergehen. S. Landmilitairverordnung vom 1 Aug. 1800 § 43 (Chr. Samml. S. 123).

24) s. oben § 48 Anm. 34 —

25) s. Mandat wegen jährlicher Haltung der Kirchenrechnung, d. d. Gottorf d. 11 Sept. 1723 und Glückstadt d. 4 Aug. 1724.

intendenten blos zur Nachsicht am Kirchenvisitationstage vorgelegt [26]). — Auf ähnliche Weise wird da, wo Kirchenanlagen über die Gemeinde auszuschreiben gewöhnlich ist, über die Einnahme und Anwendung dieser Kirchenanlage gleichfalls eine Rechnung, die Kirchspielsrechnung genannt, von dem Prediger und den Juraten formirt, in das Kirchspielsrechnungsbuch eingetragen, und auf ähnliche Weise zur Nachsicht und Quitirung am Visitationstage vorgelegt [27]). —

---

[26]) Ueber die Haltung der Kirchenrechnungen und Verwaltung des Kirchenvermögens überhaupt im Adlichen, vergl. § 21 Anm. 56. — Ueber die Formirung dieser Kirchenrechnungen und die Verwaltung der Kirchenmittel überhaupt im Königl. findet sich viel Treffliches in dem Regulativ für die Propstey Hadersleben, approbirt l. d. Gottorf d. 2 Apr. 1805 (Chr. Samml. S. 97 fg.). — In mehreren Propsteyen wird der Entwurf der Kirchenrechnung an die Kirchenvisitatoren eingesandt, und nach deren Approbation erst ins Kirchenrechnungsbuch vom Prediger eingetragen; s. Instr. der Kirchenofficialen der Propstey Hütten, S. 14. — An einigen Orten ist der Propst gleich bey Aufnahme der Kirchenrechnung gegenwärtig, und in den Städten ist er auf keinen Fall davon auszuschließen. S. die deshalbige renovirte Verordnung, d. d. Hadersleben d. 27 März 1623 und Glückstadt d. 14 Dec. 1647 (Corp. Const. I. S. 460). — Vornehmlich genau hat der Generalsuperintendent auf die Richtigkeit dieser Kirchenrechnungen und die sorgfältige Verwaltung der Kirchengelder nach denselben zu sehen. S. Instr. des Generalsuperintendenten von 1639 § 31 fg. (Corp. Const. I. S. 284 fg.).

[27]) Diese Kirchspielsrechnung ist lange noch nicht so allgemein regulirt, als die Kirchenrechnung, obgleich in den Propsteyen, wo dieß der Fall ist, sich die Nothwendigkeit der genauern Beachtung derselben hinreichend bewährt. Die mehr-

§ 51.

Regulirung des Kircheninventars und des Kirchenarchivs.

Allenthalben sollen richtige Inventarien über die zu den Kirchen gehörenden Einkünfte, Vermächtnisse und was an Nachrichten sonst dahin gehört, angeschaft und fleißig fortgesetzt werden [28]). Die Inventarien, so wie sie jetzt bey den meisten Kirchen vorhanden sind, die außer den Gütern und Einkünften der Kirche auch das Erforderliche von den Revenüen der Prediger und der übrigen Kirchen- und Schulbedienten enthalten, sind auf Königl. Befehl nach einem vorgeschriebenen Schema von den Predigern mit Zuziehung der Kirchenjuraten entworfen, den etwanigen Patronen, eingepfarrten Obrigkeiten und den Gemeinden vorgelegt, und nach Hebung der etwa entstandenen Differenzen im Königl. von den Kirchenvisitatoren, im Adlichen und den Städten aber vom Oberconsistorio approbirt [29]). In diesen Inventarien

---

mals erwähnte Instruction der Kirchenofficialen der Propstey Hütten, bestimmt S. 14: „daß die Summe der speciellen Hebungen sämmtlicher Kirchspielsmänner nach der Kirchenanlage, so wie die Ausgaben der Juraten von denselben nach den beygefügten Quitungen, darin aufgeführt, und, eben wie bey der Kirchenrechnung, der Entwurf zur Approbation an Visitatores eingesandt, vom Prediger ins Rechnungsbuch nachher eingetragen, und bey der Visitation von Visitatoren quitirt und unterschrieben werden solle“. —

28) s. Instr. des Generalsuperintendenten von 1739 § 32 (Corp. Const. I. S. 284).

29) s. Circularrescript an die Kirchenvisitatoren im Herzogthum

darf nichts geändert werden, aber die fortgesetzte Rectification derselben geschieht durch Beylagen zum Inventar, die auf ähnliche Weise, wie ehemals das Inventar selbst, ausgefertiget werden, nachdem das zu Rectificirende von den Predigern in Vorschlag gebracht, von den Kirchenvisitatoren oder im Adlichen von den Patronen alles in dieser Rücksicht hinreichend untersucht, und von ihnen die Genehmigung des Oberconsistorii eingezogen ist.

Dieß Kircheninventar, nebst dem Kirchen- und Kirchspiels-Rechnungsbuche (§ 50.), dem Kirchenstände- und Grabregister (§ 49.), dem Rescriptenbuche (§ 3.), und den mehrmals erwähnten Kirchenregistern (§ 52.), machen mit den Kirchendocumenten, den vorhandenen landesherrlichen Verordnungen, und den übrigen das Kirchen-, Schul- und Armenwesen der Gemeinde betreffenden Papieren das Kirchenarchiv daselbst aus. Dieß Kirchenarchiv ist in einem zweckmäßigen, transportabelen Kirchenschrank, wo nicht

---

Schleswig, d. d. Gottorf d. 21 Jul. 1763, dem das vorgeschriebene Schema angelegt war. — Da einige Städte obiges Rescript nicht erhalten, wurde ihnen dasselbe in einem Circular, d. d. Gottorf d. 8 May 1795 (Chr. Samml. S. 24) mitgetheilt. — Jetzt werden nur noch wenige Orte seyn, wo kein demnach eingerichtetes Inventar ist, und da wäre denn auf baldmöglichste Regulirung desselben von dem Prediger zu dringen, und die deshalb erforderlichen Nachrichten von ihm zu sammeln und zu ordnen. — Zu mehrerer Sicherheit wird eine Abschrift vom Inventar im Archiv des Generalsuperintendenten, und eine andre bey den Kirchenvisitatoren oder den Patronen verwahrt. —

anders angeordnet ist, in der Kirche verwahrt, nach einem vorgeschriebenen Schema geordnet, und darüber ein Archiv-Verzeichniß in triplo (wovon eins beym Archiv, eins bey den Kirchenvisitatoren oder Patronen, und eins in der Generalsuperintendentur ist,) ausgefertiget; auch hat der jedesmalige Prediger die während seiner Amtsführung erwachsenen, das Kirchen-, Schul- und Armenwesen des Kirchspiels betreffenden Acten, Documente, Kirchenbücher und Schriften nicht nur in dieß Archiv zu legen, sondern sie auch vorher ins Archiv-Verzeichniß einzutragen; so wie denn endlich bey den Visitationen zu untersuchen ist, ob das Archiv vorgeschriebenermaßen in Ordnung gehalten werde, und die Archiv-Verzeichnisse des Generalsuperintendenten und der Kirchenvisitatoren oder Patronen nachzutragen sind; auch bey eintretender Vacanz der Archivschlüssel sogleich versiegelt an den Propsten oder Generalsuperintendenten abzuliefern ist [30]).

---

30) s. Verfügung wegen Aufbewahrung der Kirchenbücher und Kirchendocumente, d. d. Friedrichsberg d. 27 Aug. 1802 (Chr. Samml. S. 93. fg.). — Da an mehrern Stellen die Kirchen zu feucht zum Aufbewahren von Papieren sich fanden, wurde erlaubt, daß die Prediger diese Archive in ihren Häusern haben möchten, wogegen aber die Duplicate der Kirchenbücher (s. §. 52) und die Abschriften von den wichtigsten Documenten gleichfalls in transportablen Schränken im Diaconat seyn sollten. S. Reser. d. d. Gottorf d. 12 April 1803. — Sonst sollte der Prediger nach § 3 obgedachter Verordnung blos die Kirchenbücher in einem eignen kleinen Schrank im Hause haben; und nach § 4 soll er an die Stelle jedes aus dem Archiv genommenen Stückes einen Zettel legen, worauf mit Hinzufügung des Datums und seines Namens kurz bemerkt

§ 52.

Führung der Kirchenregister.

Die Kirchenregister, als wozu das Taufregister (§ 30.), das Confirmationsregister (§ 31.), das Confitentenregister (§ 32.), das Verlobungsregister (§ 37.), das Copulationsregister (§ 39.), das Todtenregister (§ 35.) und das Register der wegen verbotenen Beyschlafs Straffälligen (§ 40.) gerechnet werden, sind nach dem allerhöchst approbirten und den Predigern mitgetheilten Schema genau und sorgfältig zu führen [31]). Dieß geschieht in eigenen aus dem Kirchenärario für jede Gemeinde anzuschaffenden Büchern. Am Schluß jedes Jahres muß der Pastor sub fide pastorali mit Beyfügung seiner Unterschrift die Richtigkeit jedes Registers bezeugen. Eigentlich soll allenthalben der Prediger diese Register führen, und, wo dieselben bis jetzt von einem der Kirchen- oder Schulbedienten geführt sind, kann der Prediger, jedoch ohne vorläufige Veränderung in Rücksicht der Erhebung der Gebühren, diese Führung übernehmen; wo aber der

---

ist, was herausgenommen, und zu welchem Behuf es geschehen ist; an Auswärtige aber soll er ohne Mitwissen der Visitatoren oder des Patrons durchaus nichts aus dem Archiv leihen.

31) Schon in einer Verordnung, d. d. Itzehoe d. 13 Sept. 1646 wurden solche Kirchenregister angeordnet, und in der Instruction des Generalsup. von 1739 § 22 (Corp. Const. I. S. 279) ihre sorgfältige Führung eingeschärft; aber erst durch das k. d. Copenhagen d. 9 April 1763 abprobirte Schema erhielten sie allenthalben ihre jetzige Gestalt. — Bey der Visitation sind sie jedesmal vorzulegen, und werden denn vom Propsten oder Generalsuperintendenten mit dem vidi bezeichnet. —

Küster, Schreibmeister, Todtengräber u. s. w. die Führung eines oder anderen derselben behält, da ist dasselbe gleichfalls nach dem Schema zu führen und monatlich dem Prediger zur Attestation der Richtigkeit vorzuzeigen. Durch einen geschriebenen Zettel oder durch eine wohlunterrichtete Person sind jedesmal die Anzeigen beym Prediger zu machen; und sollte man dem Prediger Nachrichten vorenthalten, so soll ihm der alsdann zu suchende obrigkeitliche Beystand nicht entstehen [32]). —

---

32) s. das anhangsweise Hinzugesetzte zum Schema von 1763 (Chr. Samml. S. 15 fg.) — Uebrigens sind diese Register nach einem Rescripte, d. d. Gottorf d. 6 März 1761 (Johannsen canon. Recht I. S. 67) jedesmal vom 1sten Advent bis zum 1sten Advent folgenden Jahres zu führen. — Auch sind darin die fremden Religionsverwandten, die in den Gemeinden zerstreut wohnen, in vorkommenden Fällen mit zu verzeichnen, (vergl. unter andern wegen Anzeichnung der Menonistenkinder im Taufregister, Rescr. d. d. Gottorf d. 28 Jan. 1784. Chr. Samml. S. 4); so wie die fremden Religionsverwandten, wo sie eigne Gemeinden bilden, selbst ähnliche Register zu führen haben; s. Rescr. d. d. Friedensburg d. 15 Apr. 1763 (Chr. Samml. S. 21). — Da in den im § 54. n. 1. anzuführenden Listen die Todtgebornen weder unter die Gebornen noch unter die Gestorbenen gezählt werden sollen, so wäre es allerdings am zweckmäßigsten, daß zu den vorgeschriebenen Registern, wie § 30 u. 35 vorgeschlagen, und hie und da wirklich eingeführt ist, allenthalben ein eigenes Register für Todtgeborne hinzugefügt, und darin die Zahl, der Geburts- und Begräbnißtag, das Geschlecht und die Eltern des todtgebornen Kindes angemerkt würden. — In Vacanzen sollen nach einem Rescr. d. d. Gottorf d. 29 April 1783 (Chr. Samml. S. 70) die vorkommenden Fälle

Zur Verhütung der Nachtheile, die aus gänzlichem Verlust der Kirchenbücher einer Parochie entstehen könnten, ist verordnet, daß ein Duplicat vom Tauf-, Copulations- und Todtenregister gleichfalls in eigenen aus den Kirchenärarien anzuschaffenden Büchern zu führen, daß darin vierteljährig das im ordentlichen Kirchenbuche Angezeichnete nachzutragen, dem Küster oder Schullehrer für das Abschreiben 2 ßl. à Bogen aus dem Aerario seiner Kirche zu reichen, jährlich oder vierteljährig vom Pastor die Richtigkeit der Abschrift sub fide pastorali darunter zu attestiren, und dies Duplicat in gehöriger Entfernung von dem ordentlichen Kirchenbuche sorgfältig und an keinem feuchten Orte, in der Kirche, in der Propstey, oder beym Küster zu verwahren sey [33]). —

§ 23.

Auszustellende Atteste und Scheine.

Unter den von dem Prediger gesetzlicher Weise auszustellenden Attesten und Scheinen, sind folgende die vorzüglichsten:

---

vom Küster in den Registern selbst, oder auf einem eigenen Bogen, der dem neuen Prediger gleich beym Antritt zum Eintragen in die Register übergeben wird, verzeichnet werden, und haben die vicarirenden Prediger genau darauf zu sehen, daß diese Anzeichnung gehörig vom Küster geschehe.

[33]) s. Rescript die Einführung eines Duplicats vom Tauf-, Copulations- und Sterberegister betreffend, für Schleswig d. d. Copenhagen d. 17 Oct. 1775 (Chr. Samml. S. 86 fg.), für Holstein d. d. Copenhagen d. 10 Febr. 1776 (Chr. Samml. S. 9. flg.). — Von 1763 fangen diese Duplicate an; und daß sie leserlich, und besonders die Namen deutlich zu schreiben,

1) Extracte aus den Kirchenregistern. Diese führen den Namen: Geburts- und Taufscheine, Confirmationsscheine, Beichtscheine, Verlobungsscheine, Proclamationsscheine, Trauscheine, Todtenscheine, nach dem Inhalt dessen, was aus einem oder anderm der Kirchenregister wörtlich extrahirt, und als übereinstimmend mit demselben sub fide pastorali attestirt werden soll [34]); auch gehören hierher die Verwandt-

---

so wie, daß sie regelmäßig alle Quartal nachgeführt werden, darauf hat der Prediger genau zu achten.

34) In dem Fall, daß die Kirchenbücher mangelhaft sind, und also die behufigen Nachrichten nicht daraus ertheilt werden können, müssen diese durch Zeugen ergänzt werden, die aber, da der Prediger keine Zeugen abzuhören hat, gerichtlich ihre Aussage thun müssen; auf welche gerichtliche Aussage der Prediger sich denn in seinem Attest zu beziehen hat. — Zur Vermeidung von Verfälschungen soll nach einer Verfügung, d. d. Glückstadt den 20 April 1802 (Chr. Samml. S. 44) bey Ausstellung aller dieser Arten von Extracten aus den Kirchenbüchern die Jahres- und Tageszahl doppelt, erst mit Ziffern und dann (in Parenthese dabey) mit ausdrücklich hinzugefügter Buchstabenschrift bezeichnet werden; und besonders ist dieß in einem Patent, d. d. Gottorf d. 12 und Glückstadt d. 14 Nov. 1805 in Rücksicht der Geburtsscheine der Landmilitairpflichtigen eingeschärft. — Ueber die Proclamationsscheine, die mehr als bloßen Extract aus den Kirchenregistern enthalten, s. § 38, Anm. 37. — Daß übrigens diese und alle folgenden Predigeratteste und Scheine mit Ort und Tag der Ausstellung und mit dem Namen und Amtstitel des Predigers unterzeichnet seyn müssen, braucht wohl kaum bemerkt zu werden.

schaftsatteste, in welchen nach den Kirchenbüchern zum Behuf von Erbschaften, Ehedispensationen u. dergl. genau angegeben werden soll, wie nahe gewisse Personen mit einander verwandt sind; und die Aegtebriefe (Ehebriefe), in welchen für Personen, die sich ausserhalb der Gemeinde verheirathen wollen, außer ihrem Taufschein, und, wenn sie gleichfalls daselbst confirmirt und zum Abendmahl gegangen sind, ihrem Confirmations- und Beichtschein, vornehmlich auch die, nach eingezogener Erkundigung, zu gebende Versicherung, daß, soviel man in Erfahrung gebracht, nichts gegen die vorhandene auswärtige Eheverbindung von hier aus einzuwenden sey, enthalten seyn muß [35]). — Alle diese Scheine werden auf Verlangen von den Predigern, nicht aber von den Küstern und Schulmeistern, die das Duplicat (und mitunter auch das Kirchenregister) führen, ertheilt [36]). und zwar der Regel nach gegen die im Inventar näher bestimmte Gebühr, aber bey Unvermö-

---

35) In der Verordnung von Verlobungen, Ehegezeuchnissen ꝛc. d. d. Hadersleben d. 24 Jun. 1544 (Corp. Const. I. S. 379) fg.) sind diese Aegtebriefe befohlen, und den Predigern dafür eine Gebühr von 1 Rthlr. zugestanden; auch beynahe alle Inventarien, und selbst die neue Agende S. 268, erwähnen derselben, und es ist darum nicht recht, wenn dieselben von den copulirenden Predigern nicht verlangt werden.

36) s. Rescript die Einführung der Duplicate betreffend, d. d. Copenh. d. 17 Oct. 1775 und 10 Febr. 1776 § 6 (Chr. Samml. S. 86 und 6).

genden unentgeldlich [37]); in welchem Fall auch ungestempeltes Papier zu diesen Extracten und andern Predigerattesten genommen werden mag, da sonst allenthalben, wo Stempelpapier gebräuchlich ist, eine bestimmte Sorte Stempelpapier zu diesen und allen andern Predigerattesten, die nicht unentgeldlich und ex officio auszustellen sind, genommen werden muß [38]).

---

37) Unter andern für unmündige Pupillen, deren Vermögen nicht mehr als 200 ℛ beträgt, sollen die erforderlichen Geburts- und Todtenscheine unentgeldlich ausgestellt werden. S. Circularrescript, d. d. Glückstadt d. 14 Jun. 1774 (Chr. Samml. S. 67).

38) s. Stempelpapierverordnung, d. d. Friedrichsberg d. 31 Oct. 1804 § 4 (Chr. Samml. S. 324 u. 325) wo der Stempel zu 4 ß (der jetzt aber, wie alles Stempelpapier, um die Hälfte höher zu bezahlen ist,) zu den Extracten aus den Kirchenbüchern und Predigerattesten bestimmt wird, und hinzugefügt wird, daß, wenn dieselben Unvermögenden auf ungestempeltem Papier ertheilt werden, zugleich das Unvermögen, und daß der Prediger selbst keine Gebühr genammen habe, zu attestiren sey. Gewöhnlich geschieht dieß dadurch, daß man an der Stelle des Stempels schreibt: gratis paupertatis causa. — Uebrigens hat der Prediger im Königlichen, vornehmlich auf dem Lande, bey der häufig erforderlichen Ausstellung solcher Scheine, mit einem hinreichenden Vorrath von Stempelpapier um Neujahr, von wo an kein vorjähriger Stempel mehr gebraucht werden darf, sich zu versehen. — Der Prediger im Adlichen ist, wie der ganze adliche District, vom Gebrauch des Stempelpapiers frey; aber ein Prediger im Königlichen, der für adliche Untergehörige einen Attest ausstellt, soll denselben nur auf den gehörigen Stempel schreiben. S. Verfüg. d. d. Christiansburg d. 1 May 1789 (Chr. Samml. S. 26).

2) Atteste, wie sie zum Einsatz in die allgemeine Wittwencasse erforderlich sind. Außer dem vom Prediger gewöhnlichermaßen auszufertigenden Taufschein des Mannes und der Frau, der in diesem Fall noch besonders mit dem Kirchensiegel, oder, in Ermangelung desselben, mit dem Pettschaft des Predigers untersiegelt, und in den Städten von einer Magistratsperson, auf dem Lande aber von einem öffentlichen Bedienten, außerdem beglaubigt seyn soll, muß auch der Beichtvater des Requirenten, unter beygedrucktem Pettschaft, nebst zwey Zeugen, unter dem vom Arzt ausgestellten Gesundheitsatteſt bezeugen:

„daß sie den Requirenten kennen, daß der „attestirende Arzt mit ihm nicht nahe verwandt oder verschwiegert sey, und daß sie „nicht anders wissen, als daß es sich wirklich „attestirtermaßen verhalte“ 39).

3) Atteste, wie sie zur Erlangung einer Pension aus der Königl. Postcasse erforderlich sind. Zu den dem Gesuch um Pension anzulegenden Zeugnissen gehört ein Zeugniß des beykommenden Predigers von dem Leben, Wandel und Alter der Supplicanten, und, wenn der Ansuchende Kinder hat, oder die Ansuchung unmündiger Kinder wegen geschieht, ein

---

39) s. Fundation der allgemeinen Wittwencasse, d. d. Friedensburg d. 30 Aug. 1775 § 8 (Chr. Samml. S. 58 fg.).

Zeugniß des Predigers, wie alt jedes sey, wobey ihr Geburts- und Taufstag anzugeben ist [40]).

4) Atteste über das Leben der Pensionisten und Theilnehmer an Wittwencassen und Tontinen. Diese lauten der Regel nach bloß: „daß N. N. annoch lebe, „bescheinige hiemit sub fide pastorali“, wozu bey Frauenzimmer hinter „annoch“ der Zusatz: „und zwar im unverheiratheten Stande“ (oder „im Wittwenstande“) hinzukommt; und werden meistens unter die Quitung des Pensionisten geschrieben [41]).

---

40) s. Verfügung wegen Uebergebung der Gesuche um Pension aus der Postcasse ꝛc. d. d. Christiansburg d. 13 Oct. 1786 § 3. (Chr. Samml. S. 146).

41) Die auf die Umstände, in Rücksicht welcher dem Pensionisten aus der Postcasse eine Pension bewilligt war, Bezug habenden Unterschriften, die im § 4 der ebengedachten Verordnung erwähnt werden, fallen jetzt weg, da der Prediger nach neuerer Einrichtung bloß unter einem gedruckten Schema, welches vom Postamte mitgetheilt wird, und worauf der Pensionist auch quitirt, mit seinem Namen zu unterschreiben hat. Uebrigens sollen die Prediger nach ebengedachtem § 4 diese Zeugnisse ohne Anstand und unentgeldlich ertheilen, auch bestimmt und ohne Vorbehalt, widrigenfalls sie sofort der Postcasse-Pensions-Direction die Ursache, warum das Zeugniß zurückgehalten wird, anzuzeigen haben. — Die Lebensatteste für Invaliden, die aus der Kriegshospitalcasse, für Wittwen, die aus der Wittwencasse Pension genießen, für Theilnehmer an Tontinen u. dgl. lauten auf oben angegebene Art, und werden, wenn sie nicht unter die Quitungen gesetzt werden können, auf ungestempeltem Papier unentgeldlich ausgefertiget, wie in Rücksicht der ersteren unter andern

5) Atteste über den Lebenswandel und das Betragen eines Mitgliedes der Gemeinde, oder über andre Umstände, worüber Zeugnisse von solchen Leuten, die fidem publicam haben, beyzubringen sind [42]).

---

bey entstandenen Mißverständnissen ein Schreiben des Generalitätscollegiums, d. d. Copenh. d. 20 Dec. 1783 ausdrücklich bestimmt.

42) Eines Predigerattestes wegen ihres zureichenden Erkenntnisses vom Christenthume, ihrer Nüchternheit und ihres unbescholtenen Wandels, bedarf z. B. nach der Hebammenordnung vom 18 Febr. 1765, 1te Abthl. § 4 (Chr. Samml. S. 7) eine Frau oder Wittwe, die in eine Hebammenschule will aufgenommen werden, und eines Scheins ihres Beichtvaters von ihrer fortwährenden Nüchternheit und unbescholtenen Wandel, nach eben dieser Verordnung, 2te Abtheil. § 6. (Chr. Samml. S. 13), ehe sie wirklich obrigkeitlich zur Hebamme bestellt wird. — Nach der Verordnung über einige das Hebammenwesen betreffende Puncte vom 13 Nov. 1769 § 1. (Chr. Samml. S. 92) soll keine Schwangere in ein Gebährhaus aufgenommen werden, ohne einen mit Pettschaft versehenen Attest ihres Ortspredigers, daß sie zu seiner Gemeinde gehöre; nach der Bekanntmachung wegen der Hebammenschule in Kiel, d. d. Kiel d. 26 Apr. 1805, die auch das oben Erwähnte wiederholt, sollen die Schwangeren, die unentgeldlich da aufgenommen werden wollen, einen Armenattest von der Obrigkeit oder ihrem Prediger bringen. — Nach der Verordnung wegen Einschränkung des überflüßigen Gebrauchs der Eyde vom 11 Dec. 1758, § 6 (Chr. Samml. von 1796 S. 58) soll die dritte Dilation bey Beweißführungen nur ertheilt werden, wenn der Impetrant die ihm aufs neue vorgekommene Behinderung, durch glaubhafte Attestate des Beamten, Predigers, Arztes ꝛc. darthut u. s. w.

6) Consensscheine, wenn jemand, der in einer gewissen Gemeinde sollte confirmirt, copulirt u. dergl. werden, mit Einwilligung des Predigers derselben anderswo diese Ministerialhandlungen an sich vornehmen läßt [43]).

7) Den Atteſt, den der Prediger bey Leichen, die, ohne Recognition zu erlegen, zur ungewöhnlichen Zeit begraben sind, auf Verlangen der Hebungsbeamten auszustellen hat, daß kein verbotenes Gepränge dabey vorgefallen [44]).

8) Der Atteſt, der erforderlich ist, damit die Obrigkeit den Transport alter und schwacher Armen erlaube,

---

43) Von solchen Consensscheinen, z. B. zur Confirmation eines Kindes auswärts, spricht die Verordn. d. d. Gottorf den 21 Febr. 1786 (Chr. Samml. S. 14) und Glückstadt d. 28 May 1804 (Chr. Samml. S. 226), vergl. oben § 31. — Ueber den Consensschein zur Trauung außer der ordentlichen Parochie, worin aber zugleich bemerklich gemacht wird, was zum Beweis der Rechtmäßigkeit dieser Eheverbindung beygebracht worden, sagt das Erforderliche die Verordnung über Aufgeboth ꝛc. vom 28 Novemb. 1800 § 14 und 15 (Chr. Samml. S. 161 u. 163). S. oben § 39. —

44) s. Verordn. von den Beerdigungen zur ungewöhnlichen Zeit, vom 4 Dec. 1741 (Corp. Const. I. S. 372), vergl. oben § 35. — Jährlich pflegt dem Prediger von der Amtsstube ein Atteſt zur Unterschrift vorgelegt zu werden, worin er bezeugt, daß, außer den namentlich aufgeführten Fällen, nirgends mehr als 3 Gevattern gewesen, kein Paar im Hause getraut, und keine Leichen mit verbotenen Solennitäten zur ungewöhnlichen Zeit begraben seyn; woher denn oben erwähnter Atteſt selten verlangt wird. —

welchen der Prediger und Beamte, oder, wenn letzterer zu weit entfernt ist, der Prediger allein auszustellen hat, und der dahin lauten soll:

„daß er den zu transportirenden Armen gese-
„hen, und nicht krank befunden, auch der
„Arme selbst über keine Krankheit klage“ 45).

9) Die Attestation der geschehenen Publication auf den zu publicirenden Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc. 46).

§ 54.

Zu beschaffende Anzeigen. — Einzusendende Listen.

Unter den in vorkommenden Fällen gesetzmäßiger Weise von den Predigern in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zu beschaffenden Anzeigen 47), sind folgende die vorzüglichsten:

1) Officielle Anzeige von Seiten des Predigers bey seinen Vorgesetzten

---

45) s. Verordn. über den Transport der Armen, d. d. Christiansburg d. 12 Nov. 1784 (Chr. Samml. S. 251), vergl. oben § 46.

46) Gewöhnlich schreibt man mit seiner Namensunterschrift darauf: „publicatum N. N. d. (den Namen des Orts, und des Sonntags, an welchem es geschehen)“. — S. unten § 55.

47) Die Einrichtung dieser Anzeigen ist im allgemeinen folgende:

An die Herren Kirchenvisitatoren der Propstey N.
pflichtmäßige Anzeige des Pastors N. zu N.
betreffend . . . . . .
eingereicht den . . 1810.
(alsdenn die Anzeige selbst kurz und bestimmt.)
gehorsamst
N. N.

über alles das, was ihm in seiner Amtsführung aufstößt, wobey er entweder Verhaltungsregeln, oder Verfügungen, Bestätigungen, Remeduren u. dergl. von denselben bedarf. In dieser Rücksicht hat er sich im Königlichen meistens an die Kirchenvisitatoren, zuweilen auch, wenn es blos geistliche Angelegenheiten betrift, an den Propsten allein, im Adlichen aber meistens an den Generalsuperintendenten zu wenden [48]).

2) Anzeige bey dem beykommenden Oberbeamten, so oft ein uneheliches Kind zur Taufe gebracht wird; in welcher Anzeige denn, außer dem Geburtstag des Kindes, der Name der Mutter und des angegebenen Vaters zu bemerken ist [49]).

Ganz kurze Anzeigen werden allenfalls blos mit P. P. oder gar nicht überschrieben, und auf eben angegebene Weise unterzeichnet. — Die Einsendung solcher officieller Anzeigen geschieht auf der Post, indem die Briefe in der Ecke mit K. D. S. (Königliche Dienstsachen) und dem Namen und Amte des Absenders bezeichnet werden. —

48) Zu diesen Anzeigen, deren schon mehrere nach und nach beyläufig erwähnt worden sind, gehören z. B. Anzeige des Todesfalls eines Schullehrers (s. § 42), des Abgangs alter und des Vorschlags neuer Kirchenofficialen (s. § 18), der Verwahrlosung der Kirchengüter durch die Patronen (s. § 21), der etwa eingerissenen kirchlichen Unordnungen, u. dgl.

49) s. Königl. Cammerschreiben, d. d. Copenh. d. 28 Febr. 1741 (Corp. Const. I. S. 348); wiederholt in einem Reser. d. d.

3) Anzeige bey der Obrigkeit, wenn ein Consensschein zur auswärtigen Confirmation für ein Kind ausgefertiget worden ist; welche Anzeige innerhalb 8 Tagen (nach Ausstellung solchen Scheines) zu beschaffen ist [50]).

4) Anzeige jedes Sterbefalls in der Gemeinde, es mögen mündige oder unmündige und blödsinnige, gegenwärtige oder abwesende, oder endlich gar keine bekannte Erben da seyn, bey der Ortsobrigkeit, und außerdem beym Obergerichte, wenn der Verstorbene demselben unmittelbar unterworfen gewesen [51]).

Copenh. d. 22 Nov. 1777 (Chr. Samml. S. 91), wobey indeß zu bemerken, daß die hier erwähnte Anzeige der ex concubitu anticipato erzeugten Kinder nach neuern Verfügungen wegfalle; und endlich von neuem eingeschärft, s. d. Gottorf d. 15 und Glückstadt d. 11 Oct. 1802 (Chr. Samml. S. 111).

50) s. Verfügung für Holstein, betr. die Confirmation der Kinder außer der Parochie ihrer Eltern, d. d. Glückstadt d. 28 May 1804 § 3. (Chr. Samml. S. 226).

51) s. Verordnung, wodurch eine Abgabe von Verlassenschaften, die nicht des Erblassers Ehegatten und nächsten Blutsfreunden zufallen, angeordnet wird, d. d. Friedrichsberg d. 12 Sept. 1792 § 8. (Chr. Samml. S. 134), und Verordnung, betr. die Entrichtung einer Abgabe von $\frac{1}{2}$ pCt. bey Verkauf unbeweglicher Güter und Erbschaften, d. d. Copenh. d. 8 Febr. 1810, § 11, wo dem Prediger die Anzeige jedes Sterbefalls bey der Ortsobrigkeit bey 20 Rthlr. Brüche eingeschärft wird. Aus dem Zusammenhang ergiebt sich aber, daß, wo nicht von Erbschaften oder anderm die weltl. Obrigkeit Angehenden die Rede seyn kann, z. B. bey Todesfällen unmündiger Kinder u. dgl. auch diese Anzeige nicht erforderlich seyn möchte. — Beson-

5) Anzeige bey der Postcasse-Pensions-direction, wenn ein Pensionist der Postcasse in der Gemeinde mit Tode abgegangen; welche Anzeige sofort zu machen, und in welcher Anzeige hinzuzufügen, daß der Verstorbene anständig beerdigt sey [52]).

6) Anzeige plötzlicher Todesfälle, deren Ursache zweifelhaft ist, oder wo Verdacht des Selbstmordes oder überhaupt einer gewaltsamen Todesart ist, oder auch todtscheinender Personen; welche Anzeige unverzüglich bey der Obrigkeit oder dem Beamten des Orts zu machen [53]).

7) Anzeige bey den Kirchenvisitatoren, wenn größere Sterblichkeit als ge-

---

ders eingeschärft ist noch die Anzeige von Sterbefällen solcher Personen, die unter das Obergericht sortiren, s. Rescr. d. d. Glückstadt d. 19 März 1739 (Corp. Const. I. S. 375), vornehmlich wenn es Sterbefälle sind, wo vom Nachlaß die Collateralsteuer zu erlegen ist; s. Rescr. d. d. Gottorf d. 19 April 1805. — Auch befiehlt die Vormünderverordn. für Schleswig vom 19 März 1742, für Holstein vom 13 Sept. 1743, § 4 und 8 (Corp. Const. I. S. 165 und 167), daß, wo ein Vater oder gar beide Aeltern sterben, der Prediger sogleich, bey 4 Rthlr. Strafe, davon bey der beykommenden Obrigkeit Anzeige zu thun habe. —

52) s. Verfügung wegen Uebergebung der Gesuche um Pension aus der Postcasse, d. d. Christiansburg d. 13 Oct. 1786, § 6. (Chr. Samml. S. 148).

53) s. Rescr. an die Kirchenvisitatoren des Herzogthums Schleswig, d. d. Gottorf d. 18 Sept. 1804 (Chr. Samml. S. 285).

wöhnlich in der Gemeinde sich äußert, und mehrere in kurzer Zeit an einer und derselben Krankheit in einem Dorfe sterben sollten [54]).

Die von den Predigern in den Herzogthümern Schleswig und Holstein gesetzlicherweise alle Jahre einzusendenden Listen und Verzeichnisse [55]) sind folgende:

1) Die aus den Kirchenbüchern jährlich zu extrahirende Liste von den Verheiratheten, Gebornen und Verstorbenen des verflossenen Kirchenjahres. Diese Liste enthält nach einem gedruckten, von dem Prediger blos auszufüllenden Schema, die in seiner Gemeinde vom 1sten Advent bis zum 1sten Advent verheiratheten Paare, die Gebornen, (nach den Unterabtheilungen: Knaben, Mäd-

---

54) s. Reser. an sämmtliche Kirchenvisitatoren des Herzogthums Schleswig, d. d. Gottorf d. 18 Jul. 1800 (Chr. Samml. S. 89). — Dahin gehört auch die wöchentliche Nachricht von den Gestorbenen, die der Oberbeamte 4 bis 6 Wochen hindurch von dem Prediger des Orts, wo Verdacht der ansteckenden Krankheit entstanden, oder ein verdächtiges Schiff gestrandet ist, nach der Verordnung zur Verhütung der Pest, d. d. Copenh. d. 30 Dec. 1801, § 27 (Chr. Samml. S. 285), sich hat geben zu lassen. —

55) Die Abfassung dieser Listen ist ganz einfach, indem, wo nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, das Verzeichniß blos mit einer den Inhalt bezeichnenden Ueberschrift und mit gehöriger Unterschrift des Namens und Datums versehen wird. — Die Einsendung geschieht ebenso, wie bey den eben erwähnten Anzeigen, unter der Aufschrift von Königlichen Dienst-Sachen.

chen, Uneheliche darunter;) die Gestorbenen, (mit den Unterabtheilungen: männlichen und weiblichen Geschlechts nach Decennien;) die Todtgebornen, (die unter den Gebornen und Gestorbenen nicht mit zu zählen waren, unter der Abtheilung: Knaben, Mädchen;) und endlich Merkwürdigkeiten, (worunter Zwillingsgeburten, gewaltsame Todesfälle u. dgl. bemerkt werden) [56]; sie muß gleich nach dem 1sten Advent, im Königlichen an den Propsten, und durch diesen bis zum dritten Advent an den Generalsuperintendenten, im Adlichen aber an den Generalsuperintendenten geradezu eingesandt werden [57].

2) Ein Verzeichniß der in dem Jahr gebornen und confirmirten Knaben ist da, wo Landmilitairpflichtigkeit ist, jährlich an die Obrigkeit, zur Regulirung des Lageregisters, einzureichen [58]. Eben so ist da,

---

56) Schon in einer Verfügung vom 31 Dec. 1735 (Corp. Const. I. S. 1108) wurden diese Listen angeordnet, und nachmals sind sie verschiedentlich näher bestimmt, bis sie endlich durch die Verfügung, daß die todtgebornen Kinder abgesondert zu verzeichnen sind, (jedoch ohne die Kinder, die vor dem siebenten Monat geboren werden, mitzuzählen), d. d. Gottorf d. 5 und Glückstadt d. 4 Dec. 1797 (Chr. Samml. S. 125) die jetzige Gestalt erhalten haben.

57) Ein Resc. vom 6 März 1761 befiehlt (nach Johannf. canon. Recht I. S. 67) den Predigern unverzüglich diese Liste, bey einer Strafe von 10 Rthlr. zum Besten der Armen, einzusenden.

58) s. Landmilitair- und Remonte-Verordnung vom 1 Aug. 1800, § 9 (Chr. Samml. S. 104). Die Zeit der Einsendung ist in jedem Districte näher bestimmt, (in hiesiger Gegend ist die

wo See-Enrollirung Statt findet, ein Verzeichniß von allen gebornen und gestorbenen Knaben, deren Aeltern unter der See-Enrollirung begriffen sind oder zu den See-limiten gehören, worin zugleich der Aeltern Namen und Aufenthaltsort anzuführen, und zu bemerken ist, welche von selbigen mit Tode abgegangen sind, jährlich bey der Enrollirungssession einzuliefern; so wie gleichfalls gleich nach der Confirmation ein Verzeichniß von allen confirmirten Knaben, die zu der See-Enrollirung gehören, der Enrollirungs-Deputation zuzustellen ist [59]).

Zeit der Einsendung der Geburtslisten Anfangs März, und dieselben umfassen denn auch die gebornen Knaben vom 1 März bis 1 März; die Zeit der Einsendung der Liste von den confirmirten Knaben ist gleich nach der Confirmation; welche Einsendungszeit der Prediger denn nach eingezogener Erkundigung darüber genau zu beobachten hat. Ein Gleiches gilt von dem Schema, wonach der Prediger da, wo dieß Verzeichniß in Form einer Liste eingesandt zu werden pflegt, sich bey der Abfassung zu richten hat. — Hier und da ist auch bestimmt, daß der Prediger mit Obigem auch die Sterbefälle aller Personen männlichen Geschlechts, die militairpflichtig werden können, militairpflichtig sind, oder militairpflichtige Söhne haben, anzuzeigen hat; indeß enthält die allgemeine Verordnung an obgedachter Stelle nichts davon. — Ein Rescr. d. d. Gottorf d. 15 Nov. 1803 bestimmt aber allgemein, daß eine in Anrege gebrachte Attestation der Lagezettel durch die Prediger nicht erforderlich sey, hingegen im Verzeichniß der Confirmirten bey jedem Knaben Jahr und Tag seiner Geburt hinzuzufügen sey.

59) s. Patent zur Aufrechthaltung und näheren Bestimmung des

3) Ein Verzeichniß der Kinder, die in dem beginnenden Jahre das zwölfte Jahr ihres Alters endigen, wird auf dem Lande zu Anfang des Jahrs dem Hebungsbeamten zur Regulirung der Kopfsteuerlisten nach dem Kirchenbuche mitgetheilt 60).

4) Ein Verzeichniß der Bruchfälle in puncto sexti, vom 1sten October bis zum 1sten October, ist jährlich zu Anfang Octobers aus dem Verzeichnisse der wegen verbotenen Beyschlafs Straffälligen auszuziehn, und auf dem Lande an den Hebungsbeamten, in der Stadt an den Stadtvogt abzugeben 61).

See-Enrollirungswesens, d. d. Copenh. d. 11 März 1796. § 4 (Chr. Samml. S. 19), und schon früher, Reser. d. d. Copenh. d. 2 Jul. 1782 (Chr. Samml. S. 41).

60) s. Verordnung wegen der Kopfsteuer, d. d. Friedensburg d. 23 Sept. 1762, § 4 u. 7. (Chr. Samml. S. 67 u. 68), wo auf dem Lande dem Prediger mit dem Hebungsbeamten (welches für diese Kopfsteuer der Hardes- oder Kirchspielsvogt zu seyn pflegt,) die Regulirung der Kopfsteuerlisten anbefohlen wird. — Um im oben erwähnten Verzeichniß nur die Lebenden aufzuführen, ist es zweckmäßig im Taufregister bey jedem Kinde, was unter 12 Jahr stirbt, sogleich ein Kreuz zu machen, und die so Bezeichneten, bey Verfertigung des Verzeichnisses, denn zu übergehen. —

61) s. Reser. d. d. Copenh. d. 22 Nov. 1777 (Chr. Samml. S. 91). — Ist nichts der Art vorgekommen, so wird dennoch ein Attest eingeschickt, des Inhalts: „daß im verflossenen Jahr vom 1 Oct. . . bis zum 1 Oct. . . kein Bruchfall in puncto sexti vorgekommen, bescheinige sub fide pastorali“. —

5) Ein Verzeichniß von den in den letzten 6 Monaten in der Gemeinde vorgefallenen Erbfällen, von denen die Collateralerbschaftssteuer zu erlegen ist, bey solchen Personen, die unter der Gerichtsbarkeit des Ober- oder Landgerichts stehen, ist halbjährig um Johannis und Neujahr an das Obergericht einzusenden [62]).

6) Die Schullisten, welche vierteljährig von den Schullehrern an den Prediger eingeliefert werden, sind von diesem, nachdem er sie mit nöthigen Beyschriften versehen, auch darauf bemerkt hat, wie oft und an welchen Tagen er im verflossenen Quartal jede Schule besucht habe, an die Visitatoren (oder an den Propsten, wie in den meisten Propsteyen herkömmlich ist,) einzusenden [63]). — Halbjährig ist auch ein Bericht, wie die Kinder die sonntäglichen Katechesationen besucht haben, beyzulegen, wenn dieß nicht schon außerdem auf

---

62) s. Rescr. für das Herzogthum Schleswig, d. d. Gottorf d. 19 April 1805. Die hier vorgeschriebene Form ist: „daß in den „verflossenen sechs Monaten keine steuerpflichtigen Erbfälle un„ter der Gerichtsbarkeit des Ober- und Landgerichts als fol„gende bereits gemeldete (oder statt dessen, wenn keine solche „Erbfälle vorgekommen „überall keine“) in der .... Ge„meinde vorgekommen, wird sub fide pastorali bezeugt“.

63) s. Verordn. zur Beförderung des fleißigern Schulbesuchs auf dem Lande, d. d. Copenh. d. 13 Oct. 1787 § 1 und 8 (Chr. Samml. S. 132 u. 133). Vergl. oben § 44.

den Schullisten in einer eigenen Rubrik bemerkt ist [64]).

7) Die Hebammenliste, worin die Hebamme von den Kindern, bey deren Geburt sie Hülfe geleistet, von dem was dabey Merkwürdiges vorgekommen, und ob eine Frau oder Kind in der Geburt gestorben, schriftlich Nachricht ertheilt, und womit sie sich zu Ausgang des Jahrs persönlich bey dem Prediger einfindet, ist von diesem zu attestiren, und an den Physicus einzusenden [65]).

§ 55.

Publicanda.

Es ist den Predigern zur Pflicht gemacht, alle von den höheren Collegien emanirten Verordnungen, Proclamata und Befehle nicht nur, sondern auch was die Amtmänner und Stadtmagistraten in Justiz-, Cameral- und Polizeysachen publiciren zu lassen für gut finden, (worunter jedoch keine indecente Sachen seyn müssen), von der Kanzel zu publiciren [66]). Diese

---

[64]) s. obengedachte Verordn. von 1787 § 8 (Chr. Samml. S. 134). Vergl. oben § 29.

[65]) s. Hebammenordnung vom 18 Febr. 1765, 4te Abthl. § 15. (Chr. Samml. S. 23).

[66]) s. Reser. d. d. Friedensburg d. 15 Jun. 1731 (Corp. Const. I. S. 323 und Friedrichsberg d. 24 Dec. 1731 (Corp. Const. I. S. 324). — Erhält ein Stadtprediger vom Amthause und vom Magistrat ein Publicandum gleiches Inhalts, so soll er es beydemal annehmen, aber nur ein Exemplar publiciren, beyde aber mit dem Attest geschehener Publication bezeichnen. S. Reser. d. d. Glückstadt d. 25 Aug. 1740. (Corp. Const. I.

Publicanda werden nach vollendetem Kirchengebet, Fürbitten und Vaterunser, nach der Predigt vom Prediger verlesen [67]); indem alle der Würde der Kanzel nicht angemessene Sachen, und vornehmlich Privatsachen, die in Kleinigkeiten und geringfügigen Sachen bestehen, von dem Küster nach geendigtem Gottesdienst, vor der Kirchthüre oder im Kirchgange zu verlesen sind [68]).

Die verlesenen Sachen werden mit dem Atteste der geschehenen Publication versehen, und der Prediger hat sie auf Verlangen wieder verabfolgen zu lassen [69]). — Für die Verlesung aller obrigkeitlichen

---

S. 325). — Bey den Verordnungen, die entweder gar nicht in der Gemeinde Anwendung finden, oder sehr weitläuftig und doch nicht behaltbar sind, möchte eine bloße Anzeige ihres Vorhandenseyns oder kurze Angabe ihres Inhalts, mit Hinzufügem, daß der, den dieselben weiter interessiren, sie im Pastorate zur Durchsicht erhalten könne, hinreichend seyn. —

67) s. neue Agende S. 8. — An den ersten Feyertagen der hohen Feste und den Wochenfeyertagen wird dem Herkommen nach nichts publicirt, und das etwa Einkommende wird in den hohen Festen bis zum 2ten Feyertage zurückgelegt. —

68) s. Instr. des Generalsuperintendenten von 1739 § 17 (Corp. Const. I. S. 277); und Rescript, daß keine Privatsachen, die in Kleinigkeiten und geringschätzigen Dingen bestehen, von der Kanzel abzukündigen, d. d. Hirschholm d. 27 May 1746. (Corp. Const. I. S. 326); auch neue Kirchenagende S. 8.

69) Dieß ist dem Herkommen nach der Sinn des „remittendum", was gewöhnlich auf den obrigkeitlichen Publicandis steht. In den Städten werden sie meistens von den Gerichtsdienern, auf dem Lande von dem Bauervogt abgefodert. — Von den Verordnungen, die die Prediger insonderheit angehen, ist ihnen ein Exemplar zu lassen. S. Rescr. d. d. Friedrichsberg d. 15

Bekanntmachungen, die nicht auf Privatangelegenheiten Bezug haben, wird nichts entrichtet, da für alles, was auf Privatangelegenheiten, z. B. Concurse, Verkaufe u. dergl. Bezug hat, eine bestimmte Gebühr, nach dem Inventar jedes Ortes, entrichtet wird [70]).

Die jährlich wieder von der Kanzel zu publicirenden Verordnungen [71]) sind, außer dem was an einzelnen Oertern dergleichen besonders verordnet seyn möchte, hauptsächlich folgende:

1) Von der Verordnung wegen Einschränkung des überflüssigen Gebrauchs der Eyde vom 11 Dec. 1758 die §§ 13, 14, 15 u. 17 nach der Vormittagspredigt am 2ten Weihnachtstage, und nach der Nachmittagspredigt am 2ten Ostertage, wo über die ausgeschriebenen Eydestexte gepredigt wird [72]).

Febr. 1740 (Corp. Const. I. S. 442). Im Adlichen sollen jedesmal vom Districtsdeputirten dem Prediger zwey Exemplare von jeder Verordnung zugeschickt werden, wovon er das eine mit dem Attestato factae publicationis ins Kirchenarchiv niederlegt, das andre mit einem gleichen Attest an den Districtsdeputirten zurücksendet. S. Resc. d. d. Copenh. d. 1 Jun. 1802 (Chr. Samml. S. 61). —

70) Zu dem unentgeldlich zu Publicirenden gehören auch die Bekanntmachungen, die den Predigern von den Zollbedienten wegen Auctionen über confiscirte Waaren, und in andren Königl. Dienstangelegenheiten, zugestellt werden. S. P. M. der Canzeley, d. d. Copenh. d. 5 Aug. 1788 (Chr. Samml. S. 177).

71) Auch hier ist, wie es in einigen dieser Verordnungen ausdrücklich angeführt ist, mehr die Heraushebung des Inhalts und der besonders in Betracht kommenden Puncte, als wörtliches Vorlesen zu verstehen.

72) s. obgedachte Verordnung § 18 (Chr. Samml. von 1796. S. 66).

2) Die Gesindeverordnung vom 24 September 1740, ebenfalls am 2ten Weihnachtstage [73]).

3) Die Verordnung wegen gebührender Heiligung der Sonn- und anderen Feyertage, vom 16 April 1736, und ebenfalls die den § 7 derselben erläuternde Verordnung, welche Hochzeiten, Verlöbnisse und Kindtaufen an Sonn- und Festtagen auf dem Lande erlaubt seyn sollen, vom 24 Dec. 1736, im Herzogthum Schleswig am 1sten Sonntag nach Neujahr, und im Herzogthum Holstein am 1sten Sonntag nach Ostern [74]).

4) Das Edict wegen Bestrafung der heiml. gebährenden Weibspersonen, deren Kinder todt gefunden, vom 17 May 1754, am Sonntage Oculi [75]).

5) Von der Forst- und Jagdverordnung, vom 2 July 1785, das, was wegen Bestrafung der Holz- und Wilddiebe in der 6ten Abtheilung des ersten Hauptstücks, und in der 3ten Abtheilung des zweyten Hauptstücks verordnet ist, am 3ten Sonntage nach Ostern und am 23sten Sonntag nach Trinitatis [76]).

6) Von der Verordnung über Abstellung

---

[73]) s. obgedachte Verordn. § 9 (Corp. Const. I. S. 1115).

[74]) s. obgedachte Verordn. § 11 (Corp. Const. I. S. 309 u. 311).

[75]) s. obgedachte Verordn. (Chr. Samml. von 1775. S. 91).

[76]) s. obgedachte Verordn. § 180 (Chr. Samml. von 1784. S. 101).

der bey Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen ꝛc. auf dem Lande vorgehenden Ueppigkeiten, für Schleswig vom 23 April 1770 und für Holstein vom 14 Oct. 1778, ist am 1sten Sonntage nach Trinitatis und am 2ten Advent der Inhalt zu wiederholen, und wie diese Vorschriften zu ihrem wahren Besten gereichen, den Zuhörern zu Gemüth zu führen [77]).

7) Von der Viehseucheverordnung vom 20 Febr. 1801 ist, wenn Viehseuche ausbricht, auf obrigkeitliche Veranlassung das Erforderliche, und, wo Sperrung ist, § 46 wiederholt von der Kanzel bekannt zu machen [78]); von der Verordnung zur Verhütung der Pest, vom

---

[77]) s. Rescript, wodurch die Verordnung wegen Abstellung der bey Hochzeiten, Taufen ꝛc. auf dem Lande vorgehenden Ueppigkeiten, wieder eingeschärft und näher bestimmt wird, d. d. Friedensburg d. 18 Jun. 1783 § 2 (Chr. Samml. S. 82). — So wie der Inhalt dieser Verordnung auf dem Lande zu publiciren ist, so ist in der Stadt ein angemessener Auszug aus der Verordnung, betr. die Einschränkung der Ueppigkeit vom 20 Jan. 1783. (Chr. Samml. S. 6 fg) am Sonntage nach Neujahr oder am 1sten Sonntag im Julymonat zu publiciren (s. Chr. Samml. S. 13), wobey indeß um so mehr Vorsicht anzuwenden, da so viel Specielles über Kleidertracht u. dgl. daselbst vorkommt, was zum Theil nicht mehr Mode ist, zum Theil nicht auf die Kanzel paßt, auch anderntheils eine Menge Ausnahmen und nähere Bestimmungen dieser Verordnung erschienen sind. (S. Chr. Samml. S. 13).

[78]) s. obgedachte Verordn. § 46. (Chr. Samml. S. 47).

30 Dec. 1801, wird gleichfalls das Wichtigste, so oft wegen Zubringung einer Krankheit von der Landseite oder durch die Schiffahrt Besorgniß entsteht, wiederum publicirt [79]); von der Quarantaineverordnung vom 15 März 1805 soll, wo Schiffahrt ist, jährlich bey Eröfnung der Schiffahrt ein zweckmäßiger Auszug wiederholt werden [80]).

§ 56.

Sonstige verordnete Beyhülfe des Predigers zur Aufrechthaltung gesetzlicher Ordnung und Beförderung guter Anstalten.

Außer dem manchen, was bis hieher schon von der gesetzlich verordneten Beyhülfe des Predigers zur Aufrechthaltung bürgerlicher Ordnung und Beförderung guter Absichten der Regierung an seinem Orte angeführt ist, und dem, was außerdem auch jedem guten Staatsbürger obliegt, ist unter andern noch Folgendes den Predigern zur Pflicht gemacht:

1) In Rücksicht der Abstattung von Berichten, Erklärungen und Bedenken, die von den Predigern öfters von ihren Vorgesetzten über allerley das Kirchen-, Schul- und Armenwesen ihrer Gemeinde betreffende Angelegenheiten verlangt werden, ist zu bemerken, daß, wenn kein anderer Termin vorgeschrieben ist, die-

---

79) s. obgedachte Verordn. § 30. (Chr. Samml. S. 286).

80) s. obgedachte Verordn. § 48. (Chr. Samml. S. 79).

selben binnen drey Wochen nach Empfang der Berichtserforderung, abzustatten, oder bey etwa eintretenden Hindernissen, diese alsdenn nebst der Zeit, wo der Bericht erfolgen werde, anzuzeigen sind, bey Vermeidung einer Strafe von 2 bis 5 Rthlr. für jede versäumte Woche [81]). Daß der Prediger, ehe er seinen Bericht und sein Bedenken abstattet, möglichst genaueste Erkundigung eingezogen haben müsse, braucht wohl kaum erwähnt zu werden; so wie es sich auch von selbst versteht, daß, mehrerer Ordnung wegen, auf jede Berichtserforderung ein eigener Bericht erfolgen müsse, und nicht mehrere Berichte in einen zusammen zu ziehen sind [82]). Die Form, worin diese Berichte abzustatten, ist die allgemein zu allen Anzeigen, Erklärungen und officiellen Eingaben vorgeschriebene [83]).

2) In Rücksicht der Verwarnung vor dem Meineyd, die auf Verlangen der Gegenpartey von einem Prediger bey einem Schwörenden vor Gericht vorzunehmen ist, hat er demselben sowohl im allgemeinen aufs eindringlichste

---

81) s. Verordn. zur Bestimmung und Beschleunigung des Geschäftsganges bey Berichtserforderungen, d. d. Friedrichsberg d. 24 Jul. 1801. (Chr. Samml. S. 176 fg.). — Daß alle solche officielle Berichte übrigens unentgeldlich abzustatten sind, braucht wohl kaum besonders bemerkt zu merken.

82) s. Circularverfügung, wodurch in den zu erstattenden Berichten mehrere verschiedene Gegenstände zu verbinden untersagt wird, d. d. Glückstadt d. 9 Jan. 1804. (Chr. Samml. S. 2).

83) s. Circularverfügung wegen Einrichtung der Berichte, Vor-

die Würde des Eydes und das Abscheuliche und Schreckliche des Meineydes vorzuhalten, als auch ihn nach den ihm mitgetheilten Acten besonders darauf aufmerksam zu machen, was er beschwören soll, und ob er dieß beschwören könne 84).

---

fragen, Anzeigen und officiellen Eingaben ohne Unterschied, d. d. Gottorf d. 3 und Glückstadt d. 6 July 1807. Demnach ist die Form im allgemeinen folgende:

An Sr. Königl. Majestät (oder sonstiges Collegium, sonstige Behörde ꝛc.)

Pflichtmäßiger Bericht (Erklärung, Bedenken ꝛc.) des N. N. zu N. über das Gesuch des N. N. zu N. wider N. N. zu N. betreffend: . . . . .

Anlagen 1. das zurückgehende Gesuch, cum adjunctis.
2. ꝛc. (alle übrigen Anlagen, genau specificirt, und mit Nummern oder Buchstaben bezeichnet).

Erfordert d. . . . 1810, abgestattet d. . . . 1810.

(Alsdenn der Bericht u. dgl. selber)

allerunterthänigst. (unterthänigst. gehorsamst.)

N. N.

84) Allerdings ist eine solche Warnung vor dem Meineyd zweckmäßiger, wenn der Prediger mit dem Schwörenden allein ist, als öffentlich vor Gericht, und in mehrern Fällen ist hier und da das erstere schon vergönnt, wenn gleich das letztere gewöhnlicher ist. — Einen Wink, worauf etwa der Schwörende nach seiner Fassungskraft aufmerksam zu machen seyn möchte, giebt das Formular zur Meineydsverwarnung in der neuen Agende, S. 299. (vergl. S. 19). — Die Gebühr für eine solche Meineydsverwarnung ist bey den verschiedenen Gerichten verschieden, und wird von der Parthey, die diese Warnung verlangt, bezahlt. — Außer dieser Verwarnung vor Gericht, giebt ein Rescript, d. d. Gottorf d. 10

3) In Rücksicht der Errichtung und Vollziehung von Testamenten, die (nicht in den Städten, aber wohl) auf dem Lande durch den Prediger hier und da bewerkstelliget werden kann, ist zu bemerken [85]):

Jan. 1759, welches an die Untergerichte bey Mittheilung der Exemplare von der Verordnung zur Einschränkung der Eyde von 1758 ergieng, die Vorschrift: „daß in dem im § 3 der „gedachten Verordnung erwähnten Falle, da eine ziemlich „starke Wahrscheinlichkeit von dem Gegentheile dessen, was „eydlich zu erhärten ist, mithin eine große Gefahr des Mein„eydes vorhanden wäre, der Richter allenfalls den gefährli„chen Zustand, worin sich derjenige, der den Eyd thun soll, „befindet, dem Seelsorger desselben anzeigen solle, damit „dieser ihm ins geheim zurede, und ihn von seinem etwa bö„sen Vorsatze, wo möglich abbringe u. s. w.“

85) Die nachfolgenden Bestimmungen sind wörtlich gezogen aus dem Patent zur Erneuerung der für das Herzogthum Schleswig erlassenen Verfügungen wegen Einrichtung der Testamente, d. d. Gottorf d. 15 Apr. 1786 (Chr. Samml. S. 58 fg.). — Es wird in demselben zugleich bestimmt, daß die auf den Todesfall gerichteten Willensmeinungen, die der Disponent eigenhändig schreibt, datirt, und (wenn eine Frauensperson die Disposition errichtet, zugleich mit ihrem Curator,) unterschreibt, weder der Gegenwart noch Unterschrift anderer Personen bedürfen; und daß, wenn bey einem sonstigen Testamente, was zur Königl. Bestätigung eingeschickt wird, nicht die vorgeschriebenen Formalien beobachtet werden, die Ergänzung derselben oder die Umfertigung solcher Acten auf Kosten des Predigers oder Beamten, der es unterschrieben und attestirt hat, geschehen solle. — Im Herzogthum Holstein möchte, mit Ausnahme der adlichen Klöster und Dithmarschens (wo im dithmarschen Landrecht, Art. 26

a) Bey Vollziehung der Testamentorum in scriptis und anderer auf den Todesfall gerichteten schriftlichen Anordnungen und Verträge müssen diejenigen, welche die Disposition errichten, nicht allein, unter deren Vorzeigung, in Gegenwart zweyer ehrlicher und unbescholtner Zeugen, die des Schreibens kundig sind, und des Predigers, (der auf dem Lande die Stelle der obrigkeitlichen Person oder eines Notarius vertreten kann,) sich erklären, daß darin ihr wahrer letzter Wille enthalten sey, sondern solche auch, und zwar, wenn die Disponenten Frauenspersonen sind, nebst ihrem Curator, in allerseitiger Gegenwart mit ihrer Namensunterschrift oder ihrem sonst gewöhnlichen Zuge unterzeichnen, sie darauf von den Zeugen mit unterschreiben, und endlich unter dem Instrumente von dem Prediger mit seiner Namensunterschrift und beygedrucktem Petschaft attestiren lassen:

„daß die Disponenten oder Paciscenten bey
„gesunder Vernunft sowohl die Acte für
„ihre wahre Willensmeinung erkannt, als
„auch dieselbe mit und nächst den Zeugen
„(auch nach Beschaffenheit des Falles cum

---

modus testandi coram parocho et testibus vorgeschrieben ist,) das Abfassen der Testamente durch die Prediger, der Regel nach nicht zulässig seyn, da daselbst bey Privat- (d. h. nicht gerichtlichen) Testamenten die Solennitäten des gemeinen oder römischen Rechts beobachtet werden müssen. —

„ curatore) unterschrieben haben, und daß „ dieß alles in ihrer allerseitigen Gegenwart „ geschehen sey“.

b) Will jemand ein Testamentum nuncupativum errichten, und sonst seine letzte Willensmeinung erklären: so soll er solches gleichfalls in Gegenwart der vorhin gedachten zur Vollziehung der schriftlichen Testamente erforderlichen Personen thun, ihnen seinen letzten Willen eröffnen, die zugezogene obrigkeitliche Person, Justizbeamter oder Prediger solche in die Feder fassen, der testirenden Person deutlich wieder vorlesen, und sie befragen, „ ob ihre wahre Willensmeinung mit demjenigen, was solchergestalt niedergeschrieben worden, übereinkomme, und darin enthalten sey“? wenn solches geschehen, den Aufsatz von der testirenden Person, soferne sie dazu im Stande ist, auch respective von ihrem Curator, imgleichen von den Zeugen unterschreiben lassen, und daß dieses alles bey gesunder Vernunft des Disponenten in allerseitiger Gegenwart bewerkstelliget worden, gleichfalls unter der Disposition mit selbst eigenhändiger Namensunterschrift und beygedrucktem Pettschaft bezeugen [86].

---

[86]) Bey diesen Testamenten ist noch größere Vorsicht nöthig, da sowohl darauf gesehen werden soll, daß der gehörige Stempel zu 1 Rthlr. 6 ßl. (der jetzt durch die Erhöhungsgebühr um die Hälfte mehr kostet) nach der Stempelpapierver-

c) Bey wahren legatis piis soll auf keine apices juris oder sonst erforderliche solemnitates testamenti gesehen werden, sondern zur Gültigkeit derselben, sofern auch das Testament selbst nicht zu Recht beständig wäre, alle-

---

ordnung vom 31 Oct. 1804 § 4 (Chr. Samml. S. 327) genommen, oder, wo, weil die Sache keinen Aufschub litt, ungestempeltes Papier genommen werden mußte, die Nachstempelung bey der Rentekammer gesucht werde (s. Stempelpapierverordnung von 1804 § 22. (Chr. Samml. 336); als auch darauf, daß im Testamente nichts vorkomme, was es ungültig machen könne, und wohin vornehmlich gehört, daß den Beykommenden ihr Pflichttheil vorbehalten werde, es sey denn, daß gesetzliche Ursachen zur Enterbung da sind, (z. B. wenn Kinder sich ohne Einwilligung ihrer Eltern verheirathet haben, nach der Verordnung vom 22 Dec. 1786, § 1 und 11, Chr. Samml. S. 199), welches denn ausdrücklich anzuführen ist. — Wenn gleich übrigens ein solches testamentum nuncupativum zu errichten, dem Prediger in der Stadt nicht ausdrücklich verboten ist, wie dieß mit Vollziehung der testamentorum in scriptis, die daselbst durchaus von dem Stadtsecretair, den obrigkeitlichen Personen oder Notarien geschehen soll, der Fall ist: so werden doch nicht leicht die Umstände so dringend seyn, daß keine solche Person zur Errichtung solches Testaments in der Stadt aufgetrieben werden könnte, und nur in diesem Fall würde der Prediger daselbst zutreten mögen. — Da übrigens im Herzogthum Schleswig alle Testamente zur Königl. Confirmation an die Schleswig-Holsteinische Kanzeley (wovon bloß das Corps der Ritterschaft, die Stadt Friedrichsstadt und die Landschaft Eyderstedt, gleich dem ganzen Herzogthum Holstein frey sind), gesandt werden müssen, so wird daselbst der Prediger oft ersucht, dieß zu besorgen, und es ist dabey denn besonders noch zu bemerken, daß nach einer Verfügung vom 31 Aug. 1773 (Chr. Samml. S. 31) jedesmal eine Abschrift auf

mal hinlänglich seyn, wenn, auf einer oder anderen Art, die wahre und bis an den Tod beybehaltene Intention des Testators sich klar und deutlich zu Tage legt, welches sowohl durch geschriebene glaubhafte Urkunden, als durch zwei glaubwürdige Zeugen, sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn, dargethan werden kann, und worüber, wenn der Erblasser dem Erben mündlich den Treubefehl darüber ertheilt, diesem der Eyd nöthigenfalls zu deferiren ist [87]).

4) In Rücksicht des Hebammenwesens hat der Prediger zu bemerken, daß, wenn eine qualificirte Person aus seiner Gemeinde auf die Hebammenschule gehen will, er sie mit einem Zeugnisse über ihre Erkenntniß vom Christenthume, so wie über ihre Nüchternheit und ihren unbescholtenen Wandel versehe; daß, wo eine alte und schwache, oder gar keine Hebamme in einem Districte ist, er mit dem Beamten eine angemessene Hebamme ausfindig zu machen, und ihre Anstellung zu bewirken suche; daß, wenn selbige obrigkeits-

---

ungestempeltem Papier dem Original-Testamente beygelegt werden muß; auch daß diese Confirmation nach einem Rescr. vom 16 März 1790 (Chr. Samml. S. 18) Unvermögenden, bescheinigten Umständen nach, umsonst oder für gemilderte Gebühren bewilligt zu werden pflege. —

87) s. Verordn. wegen des Vorzugs der Vermächtnisse zu milden Stiftungen, d. d. Friedrichsberg d. 24 May 1754 (Callisen Prompt. I. S. 204). Vergl. oben § 47.

lich bestellt und beeydigt werden soll, er ihre fortwährende Nüchternheit und unbescholtenen Wandel ihr schriftlich bezeuge, und ihr den abzulegenden Eyd einschärfe, sie auch, nach der dem Bösselschen kurzen Unterricht für die Wehmütter beygedruckten Vorschrift und Anleitung, in der Nothtaufe, und wie sie den Kreisenden bey mißlichen Umständen Trost aus dem Worte Gottes zusprechen, und den Geschwächten, ihrer zu thuenden Aussage wegen, das Gewissen schärfen solle, unterrichte; daß er sie zur soforten Anzeige solcher unehelichen Geburten nachher anhalte; auch, wenn sie jährlich mit ihrer Hebammenliste (s. § 54. 7.) zu ihm kommt, ihr solche attestire, wenn nichts gegen den Inhalt zu bemerken ist, sonst dieß aber in der Attestation nicht verschweige, sie dabey an ihre Pflichten erinnere, und mit ihr eine Prüfung vornehme, ob sie auch etwa den erhaltenen Unterricht, wie sie den Kreisenden aus göttlichem Worte Trost zusprechen solle ꝛc. vergesse [88]); so wie auch endlich, daß er sich angelegen seyn lasse, der Hebamme in seiner Gemeinde bey jeder Gelegenheit behülflich und beförderlich zu seyn, und sie nöthigenfalls bey der Obrigkeit mündlich und schriftlich zu vertreten [89]). —

---

88) s. Hebammenordnung, d. d. Christiansburg d. 18 Febr. 1765, 1ste Abthl. § 4., 2te Abthl. § 3. 6., 4te Abthl. § 13. 15. (Chr. Samml. S. 7. 11. 13. 22. 23).

89) s. nähere Anordn. wegen einiger Puncte des Hebammenwesens,

5) In Rücksicht der Beförderung anderer nützlicher Anstalten und Vorkehrungen der Regierung, erhalten die Prediger von Zeit zu Zeit nicht nur Aufträge das Volk darüber zu belehren, und ihnen mitgetheilte gedruckte Aufsätze darüber zu vertheilen, (wie dieß noch im Jahr 1803 mit dem kurzgefaßten Unterricht über die Kuhblattern, und im Jahr 1805 mit dem kurzgefaßten Unterricht über das gelbe Fieber, und mehreren Anweisungen des Sanitätscollegiums in einzelnen Gegenden der Fall war); sondern mitunter werden sie auch aufgefordert thätig daran Theil zu nehmen, wie dieß noch neulich in Rücksicht der Vaccination der Fall war, worin die Physici ihnen auf ihr Verlangen hinreichenden, vornehmlich praktischen Unterricht zu geben haben [90]); ja, zuweilen werden ihnen in Nothfällen sonst ihrem Amte ganz fremde Geschäfte bestimmt aufgetragen, z. B. die Bezeichnung der Pässe Durchreisender auf den Dörfern zur Zeit der Viehseuche [91]) u. dgl.

---

d. d. Christiansburg d. 13 Nov. 1769. § 6. (Chr. Samml. S. 94).

90) s. Instr. für die Physicos, die Vaccination betreffend, vom 24 Nov. 1805 (Chr. Samml. S. 303).

91) s. Viehseucheverordn. vom 20 Febr. 1801. § 26. 3. (Chr. Samml. S. 32).

Neuntes Capitel.

Von den Emolumenten und Lasten der Prediger.

§ 57.

Freye Wohnung und Nutznießung der etwa zum Dienst gehörenden Ländereyen, Holzungen u. dergl.

Fast allenthalben finden sich bey den Predigerstellen freye Wohnungen, die bequem, anständig und dem Bedürfnisse des Predigers gemäß eingerichtet, auch unter Aufsicht der Juraten, gleich den übrigen Kirchengebäuden, aus den Kirchenmitteln und Gemeindeanlagen gebührend unterhalten werden sollen [1]). Nur

[1]) In der Schlesw. Holst. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 57 heißt es: „De Kerkschwaren yn Steden unde Flecken schölen „verschaffen bequeme unde eerlike Waninge vor ere Prediger „unde andere Kerkendener, desulven beteren unde buwen, an „allem wes dar feilen mag, dat thor Husholdinge unde Nod„torft des Studerendes denstlick sy; willen dith ock up den Dör„pern mit dem Geburete also geholden hebben yn allem unde „desglicken na older Gewahnheit". — An den wenigen Orten in den Städten, wo keine Predigerwohnung ist, erhält der Prediger gewisse jährliche Miethe, wofür er sich denn beliebig Behausung schaft. — Ueber den Umfang der Unterhaltung und Ausbesserung des Predigerhauses durch die Gemeinde ist an verschiedenen Orten verschieden bestimmt, indem hie und da, nach der Gewohnheit, der Prediger die Dachreparation, Glä-

auf dem Lande, vornehmlich im Herzogthum Schleswig, waren bis jetzt hie und da die Wohnhäuser, noch öfterer aber die Nebengebäude, Gegenstand der Einlösung eines angehenden Predigers von seinem Vorweser; aber, so wie diese Einlösungen schon frühe:hin bloß auf das Nothwendigste eingeschränkt wurden [2], so sind jetzt die erforderlichen Einrichtungen getroffen, sie nach und nach ganz aufzuheben [3]. — Wo übrigens dem Prediger freye Wohnung versprochen ist, da trägt auch die Gemeinde die ordentlichen und außerordentlichen Hausabgaben [4]; auch ist dem Prediger

---

ferarbeit u. dergl. selbst zu halten hat, was anderswo nicht der Fall ist.

2) s. Verordn. wonach angehende Prediger sich mit ihren Vorwesern aus einander setzen sollen, d. d. Christiansburg d. 2 May 1768. § 6 fg. (Chr. Samml. S. 23 fg.), wo auch die nöthigen Bestimmungen vorkommen, auf die ein Prediger zu merken hat, der neue Gebäude auf Pastoratgrund aufbauen lassen will.

3) s. Verfügung, betr. die Befreyung der Prediger im Herzogthum Schleswig von der Einlösung und Unterhaltung der Predigergebäude, d. d. Gottorf d. 8 Oct. 1805, und deshalbiges Reskript an die Kirchenvisitatoren und den Generalsup. vom selben Dato (Chr. Samml. S. 269, 271 u. 273); wo der Prediger, den diese Sache interessirt, weitere Anleitung, die Einlösungen bey seiner Stelle aufzuheben, findet.

4) Die ordentlichen Abgaben von den Predigerhäusern, z. B. Brandcasse, Stadtabgaben, (wenn die Predigerhäuser dabey nicht ganz übergangen werden,) u. dergl., werden jährlich mit in der Kirchenrechnung aufgeführt. So wird auch die Haussteuer, nach dem Reskr. d. d. Gottorf d. 8ten u. Glückstadt d. 14 Oct. 1805 (Chr. Samml. S. 268), in den Städten und Flecken für die Predigerhäuser von denen abges

als Nutznießer vergönnt, das Predigerhaus zum Theil, und, wenn er es gar nicht bewohnen wollte, ganz zu vermiethen, bey welchem letzteren indeß diejenigen, die das Vermögen der Kirche verwalten, nichts gegen die Miethsleute zu erinnern haben müßten [5]).

Die zu einem Predigerdienst gehörigen Ländereyen, Moore, Holzungen u. dgl. sind dem Prediger inventarienmäßig zur Benutzung zu übergeben, und, wie die Kirchenjuraten dahin zu sehen haben, daß nichts davon abhanden komme [6]), so haben die geistlichen Vorgesetzten dahin zu sehen, daß das etwa davon Abhanden gekommene wo möglich wieder zum Dienst komme [7]). — Da der Prediger in Rücksicht dieser Grundstücke alle Rechte, aber auch nur

---

halten, die dieselben unterhalten. Ebenso ist im Rescr. d. d. Gottorf d. 13 May 1806 (Chr. Samml. S. 100) in Rücksicht derselben, bey Aufbringung des Contingents der Städte zu den außerordentlichen Einquartierungskosten, bestimmt; wenn gleich bey außerordentlichen Truppenversammlungen, in Rücksicht der Befreyung von wirklicher Einquartierung, kein Privilegium Anwendung findet; s. Verordnung, betr. die Einrichtung bey außerordentlichen Truppenversammlungen, d. d. Copenh. d. 9 May 1806 § 7. (Chr. Samml. S. 88).

5) Dieß ist im Herkommen gegründet, und sehr billig, da es der Kirche als Eigenthümerin wegen Feuersgefahr, Deteriorirung ꝛc. nicht gleichgültig seyn kann, welche Miethsleute im Predigerhause sind.

6) s. Verordn. wegen der Kirchgeschwornen vom 22 Aug. 1642. (Corp. Const. I. S. 454) und die besonderen Jurateninstructionen.

7) s. Schlesw. Holst. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 50.

die allein hat, die der Nießbrauch in sich schließt, so steht ihm nicht frey davon zu veräußern, wohl aber gegen Tragung der Unkosten und Mühe allen Nutzen daraus zu ziehen, der der Substanz nicht schadet [8]); hingegen die etwanigen Processe über das Eigenthum und die Gränze solcher Grundstücke zu führen [9]), und die Ausgaben, die und in so fern sie die Erhaltung des Grundstückes und nicht nur die Benutzung erforderlich macht, z. B. bey den Wegen, Deichen, Einfriedigungen u. dergl., hat die Kirche aus dem Aerario, oder, im Fall dieß dazu nicht hinreicht, die Gemeinde aus der Kirchenanlage zu tragen [10]). — Die

---

[8]) Darauf begründet sich auch unter andern das Herkommen, daß von der eingeärndteten Futterung sowohl, als von dem Viehdünger, nicht mehr vom Prediger verkauft werden darf, als ohne Verschlimmerung der Pfarräcker geschehen kann

[9]) In solchen Fällen haben die Juraten den Prediger, der als bloßer Nutznießer sich ruhig verhält, zu vertreten, und es ist mit solchen Processen, wie mit den Processen in Kirchenangelegenheiten überhaupt, zu halten, s. § 49. Anm. 16.

[10]) Meistens ist schwer zu unterscheiden, wie viel der Substanz und wie viel der Benutzung zu Gute kommt; und sehr willkommen sind deshalb die näheren landesherrlichen Verfügungen in diesen Rücksichten. — Was Wegebesserungen betrift, so sind die Wegeantheile, die auf Kirchen-, Prediger-, Küster- und Schulland fallen, gänzlich vom Kirchspiel oder resp. dem Schuldistrict in Stand zu setzen und zu unterhalten; s. Wegeverordnung vom 29 Oct. 1784 § 18 (Chr. Samml. S. 234). — Ordentliche Deichslasten haften der Regel nach auf Predigerländereyen, die solches von Alters her waren, nicht; bey außerordentlichen Deichslasten hat aber die Gemeinde als Eigenthümerin $\frac{2}{3}$, der Prediger aber wegen der Benutzung $\frac{1}{3}$ zum repartirten Antheil beyzu

zur Bedienung gehörigen Gärten, Aecker und Wiesen mag nun der Prediger nach Gefallen selbst benutzen, oder auf ein oder mehrere Jahre verhäuren [xx]), und die wesentlichen Verbesserungen dabey,

---

tragen, und das etwa von den Predigerländereyen ausgepüttete oder abgespittete Land muß die Gemeinde in den Stand bringen, und den Schaden ersetzen; s. Rescr. betr. die Theilnahme der Prediger an den Deichlasten ihrer Deichländereyen, d. d. Christiansburg d. 10 März 1760. (Chr. Samml. S. 12). — Bey den Landauftheilungen werden ebenso $\frac{2}{3}$ der Kosten von der Gemeinde und $\frac{1}{3}$ vom Prediger getragen; wenn aber die Befriedigung in gehörigen Stand gesetzt und das Pathwerk zum völligen Wachsthum gebracht ist, ist die Unterhaltung der Befriedigung vom Prediger allein zu besorgen; jenes ausgelegte Drittel wird aber, falls der Prediger nicht 20 Jahr nachdem bleibt, zum Theil mit von dem Nachfolger ersetzt; s. Verordn. wonach angehende Prediger sich mit ihren Vorwesern aus einander zu setzen haben vom 2 May 1768 § 9. (Chr. Samml. S. 25). — Zum ersten Urbarmachen ganz unurbarer Ländereyen ist gleichfalls mehrmals dem Prediger auf sein Ansuchen ein beträchtlicher Beytrag aus dem Aerario oberlich bewilliget. —

xx) Wollen Prediger ihre Ländereyen auf gewisse Jahre und dergestalt verhäuren, daß auch ihre Amtsnachfolger daran gebunden sind, so sind sowohl die denn zu machenden hauptsächlichen Bedingungen, als das Nöthige über den alsdann erforderlichen Consens der Visitatoren in der Verfüg. betr. die Verhäurung der Predigerländereyen auf bestimmte Zeit, d. d. Friedensburg d. 31 May 1765. (Chr. Samml. S. 37) enthalten; der Name Feste soll aber bey solchen Verhäurungen nicht mehr gebraucht, so wie, was dem Nachfolger sonst zu nachtheilig seyn könnte, vermieden werden; s. Verfügung, d. d. Gottorf d. 17 Nov. 1778 (Chr. Samml. S. 77).

z. B. die Setzung von Schutz- und Fruchtbäumen, Mergeln der Aecker u. dergl., werden ihm, wenn Visitatorialbewilligung dazu gesucht, und die Kosten zum Behuf der künftigen Auslösung bestimmt im Kirchenbuche verzeichnet werden, dergestalt von seinem Nachfolger vergütet, daß für jedes Jahr der Benuzzung der 20ste Theil der darauf gewandten Kosten für die Benutzung abgerechnet, und die Verbesserung also in 20 Jahren ein Pertinens des Pastorats wird [12]). — Die zur Bedienung gehörigen Hölzungen und Moorflaggen müssen aber unter Aufsicht der Forst- und Jagdbedienten bewirthschaftet, und aus ihnen darf nicht verkauft werden [13]). — Als Pertinens des Hauses und der Haushaltung des Predigers findet sich an einigen Orten auch sogenanntes eisernes Vieh, meistens Kühe, und eisernes Geräthschaft an Tischen, Bettstellen, Leitern, Haus- und Feldgeräth

---

[12]) s. Verordn. wonach angehende Prediger mit ihren Amtsvorwesern aus einander zu setzen sind, d. d. Christiansburg d. 2 May 1768 § 9. 10. (Chr. Samml S. 24), wo zugleich bestimmt wird, daß Lusthäuser, Hecken, Bäumen u. dergl. lediglich zum Vergnügen dienende Sachen vom abgehenden Prediger wegzunehmen sind, wenn er sich nicht in Güte darüber mit dem Nachfolger vereinigen kann. (Vergl. unten § 63).

[13]) Ueber die Bewirthschaftung der Predigerhölzungen, s. Forst- und Jagdverordnung vom 2 Jul. 1784 § 67 fg. (Chr. Samml. S. 61). Vergl. oben § 49 Anm. 16. — Ueber die Benutzung des Predigermoors, s. Patent, d. d. Copenh. d. 4 Jul. 1801. (Chr. Samml. S. 169), wo auf Verkaufen von Torf von solchen Bedienungsmoorflaggen, das erstemal fünfjähriger Verlust des Moors, auf das zweytemal Verlust auf die ganze Dienstzeit gesetzt ist.

u. dergl., das von den Gemeinden angeschaft, dem Prediger zum wirthschaftlichen Gebrauch überlassen, und, wenn es abgängig oder unbrauchbar ist, wieder von der Gemeinde neu angeschaft wird. — Das Erforderliche darüber, so wie, was hie und da die Gemeinde oder einzelne Mitglieder derselben an Leistungen beym Ackerbau, Torfstechen und Fahren u. dgl. schuldig ist, bestimmt an jedem Ort das Kircheninventar. —

§ 58.

Naturallieferungen und Geldeinkünfte.

Die Einkünfte, die dem Prediger zu seinem Unterhalt angewiesen sind, bestehen zum Theil in Naturalien, zum Theil in Geld.

Die Naturallieferungen an Korn, Feuerung, Eyer u. dergl. werden nach dem Inventar jedes Orts, zur bestimmten Zeit, von bestimmten Personen, an bestimmten Orten, und in bestimmtem Maaße [14]) geliefert [15]). Auch von niedergelegten Stellen sind die-

---

[14]) Wo das Pflichtkorn im alten oder anderen Maaße, als dem jetzt üblichen seeländischen Maaße, zu liefern war, ist im Inventario, nach den Reductionstabellen berechnet, zu bemerken, wie viel dieß nach jetzigem Maaße beträgt, und danach zu liefern; s. Verordnung wegen Einführung gleicher Maaße und Gewichte, d. d. Christiansburg d. 25 April 1768 §. 16. (Chr. Samml. S. 17).

[15]) Zum Theil sind diese Naturallieferungen wohl Ueberbleibsel des alten Zehnten, der an sehr wenigen Orten nur noch wirklich und vollständig vorhanden ist, und vieler ärgerlichen Streitigkeiten wegen auch da in feste Naturallieferungen, aber ja nicht in Geldabgaben, da das Geld stets an Werth verliert, umgesetzt werden sollte.

selben, wenn nicht ausdrücklich anders höheren Orts damals bestimmt ist, nach wie vor zu entrichten, und neu angelegte Stellen sind verpflichtet, in dieser Rücksicht dasselbe als die bis dahin bestandenen Stellen zu entrichten. Die Juraten haben darauf zu sehen, daß dem Prediger gut und inventariennäßig geliefert werde, was ihm zukommt, und sie haben ihn deshalb sowohl gütlich als gerichtlich zu vertreten [16]). Von diesen Naturallieferungen ist dem Prediger vergönnt zu verkaufen, was er selber nicht gebraucht. —

Die Geldeinkünfte sind entweder Fixa oder Accidentien. Jene sind festbestimmte zu einer gewissen Zeit fällige Geldhebungen, die aus der Königl. Casse, aus der Kirchencasse oder aus milden Stiftungen herrühren; diese werden als Stollgebühren für Ministerialhandlungen und sonst für allerley Amtsverrichtungen, z. B. für Taufen, Confirmiren, Verloben, Proclamiren, Copuliren, Beichten, Ausstellen von Scheinen, Beerdigungen ꝛc., von denen, die solche verlangen, bezahlt. Ueber beyde Arten von Geldeinkünften bestimmt das Inventar an jedem Orte gleichfalls das Nähere, und auch hier haben die Juraten auf Verlangen des Predigers ihm beyzustehen, daß er zu dem Seinigen komme. — Zu den Geldeinkünften gehören auch die Opfer, die an vielen Orten an hohen Festtagen und bey gewissen feyerlichen Gelegenheiten üblich sind, und ehemals in freywilligen Gaben, die meistens auf dem Altar gelegt wurden, jetzt aber an

---

16) s. die Instructionen der Juraten in den einzelnen Propsteyen.

mehreren Orten in feststehende, auf bestimmte Weise, meistens durch die Juraten oder Kirchspielsmänner. einzuhebende feste Personalabgaben verwandelt sind [17]). —

Alle diese Einkünfte des Predigers sollen als Honorar für seine Mühe angesehen [18]), und, wenn sie ihm vorenthalten werden, von den Kirchenvisitatoren auf geschehene Anzeige der Juraten, allenfalls durch die Kirchenpfändung, beygetrieben werden [19]).

§ 59.

Immunität und andere Emolumente der Prediger.

In der Kirchenordnung wird den Predigern das Behalten ihrer von Alters her gewöhnlichen Privilegien, und Freyheit von Beschatzungen und Beschwerungen zugesichert [20]).

---

17) Fast jede Gemeinde, wo dieß geschehen ist, hat darüber ihre eigene Verfügung, die sowohl die Größe dieser Personalabgabe als auch ihre Einsammlungsart bestimmt. — Hie und da sind auch einige Accidentien, z. B. das Beichtgeld, in eine solche feste Abgabe von jedem confirmirten Mitgliede der Gemeinde verwandelt; so wie auch in mehrere Gemeinden fremden Religionsverwandten, die zerstreut in selbigen wohnen, eine feste Abgabe an den Prediger, statt der wegfallenden Accidentien, auferlegt ist.

18) s. Verordnung wegen Verlobungen ꝛc. d. d. Hadersleben d. 24 Jun. 1544. no. 3. (Corp. Const. I. S. 380).

19) s. auch darüber die Instructionen der Juraten in den einzelnen Propsteyen und was oben § 50 Anm. 21 über Kirchenpfändung gesagt wurde.

20) s. Schleswig-Holstein. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 49: „Damit dat Word Godes unde de Dögeden in Eeren geholden „mögen werden, so wille wy ock gelicker Wyse alse wy van un-

Die Freyheit von Beschatzungen erstreckt sich zunächst nur auf die ordentlichen Steuern und gewöhnlichen bürgerlichen Abgaben [21]), wozu auch Kirchen- Schul- Polizey- und andere dergleichen Anlagen [22]) mit gehören. — Ebenfalls ist den Predigern die Zollfreyheit für die zu ihrer Haushaltung benöthigen Sachen, so wie die Licentfreyheit für die zu ihrem eigenen Bedarf bestimmten Weine und fremden Biere, gegen von ihnen auszustellende Scheine, ferner zugesichert worden [23]). —

„sen Vorfadern entfangen, ock van allen christlicken Fürsten „geholden wert, dat de Prediger unde andre sowol Kerken„alse Scholendener, sampt den Schölern unde Studenten ere „wöntlicke Privilegia unde Fryheide beholden, dat se fry syn „van aller Beschattinge unde Beschweringe, wente solke Lüde „hebben genoch tho dohn, dat se up ere Ampte, welckere dem „gemenen Manne thom Besten kömpt, sehen unde acht geven „möthen" — und S. 51: De Kerkherren averst up den Dörpern schölen eres Kerkendenstes wahrnemen, unde van aller „Beschattinge unde Beschweringe fry syn".

21) Schon in der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung im Corp. Stat. S. 74 ist ein Wink, daß, wenn künftighin Nothdurft eintreten würde, die geistlichen Güter sich eine Besteurung müßten gefallen lassen, welches seitdem denn unter mehreren Namen, als außerordentliche Steuer und Abgabe, der Fall gewesen ist. — Die Freyheit von ordentlichen Abgaben, die in den meisten Inventarien ausdrücklich den Predigern von neuem zugesichert ist, hat aber bis jetzt noch nicht aufgehört. —

22) Die Freyheit der Prediger von den allgemeinen Schulabgaben bestimmt unter andern bey entstandenen Streitigkeiten ein Rescr. an die Eiderstädtschen Kirchenvisitatoren, d. d. Gottorf d. 18 Jan. 1805.

23) s. Cammercirculare, d. d. Copenh. d. 12 Febr. 1732 und d. 7 März 1733 (Chr. Samml. S. 447 u. 448). — Diese Zoll-

Die Freyheit von Beschwerungen erstreckt sich zum Theil auf die onera personalia, die sich sonst jeder Einwohner gefallen lassen muß, z. B. Uebernahme bürgerlicher Aemter, Curatele, Vormundschaften u. dergl., wozu noch auf dem Lande für den Prediger und seine Söhne Freyheit von der Militairpflichtigkeit kömmt [24]); zum Theil auf onera realia, die von dem dem Prediger angewiesenen Hause oder Lande in Verhältniß mit andern ähnlichen Besitzungen sonst ordentlicher und gewöhnlicherweise zu tragen seyn würden, z. B. ordentliche Einquartierung [25]), Hand- und Spanndienste zu öffentlichen Bauten, Wegebesserung, ordentliche Deicharbeiten u. dergl. [26]).

---

und Licentfreyheit ist den Predigern in Ansehung ihrer sämmtlichen in und exportandorum im Anhang an die neue Zollverordnung vom 8ten July 1803, ganz zum Schluß, von neuem zugesichert. Der Attest, den sie aber bey solchen Gelegenheiten auf Ehr und guten Leumund auszustellen und sogleich beym Zolle einzuliefern haben, lautet dahin: „daß dasjenige, „was sie ein-, durch- oder ausbringen lassen, (wobey die Quantität, Qualität und der Werth der Waaren richtig anzuführen,) „zu ihrem und der Ihrigen eigenen Behufe, und für ihre „eigne Rechnung sey".

24) s. Land-, Militair- und Remonte-Ordnung, d. d. Friedrichsberg d. 1 Aug. 1800. § 2 (Chr. Samml. S. 99).

25) s. oben § 57, Anm. 4.

26) s. oben § 57, Anm. 10. — In Rücksicht der Mühlenpflichtigkeit sind Kirchen- und Schulbediente, wenn sie gleich zu den Mühlenlasten nicht concurriren, doch dem Mühlenzwange unterworfen; es sey denn, daß einer oder andre nebst seinen Vorwesern in einer zur Verjährung hinreichenden Zeit

Zu den übrigens den Predigern zukommenden Beneficien gehört das beneficium competentiae, nach welchem ihm immer, z. B. in Concursen, soviel zu lassen ist, daß er auf eine anständige und seinem Amte gemäße Weise leben kann [27]); und das beneficium provisionis, nach welchem, wenn er seinem Dienste nicht mehr vorstehen kann, dennoch für ihn, so wie einmal nach seinem Absterben für seine Wittwe, weiter gesorgt wird [28]). — Auch haben die Prediger, so wie sie in ihrem Leben für sich und die Ihrigen einen freyen Kirchenstand hatten, im Tode für sich und ihre Ehefrauen ein freyes Begräbniß in ihrer Kirche [29]); und sind dem Her-

---

davon frey gewesen, wo ihm denn auch ferner diese Freyheit zu statten kommen soll; s. Verfüg. betr. die Grundsätze in Ansehung der Mühlenpflichtigkeit der Eingesessenen des Districts einer Zwangsmühle, d. d. Christiansburg d. 13 Febr. 1782 (Chr. Samml. S. 7).

27) Auch selbst bey dem, was die Wittwencasse noch an Einschuß zu fodern hat, wenn schon wirklich ein Todesfall der Frau oder des Mannes oder beyder eingetreten, soll den Uebriglebenden nicht der nothwendige Unterhalt entzogen, sondern das Fehlende lieber aus der Postpensionscasse ersetzt werden; s. Verordnung wegen des Einschusses in die allgemeine Wittwencasse, vom 4 Aug. 1788, § 4. (Chr. Samml. S. 167 fg.).

28) s. Schlesw. Holstein. Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 59; und Rescr. das Gnadenjahr und die Unterhaltung der Emeritorum betreffend, d. d. Hadersleben d. 22 September 1642 (Corp. Const. I. S. 449).

29) s. Rescript, daß den Predigern und ihren Frauen eine freye Grabstäte in den Kirchen ihrer Gemeinden zu verschaffen, d. d. Copenh. d. 15 Jan. 1687 (Corp. Const. I. S. 446).

kommen nach zugleich mit den übrigen Kirchenbedienten bey allen Ministerialhandlungen von Erlegung der gewöhnlichen Stollgebühren frey.

§ 60.

Ausgaben und Lasten der Prediger.

Zu den Dienstabgaben des Predigers gehört vornehmlich die Pension, die er von seinem Dienst an die etwanige Wittwe einer seiner Vorweser am Dienst oder an einen Emeritum, der auf dieser Stelle alt und undienstfähig geworden ist, oder endlich, wenn beydes nicht statt findet, an die Prediger-Wittwen-Pensions-Zulagecasse zu entrichten hat [30]).

30) s. Verordn. wegen einer allen Predigerwittwen zu reichenden jährlichen Pension oder Abgabe vom Dienst, d. d. Christiansburg d. 17 Febr. 1755. Im Allgemeinen ist da verordnet, daß von den Predigern, deren Einnahme auf 800 m& und darüber angegeben, der 8te Theil, von denen aber, deren Einnahme unter 800 m& angegeben, der 10te Theil an die Wittwe gegeben werden soll, und zwar in zwey Terminen jährlich; an die Wittwe des zunächst verstorbenen Predigers vom Jahr nach dem Gnadenjahre an, an eine frühere Wittwe aber gleich vom Antritt der Stelle an bis zum Tage ihrer anderweitigen Verheirathung oder ihres Todes. — Wo keine Wittwe bey einem Predigerdienste ist, soll jährlich (mit Ausnahme der Kirchspiele, die zu keiner Propstey gehören, wenn daselbst nicht eine ähnliche Einrichtung zu Stande gekommen seyn sollte,) vom derzeitigen Prediger oder Nutznießer der Stelle 1 pCt. zur Predigerwittwen-Pensionszulagecasse, an den Prediger seiner Propstey, der solche verwaltet, vier Wochen vor Michaelis, abgeliefert werden, wenn nicht Zwangsmittel eintreten sollen. — Wo ein Emeritus beym Dienst ist (vergl. § 61) hat derselbe mit dem ihm adjungirten Prediger pro rata zur

Unter den außerordentlichen Steuern und Abgaben an den Staat, von denen der Prediger gleichfalls nicht frey ist [31]), gehörten bis jetzt nur: die Gage- und Accidentiensteuer, nach welcher er von der Summe, worauf seine Stelle angegeben ist, 10, 9, 8 bis 2 pCt. nach der unterschiedenen Größe dieser Summe, für jedes Jahr, und zwar quartalweise auf der Amtsstube entrichten soll [32]); und die

---

verordneten Wittwenpension einer frühern Wittwe beyzutragen; wenn aber dieser adjungirte Prediger stirbt, hat dessen Nachfolger nur an seine Wittwe, bis zum Tode des Emeritus, pro rata der wirklichen Einnahme ihres verstorbenen Mannes zu bezahlen; s. Reser. d. d. Christiansburg d. 27 März 1769 (Chr. Samml. S. 26); auch haben die Prediger, die einem emerito abgeben, eben so wenig, als wenn sie an eine Wittwe abzugeben hätten, zur Wittwenpensionszulagecasse beyzutragen, s. Reser. d. d. Christiansburg d. 4 Jun. 1772 (Chr. Samml. S. 38). —

Daß dem sich verheirathenden Prediger obliegt, für seine eigne Frau in die allgemeine Wittwencasse zu setzen, ist, wenn gleich der Einschuß oft lästig wird, doch mehr Wohlthat als Last. Bey diesem Einschuß ist übrigens wohl die Fundation dieser Wittwencasse vom 30 Aug. 1775 (Chr. Samml. S. 50 fg.), das Patent über die Einschüsse selbst, d. d. Copenh. d. 25 Febr. 1785 (S. 38), und die gleichfalls sich darauf beziehende Verordnung, d. d. Copenh. d. 4 Aug. 1788 (Chr. Samml. S. 157 fg.) zu Rathe zu ziehen.

31) Die außerordentlichen Besteuerungen, die die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung, S. 74 im Corp. Stat. in Rücksicht der Geistlichen, die Landgüter haben, andeutet, sind nachher auch über alle Prediger ohne Unterschied ausgedehnt, und zum Theil feststehende, diese sehr drückende Ausgaben geworden.

32) s. Verordnung wegen der außerordentlichen Steuer von den Gagen und anderen Einkünften, d. d. Gottorf d. 14 May

Kopfsteuer, nach welcher er gleich jedem übrigen Staatsbürger, mit Ausnahme weniger Districte, monatlich für sich und jeden der Seinigen, der über 12 Jahr alt ist, 4 ßl. an die dazu bestimmten Einnehmer zu entrichten hat [33]). Jetzt kommt aber die neue Einkommen-Steuer von 4 pCt. hinzu, die von allem reinen Einkommen, was jährlich in einem besonderen Attest anzugeben und allenfalls eidlich zu erhärten ist, und wovon nur bey Beamten, die ihren Gehalt in baarem Gelde ziehen, die ersten 300 Rthlr., sonst aber die ersten 50 Rthlr. frey sind, in zwey Terminen, nämlich vor Ausgang Juny und Ausgang Novembers, in den Städten bey der Stadtcasse, im Adlichen bey der Steuercasse, in den Aemtern auf der Amtsstube, entrichtet werden soll; welche Steuer vorläufig auf 8 Jahre ausgeschrieben ist [34]).

1768, § 1. (Chr. Samml. S. 28), wo für alle Geistlichen 10 pCt. Abgabe angeordnet wird; verlängert in der Verordn. d. d. Friedrichsberg d. 12 Jun. 1770 (Chr. Samml. S. 73), wo jedoch diese Abgabe auch für Geistliche, die unter 500 Rthlr. genießen, auf verhältnißmäßig geringere Procente herabgesetzt ist, und die unter 200 Rthlr. Einnahme haben, ganz davon befreyt sind. — Wie diese Steuer von den Predigerdiensteinkünften zu berechnen, in den Fällen, da eine Wittwe aus denselben Pension genießt; s. Verfüg. d. d. Copenh. d. 24 May 1783 (Chr. Samml. S. 80).

33) s. Verordnung wegen einer außerordentlichen Steuer, d. d. Friedensburg d. 23 Sept. 1762 (Chr. Samml. S. 65 fg.). — Daß die, welche die Steuer von Gagen und Einkünften entrichten, von dem Beytrag zur Kopfsteuer für die Armen frey sind, s. Verordnung vom 14 May 1768, § 4 (Chr. Samml. S. 29), und vom 12 Jun. 1770 (Chr. Samml. S. 73).

Unter den außerordentlichen Lasten, von denen gleichfalls der Prediger nicht frey ist, gehörten bis jetzt, außer der für ihn nach seinem Amte besonders drückenden Last der Naturaleinquartierung bey außerordentlichen Truppenversammlungen (s. oben § 57 Anm. 4), noch besondere auf dem Lande außerordentliche Deichlasten und Einkoppelungslasten, von denen der Prediger $\frac{1}{3}$ des auf das Pastoratland repartirten Antheils zahlen muß, welche Auslage ihm aber wieder, wenn er innerhalb 20 Jahren diese Stelle verließ, mit $\frac{1}{20}$ für jedes daran fehlende Jahr von seinem Nachfolger ersetzt werden soll [35]).

---

[34]) s. Verordnung, betr. die Ausschreibung einer Steuer von Einkünften, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, d. d. Copenhagen d. 8 Febr. 1810. — Man muß zu den Steuern, die vom geistlichen Stande mit zu entrichten sind, auch die Rangsteuer (ausgeschrieben in der Verordnung, d. d. Christiansburg d. 31 Jan. 1764. (Chr. Samml. S. 2 fg.) rechnen; allein den Predigern als solchen fiel sie, da dieselben keinen eigentlichen Rang hatten, bisher nicht zur Last. Ebenso haben die wenigsten Prediger, wegen der am 15 Dec. 1802 ausgeschriebenen Landsteuer, mehr als vorher zu entrichten, indem in der deshalbigen Verfügung, § 8. (Chr. Samml. von 1802, S. 147) verfügt wird, daß den Beamten, welche nach der Verordn. vom 12 Jun. 1770 Gage- und Accidentiensteuer geben, und zugleich Dienstländereyen haben, von denen diese Landsteuer zu entrichten ist, jene Gagen- und Accidentiensteuer in so weit erlassen werde, als sie diese Abgabe von ihren Dienstländereyen nicht übersteigt. — Daß die Kirchen- und Schulbedienten in den Städten von der in der letzt erwähnten Verordnung vom 15 Dec. 1802 gleichfalls erwähnten Haussteuer befreyt sind, ist schon oben § 57, Anm. 4 erwähnt. —

[35]) s. oben § 57, Anm. 10.

In den neuesten Zeiten sind indeß die Dienstländereyen der Prediger, wie der übrigen Kirchen- und Schulbedienten, auch zu den übrigen außerordentlichen Abgaben und Lasten der Landbesitzer, z. B. zu den außerordentlichen Fouragelieferungen, so wie zu den außerordentlichen Einquartierungs- und Fuhrvergütungskosten gezogen, die von dem jedesmaligen Nutznießer abzuhalten sind, und nur denn aus den Aerarien oder von den Gemeinden ersetzt werden sollen, wenn eine Zusicherung solcher Befreyung dem Nutznießer im Kircheninventar, oder durch förmliches Uebereinkommen mit der Gemeinde, oder durch eine andere rechtsgültige Acte gegeben ist [36].

---

36) Eine allgemeine Entscheidung über diese für die Landprediger in den Herzogthümern so wichtige Sache, ist jetzt durch eine Verfügung, betr. die Zuziehung der Ländereyen der Kirchenbedienten zu den außerordentlichen Lasten und Abgaben, d. d. Gottorf und Glückstadt d. 27 July 1810, erfolgt.

Zehntes Capitel.

Von Erledigung einer Predigerstelle, dem Gnadenjahr, dem Abfinden mit dem Nachfolger, und der Versorgung der Predigerwittwen.

§ 61.

Erledigung einer Predigerstelle.

Die gewöhnliche Art, wie eine Predigerstelle erledi-get wird, ist durch Versetzung des Predigers, durch Niederlegung seines Amtes oder durch seinen Tod.

Versetzt wird ein Prediger, wenn er durch Wahl oder unmittelbar durch einen Ruf zu einer andern Stelle gelangt. — Was diese Versetzungen betrift, so ist es den Predigern beyder Herzogthümer untersagt, außerhalb Landes, ohne Anzeige bey dem Generalsuperintendenten und ohne erhaltene unmittelbare Königl. Permission Probe- und Wahlpredigten zu thun, oder ohne Königl. Dimission in anderweitige Dienste zu treten, innerhalb Landes aber, ohne ihrem Propsten oder außerhalb der Propsteyen dem Generalsuperintendenten davon nachrichtliche Anzeige zu thun, einige Wahl zu untergehen, oder sich von ihrer bisherigen Parochie wegberufen zu lassen [1]).

---

[1]) s. Mandat, daß kein Prediger, ohne Königl. Permission, in fremden Kirchen zur Probe predigen, und in fremde Dienste

Sein Amt legt ein Prediger nieder, wenn Alter und Schwäche oder ein anderer Umstand den Prediger bewegt, selbst auf die Geschäfte und Einkünfte seiner Stelle, ganz oder doch zum Theil, nach eingezogener Bewilligung der Regierung Verzicht zu thun [2]); oder, wenn er dieß auf Befehl der Regierung thun muß. — Wenn ein Prediger nämlich alt und schwach wird, so wird ihm auf sein Verlangen entweder ein Adjunctus zugestanden, der in seinem Namen sein Amt verwaltet, und von ihm besoldet wird, wogegen er denn den völligen Genuß der Einkünfte behält [3]); oder er erhält es, pro emerito

---

treten soll, d. d. Glückstadt d. 14 Febr. 1681 (Corp. Const. I. S. 438); und Instruction des Generalsup. von 1739, § 26. (Corp. Const. I. S. 282). — Daß ein Prediger, der eine kleine Gemeine innerhalb 5 Jahren verläßt, derselben die etwa von ihr ausgelegten Ordinations- Vocations- und Bestallungsgebühren wieder zu ersetzen habe, bestimmt, wie schon oben im 2ten Cap. erwähnt ist, die Resol. d. d. Christiansburg d. 21 Apr. 1786. (Chr. Samml. S. 66).

2) Man unterscheidet bey solchen Resignationen, ob sie pure oder conditionate geschehen; und im letzten Falle ist, conditione non impleta, dem Resignirenden die Fortsetzung seines Amtes verstattet.

3) Unnöthige Adjuncturen soll der Generalsuperintendent sorgfältig verhindern; wo aber wirklich eine Adjunctur nöthig ist, sollen die Gemeinden und etwanigen Patronen, wo möglich, zu Zuschüssen, dieselben zu erleichtern, bewegt werden; s. Instruct. des Generalsuperint. von 1739, § 25 (Corp. Const. I. S. 281). — Wünscht ein Prediger einen Adjunctus, so soll immer erst darüber an den König einberichtet, und seine Genehmigung, sowohl in Rücksicht der etwa vorzunehmenden Wahl, als in Rücksicht der Bedin-

erkläret zu werden, wo ihm denn ein Nachfolger gesetzt wird, der alle Geschäfte in seinem eignen Namen übernimmt, und ihm zu seinem Unterhalte einen bestimmten Theil der Einkünfte abgeben muß [4]). Wer sein Amt ohne Altersschwäche oder sehr wichtige anderweitige Gründe niederlegt, hat zur Beybehaltung eines Theils der Diensteinkünfte wenigstens kein Recht [5]). — Auf Befehl der Regierung sein Amt auf eine Zeitlang (Suspension) oder auf immer (Remotion) niederlegen müssen, entweder den Geschäften, oder den Geschäften und Einkünften nach, ist eine der härtesten Strafen für den Prediger, der er sich aussetzt, wenn er sich in seinem Amte auf eine ausgezeichnete oder bösliche Weise vergangen hat [6]); in-

---

gungen, bewirkt werden; s. Rescr. die Adjuncturen betreffend, d. d. Friedensburg d. 2 Jul. 1772 (Chr. Samml. S. 41), ausgedehnt auf das Großfürstl. u. Gemeinschaftl. d. d. Glückstadt d. 17 Sept. 1804 (Chr. Samml. S. 283).

4) s. Rescr. das Gnadenjahr und die Unterhaltung der Emeritorum betreffend, d. d. Hadersleben d. 22 Sept. 1642 (Corp. Const. I. S. 449). — Gewöhnlich ist es der dritte Theil der Diensteinkünfte, die an den Emeritum abgegeben wird. Reicht das nicht zu, so tritt der König in Gemäßheit der Kirchenordnung, im Corp. Stat. S. 59, zu.

5) Gerechtigkeit verlangt, dem Nachfolger nicht, ohne höchste Noth, sein ohnehin meistens nicht großes Einkommen zu kürzen; und wer, wenn er noch arbeiten kann, nicht mehr arbeiten will, verdient doch wahrlich nicht von eines andern Arbeit zu essen.

6) Von Suspension und Remotion als Strafe, s. oben § 24. — Eine Art von unverschuldeter Suspension tritt ein, nicht nur in langwierigen Krankheiten, sondern auch, wenn sich der Prediger an einem Ort

deß dürfen sich weder die Gemeinden noch selbst die Kirchenpatronen das Recht, einen Prediger, es sey um welcher Ursache es wolle, zu suspendiren, oder gar zu removiren, anmaßen, sondern der König verhängt solche Strafe ausschließend durch die geistlichen Vorgesetzten des Predigers 7).

Stirbt ein Prediger, so cessiren von selbst sein Amt und seine Pflichten; aber die Nachgelassenen sowohl als die Kirchenjuraten haben diesen Fall sogleich in den Propsteyen an die Kirchenvisitatoren, in den übrigen Districten an den Generalsuperintendenten anzuzeigen, als von welchen geistlichen Vorgesetzten denn weitere Verfügungen zur vorläufigen Verwaltung der Stelle erfolgen werden 8). Zugleich ist der Schlüssel

befindet, der wegen der Viehseuche (und also noch mehr wegen einer ansteckenden Krankheit) gesperrt ist, indem alsdenn auch ihm nicht erlaubt ist herauszugehen, und die Amtsgeschäfte außerhalb des Ortes, wie in Vacanzen, von seinen Amtsbrüdern besorgt werden müssen; s. Viehseucheverordnung vom 20 Febr. 1801, § 37 g, und § 42 (Chr. Samml. S. 41 und 46).

7) s. Schleswig-Holsteinische Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 37; gemeinschaftl. Constitution, d. d. Hadersleben d. 9 April 1636 (Landgerichtsordn. Part. IV. Tit. XXV. § 10 (im Corp. Stat. S. 163); und Instruct. des Generalsup. von 1739, § 4 und 12 (Corp. Const. I. S. 268 und 274).

8) s. Instruct. des Generalsup. von 1739, § 24 (Corp. Const. I. S. 280). — Auch die Pröpste sollen jede Vacanz sogleich an den Generalsuperintendenten melden, s. Rescr. d. d. Copenh. d. 31 May 1794. (Chr. Samml. S. 40).

9) s. Verordn. wegen Aufbewahrung der Kirchendocumente vom 27 Aug. 1802, § 6. (Chr. Samml. S. 97).

zum Archiv, nachdem die Kirchenbücher an den zweyten Prediger oder an den Küster übergeben sind, versiegelt mit einzuschicken [9]); und die Juraten haben vornehmlich zu solcher Zeit alle mögliche Vorsicht anzuwenden, daß von dem zum Dienst Gehörenden nichts abhanden komme, und alles so viel wie möglich in gehöriger Ordnung bleibe [10]); während die beykommenden Gerichte sich des übrigen Nachlasses annehmen [11]). —

§. 62.

Vacanzarbeiten. Gnadenjahr.

Wenn auf eine der angegebenen Arten eine Vacanz entsteht, so müssen die benachbarten Prediger vicariren, und zwar, wo nicht eigne deshalbige Vereinbarungen und Königl. Anordnungen sind, die Prediger der ganzen Propstey oder des ganzen Districts, wozu die vacante Stelle gehört [12]). Jeder von denselben

---

[10]) s. die Instructionen der Juraten in den einzelnen Propsteyen.

[11]) Im Adlichen, wo die Prediger unter dem Land-Obercon-sistorio und Landgerichte sortiren, wird von da aus, im Königlichen hingegen, und zwar im Herzogthum Holstein, wird von den Consistorien (s. Verfassung des Amts Segeberg vom 9 Dec. 1743 § 38 Corp. Const. II. S. 408), im Herzogthum Schleswig aber von der Civilobrigkeit, und zwar, so weit Wittwen und Kinder daran Theil haben, unentgeldlich, und im Beyseyn des Propsten, wenn derselbe will, (s. Constit. vom 26 April 1729, und nähere Bestimmung derselben vom 26 Jul. 1774. Chr. Samml. S. 76) die Behandlung des Nachlasses der Prediger besorgt. — Vergl. oben § 24. —

[12]) s. Resol. wie es mit Verwaltung der Predigerdienste im Gnadenjahre zu halten, d. d. Copenh. d. 15 Aug. 1691 (Corp. Const. I. S. 449). — In mehreren Propsteyen und adlichen

ben pflegt in einem gewissen Turnus die Predigt und übrigen sämmtlichen Geschäfte zu übernehmen; die Besorgung der Kranken, die Haustaufen und Hauscopulationen, so wie die übrigen Geschäfte in der Woche, die nicht vom Küster besorgt werden können, werden meistens dem nächsten der vicarirenden Prediger, der als Hauptvicarius angesehen, und dem auch meistens nachher der Archivschlüssel (s. oben § 51 am Ende und § 61 am Ende) wieder eingehändigt wird, übertragen. In den Propsteyen machen die Pröpste, in den übrigen Districten der Generalsuperintendent die deshalbigen Einrichtungen sogleich durch ein Circulare bekannt [13]).

Ist eine Stelle durch einen Todesfall vacant geworden, und hat der verstorbene Prediger eine Wittwe hinterlassen, so tritt ein sogenanntes Gnadenjahr für dieselbe ein [14]), indem sie ein volles Jahr hindurch, vom Todestage ihres Mannes an gerechnet, sämmtliche Einkünfte der Stelle genießt, wogegen die zum Vicariren verbundenen Prediger alle Geschäfte

---

Districten sind aber nur gewisse, nicht zu weit von einander entfernte Kirchspiele durch Königl. besondere Verfügungen zu solchen Vacanzarbeiten zusammengelegt. —

13) s. Instruct. des Generalsup. von 1739, § 24 (Corp. Const, I. S. 280).

14) s. Schleswig-Holsteinische Kirchenordn. im Corp. Stat. S. 53, und Rescr. das Gnadenjahr betr. d. d. Hadersleben d. 22 Sept. 1642 (Corp. Const. I. S. 449), wo zugleich den Kindern dieß Gnadenjahr nicht zuerkannt wird, (welches Gnadenjahr der Kinder auch im ehemaligen Großfürstlichen, wo es üblich war, durch eine Resol. d. d. Friedrichsberg d. 19 Sept. 1788. Chr. Samml. S. 188, abgeschaft ist).

unentgeldlich verrichten [15]), auch sich selber zur vacanten Kirche hinzubefördern haben, wenn sie selber Pferde und Wagen besitzen, sonst aber von ihrer Gemeinde dahin befördert werden, so oft ihr Turnus kommt [16]). — Die Wittwe hat bloß den vicarirenden Predigern die Kost, und ihren Pferden Futter zu geben; auch hat sie während des Gnadenjahrs alle ordentlichen und ausserordentlichen Abgaben von der Stelle abzuhalten, unter andern auch die Wittwenpension, wenn bereits eine andre Wittwe beym Dienst ist, und, ist dieß nicht der Fall, den Beytrag zur Predigerwittwen-Pensions-Zulagecasse [17]). — Ist der an die vacante Stelle nach Verlauf eines halben Jahrs berufene neue Prediger unverheirathet, so hat derselbe, sobald er introducirt ist, alle Amtsverrichtungen zu übernehmen, wogegen die Wittwe ihn blos mit freyer Wohnung, Kost, Feurung, Licht, Wäsche, benöthigter Verpflegung, und Fuhren, so weit er selbiger zu seinen Amtsverrichtungen bedarf, und sie ihm nicht von der Gemeinde geleistet werden, zu versehen hat [18]).

Ist eine Stelle auf andre Weise als durch

---

15) s. Extract der Königl. Resol. d. d. Copenh. d. 15 Aug. 1691 über Verwaltung der Predigerdienste im Gnadenjahr (Corp. Const. I. S. 449).

16) s. Rescript wegen der Gnadenjahrsfuhren, d. d. Hirschholm d. 5 Jul. 1771 (Chr. Samml. S. 32).

17) s. Verordn. wegen der Predigerwittwen-Pension, d. d. Christiansburg d. 17 Febr. 1755, § 5 (Callisen Prompt. I. S. 232).

18) s. ebengedachte Verordn. wegen der Predigerwittwen-Pension, v. 1755, § 9.

einen Todesfall erlediget [19]), oder ist, wenn sie durch einen Todesfall erlediget ward, keine Wittwe da, so haben an den meisten Orten gleichfalls die zum Vicariren verbundenen Prediger auf ähnliche Weise, nach Ausschreibung des Propsten oder Generalsuperintendenten, die Geschäfte zu übernehmen, genießen aber die Accidentien dafür selber, werden von der Gemeinde, bey der vicarirt wird, in Kirchenfuhr geholt, auch von den Juraten mit Quartier und Kost versehen; während die festen Einnahmen, nach Abzug eben erwähnter, alsdenn von den Juraten zu besorgender Bewirthung der vicarirenden Prediger, und aller ordentlichen und ausserordentlichen Dienstabgaben, (z. B. Accidentiensteuer, Wittwenpension, Abgabe an die Zulagecasse u. s. w.), da, wo noch Einlösungen sind, zur Tilgung derselben angewandt werden, übrigens aber ins Kirchenärarium fließen [20]), aus welchem denn auch

---

19) Durch Versetzungen, wobey die erledigte Stelle nicht gleich wieder besetzt ist, tritt solche Vacanz öfters ein. — Bey einer suspensio ob officio et beneficio würde es, ebenso wie bey einer völligen Remotion, ganz auf die oben angegebene Weise zu halten seyn, und, hätte der entsetzte Prediger und seine Familie keine Mittel, so würde ihnen im Fall der Suspension aus den ins Aerarium fallenden Hebungen, im Fall der Remotion aus der Armencasse des Orts, der nothdürftige Unterhalt zu reichen seyn; bey einer suspensio ab officio sed non a beneficio würde aber näher darüber zu bestimmen seyn, ob nicht der suspendirte Prediger selbst den vicarirenden Predigern Fuhr und Kost aus seinen Mitteln zu verschaffen haben würde, und wie es mit den Accidentien gehalten werden sollte.

20) s. Verfüg. betr. die Befr. d. Pred. von der Einlösung und Un-

wohl den vicarirenden Predigern auf ihr Ansuchen eine Gratification, bewandten Umständen nach, vom Oberconsistorio pflegt bewilliget zu werden.

§ 63.

Abfindung mit dem Nachfolger.

Damit weder dem abgehenden Prediger oder seinen Erben noch dem neu antretenden Prediger zu nahe geschehe, ist genau in Rücksicht des Verdienstjahres und der sonstigen Abfindung mit dem Nachfolger obrigkeitlich bestimmt [21]):

1) Alle stehenden Pfarreinkünfte, mit Einschluß der an einem bestimmten Tage fälligen Opfer, werden an dem Verfallstage als verdient angesehen, und sind nach der Zeit der Amtsführung seit der letzten Hebung auf Wochen und Tage zwischen dem Vorweser und Nachfolger zu theilen.

2) Alle Naturallieferungen werden, auch wenn sie später herkömmlichermaßen geliefert würden, als auf Martini verfallen angesehen, und

---

terhaltung der Predigergebäude, d. d. Gottorf d. 8 Oct. 1805 § 5. (Chr. Samml. S. 270).

[21]) Die hier zur Norm dienenden Bestimmungen finden sich in der Verordnung, wonach angehende Prediger mit ihren Amtsvorwesern oder deren Erben aus einander zu setzen sind, d. d. Christiansburg d. 2 May 1768 (Chr. Samml. S. 21 fg.). — Wo dennoch Streitigkeiten entstehen, sind diese möglichst von dem Generalsuperintendenten und den Pröpsten auszugleichen; s. Instr. des Generalsuperintendenten, § 29. (Corp. Const. I. S. 283); vergl. oben § 15. —

danach getheilt. Bloß die Feuerung, die auf Michaelis, und das gelieferte Heu, das auf Jacobi zu liefern angesehen wird, soll, da beyderley Deputat zum Behuf des nachfolgenden Winters bestimmt ist, als ein pränumerirtes Fixum angesehen und getheilt werden.

3) Alle Einkünfte und Früchte der zum Dienst gehörenden Ländereyen [22]) sind auf Michaelis als fällig und verdient anzusehen, und sind nach Abzug der auf Bestellung des Ackers, Saat und Erndte verwandten Kosten, in natura oder nach dem Werthe zu theilen.

4) Alle Accidentien kommen dem zu, der die Ministerialhandlungen verrichtete, und sind, eben so wenig als unbestimmte freywillige Gaben, zwischen Vorweser und Nachfolger zu berechnen [23]).

5) Die Pfarrgebäude, die der Vorweser mit Visitatorialbewilligung hat erbauen oder auf seine Kosten verbessern lassen, werden nach Taxation

---

22) Hierzu wird nach dem Herkommen auch das Heu gerechnet, was von den Pastoratwiesen und Aeckern eingeärndtet ist; obgleich in Rücksicht desselben, da es nothwendig meistens zum kommenden Winter von dem Antretenden gebraucht wird, wohl eine andre Bestimmung zu wünschen wäre. — Die Häuer von verhäuerten Ländereyen wird gleichfalls als auf Michaelis fällig angesehen, uud danach getheilt. —

23) Daß vicarirende Prediger im Gnadenjahr aus dieser Bestimmung kein Recht herleiten können, die Gebühren für die Ministerialhandlungen für sich zu behalten, bestimmt eine Erklärung dieses Abschnitts obgedachter Verordnung, d. d. Copenh. d. 24 Dec. 1768.

der Taxationsmänner [24]) oder anderer von den Visitatoren Beorderter, vom Nachfolger angenommen, so lange daselbst noch nicht die Einlösung überhaupt getilgt ist [25]).

6) Verbesserungen an den Pastoratländereyen durch Einkoppelung, Aufführung neuer Steinwälle, Setzung lebendiger Zäune, Schutzbäume u. dergl., werden, wenn sie mit Einwilligung der Visitatoren gemacht, und die Auslagen dafür im Kirchenbuche angezeichnet sind, dergestalt vom Nachfolger vergütet, daß für jedes Jahr, da solche genutzt sind, $\frac{1}{20}$ von diesen Kosten abgeht.

7) Frucht- und andre Bäume im Garten, die dem Amtsnachfolger zum Nutzen gereichen, sind auf eben die Weise einzulösen. In Ansehung der Blumen, Hecken, Lusthäuser und andren lediglich zum Vergnügen und zur Zierde des Gartens dienenden Einrichtungen, steht es dem abgehenden Prediger oder dessen Erben frey, wenn sie sich deshalb nicht gütlich mit dem Nachfolger vereinbaren können, solche herauszunehmen und abzubrechen.

---

24) Wenigstens im Herzogthum Schleswig sind allenthalben solche beeydigte Taxatoren angestellt, in Gemäßheit einer Verordnung, d. d. Christiansburg d. 22 Jan. 1770. (Chr. Samml. S. 25), wo zugleich die Art ihrer Geschäftsführung näher bestimmt wird.

25) Daß dieß allenthalben geschehen und denn keine neuen Einlösungen veranlaßt werden sollen, darüber s. die oben § 57 in der dritten Anmerkung erwähnten Verordnungen.

8) In Rücksicht des Heues, Strohes und Korns, so weit solches dem abgehenden Prediger nach obigem (2 und 3) zukommt, so wie des vorräthigen Düngers, findet keine Einlösung statt; doch haben die Kirchenvisitatoren es möglichst zu vermitteln, daß diese dem Amtsnachfolger oft ganz unentbehrlichen Dinge, vorzüglich an selbigen gegen eine billige Vergütung überlassen, und nicht von der Stelle an Fremde verkauft werden.

§ 64.

Versorgung der Predigerwittwen.

Die Predigerwittwen erhalten, außerdem was hie und da für sie an Wittwenwohnungen, Land und Lieferungen vorhanden ist, und was das Kircheninventar daselbst näher bestimmt, ihre Versorgung folgendermaßen:

1) Von dem Predigerdienste, an welchem ihr Mann mit Tode abgegangen ist, erhalten sie eine Pension, deren Betrag das Kircheninventar jedes Orts näher bestimmt. Diese Pension wird in halbjährigen Terminen von dem, der die Einkünfte der Stelle genießt, und zwar von dem Jahre nach dem Gnadenjahre an, gegen eine Quitung der Wittwe, der ihr Beichtvater einen Attest, daß sie noch im Wittwenstande lebe und einen ehrbaren Wandel führe, hinzugefügt, erhoben; doch hat, wenn mehrere Wittwen bey einer Predigerstelle sind, nur die erste diese Pension zu genießen, und die Wittwe,

die sie genießt, muß, wenn sie nicht dazu besondere Königl. Dispensation erhalten hat, ihre Wohnstatt im Lande behalten [26]).

2) Aus der Predigerwittwen-Pensionszulagecasse erhalten sie, wo diese Einrichtung ist, von dem Verwalter dieser Casse in der Propstey ihres verstorbenen Mannes, gegen eine auf ähnliche Weise wie die erwähnte mit einem Attest des Beichtvaters versehene Quitung, um Michaelis jedes Jahrs, auf dem Fall, daß sie wegen Vorhandenseyns einer früheren Wittwe noch gar nicht zur Hebung der Wittwenpension gelangt sind, 100 Mk., auf dem Fall aber, daß ihre Pension keine 100 Mk. beträgt, so viel, daß dieselben jährlich voll werden. Sollte indeß die Casse, wegen Menge solcher Wittwen, diese Ausgabe nicht zu tragen vermögen, so wird nur das jährlich einkommende Geld, zugleich mit dem noch in der Casse vorhandenem, dergestalt unter den vorhandenen Wittwen vertheilt, daß ihr Gehalt nach Möglichkeit gleich werde [27]). —

---

[26]) s. Verordnung wegen einer allen Predigerwittwen zu reichenden jährlichen Pension oder Abgabe vom Dienst, d. d. Christiansburg d. 17 Febr. 1755 (Callisen Prompt. I. S. 231 fg.); vergl. oben § 60, Anmerkung 30, wo mehrere hierher gleichfalls gehörende Fälle berührt werden.

[27]) s. gleichfalls die ebenerwähnte Verordn. vom 17 Febr. 1755, § 7 fg. — Gleich im Jahre nach dem Gnadenjahre, wo sie die Wittwenpension vom Dienst noch nicht erhalten würden, er

3) Aus der allgemeinen Wittwencasse erhalten sie im Verhältniß zu dem, was ihr Mann fundationsmäßig eingesetzt hat, vom Sterbetage ihres Mannes an, nachdem solcher der Direction der Wittwencasse gemeldet und gehörig bescheiniget worden ist, die ihnen zukommende Pension jährlich in zwey Terminen, nämlich ult. Juny und ult. Dec. jedesmal zur Hälfte, gegen gehörige von jeder Wittwe selbst unterschriebene Quittung, auf der zugleich ihr Beichtvater bescheiniget hat, daß sie annoch im Wittwenstande lebe; welche Pension sie gleichfalls bis an ihren Tod, wenn sie im Wittwenstande bleiben, behalten, sonst aber, bis sie sich wieder verheirathen, wo sie indeß nach Absterben ihres zweyten Mannes wieder in ihre vorige Pension eintreten [28]).

4) Aus der Postcasse erhalten noch überdem

---

halten die beykommenden Wittwen schon diese 100 m& aus der Zulagecasse; s. Rescr. d. d. Friedensburg d. 27 Sept. 1765. (Chr. Samml. S. 39). — Bey den Wittwen, die keine 100 m& vom Dienst haben, ist der Zuschuß aus der Zulagecasse nicht zurückzuhalten, wenn sie sonst etwas aus der Wittwencasse oder anderen Legaten genießen, wohl aber, wenn der König durch eine Pension jene 100 m& voll macht; s. Rescr. d. d. Gottorf d. 20 Dec. 1791 (Chr. Samml. S. 123), und d. 24 Nov. 1807.

28) s. Fundation der allgemeinen Wittwencasse vom 30 Aug. 1775, § 11 und 12. (Chr. Samml. S. 62), welche Fundation überhaupt zugleich mit der Verordnung wegen des Einschusses in diese Wittwencasse vom 4 Aug. 1788 (Chr. Samml. S. 157 fg.) bey allen hier etwa entstehenden zweifelhaften Fällen zu Rathe zu ziehen ist.

die Wittwen, die bescheinigen können, daß ihre Pension vom Dienst oder aus der Wittwencasse zu ihrer und ihrer Kinder nothdürftigem Unterhalt nicht zureiche, meistentheils auf ihr Gesuch eine Pension, die vierteljährig vom nächsten Posthause gegen von daher mitgetheilte und von der Pensionistin und ihrem Beichtvater zu unterschreibende gedruckte Quitungen, ausgezahlt wird, bis die Umstände, in Beziehung auf welche diese Pension zugestanden ist, sich ändern [29]).

Ueberdem sind Predigerwittwen, wenn sie sich in den Städten niederlassen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und ein ehrbares christliches Leben führen, obschon sie einige geringe Handthierung treiben, frey von aller Königl. Schatzung und andern Königl. und bürgerlichen Stadtsbeschwerden [30]); und, wenn sie einmal sterben,

---

[29]) s. Verfügung wegen Uebergebung der Gesuche um Pension aus der Postcasse, ihrer Belegung mit Zeugnissen und übrigen Einrichtung, d. d. Christiansburg d. 13 Oct. 1786. (Chr. Samml. S. 145 fg.), wo alles hierher Gehörige für diejenigen, die solche Pension zu erhalten wünschen, näher bestimmt ist.

[30]) s. Christian IV Verordnung, daß Prediger- und andre geistliche Wittwen, wenn sie sich in Städten niedersetzen und einige geringe Handthierung oder Nahrung treiben, von allen bürgerlichen Oneribus frey seyn sollen, d. d. Copenhagen d. 17 May 1636. (Von dieser für die Predigerwittwen so wichtigen Verordnung, die wahrscheinlich aus Versehen nicht mit ins Corp. Const. aufgenommen ist, findet sich ein Extract in Johannsen canon. Recht I. S. 289).

ohne sich wieder verheirathet zu haben, so erhalten sie, ohne Rücksicht des Ortes, wo sie sich zur Zeit ihres Absterbens aufgehalten haben, ein freyes Begräbniß bey ihren verstorbenen Ehemännern [31]).

---

31 s. Rescript, d. d. Christiansburg d. 18 Jan. 1751 (Callisen Prompt I. S. 231).

Nachträge*).

1. Zu S. 30, Anm. 9.

Diese beyden Verfügungen stehen im Bande der chron. Samml. von 1807, S. 66 und 104. Für Holstein wurden sie publicirt, s. d. Glückstadt d. 30 Jan. und 23 April 1807.

2. Zu S. 50, Anm. 11.

Nach einem unterm 10 April 1810 aus der Schleswig-Holsteinischen Canzeley erlassenen Regulativ über die künftige Verwaltung des philologischen Stipendiums zu Kiel, und die Errichtung eines damit verbundenen

*) Obgleich noch bey der Correctur, da wo es möglich war, im Buche selbst die bekannt gewordenen neueren und zum Theil während der Zeit herausgekommenen Verordnungen grösstentheils eingeschaltet sind; so mußten doch, da der neuste Band der chronol. Sammlung, der die Verordnungen vom 9 Sept. 1806 bis 31 Dec. 1807 enthält, erst nach dem Abdruck der grössern Hälfte dieses Buches vertheilt wurde, und mehrere Verordnungen erst nach seiner Vollendung erschienen, hier zur möglichsten Vervollständigung des Ganzen ein Paar Nachträge hinzugefügt werden, die der Besitzer dieses Buchs, der sein Exemplar mit Papier durchschießen läßt, gleich den künftig noch erscheinenden Verfügnngen, am gehörigen Orte hinzunoten wird.

philologischen Instituts, wird eine anderweitige Prüfung der Theilnehmer an diesem philologischen Institute über ihre Würdigkeit zur Verwaltung von Lehrämtern an gelehrten Schulen angeordnet.

3. Zu S. 144, Anm. 4.

Auch zur Heirath der Lutheraner mit griechischen Confessionsverwandten bedarf es einer Königl. Concession l. Canzeleyschreibens d. d. Copenh. d. 27 Sept. 1806 (Chr. Samml. S. 9).

4. Zu S. 149, Anm. 13.

Zu den Königl. Beamten, die nicht getraut werden können, ehe sie in die allgemeine Wittwencasse gesetzt haben, sind nach einem Canzeleypatent, d. d. Copenh. d. 20 Sept. 1810, hinführo auch die Ober- und Untergerichtsadvocaten zu zählen, wovon jene als 1500 Rthlr., diese als 500 Rthlr. Einkünfte habend, beym Einschusse angesehen werden sollen.

5. Zu S. 150, Anm. 15.

Nach einem Canzeleyschreiben, d. d. Copenhagen d. 8 Nov. 1806, an das Holsteinische Oberconsistorium (Chr. Samml. S. 31) ist, dem Erachten der Canzeley nach, die Verfügung wegen der in der Verordnung von 1544 vorgeschriebenen Geburtsscheine vom Prediger des Geburtsortes ausheimischer Copulanden, als aufgehoben anzusehen, da ihrer im § 14 der Verordnung vom 18 Nov. 1800 nicht erwähnt ist. Weil indessen ohne die in solchen Geburts- oder Aegtebriefen enthaltenen Bescheinigungen des Predigers am Geburtsort der Copulanden sich oft nur mit den größten Schwierigkeiten ausmachen läßt, zu welcher Kirchenparthey ein auswärtiger Copulande gehöre, und ob er dort von Eheansprüchen frey sey, auch im Anfange des oben er-

wähnten § 14 den Predigern im Allgemeinen zur Pflicht gemacht wird, wahrzunehmen, was nach den Landesgesetzen und der besonderen Verfassung des Ortes vor der Trauung zu beobachten ist: so werden doch jene Aegtebriefe und die in selbigen enthaltenen Bescheinigungen des Predigers am Geburtsort eines auswärtigen Copulanden, wenn sie auch nicht mehr absolut bey jeder Trauung erforderlich seyn sollten, doch von dem Prediger, der solcher zur Vergewisserung in Rücksicht der Copulanden bedarf, zu fordern seyn, vornehmlich da, wo sie durch Herkommen oder gar durch ausdrückliche Bestimmnng des Inventars verfassungsmäßig für diese Gemeinde besonders noch geworden sind.

6. Zu S. 166.

Nach einer Verfügung, für Schleswig, d. d. Gottorf d. 10 Oct. 1810, soll in Fällen, wo bey einer verlangten Hauscopulation Anlaß zu einigen Zweifeln über die Zulässigkeit der Trauung eintritt, der Prediger sich deshalb vorher an die Obrigkeit der Verlobten wenden, die ihm die erforderlichen Nachrichten in solcher Hinsicht mitzutheilen hat.

7. Zu S. 172.

Daß alle Ehescheidungen dänischer Unterthanen, die außerhalb Landes geschehen, ungültig seyn sollen, die Geschiedenen mögen in dem Lande, wo die Trennung erfolgt, angesessen gewesen seyn oder nicht, bestimmt ein Circularrescript, d. d. Gottorf den 2ten und Glückstadt den 8ten Jun. 1807. (Chr. Samml. S. 118).

8. Zu S. 200.

Zu den Einnahmen der Armencasse gehöret in den Städten auch noch, zufolge des Patents wegen Haltung der Hunde, d. d. Copenh. d. 20 März 1807,

§ 5 und 8. (Chr. Samml. S. 86 und 87), das, was jährlich von den zu lösenden Zeichen für die Hunde einkömmt, und ein Theil dessen, was der Eigenthümer eines getödteten Hundes an Strafe zu bezahlen hat. Ebenso ist in einigen Städten, z. B. in Altona, l. Patent aus dem Oberpräsidio, d. d. Altona den 1 April 1807 (Chr. Samml. S. 98), den Armencassen eine gewisse Abgabe von Waaren- und Möbelauctionen, verkauften Grundstücken, Schiffen u. dergl., zur Vermehrung ihrer Einnahme zugestanden.

Alphabethisches Register

über

die hauptsächlichsten in diesem Buche vorkommenden Gegenstände.

Anmerk. S. bedeutet Seite. Ein zur Seitenzahl hinzugefügtes A. zeigt an, daß in einer Anmerkung daselbst vom bemerkten Gegenstande die Rede sey. Ist vergl. Nachtr. hinzugefügt, so zeigt dieß an, daß auch im Nachtrage zu Ende des Buchs etwas darüber vorkommt.

A.

Abendmahl, was in Rücksicht desselben gesetzlich ist. S. 120 ffg.

Abfindung mit dem Vorweser. S. 42. — mit dem Nachfolger. S. 285 ffg.

Abgaben, Befreyung der Prediger von den ordentlichen. S. 261. — die außerordentlichen sind vom Prediger zu leisten. S. 276.

Accidentien der Prediger. S. 267.

Accidentiensteuer. S. 273.

Adjuncturen. S. 278.

Aegtebriefe. S. 150 A. S. 230. vergl. Nachtr. 5.

Altargebet. S. 90 A.

Angefochtene, wie solche zu trösten. S. 130 A.

Ansehen, äußeres des Predigers. S. 67 ffg.

Ansteckung, wie der Prediger solche zu verhüthen. S. 130 A. S. 136.

Antiphonien. S. 91 A.

Antritt einer Predigerstelle, was dabey zu bemerken. S. 40 ffg.

Anzeigen, die der Prediger zu beschaffen. S. 236 ffg. — ihre Form und Einsendungsart. S. 236 A. — bey Taufen unehelicher Kinder. S. 237. — bey Sterbefällen. S. 238. — bey vermehrter Sterblichkeit. S. 239.

Archiv der Kirche. S. 224.

Archivverzeichniß. S 225.

Arme, welche als wahre anzusehen und zu unterstützen sind. S. 200 ffg. — sind vom Prediger zu besuchen. S. 131.

Armencasse, Einnahme derselben. S. 198 ffg. vergl. Nachtr. 8. — Versorgung der Armen aus selbiger. S. 200 ffg. — Verwaltung derselben. S. 202 ffg.

Armencollegium. S. 197.

Armenhäuser. S. 203 ffg.
Armenrechnung. S. 203.
Armenvorsteher. S. 106 A.
Armenwesen überhaupt, Einrichtung desselben in den Herzogthümern und Theilnahme der Prediger daran. S. 195 ffg.
Atteste, die der Prediger auszustellen hat. S. 228 ffg. — aus den Kirchenbüchern. S. 229. — zum Einsatz in die Wittwencasse. S. 232. — zur Erlangung einer Pension aus der Postcasse. S. 232. — über das Leben der Pensionisten. S. 233. — über andre Umstände. S. 234 ffg.
Aufgeboth, was dabey zu bemerken. S. 154 ffg.
Ausgaben und Lasten der Prediger. S. 272.

B.

Bälgentreter. S. 52.
Bann, wie es damit ehemals gehalten ward. S. 81.
Baumaterialien zur Kirche sind zollfrey. S. 213 A.
Beamte, weltliche, Verhältniß des Predigers zu ihnen. S. 67.
Beerdigungen, was dabey zu bemerken. S. 133 ffg.
Befriedigungen der Predigerländereyen. S. 264 A.
Begräbnisse. S. 137 ffg. S. 215 ffg. — freye, der Prediger. S. 271. — der Predigerwittwen. S. 292.
Beichte, was in Rücksicht derselben verordnet. S. 115 ffg.
Beichtgeld. S. 119.
Beichtregister. S. 120.
Beichtvater, Wahl desselben. — Verschweigen des dem Prediger als Beichtvater Anvertrauten. S. 119 A.
Berichte, wie solche abzustatten. S. 250 ffg.
Beschatzungen und Beschwerungen, Freyheit des Predigers davon. S. 269 ffg.
Bestallung des Predigers. S. 38.
Bewerbung um Predigerstellen. S. 27 ffg.
Beyschlaf, anticipirter. S. 170
Brandcasse, insoferne sie Kirchengebäude betrift. S. 212 A.
Brautkronen. S. 168 A.
Bücher, verwirrende, die in den Gemeinden cursiren, sind anzuzeigen. S. 79.

C.

Candidaten, ihre Rechte und Pflichten ꝛc. S. 25 ffg.
Canzeley, Schleswig-Holsteinische, ihr Geschäft in Kirchensachen. S. 9.
Catechesationen, was in Rücksicht derselben verordnet. S. 97 ffg.
Catechismen. S. 98 A.
Censoren. S. 57.
Censur der Bücher, inwieferne sie aufgehoben. S. 80 A.
Collecten. S. 207 ffg.
Collegen, Verhältniß des Predigers zu denselben. S. 49 ffg.
Confirmation, was in Rücksicht derselben gesetzlich ist. S. 107 ffg.
Confirmationsregister. S. 114.
Confirmationsunterricht. S. 111 ffg.
Copulation, was dabey gesetzlich ist. S. 161 ffg. (s. Trauung)
Copulationsregister. S. 169.

D.

Dannebrogorden, auch von Predigern zu erlangen. S. 69 ffg.
Deichslasten, wie weit solche von Predigern zu tragen. S. 263 A.

Delinquenten, Pflicht des Predigers in Rücksicht derselben. S. 131 ffg.
Diaconi, ihr Geschäft, und Verhältniß gegen die Pastoren. S. 50
Dienstabgaben der Prediger an die Wittwen und den Staat. S. 272 ffg.
Duplicat der Kirchenregister. S. 228.

E.

Ehe, rechtliche Hindernisse derselben. S. 145 ffg.
Eheangelegenheiten, Geschäft des Predigers in Rücksicht derselben. S. 142.
Ehedispensationen. S. 145 A.
Ehescheidungen. S. 170 ffg. vergl. Nachtr. 7.
Eheversprechen, wenn auf selbiges zu klagen, und wie solches aufzuheben. S. 159 A.
Eingepfarrte, wer als solche anzusehen, ihre Rechte und Pflichten. S. 46 A.
Einkommensteuer, neue von 4 pCt. S. 274.
Einlösung der Predigergebäude. S. 261.
Einquartierungslasten, wieferne der Prediger davon frey ist. S. 262 A.
Einsage. S. 158.
Emeritus. S. 278.
Emolumente der Prediger. S. 260 ffg. S. 268 ffg.
Examen, theologisches. S. 22 fg.
Exorcismus. S. 101 A.
Extracte aus den Kirchenbüchern. S. 229 ffg.
Eyd der Treue, Religionseyd und Eyd gegen Simonie, die der Prediger abzulegen hat. S. 34 ffg.

F.

Fest- und Feyertage, welche als solche noch anzusehen sind. S. 83 A.
Fixa der Prediger. S 267.
Freyheiten der Prediger von Beschatzungen und Beschwerungen. S. 268 ffg.
Fürbitten. S. 90 und S. 91 A. — für Confitenten. S. 121 A.

G.

Gage- und Accidentiensteuer. S. 273.
Gastpredigten. S. 30 A.
Gebäude, welche der Kirche zustehen, was in Rücksicht derselben zu bemerken. S. 212 ffg. — auf Pastoratgrund. S. 261 A.
Geläut bey Leichen. S. 138. — für den verstorbenen Landesfürsten. S. 138 A.
Geldeinkünfte des Predigers. S. 267 ffg.
Gemeinden, ihre Gränzen, Pflichten ꝛc. S. 45 ffg.
Generalsuperintendent, sein Geschäft. S. 6 ffg. — Verhältniß der Prediger gegen ihn. S. 61.
Generalvisitation. S. 61.
Geräth, eisernes, bey Predigerstellen. S. 265.
Gerichtsstand der Prediger. S. 71 ffg.
Gesangbuch. S. 90 A.
Geschlechtsnamen, feste verordnet. S. 101 A.
Gevattern. S. 101 ffg.
Gevattergeschenke verbothen. S. 203 ffg.
Glocken. S. 213 A.
Gnadenjahr. S. 282 ffg.
Gottesdienst, öffentlicher, was in Rücksicht desselben verordnet. S. 83 ffg. — Einrichtung und Ordnung dabey. S. 89 ffg.

H.

Hauptwissenschaften für den Theologen. S. 20 A.
Hausbesuche der Prediger. S. 128 ffg.
Hauscollecten. S. 209.
Hauscopulationen. S. 164 ffg. vergl. Nachtr. 6.
Hebammenwesen, was der Prediger dabey zu bemerken. S. 257 ffg.
Hochzeit, was dabey zu vermeiden. S. 167 ffg.
Hölzungen der Kirche und der Prediger. S. 216 A. S. 265 A.
Hülfswissenschaften für den Theologen. S. 20 A.

J.

Immunität des Predigers. S. 268 ffg.
Inhibitorium in Ehesachen. S. 158.
Introduction des Predigers. S. 39 ffg.
Irrende, wie der Prediger sich gegen sie zu verhalten. S. 79.

K.

Karstelzeug. S. 106 A.
Kindbetterinnen, wie der Prediger solchen zuzusprechen hat. S. 130.
Kirche, herrschende in den Herzogthümern. S. 1. — geduldete daselbst. S. 3. —
Kirchen, Aufsicht über dieselben. S. 211 ffg. — Reinhalten, Verzierung, Ausschmükkung derselben mit Mayen. S. 214.
Kirchenärar. S. 217 A.
Kirchenagende, alte und neue. S. 85.
Kirchenarchiv. S. 224.
Kirchenbesitzungen, S. 216.
Kirchenbote. S. 57 A.
Kirchenbuße. S. 81 ffg.
Kirchencapital. S. 218 ffg.
Kirchencollecten. S. 207. ffg.
Kirchencollegium. S. 54 A.
Kirchengebäude. S. 212.
Kirchengebet. S. 91 A.
Kirchengelder. S. 217 ffg.
Kirchenhebungen. S. 219.
Kirchenhölzungen. S. 216 A.
Kircheninventar. S. 223.
Kirchenjuraten. S. 53 A.
Kirchenknecht. S. 52 A.
Kirchenordnung, Schleswig-Holsteinische. S. 10. — Plönische. S. 11 A.
Kirchenpatronen, Verhältniß des Predigers zu ihnen. S. 64 ffg.
Kirchenpfändung. S. 219 A.
Kirchenrechnung. S. 221. — jährlich zu halten. S. 65 A.
Kirchenregiment in den Herzogthümern. S. 3.
Kirchenregister. S. 226 ffg.
Kirchenstände. S. 213 ffg.
Kirchenverfassung in den Herzogthümern. S. 1 ffg.
Kirchenverordnungen, Schleswig-Holsteinische. S. 10 ffg. — Sammlungen derselben. S. 10. ffg. — Hülfsmittel mit denselben bekannt zu werden. S. 13 ffg.
Kirchenvisitationen, Special- S. 56 ffg. — General- S. 61 ffg.
Kirchenvisitatoren, ihr Geschäft und Verhältniß. S. 4 ffg. — Provocation von ihren

Bescheiden. S. 5 A. — Verhältniß des Predigers zu ihnen. S. 55 ffg.
Kirchenzucht. S. 82.
Kirchhof. S. 214.
Kirchspiele. S. 46 A.
Kirchspielsmänner. S. 54 A.
Kirchspielsrechnung. S. 222.
Kirchwege. S. 216.
Kleidung des Predigers. S. 70.
König, seine Rechte in Kirchensachen. S. 1 ffg.
Königsbriefe. S. 160 A. S. 165.
Kopfsteuer, vom Prediger zu erlegen. S. 274. — Listen dazu verfertigen zu helfen. S. 243.
Krankenbesuch des Predigers. S. 129.
Krankencommunion. S. 124 A.
Küster, ihr Geschäft und Verhältniß zum Prediger. S. 52 A.

L.

Landauftheilungen, Ausgaben des Predigers dabey. S. 264 A.
Ländereyen der Prediger, was dabey zu bemerken. S. 262 ffg.
Lasten der Prediger. S. 272. ffg.
Lasterhafte, beharrliche, wie gegen sie zu verfahren. S. 79.
Legate (s. Stiftungen).
Leichen, was dabey zu beobachten. S. 135 ffg.
Leichenpredigt. S. 137 A.
Leichenregister. S. 140.
Leistungen bey Predigerdiensten. S. 266.
Licentfreyheit der Prediger. S. 269.
Listen, die der Prediger jährlich einzusenden hat. S. 240. — jährliche aus den Kirchenbüchern. S. 240. — das Militairwesen betreffend. S. 241 ffg. — zur Kopfsteuerhebung auf dem Lande. S. 243. — der Bruchfälle. S. 243. — der Collatoral-Erbfälle unterm Obergericht. S. 244. — Schullisten. S. 244. — Hebammenlisten. S. 245.
Liturgie. S. 87 ffg.

M.

Maaße bey Pflichtkorn. S. 266 A.
Meineyd-Verwarnungen. S. 251 ffg.
Moore der Kirchen und Prediger, wie solche zu bewirthschaften und zu benutzen. S. 216 A. S. 265 A.
Mühlenpflichtigkeit der Prediger. S. 270 A.

N.

Nachlaß der Prediger, Behandlung desselben. S. 281 A.
Nachrichten vom Kirchen-, Schul- und Armenwesen einer Gemeinde in ein besonderes Buch zu sammeln. S. 42 A.
Naturallieferungen bey Predigerstellen. S. 266 ffg.
Nothtaufe. S. 104 ffg.

O.

Oberconsistorialexamen. S. 22 ffg.
Oberconsistorien, ihr Geschäft und Einrichtung. S. 8.
Opfer auf dem Altar für Verunglückte. S. 209. — für den Prediger. S. 267.
Ordination. S. 33.
Organist. S. 52.
Orgeln. S. 213 A.

P.

Päſſe, Bezeichnung derſelben durch die Prediger zur Zeit der Viehſeuche. S. 259.
Parentationen. S. 137 A.
Parochien. S. 46.
Patronatrechte. S. 64 ffg.
Pericopen. S. 93 A.
Poſtcaſſe, Penſionen aus ſelbiger. S. 290 ffg.
Präſentation zu einer Predigerſtelle. S. 30 ffg. vergl. Nachtr. 1.
Prediger, ſein Amt überhaupt. S. 44 ffg. — ſeine Verhältniſſe. S. 45 ffg. ffg. — ſeine Pflichten. S. 77 ffg. ffg. — ſeine Emolumente und Laſten. S. 260 ffg. ffg.
Prediger-Atteſte und Scheine. S. 228 ffg.
Predigerſtelle, Bewerbung darum. S. 27 ffg. — Beſetzung derſelben. S. 28 ffg.; durch Wahl. S. 31 ffg; unmittelbar. S. 33. — Antritt derſelben. S. 40 ffg. — Erledigung derſelben. S. 277.
Predigt, was in Rückſicht derſelben verordnet. S. 92 ffg.
Predigtamt, Vorbereitung dazu. S. 17. ffg. — Gelangung dazu. S. 27 ffg. — Pflichten deſſelben. S. 44 ffg.
Privatbeichte. S. 118.
Privatcommunion. S. 123.
Privatverſammlungen, was dabey alles geſetzlich iſt. S. 86 ffg. — Verhalten des Predigers in Rückſicht ihrer. S. 78.
Proceſſe in kirchlichen Angelegenheiten. S. 217 A.
Proclamation, was dabey zu beobachten. S. 154 ffg.
Proclamationsgebühr. S. 160 ffg.
Proclamationsſchein. S. 157. A.
Propſt, Verhältniß des Predigers zu demſelben. S. 55 ffg.
Propſteyen. S. 4 A.
Publicanda, was in Rückſicht derſelben zu bemerken. S. 245 ffg. — jährlich wiederkehrende. S. 247 ffg.

Q.

Quarantainemeſen, was der Prediger in Rückſicht deſſelben mit zu beachten hat. S. 137 A.

R.

Rang des Predigers. S. 68 ffg.
Reiſen der Prediger nicht ohne Erlaubniß anzuſtellen. S. 48 A.
Religionsverwandte, fremde, ihre Rechte. S. 3. — Verhüthung, daß ſie die Gemeinden nicht verführen. S. 78. — Verheirathung der Lutheraner mit ihnen. S. 144 A. vergl. Nachtr. 3.
Remotion eines Predigers. S. 279.
Reſcriptenbuch. S. 13 ffg.
Reſignation einer Predigerſtelle. S. 278.

S.

Sabbat, gehörig zu feyern. S. 77. S. 84 ffg.
Sabbatordnungen. S. 85 A.
Sabbatvögte. S. 54. (ſ. Cenſoren).
Scheine, die der Prediger auszuſtellen hat. S. 228 ffg.

Schulen, Aufsicht des Predigers darüber. S. 173 ffg.
Schulberichte. S. 177.
Schulbesuch der Kinder. S. 189 ffg. — des Predigers. S. 175.
Schulbildung des künftigen Predigers. S. 17 ffg.
Schuleinkünfte. S. 188.
Schulgebäude. S. 186.
Schulland. S. 187.
Schullehrer, das Rechtliche und Pflichtmäßige in Rücksicht ihrer, worauf der Prediger mit zu sehen. S. 179 ffg. — an gelehrten Schulen. S. 50 A. vergl. Nachtr. 2.
Schulliste n. S. 176 ffg.
Schulunterricht. S. 193.
Schulvacanzen. S. 184 ffg.
Schulvisitationen. S. 176.
Schulvorsteher. S. 178.
Schulwege. S. 188.
Schulzucht. S. 194.
Schwangere, wie solchen zuzusprechen. S. 130.
Schwermüthige, wie solche zu trösten. S. 130 A.
Sechswöchnerin, Einsegnung derselben. S. 131.
Segensspruch, mosaischer. S. 91 und 92 A.
Stempelpapier, Gebrauch desselben bey Predigerattesten. S. 231 A. — bey Testamenten. S. 253 ffg. A. — Freyheit der milden Stiftungen davon. S. 205.
Stiftungen, milde, was in Rücksicht derselben zu bemerken. S. 204 ffg. S. 256 ffg.
Stipendien für Theologen. S. 21.
Strafamt, wie solches vom Prediger zu führen. S. 81.
Strafen der Prediger. S. 75.
Suspension eines Predigers. S. 279.
Synoden, wie sie ehemals in den Herzogthümern gehalten wurden. S. 9 A.

T.

Taubstumme Kinder, wie für sie zu sorgen. S. 203 A.
Taufe, was in Rücksicht derselben verordnet. S. 100 ffg. — Erwachsener. S. 104.
Taufregister. S. 106.
Tentamen. S. 21 ffg.
Testamente, was der Prediger bey ihrer Errichtung, Vollziehung, Einsendung zur Confirmation u. dergl. zu beobachten hat. S. 253 ffg.
Texte zu Predigten. S. 93 ffg.
Todesfall eines Predigers, was dabey zu beobachten. S. 280 ffg.
Todte, wie mit solchen zu verfahren. S. 133 ffg.
Todtengräber. S. 52. S. 215.
Todtgeborne. S. 108 A. S. 141.
Transport schwacher und kranker Armen. S. 202 A.
Trauerordnung. S. 133 ffg.
Trauung, was dabey gesetzlich ist. S. 161 ffg. — Formular zu selbiger. S. 167. — Gebühren dafür. S 168.

U.

Ueppigkeiten, vornehmlich auf dem Lande vom Prediger zu verhüthen. S. 80.
Universitätsbildung des künftigen Predigers. S. 19 ffg.
Unterconsistorien, ihr Geschäft und Einrichtung. S. 5 ffg.
Unzucht, pflichtmäßige Aufmerksamkeit des Predigers auf

solche in seiner Gemeinde. S. 169 ffg.

V.

Vacanzen von Predigerstellen, wie in selbigen die Geschäfte verwaltet werden ꝛc. S. 281.

Vaccination, Beförderung derselben durch die Prediger. S. 259.

Vaterunser. S. 91 A.

Verjährung in Kirchensachen. S. 219 A.

Verhalten, äußeres anständiges des Predigers. S. 70.

Verhäurung der Predigerländereyen. S. 264 A.

Verlobte, was in Rücksicht solcher rechtlich ist. S. 153.

Verlobung, was bey derselben zu beobachten. S. 150 ffg.

Verlobungsregister. S. 153.

Vermiethung von Predigerhäusern. S. 261.

W.

Wahl eines Predigers, wie es dabey gehalten wird. S. 31 ffg.

Wahlpredigten, was dabey zu bemerken. S. 32 A.

Wahrsager sind aus den Gemeinden zu entfernen. S. 79.

Wartezeit geschiedener Eheleute. S. 148 A.

Wege zu Kirchen und Schulen sind besonders im guten Stand zu halten. S. 188. S. 216.

Wegebesserungen, Exemtion des Predigers davon. S. 263 A.

Wittwen der Prediger, ihre Versorgung, Rechte u. dergl. S. 288 ffg.

Urbarmachung unurbarer Predigerländereyen. S. 264 A.

V.

Verordnungen, kirchliche überhaupt. S. 10 ffg. — obrigkeitliche, zu publiciren, und denn zu remittiren. S. 245 ffg. — jährlich wieder zu publicirende. S. 247 ffg.

Vertheilung belehrender Aufsätze durch den Prediger. S. 259.

Verzeichnisse, die der Prediger jährlich einzusenden hat. S. 240 ffg. (s. Listen).

Vieh, eisernes, bey Predigerstellen. S. 265.

Vorbereitende Kenntnisse für den Theologen. S. 20 A.

Vorbereitung zum Predigtamt. S. 17 ffg.

Vortritt der Prediger sowohl unter einander als vor anderen Beamten. S. 68.

W.

Wittwencasse, allgemeine, was beym Einsetzen in selbige zu bemerken. S. 273 A. — wer in selbige einzusetzen hat, ehe er copulirt werden kann. S. 149. vergl. Nachtr. 4. — Pension aus selbiger. S. 290 ffg.

Wittwen-Pensions-Zulagecasse, Einschuß in selbige. S. 272 A. Pension aus selbiger. S. 289.

Wohl, geistiges der Gemeinde, Sorge des Predigers dafür. S. 77 ffg.

Wohnung, freye der Prediger. S. 260 ffg.

Z.

Zehnten. S. 266 A.

Zeugen bey Verlobungen. S. 152 A. — bey Trauungen. S. 169 A.

Zollfreyheit der Prediger. S. 269.

Zulagecasse für die Predigerwittwen. S. 272 A.

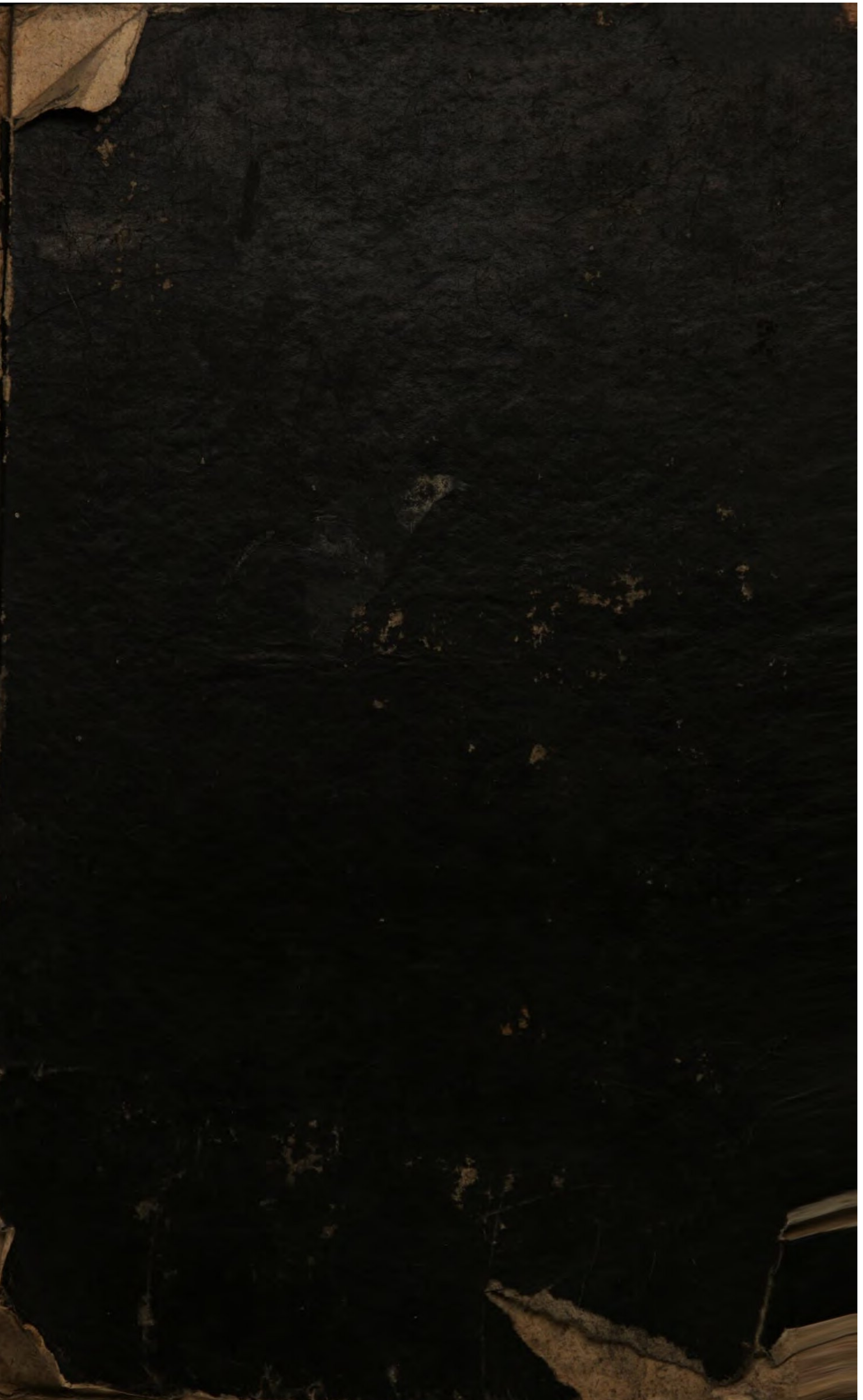

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Callisen, Christian Friedrich,

Anleitung für Theologie Studierende und angehende Prediger in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit den landesherrlichen Kirchenverordnungen zur Wahrnehmung ihrer Pflichten bekannt zu werden

Altona 1810

J.can.p. 186 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544554-6